

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 125 (1988)

Artikel: Der Kanton Thurgau und die Badener Konferenzartikel
Autor: Angehrn, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KANTON THURGAU
UND DIE
BADENER KONFERENZARTIKEL

Von Paul Angehrn

Meiner Frau und meiner Mutter

Vorwort

Man könnte meinen, die Probleme zwischen Staat und Kirche seien in unserem durch und durch säkularisierten Zeitalter ein Requisit vergangener Jahrhunderte, verstaubte Historie.

Dass dies tatsächlich nicht so ist, beweist die politische Szene der letzten Jahre. Auf der einen Seite ist in einigen Kantonen den Kirchen der Minderheit der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährt worden, auf der anderen Seite wurde in Bund und in Kantonen die völlige Trennung von Staat und Kirche diskutiert. Einerseits haben die von den Kirchen verlangten Verhaltensnormen je länger je weniger Gewicht, andererseits fordern Institute der Kirchen, Laien wie Theologen, die klare Stellungnahme ihrer Gemeinschaften im politisch-gesellschaftlichen Raum auch zu Tagesfragen.

Staat und Kirche stehen nach wie vor in einem Spannungsverhältnis, das wohl nicht aufzuheben ist, es sei denn durch Verschmelzung der beiden oder durch das Verschwinden eines der beiden Partner. Denn auch bei einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat stehen die zwei Kontrahenten weiterhin in Beziehung, auch wenn diese dann staatsrechtlich in positivem Sinn nicht mehr umschrieben wäre.

Die Differenzen zwischen Staat und Kirche ergeben sich zwangsläufig aus den verschiedenen Aufgaben, die sie im gesellschaftlichen Raum erfüllen, aber auch aus der unterschiedlichen Perspektive ihrer Standorte und Ziele. Diese Antagonismen können jedoch auch fruchtbar werden, sie zwingen Kirche und Staat immer wieder zur Überprüfung und Kontrolle ihrer eigenen Grundlagen und ihrer spezifischen Aufträge.

Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Staat und Kirche im 20. Jahrhundert. Die Fragen sind andere. Das zeigt diese Untersuchung. Die Positionen des Staates und der Kirche haben sich verändert. Doch der kooperative Geist, aus dem heraus die Konflikte gelöst oder die nicht aufhebbaren Spannungen getragen werden können, ist heute wie damals notwendig.

Es ist mir nun ein Bedürfnis, all jenen, die mir bei der Beschäftigung mit der vorliegenden Zürcher Dissertation geholfen haben, von Herzen zu danken. Ich danke Herrn Professor Dr. Peter Stadler für sein grosses Interesse und seine

freundlichen Hinweise. Ich danke den Beamten der verschiedenen Archive und Bibliotheken, ganz besonders des thurgauischen Staatsarchivs und der thurgauischen Kantonsbibliothek. Insbesondere gilt dies alt Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer und seiner Nachfolgerin, Frau Dr. Verena Jacobi, die stets zu Auskunft und Hilfe bereit waren. Dank gebührt auch Herrn Rudolf Herzog (†), der mir den Weg zu den Anderwert-Briefen in verschiedenen Wessenberg-Nachlässen gewiesen hat.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich im Wintersemester 1987/88 auf Antrag von Professor Doktor Peter Stadler als Dissertation angenommen. Der Vorstand des Historischen Vereins des Kantons Thurgau beschloss deren Aufnahme in die Reihe der Thurgauer Beiträge zur Geschichte auf Empfehlung seiner Publikationskommission. Der Evangelische und der Katholische Kirchenrat gewährten Druckkostenbeiträge, was den ungekürzten Abdruck meiner Arbeit ermöglichte. Mein Dank gilt allen Beteiligten, ganz besonders dem Präsidenten des Historischen Vereins, Dr. Albert Schoop, der sich auf ganz verschiedenen Ebenen für meine Arbeit eingesetzt hat.

Beschäftigung mit der Lokalgeschichte bringt in der Regel keine sensationalen Ergebnisse. Sie verlangt aber nichts destoweniger ein geduldiges und zuverlässiges Bearbeiten, ein subtiles Herausschälen der Handlungen und Motive. Dabei gewinnen Menschen und Zeiten an Profil. Man beginnt, Geschichte zu begreifen. Ich hoffe, dies sei mir ein Stück weit gelungen.

Paul Angehrn

Inhaltsverzeichnis

<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	11
<i>Einleitung</i>	20
Erster Teil:	
<i>Die staatskirchlichen Voraussetzungen im Kanton Thurgau</i>	
1. <i>Der Kanton Thurgau bis zur Eingliederung ins Bistum Basel</i>	
1.1. Staat und Kirche bis 1798	23
1.2. Die Parität im neuen Kanton	24
1.3. Die staatskirchenrechtliche Angleichung	26
1.4. Die Geistlichkeit	32
1.5. Landammann Joseph Anderwert	37
1.6. Die Bistumsfrage	39
1.7. Der Langenthaler Gesamtvertrag	44
2. <i>Die Solothurner Diözesankonferenz 1830</i>	
2.1. Die Vorbereitungen	47
2.2. Die Konferenz	50
2.3. Landammann Anderwerts Beitrag	54
3. <i>Die staatskirchlichen Grundlagen der Regeneration</i>	
3.1. Die Verfassung von 1831	56
3.2. Die Stellung der Geistlichen	59
3.3. Die staatskirchliche Gesetzgebung	66
Zweiter Teil:	
<i>Die Badener Konferenz 1834</i>	
4. <i>Die Vorbereitung der Badener Konferenz</i>	
4.1. Die katholische Kirche als Gegnerin der neuen Ordnung	71
4.2. Konflikte zwischen Staat und Kirche in eidgenössischen Ständen	74

4.3. Die Anbahnung der Konferenz durch Eduard Pfyffer	77
4.4. Die Vorbereitung der Konferenz im Thurgau	84
<i>5. Die Badener Konferenz</i>	
5.1. Der Verlauf der Konferenz	89
5.2. Erste Reaktionen auf die Konferenzartikel	97
<i>6. Die Annahme der Artikel im Thurgau</i>	
6.1. Die Begutachtung der Konferenzartikel	101
6.2. Die erste Auseinandersetzung im Grossen Rat während der Sommersession 1834	110
6.3. Die Versuche zur Abwehr und zur Vermittlung	113
6.4. Die Debatte und die Verabschiedung im Parlament im Dezember 1834	117
<i>7. Die Folgen der Annahme der Artikel</i>	
7.1. Unmittelbare Reaktionen	126
7.2. Die Antwort Anderwerts – seine Denkschrift	130
7.3. Die Rolle Eders	139
7.4. Der katholische Widerstand gegen die Entkonfessionalisierung der Volksschule	144

Dritter Teil:

Das Versanden der Badener Konferenzartikel

<i>8. Die Luzerner Konferenz 1835</i>	
8.1. Die Enzyklika «Commissum divinitus»	146
8.2. Die Konferenzvorbereitung	150
8.3. Die Beschlüsse der Konferenz	155
8.4. Die Begegnung zwischen Anderwert und dem Vertreter des Heiligen Stuhls	159
8.5. Die neue Form der Begutachtung und Verabschiedung durch die staatskirchlichen Gremien	161
<i>9. Die Folgen der Konferenz-Politik</i>	
9.1. Das Scheitern der Konferenzartikel	163
9.2. Die Klosterfrage – das neue staatskirchliche Thema	165
9.3. Das Sabbat- und Sittenmandat und die staatliche Prüfung des katholischen Seelsorge-Klerus	175
9.4. Versuche zur «Aufhebung» der Artikel	177
9.5. Die Katholiken als Minderheit	179

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (zit. StATG)

Protokolle und Missiven:

Protokoll des Grossen Rates 1827–1840.

Missiven des Grossen Rates 1831–1846.

Protokoll des Katholischen Gross-Rats-Collegiums 1817–1849.

Missiven des Katholischen Gross-Rats-Collegiums 1817–1849.

Protokoll des Evangelischen Gross-Rats-Collegiums 1817–1867.

Missiven des Evangelischen Gross-Rats-Collegiums 1817–1843.

Protokoll des Kleinen Rates 1827–1840.

Missiven des Kleinen Rates 1827–1840.

Protokoll des Katholischen Klein-Rats-Collegiums 1829–1849.

Missiven des Katholischen Klein-Rats-Collegiums 1829–1850.

Protokoll des Evangelischen Klein-Rats-Collegiums.

Missiven des Evangelischen Klein-Rats-Collegiums.

Protokoll des Konsistorialgerichts 1829–1832.

Protokoll des Diözesankonferenzen 1829–1861.

Minuten der Diplomatischen Kommission 1835–1840.

Akten:

Grosser Rat, allgemeine Akten.

Katholisches Gross-Rats-Collegium.

Evangelisches Gross-Rats-Collegium.

Kleiner Rat, Auswärtiges allgemein.

Katholisches Klein-Rats-Collegium.

Evangelisches Klein-Rats-Collegium.

Katholisches Kirchenwesen, Organisatorisches.

– Bistumsangelegenheiten.

– Persönliche Angelegenheiten katholischer Geistlicher.

Verfassung 1830/31.

Archiv der Kartause Ittingen, Q Korrespondenzen.

Erziehungsrat, allgemein.

Nachlässe:

Joseph Anderwert.

Joachim Leonz Eder.
Johann Konrad Kern.
Hermann Strauss (Genealogische Materialien).

Archiv des Katholischen Kirchenrates, Frauenfeld
Protokoll des Katholischen Administrationsrates.
Missiven des Katholischen Administrationsrates.
Protokoll der Katholischen Administrationskommission.
Protokoll des Katholischen Kirchenrates.
Missiven des Katholischen Kirchenrates.

Akten:
Theologen.
Rechenschaftsberichte.
Disziplinarsachen.
Firmung.

Archiv des Bischöflichen Kommissariats, Frauenfeld
Die kleinen Bestände sind völlig ungeordnet.
Briefe des bischöflichen Ordinariats an den thurgauischen Kommissar.
Protokoll des Kapitels Frauenfeld-Steckborn 1736–1908.

Bundesarchiv Bern (zit. BA)
Abschriften: Archivio Vaticano Segretaria di Stato Rubr. 254 (Nunziatura Svizzera), Fondo moderno 1833–36, zit. A. Vaticano.

Burgerbibliothek Bern
Nachlass Gonzenbach, MSS. hist. helv. XLI, 58.25, Briefe Kerns:
Fotokopien im Nachlass Kern, StATG.

Universitätsbibliothek Heidelberg
Briefe Joseph Anderwerts an J. H. von Wessenberg, Heid. Hss. 678, 688, 689.

Stadtarchiv Konstanz
Briefnachlass Wessenberg Nr. 2710:
Briefe Joseph Anderwerts an J. H. von Wessenberg.

Staatsarchiv Luzern (zit. StALU)
Familienarchiv Amrhyne, zit. FAA, Schachteln 1240, 1260, 1314, 1320, 1321/70.
Briefarchiv Amrhyne, zit. BA Amrhyne
Briefe und Gegenbriefe Anderwerts (BA/8)
– J. K. Kerns (BA/105)
– Johannes Morell (BA/140).

Zentralbibliothek Luzern (zit. ZBLU)
Briefnachlass Pfyffer.
Briefe Thomas Bornhausers an Kasimir Pfyffer 1832–44.

Archiv des Bistums Basel, Solothurn (zit. ABBS)
Bischöfliches Protokoll, Auszüge.
Akten, Thurgau Kirchenrat.
Akten, Thurgau Kommissariat.
Akten, Thurgau Regierung.

Stadtbibliothek St. Gallen (zit. Vadiana)
Nachlass Hungerbühler S 49r.
Briefe Bornhausers und Boksbergers.

Nachlass Baumgartner S 5p/3.

Briefe Bornhausers.

Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart

Nachlass Wessenberg, Cod. hist. 314a.

Briefe von Joseph Anderwert an J. H. von Wessenberg.

Bürgerarchiv Weinfelden

Nachlass Bornhauser.

Briefe Ludwig Snells.

Katholisches Akademikerhaus Zürich (zit. Akademikerhaus Zürich)

Nachlass Gallus Jakob Baumgartner 8, 9, 10, 11, 16m, 18^{1,2},

Briefe, Exzerpte von Briefen, Konzepte zu Briefen.

Staatsarchiv Zürich

Nachlass Alois Fuchs Bx 150.

Briefe Thomas Bornhausers an Alois Fuchs.

Zentralbibliothek Zürich

Nachlass J. K. Mörikofer Ms. M 32.2,

Brief J. Anderwerts an Mörikofer 1833.

Familienarchiv von Wyss, VI 119,

Briefe Anderwerts an Bürgermeister David von Wyss jun.

1801–1832.

Gedruckte Quellen

Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzung, zit. EA.

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803. Bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer, XVI Bde., Bern 1886 ff., zit. AHRep.

Balthasar Felix, De Helvetiorum iuribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen, Zürich und Luzern 1768, 2. Aufl. Rapperswil 1833.

Baumgartner Gallus Jakob. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Geschichtlich dargestellt, 4 Bde., Zürich 1853–1866.

Bornhauser Thomas, Schweizerbarth und Treuherz, St. Gallen 1834.

Dierauer Johannes Hg., Briefe eines St. Gallischen Staatsmannes 1829–1933, in: St. Gallische Analekten V, St. Gallen 1893.

Duret J., Aktenmässige Beleuchtung der Bistum Baselschen Seminarfrage, besonders an die Kantonalbehörden, die Geistlichkeit und das Volk der Kantone Luzern und Solothurn gerichtet, Solothurn 1870, zit. Duret.

[Eder Joachim Leonz Hg.,] Aktenmässige Darstellung der Verhandlung des thurgauischen Grossen Rats über die Badener Conferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834, Frauenfeld 1835, zit. Aktenmässige Darstellung.

Freyenmuth Johann Konrad, Auszug aus dem Journal des Joh. Konrad Freyenmuth, Regierungsrat, hg. von G. Amstein, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 32–37, Frauenfeld 1892–1897.

Geiger Franz, Bemerkung über die Schrift: Dokumentierte pragmatische Erzählung ..., von Dr. Ludwig Snell, Altdorf 1833.

- Geiger Franz, Sämtliche Schriften, 8 Bde., Flüelen und Altdorf 1823–1839.
- Giacometti Zaccaria, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926.
- Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit; ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, 1803–1830, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 6, Frauenfeld 1865, zit. Hirzel, Rückblick.
- Hurter Friedrich, Die Befindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahr 1831, Schaffhausen 1842.
- Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rethes des Eidgenössischen Standes Thurgau, 8 Bde., Frauenfeld 1832–1865, zit. Kbl.
- Kothing Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803–1862 mit besonderer Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt, Schwyz 1863, zit. Kothing.
- Kreisschreiben unseres heiligen Vaters Papsts Gregorius XVI. an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die übrige Geistlichkeit in der Schweiz, Schwyz 1835.
- Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2 Bde., 1817 und 1827, zit. O.GS. I u. II.
- Pfyffer Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 2 Bde., Luzern 1850/52.
- Pupikofer J.[ohann] A.[dam], Die neue Kirche in der Schweiz besonders in Hauptwyl, St. Gallen 1834.
- Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813, Bern 1886², zit. Repert. EA 1803–1813.
- Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1848, hg. von Wilhelm Petscherin, 2 Bde. und Register, Bern 1874 und 1876, zit. RepEA 1814–1848.
- Schnyder F.[ranz] L.[udwig], Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel, Luzern 1841.
- Snell Ludwig, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpation der römischen Kurie in der katholischen Schweiz, Sursee 1833, zit. Snell, Pragmatische Erzählung.
- Spiess Emil, Der Briefwechsel von Landammann G.J. Baumgartner, St. Gallen, mit Bürgermeister J.J. Hess, Zürich (1831–1839). Ein politisches Zeitbild der Regeneration, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XLVIII/IL, 2 Bde., St. Gallen 1972, zit. Briefwechsel Baumgartner-Hess.
- Spiess Emil, Die politischen Kämpfe um Staat und Kirche in Briefen der Regenerationszeit, 1. Teil, in: Der Geschichtsfreund 122 (1969), zit. Spiess, Politische Kämpfe.
- Die Stellung des römischen Stuhles gegenüber dem Geiste des 19. Jahrhunderts, oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe (Dum caput aegrotat, caetera membra dolent), Zürich 1833.
- Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, Frauenfeld 1803–1814, 10 Bde. und Register, Frauenfeld 1816, zit. Tbl.
- Tobler Gustav, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell 1832–1935, in: Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, St. Gallen 1904.
- Die sieben Todsünden der Geistlichen, von einem schweizerischen Theologen, Weinfelden 1832.
- Verhandlungen des Verfassungsrates des Cantons Thurgau, 21. März bis 14. April 1831, Frauenfeld 1831, zit. Verfassungsrat.
- Vock Alois, Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert. Eine Saekularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz. Zum zweiten Male zum Drucke befördert, ohne Zuthun des gelehrten Verfassers, von Freunden des katholischen Volkes und Verehrern wissenschaftlich-theologischer Arbeiten, 1832 im Jahre neu erwachenden Lebens, o.O.
- Wessenberg Ignaz Heinrich von, Die Eintracht zwischen Kirche und Staat, hg. von Jos. Beck, Aarau 1869.
- Wessenberg Ignaz Heinrich von, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, Freiburg i. Br. 1968 ff.

- Zeitungen:
- Schweizerische Kirchenzeitung, hg. von einem katholischen Verein 1832–1838, zit. SKZ.
- Der Wächter 1831–1840, zit. Wächter.
- Thurgauer Zeitung 1827–1840, zit. TZ.
- ## Literatur
- Altermatt Urs, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Diss. Bern 1970, Zürich/Einsiedeln/Köln 1972, zit. Altermatt.
- Aretin Karl Otmar von, Papsttum und moderne Welt, München 1970.
- Bandle Max, Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation, 1803–1814, in: Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 88, Frauenfeld 1951, zit. Bandle.
- Beck Josef, Freiherr Heinrich von Wessenberg, sein Leben und Wirken, Freiburg im Breisgau 1862.
- Biaudet Jean-Charles, La Suisse et la monarchie de Juillet, 1830–1838, Lausanne 1941.
- Blaser Fritz, Bibliographie der Schweizer Presse. Mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein, 2 Halbbde., Basel 1956 u. 1958, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, NF IV. Abt., Bd. VII, zit. Blaser.
- Bölle Alfred, Die Seminarfrage im Bistum Basel für die Zeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Rom 1964, in: Analecta Gregoriana, Vol. 134. Series Facultatis Iuris Canonici: sectio B, n. 13, zit. Bölle.
- Boner Georg, Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828–1861, in: Argovia 66, 1954, zit. Boner, Seminar.
- Bonjour Edgar, Feller Richard, von Muralt Leonhard, Nabholz Hans, Geschichte der Schweiz, II. Bd.: Vom 17. bis ins 20. Jahrhundert, Zürich 1938.
- Borner Heidi, Zwischen Sonderbund und Kulturmampf, zur Lage der Besiegten im Bundesstaat von 1848. In: Luzerner Histor. Veröffentlichungen, Bd. 11, Luzern/Stuttgart 1981.
- Bötschi Lisette, Die Aussenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815–1830, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 104, Frauenfeld 1968.
- Bruhin Joseph, Die beiden vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der schweizerischen Bundesverfassung. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 17, Freiburg/Schweiz 1975.
- Brüsweiler Paul, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932.
- Bühler Ignaz, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, Diss. iur. Freiburg i. Ue., 1926 (Msgr.).
- Burkhart Margarete, Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. Diss. iur. in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 100, Frauenfeld 1964, zit. Burkhart.
- Cavelti U.[rs] J.[osef], Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht. Freiburg i. Ue. 1954.
- Christinger Jakob, Thomas Bornhauser, Wirken und Dichten, Frauenfeld 1875, zit. Christinger, Bornhauser.
- Conzemius Victor, Katholizismus ohne Rom, Zürich 1969, zit. Conzemius.
- Dommann Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel 1828–1838, in: ZSKG 22, 23, 1928/29, zit. Dommann.
- Egloff Sigmund, Domdekan Alois Vock 1785–1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit, in: Argovia 55/1943, S. 161 ff, zit. Egloff, Vock.
- Feddersen Paul, Geschichte der schweizerischen Regeneration 1830–1848, Zürich 1867.
- Feine Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I: Die katholische Kirche, Weimar 1954.

- Fleiner Fritz, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF Bd. 20, 1901.
- Fleiner Fritz, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, zit. Fleiner.
- Flury Rudolf, Johann Matthias Hungerbühler 1805–1884, Landammann des Schicksalskantons St. Gallen, Diss. phil. Zürich 1954, Interlaken 1962, zit. Flury.
- Frei Otto, Die geistige Welt Thomas Bornhausers, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 86, Frauenfeld 1949.
- Fritsche Kurt, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830), in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 110 und 111, Frauenfeld 1973 und 1975, zit. Fritsche I, II.
- Gareis Carl, Zorn Philipp, Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche, 2 Bde., Zürich 1877/78.
- Glauser Fritz, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel, Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 33. u. 34. Bd., 1960/61, zit. Glauser I u. II.
- Glauser Fritz, Bischof Josef Salzmann im Urteil des Domdekans Alois Vock, in: ZSKG 52/1958, S. 201 ff. zit. Glauser, Vock.
- Gnägi Albert, Katholische Kirche und Demokratie. Ein dogmengeschichtlicher Überblick über das grundsätzliche Verhältnis der katholischen Kirche zur demokratischen Staatsform, Einsiedeln 1970, zit. Gnägi.
- Greyerz Theodor, Johann Kaspar Mörikofer, 1799–1877, Frauenfeld 1943.
- Gröber Konrad, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, in: Freiburger Diözesan-Archiv NF. 55 f., 1927, f., zit. Gröber.
- Gruner Erich, Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, Bd. I u. II, Bern 1966, zit. Gruner Bundesversammlung.
- Häberlin-Schaltegger Jakob, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798 bis 1849, Frauenfeld 1872, zit. Häberlin.
- Hagen Johannes Evangelist, Die katholische Konfession in der Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts, in: Monatsrosen des Schweizerischen Studentenvereins, Jg. 51, 1907/08.
- Hagen Johann Evangelist, Das Buchdruck- und das Zeitungswesen im Thurgau, in: Illustrierter Staatskalender (Thurgauer Behördekalender) 1944/47.
- Hanselmann Georg, Die Kirchenpolitik Gallus Jakob Baumgartners von St. Gallen in den Jahren 1830–1840. Badener Konferenz, liberale Bistums- und Kirchenpolitik, Diss. Zürich, in: Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 43, Bern und Frankfurt/M. 1975, zit. Hanselmann.
- Heimgartner Theodor, Baselland und die Badener Konferenzartikel, Diss. Freiburg 1966, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Land, IX, zit. Heimgartner.
- Helvetia sacra, Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Hg. Albert Bruckner, Abt. I, Bd. I, Bern 1972, zit. Helvetia sacra.
- Herdi Ernst, Ohne Rast und Ruh – Andreas Stäheles Weg vom Revoluzzer zum Regierungsrat, in: TZ Nr. 218, 18. Sept. 1971.
- His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 3. Bde., Basel 1920–1938, zit. His.
- Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 91, 92 und 96, Frauenfeld 1954, 1955 und 1959, zit. Hungerbühler I, II, III.
- Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt in besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, in: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hg. von Ulrich Lampert, Basel und Freiburg 1933, zit. Isele.
- Jufer Max, Das Siebnerkonkordat von 1832, Diss. Bern, Affoltern a. Albis 1953, zit. Jufer, Siebnerkonkordat.

- Jürgensen Kurt, Lamennais und die Gestaltung des belgischen Staates. Der liberale Katholizismus in der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1963.
- Kuhn Konrad, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, *Thurgovia sacra* Bd. I, Frauenfeld 1869, zit. Kuhn I.
- Kuhn Konrad, Geschichte der thurgauischen Klöster, *Thurgovia sacra* Bde. II und III, Frauenfeld 1876/79 und 1883.
- Kundert Werner, Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911), Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 102, Basel und Stuttgart 1973, zit. Kundert.
- Kühner Hans, Lexikon der Päpste, Frankfurt am Main und Hamburg 1960.
- Küry Adolf, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz, Diss. Bern 1915, zit. Küry.
- Lampert Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz, 3 Bde., Basel und Freiburg 1929–1939, zit. Lampert.
- Lei Hermann, Joseph Anderwert – ein grosser Thurgauer, 1767–1841, in: Grosse Verwaltungsmänner der Schweiz. Hg. von Pius Bischofberger, Bruno Schmid, Solothurn 1975, zit. Lei.
- Leutenegger Albert, Der erste thurgauische Erziehungsrat, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 54, Frauenfeld 1914.
- Leutenegger Albert, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 67 und 74, Frauenfeld 1930 und 1937, zit Leutenegger, Rückblick.
- Lutz Oskar, Johann Jakob Bion 1803–1858, o. O, o. O.[1949].
- Maier Hans, Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie, in: dtv Wissenschaftliche Reihe 4175, München 1975, zit. Maier.
- Matter Martin, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel, Diss. Zürich, Bern 1977, zit. Matter.
- Mebold Marcel, Eduard Häberlin 1820–1884. Sein Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Diss. Zürich in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 109, Frauenfeld 1971, zit. Mebold.
- Michel Walter, Bundesrat Josef Fridolin Anderwert im Spiegel der Presse, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 115, Frauenfeld 1979, S. 85–126, zit. Michel.
- Mörikofer Johann Caspar, Landammann Anderwert, nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, Zürich und Frauenfeld 1842, zit. Mörikofer, Anderwert.
- von Muralt Anton, Die Julirevolution und die Regeneration in der Schweiz, Zürich 1948.
- Nick Konrad, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, in: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 9, Freiburg 1955.
- Oesch Johannes, Regierungsrat Peter Aloys Falck von St. Gallen, St. Gallen 1895, zit. Oesch.
- Pfyl Othmar, Alois Fuchs 1794–1855. Ein Schwyziger Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. Teil 1, Diss. Freiburg i. Ue. 1970. SA, 4 Bde. Einsiedeln 1982. Erschienen in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Hefte 64, 71, 73, 74, Einsiedeln 1971, 1979, 1981 und 1982.
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, 3 Bde., Wien/München 1959, zit. Plöchl.
- Raab Heribert, Kirche und Staat von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966, in: dtv-dokumente 238/39.
- Rommen H., Der Staat in der katholischen Gedankenwelt, Paris 1935.
- Rosenkranz Paul, Die Gemeinde im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Bürgergüter 1872, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 107, Frauenfeld 1969.
- [Ruess Wilhelm], Zur neueren und neuesten Geschichte des Thurgaus. St. Gallen 1868.
- Rüschi Ernst Gerhard, Wilhelm Friedrich Bion, 1767–1862, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 87, Frauenfeld 1951, zit. Rüschi.
- Schaufelberger Rosa, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettags unter besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss. Zürich, Langensalza 1920.

- Schefold Dian, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848, Diss. iur. Basel 1966, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 76, zit. Schefold.
- Scherer Anton, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830–1850), in: ZSKG Beih. 12, Freiburg 1954, zit. Scherer, Snell.
- Schoch Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 70, Frauenfeld 1933, zit. Schoch.
- Schönenberger Karl, Joos Albert, Katholische Kirchen des Bistums Basel, Olten 1937.
- Schoop Albert, Johann Konrad Kern, Jurist, Politiker, Staatsmann, 2 Bde., Frauenfeld 1968 u. 1976, zit. Schoop, Kern.
- Schoop Albert, Der Kanton Thurgau 1803–1953. Ein Rückblick auf hundertfünfzig Jahre kantonaler Selbständigkeit, Frauenfeld 1953.
- Schoop Albert, Studentenschicksale im Vorfeld der thurgauischen Regeneration, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 98, Frauenfeld 1961, zit. Schoop, Studentenschicksale.
- Schwager Alois, Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848, Diss. Freiburg i. Ue., in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 118 und 119, Frauenfeld 1982 und 1983, zit. Schwager I und II.
- Seeholzer Heinrich, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz, Diss. Zürich, 1912.
- Soland Rolf, Joachim Leonz Eder und die Regeneration im Thurgau 1830–1831, ein Kapitel aus der thurgauischen Verfassungsgeschichte, Diss. Zürich 1977, Weinfelden 1980, zit. Soland.
- Spiess Emil, Repertorium zu Ignaz Paul Vital Troxler, Bibliographie, 33 Bde., Expl. Vadiana St. Gallen.
- Spiess Emil, Ignaz Paul Vital Troxler. Der Philosoph und Vorkämpfer des Schweizerischen Bundesstaates, dargestellt nach seinen Schriften und nach den Zeugnissen der Zeitgenossen, Bern 1967, zit. Spiess, Troxler.
- Staatslexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., 11 Bde., Freiburg i. Br. 1957 ff., zit. STL.
- Stadler Peter, Der Kulturmampf in der Schweiz. Frauenfeld, 1984, zit. Stadler.
- Staehelin Ernst, Liberalismus und Evangelium. Die Stellung des schweizerischen Protestantismus zum Aufbruch des Liberalismus in der Regenerationszeit, Basel 1934.
- Steiner Paul, Die religiöse Freiheit und die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates. Bern, Stuttgart, 1976.
- Straub Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798), Diss. Bern 1902.
- Strobel Ferdinand, Zur kirchenpolitischen Stellungnahme Wessenbergs nach 1827, in: ZSG 36, 1942, S. 161 ff.
- Sulzberger Huldrich Gustav, Biographisches Verzeichnis der thurgauischen Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 4/5, Frauenfeld 1863.
- Sulzberger Huldrich Gustav, Geschichte des Thurgaus von 1798–1830, in: Pupikofer Johann Adam. Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, Frauenfeld 1889.
- Suter Fridolin, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, Frauenfeld, 1921, zit. Suter, Kommissariat.
- Suter Fridolin, Der Kanton Thurgau, in: Das Bistum Basel, 1828–1928, Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier, Solothurn 1928, zit. Suter.
- Tetmayr Ludwig von, Joseph Karl Amrhyn. Ein Luzerner Staatsmann 1777–1848, in: Geschichtsfreund 94, Stans 1939, S. 76 ff.
- Thür Joseph, Demokratie und Liberalismus, Bischofszell 1944.
- Vischer Eduard, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852, Aarau 1951, in: Quellen zur aargauischen Geschichte, zweite Reihe: Briefe und Akten, 2, zit. Vischer.

- Vogelsanger Peter, Weg nach Rom. Friedrich Hurters geistige Entwicklung im Rahmen der romantischen Konversionsbewegung. Diss. theol. Zürich, Zürich 1954.
- Waldmeier J. Fr., Der Josephinismus im Fricktal, Diss. phil. Freiburg 1949, zit. Waldmeier.
- Wartburg Wolfgang von, Zur Weltanschauung und Staatslehre des frühen schweizerischen Liberalismus, in SZG 9, 1959.
- Wepfer Hans-Ulrich, Johann Adam Pupikofer, 1797–1882, Geschichtsschreiber des Thurgaus, Schulpolitiker und Menschenfreund, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 106, Frauenfeld 1969, zit. Wepfer.
- Zeller Leo, Josef Anton Sebastian Federer. Sein Wirken bis zur Badener Konferenz, Diss. phil. Freiburg/Schweiz 1964.
- Ziegler Adolf Wilhelm, Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart, München 1969.

Abkürzungen

- Gfr. Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln/Stans 1843 ff.
- HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bde., Neuenburg 1921 – 34.
- LThK Lexikon für Theologie und Kirche. Hg. von Josef Höfer und Karl Rahn, 10 Bde. und Register, Freiburg 1957 – 1967.
- SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich 1951 ff.
- SZKG Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Stans 1907 ff., Freiburg i.Ue. 1945 ff.
- TB Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld 1861 ff.
- ZSG Zeitschrift für schweizerisches Geschichte, Zürich, 1921 – 50.
- ZSR Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF, Basel 1882 ff.

Einleitung

Der Konflikt um die Badener Konferenzartikel von 1834 spielte sich auf dem historischen Hintergrund einer katholischen Kirche ab, die ihren Bestand durch eine reaktionäre Ablehnung und Verdammung neuer Gedanken sichern wollte, und einer Gesellschaft, welche den Wert des selbstverantwortlichen, vernünftigen Individuums entdeckt und das Verhältnis des einzelnen zum Staat auf der Grundlage der Gleichheit geregelt hatte, überdies auch in den Sog der Industrialisierung geriet¹. Die römische Kirche war unterwegs zu einem ultramontanen Papalismus in einer Überhöhung, die es vorher nie gegeben hatte. Der neue liberale Staat versuchte seine Hegemonie unmissverständlich darzustellen, sie sich anerkennen zu lassen und durchzusetzen. Die episkopalistische Variante der Kirchenleitung dachte der lokalen Kirchenleitung Spielraum und weitgehende Kompetenzen in Pastoration und Jurisdiktion zu. Sie hatte in der Kirche stets ihre Rolle gespielt, nun war sie in der Kirche ohne genügenden Rückhalt und verlor den übrig gebliebenen Rest mehr und mehr.

Dies gilt insbesondere für jenen Teil der Eidgenossenschaft, der dem Bistum Konstanz angehört hatte. Die neugebildete Basler Diözese war schwach, der Bischof den Konflikten nicht gewachsen. Der staatliche Druck führte dazu, dass der Bischof versucht war, sich nahe an die römische Zentrale anzuschließen².

Für die katholische Kirche in der Diaspora, auch für jene des Kantons Thurgau, gelten ähnliche Verhaltensweisen. Wurde man tatsächlich oder vermeintlich angegriffen, suchte man Schutz von aussen, bei den katholischen Ständen, beim Bischof oder beim Nuntius als dem Vertreter des Papstes. Mit der Auseinandersetzung um die Konferenz-Artikel beginnt die skizzierte Entwicklung erst.

Die Fragen heissen also: Wie kam es dazu? Welches waren die Gründe dafür, dass der katholischen Minderheit nicht jener Bereich der Autonomie ausgespart wurde, den sie für sich selber beanspruchte? War dieser Raum, der zur

1 Vgl. Hanselmann, Einleitungskapitel S. 27 ff., zum radikal-liberalen Staat. Matter S. 68 ff. und S. 311 ff., auch Schefold, S. 27 ff.

2 Vgl. Isele, S. 262 ff.

selbständigen Gestaltung offenstand, überhaupt gefährdet? Der Widerstand gegen die Badener Artikel und der Eindruck, den ihre Annahme bei der Minderheit hinterliess, zeigt an, dass dies so empfunden wurde. Der Eindruck, einen rechtswidrigen Einbruch in den eigenen Bezirk erlitten zu haben, wirkte nach. Lampert drückte dies noch hundert Jahre später folgendermassen aus³: «Einen starken Einbruch in die verfassungsmässige Autonomie machte sich die Majorität des Grossen Rates schuldig durch die am 17. Dezember 1834 erfolgte Annahme der Artikel der Badener Konferenz, durch welche 7 Kantonsregierungen ein System des extremen Staatskirchentums gegen die Gewissensrechte der katholischen Konfession vereinbart hatten». Diese Ansicht sei in Frage gestellt.

Die staatskirchlichen Voraussetzungen im Thurgau sind sehr eingehend bei Hungerbühler⁴ und Fritsche⁵ dargestellt worden. Rolf Soland hat die Entstehung der Regenerations-Verfassung von 1831 untersucht⁶. Im weiteren aber stütze ich mich auf die Akten thurgauischer Behörden und die vorhandenen persönlichen Nachlässe massgebender Personen. Die Zeitungen füllen Lücken, welche amtliche Papiere offen lassen, und geben, zusammen mit den Briefen, einen Eindruck über den Stil der Auseinandersetzung jener Zeit.

Die Badener Konferenz ist im eidgenössischen Rahmen recht gut erforscht. Besonders die Arbeiten von Hanselmann⁷ und Matter⁸ über St. Gallen und Aargau vermochten in letzter Zeit aufgrund eingehenden Quellenstudiums manches aufzuklären. Die betreffenden Kantone standen in besonders ausgeprägter Weise im Streit mit der Kirche. Grundlegende Forschungen haben auch Dommann⁹ und Glauser¹⁰ geleistet.

Schon all diesen Arbeiten kann entnommen werden, dass der Thurgau auf die Entwicklung der Artikel keinen gestaltenden Einfluss hatte. Er konnte es sich nicht leisten, den Beratungen fernzubleiben. Er gehörte zum Basler Bistum und zur Gruppe der regenerierten Kantone. Das Besondere im Thurgau und für den Thurgau liegt darin, dass die Auseinandersetzungen um die Artikel einen Grad der Heftigkeit annahmen, der für thurgauische Verhältnisse nicht üblich ist. Der Hang zu einem frühen Kompromiss übersteigt hierzulande auch bei

3 Lampert I, S. 125 f.

4 Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798 – 1814, Frauenfeld 1954–1959.

5 Fritsche Kurt, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830), Frauenfeld 1973 u. 1975.

6 Soland Rolf, 1975. Joachim Leonz Eder und die Regeneration im Thurgau. Ein Kapitel aus der thurgauischen Verfassungsgeschichte, Diss. Zürich, Weinfelden 1980.

7 Hanselmann Georg, Die Kirchenpolitik Gallus Jakob Baumgartners von St. Gallen in den Jahren 1830–1840, Bern u. Frankfurt/Main 1975.

8 Matter Martin, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel, Diss. Zürich, Bern 1977.

9 Dommann Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel 1828–1838, ZSKG, 1928/29.

10 Glauser Fritz, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel, Diss. Freiburg, 1960/61.

grundsätzlich verschiedenen Auffassungen normalerweise ein eidgenössisches Mittelmass.

Es erstaunt, dass sich die schwache Minderheit mit so grossem Elan in den aussichtslosen Kampf begab, die Konfrontation suchte und dadurch eine konfessionelle Polarisierung herbeiführte, die ihren Anliegen mehr schadete als nützte. Die Klosterpolitik der nächsten Jahre wurde in der selben Manier ausgefochten, eine Variation im gleichen Stil über ein verwandtes Thema.

Diese Arbeit setzt in gewisser Weise die Forschungen von Hungerbühler und Fritsche fort. Die Badener Konferenz-Artikel sind der Katalysator, welche die Reaktionen im ruhigen Thurgau erst hervorruft, und die Elemente, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmen, erst deutlich wahrnehmbar machen. Für die Aufarbeitung der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hätte sich die Methode Fritsches nicht geeignet. In der Zeit der Regeneration änderte sich in der evangelischen Landeskirche wenig. Die Auseinandersetzungen mit dem katholischen Konfessionsteil und ihrer Kirche hingen sind in *einer* Arbeit nicht zu erfassen.

Der Konflikt um die Badener Konferenzartikel eröffnete eine Periode, die mit den Klosterdebatten ihre Fortsetzung fand. Sie schloss auf der Ebene der Gesetze und Verordnungen mit dem sogenannten Kulturmampf ab. Bewusstseinsmäßig reichte sie weit darüber hinaus.

Erster Teil:

Die staatskirchlichen Voraussetzungen im Kanton Thurgau

1. Der Kanton Thurgau bis zur Eingliederung ins Bistum Basel

1.1. Staat und Kirche bis 1798

Will man thurgauische Staatskirchenpolitik verstehen, so ist es unerlässlich, sich die konfessionellen Bevölkerungsverhältnisse vor Augen zu führen. Die Regenerationsverfassung von 1831 verteilt aufgrund einer Bevölkerungsskala die Grossrats-Sitze. Sie geht von 66 770 reformierten und 18 602 katholischen Einwohnern aus¹.

Die Mobilisierung und Umstrukturierung der demographischen Verhältnisse setzte im zum grössten Teil agrarischen Kanton sehr spät ein, sodass die ersten zuverlässigen und differenzierten Zählergebnisse von 1870 strukturell auch für den Beginn der Regenerationszeit zutreffen dürften². Von den 203 Gemeinden des Kantons waren 67 Prozent zu mehr als $\frac{3}{4}$ protestantisch, 12 Prozent zu mehr als $\frac{3}{4}$ katholisch und 20 Prozent stark durchmischt, meist mit evangelischer Mehrheit. Die mehrheitlich katholischen Gemeinden befinden sich vor allem im Hinterthurgau und auf dem Westteil des Seerückens. Sie sind die entlegenen Gebiete und noch heute vorwiegend agrarischen Charakters.

Doch führte die Kleinräumigkeit des Gesamtgebietes zu häufigen Kontakten mit den Gliedern der anderen Konfession und ihrer Kirche. Nicht wenige Gotteshäuser wurden von beiden Glaubensgemeinschaften benutzt³. So konnte man sich recht gut, auch in konfessionell homogenen Gemeinden war die nächste Kirche des andern Bekenntnisses noch im Erfahrungsbereich. Toleranz war vorerst nicht Folge einer aufklärerischen Philosophie, sondern schlichtes Erfordernis des Zusammenlebens. Mit modernem Oekumenismus hat dies jedoch gar nichts zu tun. Diese konfessionellen Verhältnisse sind eine Folge der

1 Kbl. I. S. 12.

2 Die Bevölkerung des Kantons Thurgau seit den ersten eidgenössischen Volkszählungen. Im Auftrag des Departements des Innern, hrsg. vom Statistischen Bureau des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1946, Tab. 19.

3 Ungefähr die Hälfte der katholischen Pfarreien benützten die Kirchen gemeinsam mit den evangelischen Gemeinden. Vgl. Schönenberger. Im Gefolge des zweiten Landfriedens wurden alle Kirchen dem katholischen Gottesdienst wieder geöffnet.

gemeinsamen Herrschaft katholischer und protestantischer Stände über die Landgrafschaft während der Reformation und der folgenden drei Jahrhunderte⁴.

Hatte der Landfrieden von 1529 dem evangelischen Bekenntnis seinen Besitzstand verschafft, so brachte ihm jener von 1531 starke Behinderungen. Dank der wirkungsvollen Unterstützung und Leitung Zürichs blieb aber die Mehrheit beim neuen Glauben⁵. 1712 regelte der vierte Landfriede das Verhältnis im Sinne eines gleichgewichtigen Ausgleichs und einer hälftigen Parität in den Gemeinden, sofern die Minderheit nicht kleiner als ein Drittel war. Die gesamte Verwaltung wurde gleichmässig nach Konfessionszugehörigkeit besetzt, auf Gemeindeebene wurden sogar Ämter halbiert. Das komplizierte zwar die Administration, erzwang aber anderseits eine Art leidlichen Zusammenlebens. Beiden Konfessionen war die Ausübung des Gottesdienstes gesichert. Das schlechte Funktionieren der Parität in der Landgrafschaft brachte die Notwendigkeit zur Kooperation auf der lokalen Ebene. Der vierte Landfriede brachte das erste staatliche Rahmengesetz in Kirchensachen.

Die evangelischen Gemeinden kamen unter direkten Einfluss der zürcherischen Staatskirche, die thurgauischen Pfründen waren beinahe ausschliesslich zürcherischen Geistlichen vorbehalten. Trotzdem kann nicht ohne weiteres von einer geistlichen Fremdherrschaft gesprochen werden. Einige Zürcher Prädikanten legten den Grund zu im Thurgau verwurzelten Pfarrerdynastien⁶.

Die Leitung der katholischen Pfarreien hatte keinen einheitlichen Charakter. Die weltliche Kirchenhoheit übten die Inneren Orte aus, die geistliche Macht kam der bischöflichen Kurie von Konstanz zu, die unbestritten die Ehegerichtsbarkeit ausübte.⁷.

1.2. *Die Parität im neuen Kanton.*

Die Männer des Weinfelder Komitees von 1798 rekrutierten ihre Unterstützung aus den Kirchengemeinden¹. Als wichtiger Bestandteil der thurgauischen Freiheit wurde die Unabhängigkeit vom zürcherisch evangelischen Kirchenregiment erachtet.

4 Literatur zum Folgenden: Fritsche Kurt, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814 bis 1830), TB 110 und 111; Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation, 1798 bis 1814, TB 91, 92 und 96; Brüschiweiler Paul, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1931; Knittel Alfred, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712, Frauenfeld 1946; Kuhn Konrad, Thurgovia sacra I–III, Frauenfeld 1869, 1876/79 und 1883; Straub Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529 bis 1798), Diss. Bern 1902.

5 Vgl. Hungerbühler I, S. 13 ff.

6 Hungerbühler I, S.100 f.; vgl. ebda., S.103, Anm. 13.

7 Die Bestimmung der Konfession von Kindern aus bekenntnisverschiedenen, paritätischen Ehen beanspruchte nach 1777 aber die Tagsatzung. Vgl. Hungerbühler I, S.27.

1 Hungerbühler I, S. 42.

Die Väter des neuen Kantons waren durchaus gewillt, die Parität zu erhalten, wenn auch im Sinne einer Proportionalität. Doch die Helvetik vernichtete auch diese. Nicht mehr Gesetz schützte die katholische Minderheit. Billige Rücksichtnahme jedoch ermöglichte weiterhin eine Vertretung der Katholiken. Doch der Verlust des paritätischen Besitzstandes war für sie eine Minderung des Einflusses, weshalb sie schwerlich zu den Freunden der neuen Ordnung gezählt werden dürfen.

So wie im staatlichen Bereich brachte auch im Feld der Kirchenpolitik erst die Mediation feste Formen². Der Grundsatz der Parität blieb durch die Devise der Gleichheit verdrängt. Die Vertretung der Katholiken war aber leicht überproportional³. Die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Minderheit hatte dies bewirkt. Das mag den Protestanten auch nicht so sonderlich schwer gefallen sein, behielten sie doch in jedem Fall unangefochten die Mehrheit.

Die Restaurationsverfassung brachte dem katholischen Teil von neuem eine Sicherung seines Anspruches⁴. Der Anteil an Sitzen wurde in der Verfassung (§ 38) festgelegt und zugunsten der Minderheit verbessert, im Grossen Rat 3:1, gegenüber vorher 4:1.

Der Vorsitz im Kleinen Rat und Obergericht wechselte zwischen den Konfessionen; im Kleinen Rat halbjährlich. Wo die Parität nicht verfassungsmässig in Zahlen verbürgt war, wurde die Beachtung eines «billigen Paritäts-Verhältnisses» gefordert. Ziel der katholischen Geistlichkeit wäre die Erreichung der Verhältnisse von 1721 gewesen, eine Parität im Verhältnis 1:1. Doch gegenüber den Verhältnissen in der Mediation war die Stellung der Katholiken verbessert. Verfolgt man nun im Überblick die Entwicklung der Parität, so zeigt sich folgendes Bild⁵:

	1712 Landfriede	Helvetik	Mediation	Restauration
Kleiner Rat	— ⁶	—	6:3	6:3
Grosser Rat	—	6:2	80:20	75:25
Obergericht	—	1:0	10:3	9:4
Schulrat	—	—	8:6	⁷

Interpretiert man diese Tabelle, ergibt sich:

Aus dem relativen Übergewicht der Katholiken im Ancien Régime nähert man sich in der Helvetik einer proportionalen Verteilung der Sitze. Die Mediation kommt ihr noch näher, während die Restauration der Minderheit wieder

2 Hungerbühler I, S. 139 ff.

3 S. u. Tab.

4 Hungerbühler III, S. 304 ff.; Fritzsche I, Kap. 2, S. 14 ff.

5 Zur Helvetik vgl. Hungerbühler I, S. 37; zur Mediation vgl. Fritzsche II, S. 138; zur Restauration vgl. Fritzsche II, S. 141.

6 Der Landammann war evangelisch, der Landschreiber katholisch.

7 Paritätisches Schiedsgericht.

mehr entgegen kommt. Doch in den «heiklen Gremien» berücksichtigt man auch in der Mediation die Empfindlichkeit der Katholiken weitgehend. Bei der Beurteilung der Restauration ist zu beachten, dass der Kleine Rat die Macht im Staat in Händen hatte: in dieser Behörde war der Anteil der Katholiken überproportional.

1.3. *Die staatskirchenrechtliche Angleichung*

Nicht erst in dem sich nach neueren Ideen modernisierenden Staat des 19. Jahrhunderts, schon vorher ist immer wieder angestrebt worden, die Kirche ins Staatsgefüge möglichst fugenlos einzubeziehen¹. Ganz besonders der absolutistische Staat zeigt die Tendenz zum rechtlichen Ausgleich, zum Abbau des Sonderrechts und der Sonderrechte der Kirchen. Diese Entwicklungslinie führt ohne Zäsur zur Durchsetzung des liberalen Staates in Kantonen und Eidgenossenschaft.

Weil die Spitze der katholischen Kirche Reformwünschen, die aus dem Geist der Aufklärung an sie herangetragen wurden, ablehnend gegenüberstand, war der Staat, der sich nach aufgeklärten Grundsätzen organisierte, der gegebene Verbündete aufgeklärter Kirchenmänner, aber auch der Feind römischer Welt- und Staatsanschauung.

Die evangelische Kirche setzte naturgemäß dem Einfluss des Staates keinen grossen Widerstand entgegen. Der Grund lag sowohl in historischem wie theologischem Erbe. Um so schwerer waren die Wünsche des Staates von der katholischen Kirche zu erfüllen. Sie verstand sich, wie Bellarmin formuliert, als «societas perfecta», gleichrangig neben dem Staat stehend². Im mehrheitlich evangelischen Thurgau war diese Spannung unter der Herrschaft der alten Orte nicht zum Ausbruch gekommen. So selbstverständlich wie die Unterstellung der evangelischen Kirchgemeinden unter die zürcherische Kirchenleitung, so unbestritten war die Jurisdiktion des Bischofs katholischerseits. Folgen luzer-

1 Vgl. Hanselmann, 1. Kap., s. die dort verzeichnete Lit.

2 Vgl. LThK, Art. Kirche und Staat (H. Raab) Bd. VI, Sp. 288 ff.; ebda., Art. Bellarmin (S. Tromp), Bd. II, Sp. 160 ff.; STL, Art. Kirche und Staat (Herm. Conrad), Bd. 4, Sp. 1008; ebda., Art. Bellarmin (Franz Xaver Arnold), Sp. 1033 f. Bei Lampert I, S. 32 ist die «societas perfecta» folgendermassen definiert: Ein solcher Verband liegt vor, wenn

- a) er nicht anderer Verbände bedarf zur Erreichung seines Zweckes, sondern die Mittel dazu in sich selber findet,
- b) nicht Teil eines anderen Gemeinwesens bildet,
- c) sein Zweck nicht dem Zweck eines andern Gemeinwesens untergeordnet ist, sei es als Mittel oder als partieller Zweck des andern,
- d) in einer Sphäre selbstständig in der Anstrengung seines eigenen Zweckes ist, und
- e) seine eigene Rechtsordnung nicht von aussen empfängt, sondern diese unabhängig von anderen Verbänden in sich selber trägt.

Vgl. auch Plöchl III, S. 47f.

nischen staatskirchlichen Denkens, wie es zum Beispiel bei Balthasar formuliert ist³, sind im Thurgau nicht zu finden.

Vor 1798 kann man nicht von einer thurgauischen Staatskirche sprechen. Der Wunsch des Weinfelder Komitees und der Verwaltungskammer zielte auch auf eine kirchliche Loslösung von aussen. In der evangelischen Kirche wurde die Frage, wie eng nun ihre Bindungen zum neuen Staat sein sollten, verschieden beantwortet⁴. Die grössere Gruppe wollte eine möglichst autonome Kirche, machte aber den Kompromiss mit der Verwaltung, um nicht ohne Bischof dazustehen. Dabei ist das Bestreben nach möglichst grossen episkopalen Kompetenzen für den geplanten Kirchenrat zu vermerken. Die zweite Gruppe wollte die zürcherische Kirchenleitung einfach durch eine thurgauische ersetzen.

Die autonomistische Gruppe fand Verbündete bei den Katholiken, für die Staatskirchentum etwas Neues war. Der provisorische Schul- und Kirchenrat wurde auf Verlangen des helvetischen Direktoriums die erste thurgauische staatskirchliche Organisation. Er hatte nur ein kurzes Leben. Seine Funktionen und Kompetenzen blieben unklar, von der Zentrale aus war er nur als beratende und schlichtende Kommission gedacht. Er war mit sechs protestantischen und drei katholischen Geistlichen besetzt. Dass daneben je eine katholische und eine evangelische Abteilung entstehen musste, war klar; ebenso unbestritten war auch den evangelischen Geistlichen die Überordnung des Bischofs über den geplanten katholischen Kirchenrat. Doch aus allen Plänen wurde nichts, ganz nach dem Geschmack des verunsicherten katholischen Klerus⁵.

Die Helvetik steckte in ihren Plänen zur Staatskirchenpolitik das Manövriertfeld für die Zukunft ab⁶. Die beiden Landeskirchen blieben aber je verschieden in ihrem Verhältnis zum Staat. In dieser Beziehung vermochte sich der Gedanke der Gleichheit noch nicht durchzusetzen. Der Wunsch nach einer Festlegung der Verhältnisse wurde von der evangelischen Geistlichkeit selbst geäussert. Wenn in Zukunft die Organisation der Protestanten stets Modellcharakter hatte, so ist es hier interessant zu beobachten, dass das Fehlen der evangelischen Oberhirten beklagt wurde⁷. Der nun souveräne Thurgau der Mediation, geführt durch den Kleinen Rat, musste innerlich erstarken. Dazu konnte das Errichten einer festen Ordnung zu Kirche und Staat, die Schaffung von Landeskirchen, sehr dienlich sein. Artikel 24 der Mediationsverfassung sicherte für Protestant und Katholiken die freie Ausübung des Gottesdienstes⁸. Die Regierung erliess zusammen mit dem grossen Rat am 17. Juni 1803

3 Balthasar Joseph Anton Felix, *De Helvetiorum iuribus circa sacra*, Luzern 1768. Dazu Laube Bruno, Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810). Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern, Diss. phil. I, Basel 1956 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 61).

4 Hungerbühler I, S. 113f.

5 Ebda., S. 121.

6 Ebda., S. 136 ff.

7 Ebda., S. 102.

8 Repert. EA 1803–1813, Bern 1886², S. 460.

ein Gesetz in betreff des Kirchen-, des Erziehungs- und des Matrimonialwesens und in betreff der Sanitätsanstalten⁹. Darin wurde ein paritätischer Kirchenrat postuliert, dem der Gesamt-Klein-Rat vorgesetzt war. Die beiden konfessionellen Kirchenräte, Abteilungen des paritätischen Kirchenrates, denen die Angelegenheiten ihres Bekennnisses besonders zukommen sollten, unterstanden der konfessionellen Abteilung des Kleinen Rates. Die Aufsicht über die Kirchengüter gehörte zum Aufgabenbereich des Kleinen Rates, ebenso einstweilen das Kollaturrecht für Pfründen, deren Besetzung dem Kanton zukam¹⁰.

Mit fester Hand nahm man die Bildung einer Staatskirche in Angriff. Führend war nun die evangelische Mehrheit im Kleinen Rat. Katholischerseits war die Möglichkeit zu selbständiger Gestaltung des Wirkungsraumes sehr ungünstig. Der Kleine Rat sollte den Ansprüchen der Evangelischen – sie verlangten eine rechtliche Gleichbehandlung der Katholiken –, den Ansprüchen des Bischofs – er wollte die Festlegung der Kompetenz im Konkordat –, und den Ansprüchen der Geistlichkeit – sie widersetzten sich der Einmischung des Staates – gerecht werden. Die Gesetze für die katholische Kirche folgten immer jenen für die evangelische Kirche¹¹.

Die Organisation der katholischen Kirche gestattete die völlige Integration in den neuen Staat nicht¹². Der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg¹³ war zwar getreu seiner josephinistischen Herkunft und Bildung zu weitgehenden Zugeständnissen bereit und wünschte eine enge Zusammenarbeit mit der weltlichen Macht. Gerne hätte er das Verhältnis zum Staat vertraglich in einem Konkordat geregelt, jedoch die Regierung war dazu nicht bereit. Sie wollte sich die Hände nicht oder noch nicht binden, insbesondere weil auch die Bistumsfrage ins Blickfeld geriet¹⁴.

Überdies wehrte sich der katholische Klerus gegen einen Einbezug der Kirche ins staatliche Gefüge. Er erstrebte eine vollständige Wiederherstellung der Zustände von 1798: Autonomie in Religionsangelegenheiten im weitesten Sinn, inbegriffen geistliche Immunität, Sicherung des konfessionellen Eigentums, Wiederherstellung der landfriedlichen Parität mit vollständiger Trennung der konfessionellen Wahlkörper. Dass dieses unzeitige Maximalprogramm keinen Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse haben konnte, ist verständlich.

9 Tbl. I, S. 202.

10 Tbl. I, S. 207 u. 211. Vgl. Hungerbühler III, S. 60 ff., vor allem Tab. S. 78 – 81. Danach sind von den insgesamt 112 Pfründen (evangelisch und katholisch) 63 von der Regierung besetzt worden, 16½ von den Gemeinden, 9½ von Zürich, 3 von St. Gallen, 1 von Schaffhausen, 15 durch Klöster und 4 durch Private. Unterschiede zwischen den Konfessionen erscheinen bei den Gemeinden und Zürich (14½ und 8½ evangelische Pfründen) und bei den Klöstern (13 katholische Pfründen).

11 Fritsche I, S. 12 f.

12 Vgl. Hungerbühler I, S. 153 ff.

13 Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774 – 1860). Beck Josef, Heinrich Wessenberg, Karlsruhe 1874; Müller Wolfgang, Wessenberg in heutiger Sicht, in: ZSKG 58, 1964, S. 293 ff. Weitere Lit., vgl. Hanselmann, S. 34 f., Anm. 48 ff.

14 Hungerbühler I, S. 162 ff.

Die Zusammenarbeit mit dem Bischof, wie sie im Kirchengesetz vom 10. Dezember 1806 zugestanden wurde, kann sowohl als Entgegenkommen des Staates wie auch als Einbruch in die traditionelle Organisation der katholischen Kirche verstanden werden. Erwartet man eine vollständige, formale und materielle Gleichstellung der katholischen Kirche im thurgauischen Staat, so wurde dieses Ziel nicht erreicht. Ist aber die autonome Gestalt der katholischen Kirche die Denknorm, so hatte auch sie wesentliche Zugeständnisse machen müssen: sie wurde nun formell Landeskirche.

Der katholische Kirchenrat wurde nie zu einer bedeutenden Behörde. Auch Wessenberg wandte sich nur zur Einholung von Konsultationen an ihn. Das Gesetz umschrieb seine Aufgabe folgendermassen: Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, Verbreitung der Toleranz und Handhabung der bestehenden katholischen Kirchenordnung. Die Synode, der Ersatz für die Zürcher Versammlung der Geistlichen, wurde katholischerseits nicht nachgeahmt. Immerhin war das katholische Kirchenvolk über den Katholischen Grossen Rat an wichtiger Stelle in die Leitung der Landeskirche eingefügt. Doch diese Rolle wurde nur einigermassen widerwillig, immer unter Vorbehalt der bischöflichen Rechte, wahrgenommen. Dasselbe gilt vom Katholischen Kleinen Rat.

Das Plazet der Regierung für Hirtenbriefe blieb wie in der Helvetik im Thurgau unangefochten¹⁵. Einen besonderen Eid der Geistlichkeit verlangte man nicht mehr, er hatte auch zur Zeit der Helvetik keine grossen Gewissenskonflikte heraufbeschworen¹⁶.

Der evangelischen Kirche brachte die Mediation die Erfüllung der rechtlichen Wünsche.

Restauration war im jungen Kanton Thurgau ein schwieriges Unterfangen¹⁷. Die Mediationsverfassung wäre ohne Druck von aussen wohl auch gar nicht geändert worden. Sicherung der Unabhängigkeit des Kantons war erstes Ziel der Regierung. Das Kader der im Verwaltungswesen Erfahrenen war sehr klein, beinahe identisch mit der Mediationsverwaltung. Am reaktionären Versuch von vier Gerichtsherren, als «Klasse» bei den Verfassungsverhandlungen mitreden zu wollen, war nur das Versprechen niedriger Abgaben zugkräftig. An einen Rückschritt ins alte Abhängigkeitsverhältnis war auch von ihnen nie gedacht worden. Die Regierung reagierte, indem sie sich stärker beim Grossen Rat abstützte und versprach, Wünsche des Volkes entgegenzunehmen. In seinen Eingaben forderte es zum Teil schon volle demokratische Rechte. Nachdem aber die rückschrittliche Opposition unterdrückt war, setzten der ausländische Einfluss und die konservativen Kräfte im Thurgau andere Akzente.

15 Hungerbühler I, S.170.

16 AHRep. II, S. 791 f., 795 f., 804 u. 1194 ff.; Tbl. 4, S. 183. Die Beeidigung der Klostervorsteher bezieht sich nur auf ihre Loyalität die Klostergüter betr.

17 Vgl. Bandle, S.104 ff.; Fritsche I, S.14ff.

Es ist auch kaum vorstellbar, dass in dieser geschichtlichen Konstellation der Schritt zur Demokratie gemacht worden wäre. Eine neue Verfassung, die nicht neue Schwierigkeiten und weitere Einmischung von aussen verursachen sollte, konnte nur Abbau der Mitsprache des Volkes bringen¹⁸. Der paritätische Kirchenrat wurde fallen gelassen, die kirchliche Autonomie war aber nur «unter der höheren Aufsicht der Regierung» garantiert (§ 39). Die Parität wurde festgelegt, jedoch nicht im Sinne von 1712 (§ 38). Im Schiedsgericht für konfessionelle Streitigkeiten hatten die Evangelischen die Oberhand (§ 40). Der Bestand der Klöster wurde garantiert, jedoch die Regierung behielt sich die Oberaufsicht über Vermögen vor (§ 34)¹⁹. Die Rechtsvereinheitlichung unter französischem Einfluss jedoch war nicht mehr rückgängig zu machen. Staatsrechtliche Klammer zwischen den beiden Konfessionen war nun nicht mehr der paritätische Kirchenrat, sondern der Kleine Rat. Schule und Armenwesen wurden nun wieder getrennt verwaltet, sehr zum Ärger der evangelischen Führung. Die Katholiken waren aber nun auch wieder mehr auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Kleiner und Grosser Rat wurden nach dem Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 in konfessionelle Gremien geteilt²⁰. Die Grossen Räte hatten die Repräsentation der Konfessionsteile zur Aufgabe, die Kleinen Räte die oberste Leitung der Konfessionsadministration. Der Gesamtgrossrat hatte das Recht zur Ratifikation von kirchlichen Legiferierungen, damit separates Kirchenrecht auch zu staatlich geschütztem Recht wurde. Die Sanktion durfte nur verweigert werden, wenn das vorgelegte Gesetz staatlichem Recht oder der Verfassung widersprach. Dem Kleinen Rate waren weitgehende Möglichkeiten zur Mitarbeit eingeräumt, ausdrücklich auch, damit er in den Stand gesetzt sei, auf Gleichförmigkeit in der Organisation beider Teile, wo solche für die allgemeine und für die besondere Verwaltung wünschbar sein möge, auf unmassgebliche Weise einzuwirken. Verhandlungen über Konkordate mit kirchlichem Inhalt mit anderen Kantonen oder auswärtigen Staaten behielt sich die Regierung vor, mindestens beanspruchte sie das Weisungsrecht. Damit kirchliche Verordnungen in Kraft treten konnten, benötigten sie das Plazet des Kleinen oder Grossen Rates. Dem Plazet des Kleinen Rates unterlagen auch Vorschriften, die den Kultus betrafen. In die Kompetenz der Regierung fielen Sabbatordnung und Sittengesetze. Zur Kontrolle über die Konfessions-Administrationen wurden diese verpflichtet, Jahresberichte einzureichen. Das Recht zur Steuererhebung war grundsätzlich den Konfessionen vorerthalten. Der Staat richtete ihnen dafür aus eigenen Mitteln einen Betrag aus, daneben gehörten Gebühren und Bussen zu den Einnahmen der Kirchen²¹.

18 Vgl. Fritzsche I, S. 29 ff.; Verfassungs-Text O.GS. I, S. 17 ff.

19 Inhaltlich gleichlautend mit Art. 12 Bundesvertrag vom 7. August 1815.

20 Vgl. Fritzsche I, S. 35 f.; Gesetz O.GS. II, S. 1 ff.

21 Zur Deckung örtlicher Bedürfnisse durften Abgaben eingezogen werden.

Das Bestreben des Staates, seine Souveränität unbedingt zu behaupten, ist klar ersichtlich. Man beachte den Alleinanspruch der Vertretung nach aussen, das Beibehalten der konfessionellen Gross-Rats-Teile, die eindeutig staatlichen Charakter hatten²². Der Bereich der innerkirchlichen Freiheit, katholischerseits auch die Kompetenzen des Bischofs, wurde klar eingegrenzt. Daneben wurden Instrumente geschaffen, mit denen Zwiste zwischen den Religionsparteien geregelt werden konnten. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung wurde differenziert auf verschiedenen Ebenen zu erreichen versucht.

Das Versprechen der Autonomie im konfessionellen Bereich, dem Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesen, der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armgüter, war von Anfang an nur Druckerschwärze. Die höhere Aufsicht der Regierung wurde im Rahmengesetz sehr weit ausgelegt. Pointiert sagt Hungerbühler, was auf der Verfassungsebene 1814 habe zugestanden werden müssen, sei auf dem Wege der Gesetzgebung zurückgeholt worden²³. Die Stellung der Katholiken wurde formal verschlechtert²⁴. Diözesanverhandlungen waren nun Angelegenheit des mehrheitlich protestantischen Kleinen Rates, Konkordate mussten durch den mehrheitlich protestantischen Grossen Rat sanktioniert werden, die Jurisdiktion des Bischofs durfte sich nur im staatlich vorgegebenen Rahmen bewegen. In Wirklichkeit wurden immer wieder Wege gefunden, die Ansprüche der Kirche und jene des Staates auf einen Nenner zu bringen. Indem die diesbezüglichen staatlichen Funktionen im wesentlichen von Katholiken ausgeübt wurden, konnte allerdings ein Loyalitätskonflikt für den beteiligten Staatsbeamten entstehen.

Zu Kompetenz-Konflikten zwischen Staat und Kirche kam es nicht. So wurden die Konkurs-Prüfungen für Geistliche durch Mitglieder des Administrationsrates vorgenommen²⁵. Kirchenrechtlich wäre das Prüfungsrecht dem Bischof beziehungsweise seinem Kommissar zugekommen. Da dieser aber ex officio Mitglied des Administrationsrates war, konnte man so der kirchlichen Vorschrift ohne weiteres genügen.

Interessant ist die Lösung in bezug auf die Ehegerichtsbarkeit. Während das Fundamentalgesetz der Kirche die Rechtssprechung nur so weit zugestand, als sie staatlich ausdrücklich anerkannt war²⁶, kehrte das Einführungsgesetz für die Administration des katholischen Konfessionsteils das Verhältnis um²⁷. Das Katholische Konsistorialgericht übte unter Aufsicht des Katholischen Kleinen Rates die Ehe- und Sittlichkeits-Gerichtsbarkeit nur aus, so weit sie nicht unmittelbar der bischöflichen Judikatur unterworfen sei. Auch dieses Gesetz

22 §§ 21 u. 22; die Abgeordneten in die Kollegien wurden nicht in gesonderten Wahlen bestimmt.

23 Hungerbühler III, S. 310.

24 Vgl. Fritsche II, S. 143.

25 Vgl. ebda., S. 116.

26 O.GS. S. 27, § 27.

27 O.GS. S. 111, § 3.

wurde vom Grossen Rat anstandslos sanktioniert. So ist es verständlich, dass sich die katholische Führung gegen eine staatsrechtliche Angleichung an das evangelische Kirchenwesen nicht energisch wehrte. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bischof wickelte sich reibungslos ab. Bischöfliche Mandate erhielt die Regierung oft sogar von zwei Seiten zur Erteilung des Plazet zugestellt, vom bischöflichen Ordinariat und vom Kommissariat.

Wiederum wurde, auf das neue Fundamentalgesetz gestützt, das ganze Bündel von Dekreten revidiert, wiederum folgte die katholische Staatskirche dem Vorbild der Evangelischen²⁸. Die Synode, die Versammlung des Evangelischen Administrationsrates mit der ordinierten Geistlichkeit, blieb weiterhin eine Sonderinstitution der evangelischen Kirche²⁹. Sie hatte jedoch sowohl innerkirchlich als auch in bezug auf den Staat nur geringen Einfluss, ein Sitzungsrhythmus von zwei Jahren hätte mehr auch nicht zugelassen.

Zusammenfassend in bezug auf eine Rechtsvereinheitlichung wird man sagen dürfen: Die Organisation der beiden Landeskirchen wurde in formaler und personeller Hinsicht kontinuierlich weitergeführt. Es gelang dem Kleinen Rat, seine gesetzlich festgelegten Aufgaben zu erfüllen³⁰. Der Wegfall der paritätischen Kirchen- und Schulbehörden und die ausdrückliche Erwähnung des Bischofs in Gesetzestexten durften als Tribut an den Geist der Restauration gedeutet werden.

Immerhin wurde auch das katholische Konsistorialgericht beibehalten, der Kleine Rat erneuerte ohne grosses Aufsehen auch dieses Gesetz. Landammann Anderwert wies in der ersten Sitzung des Administrationsrats auf die Vorteile der landesherrlichen Aufsicht über die beiden Religionsgemeinschaften: Durch die Sanktion konfessioneller Erlasse bekamen diese gesetzlichen Charakter und staatlichen Schutz. Als zweites führte er an, die vollständige Aufgliederung in zwei Konfessionsteile, die man jetzt habe vermeiden können, sei nun auf immer verhindert³¹. Sie habe, wie die Beispiele Appenzell und Glarus zeigten, die Stellung der Katholiken nicht verbessert und die Zwistigkeiten keineswegs verhindert.

1.4. Die Geistlichkeit

Das Gewicht der Kirche im gesellschaftlichen Leben lässt sich nicht nur am Einfluss der kirchlichen Führung der Hierarchie bemessen. Ebenso bedeutsam war das Wirken der Geistlichkeit auf dem Lande. In einem Landkanton, dessen Bevölkerung noch sehr mangelhaft gebildet war, hatte das Wort des Pfarrers sehr grosses Gewicht. Deshalb ist seine Haltung zum Staat und zu seinen Institutionen interessant. Besonderes Gewicht hatte seine Meinung in be-

28 Vgl. Fritsche I, S. 37f.

29 Vgl. Fritsche II, S. 116.

30 O.GS. II, S. 3, Art. 7.

31 Rede Anderwerts, Kath. Administrationsrat, Ms. vom 28.4.1817, Nachlass Anderwert, StATG.

zug auf Religion und Kirche. Für die staatliche Führung wurde der Geistliche je nachdem zum Verbündeten oder zum Gegner, den man so weit wie möglich aus der Politik auszuschliessen bestrebt war.

Die Gewinnung der kantonalen Autonomie war Ziel des Weinfelder Komitees¹. Dazu war nach dessen Meinung auch kirchliche Autonomie notwendig. Antireligiöse oder antikirchliche Strömungen zeigten sich im Thurgau nicht. So heisst die Parole unter dem Frauenfelder Freiheitsbanner: «Freiheit, Gleichheit, Religion, Vaterlandsliebe»².

Die Zeitspanne ist aber zu kurz, klare und aussagekräftige Stellungnahmen von Geistlichen sind nicht überliefert. Immerhin lässt sich belegen, dass evangelische Pfarrherren mit zürcherischem Heimatschein um ihre Stellen fürchten. Die materiellen Ressourcen der Pfründen, die Grundzinsen und Zehnten blieben vorläufig erhalten. Daher hatten die Geistlichen auch keine materiellen Gründe, sich gegen die Neuerungen zu wehren.

Als Institute einer vergangenen Zeit wurden die Klöster empfunden. Ihre geistliche Aufgabe wurde nicht mehr durchwegs verstanden, ihre wirtschaftliche Funktion, unter anderem die Geldverleihung (Bankwesen), machte sie geeignet, den jungen und mittellosen Staat zu finanzieren. Darum ist es von ihrer Seite verständlich, dass sie der neuen Ordnung ablehnend gegenüberstanden. Dies hatte nicht nur für die Klöster selbst seine Bedeutung, besetzten doch geistliche Kollatoren einen bemerkenswerten Anteil der Pfarrstellen³, die Klöster zum Teil mit eigenen Konventualen⁴.

Wenn auch die Helvetik den staatskirchlichen Problemknäuel nicht lösen konnte, so brachte sie doch die Geistlichkeit in Kontakt mit einem zentralistisch geleiteten Staat. Die Verfassung entzog den Geistlichen das aktive und passive Wahlrecht⁵. Einschneidende Wirkung auf das Leben für die Pfarrer hatte die Abschaffung der Zehnten⁶. Wenn auch durch Artikel 10 der Verfassung das Einkommen garantiert war, so blieben die Mittel aus, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden sollte⁷. Weder die Zentralregierung noch der Kanton besassen genügend Geld, die Not der Geistlichen zu lindern. Die entschädigungslose Abschaffung der kleinen Zehnten traf vor allem katholische Pfründen⁸. Es dauerte recht lange Zeit, bis wenigstens ein Teil der Rück-

1 Vgl. Hungerbühler I, S. 32 ff.

2 Zit. in Hungerbühler I, S. 30; vgl. ebda., S. 51.

3 Nur fünf kath. Pfarrpfründen hatten einen weltlichen Kollator, beinahe $\frac{2}{3}$ hatten als Kollator ein Kloster oder Stift. Vgl. Kuhn I.

4 Besonders gilt dies für die Benediktiner von Fischingen bei den Hinterthurgauer Pfarreien.

5 AHRep. I, S. 567, Art. 26.

6 Vgl. Hungerbühler I, S. 80 ff.

7 AHRep. XI, Bericht Sauters v. 4. Febr. 1800, S. 878; ebda., Gemeindekammer Bischofszell an Minister des Innern, 15. Dez. 1800, S. 1048.

8 Vgl. Hungerbühler II, S. 177.

stände nach der Wiedereinführung der grossen Zehnten eingetrieben war⁹. Vom Militärdienst wurden die Geistlichen befreit¹⁰. Die Helvetische Republik verstand sich als laizistischer Staat, trotzdem blieb die Verbindung mit der kirchlichen Verwaltung eng. Wollte man die Schule verbessern, war man auf die Geistlichen angewiesen. Erfahrung im Zivilstandswesen hatten nur sie. Sie verkündeten staatliche Erlasse von der Kanzel, zum Teil sogar während der Gottesdienste.

Im allgemeinen wird man die Einstellung der Geistlichkeit zur helvetischen Ordnung, zu deren Opfern sie gehörte, nicht negativ zeichnen dürfen. Die Haltung der katholischen Geistlichen wird recht gut durch ein Briefzitat Kommissar Harders aufgezeigt. Sich gegen Vorwürfe verteidigend, schrieb er, er habe bisher die Aufträge der weltlichen Regierung gewissenhaft erfüllt, und er gehe seinen Mitbrüdern in Pflichterfüllung und Gehorsam gegen die Obrigkeit voran, obwohl sie alle keinerlei Ursache hätten, diesem Staat grosse Zuneigung zu schenken, der sie doch so darben lasse¹¹. Nur wenige Klagen über die reaktionäre Haltung von Pfarrern im Thurgau sind bekannt¹². Artikel 10 der Verfassung zwang sie handfest genug zur Loyalität. Wer gegen die neue Ordnung opponierte, konnte seinen Unterhalt verlieren. Die Eidesverpflichtung, die übernommen wurde, darf nicht zu hoch eingeschätzt werden.

Dekan Harder, das Haupt der katholischen Geistlichkeit im Thurgau, liess keinen Zweifel darüber, dass seine Loyalität vor allem dem Bischof gehörte¹³. Diesen als ausländische Macht anzusehen, war Harder völlig fremd, und so fehlte ihm auch jedes Verständnis für die Meinung eines thurgauischen Beamten, die staatskirchlichen Verhältnisse liessen sich leichter regeln, wenn die Schweiz einen eigenen Bischof hätte¹⁴.

Das Plazet (Dekret vom 5. Februar 1800)¹⁵, für Hirtenbriefe, Rundschreiben und Weisungen von Bischöfen, Dekanen, Kapiteln etc. verlangt, zielte in ähnliche Richtung. In einem Plazetstreit bezeichnete Harder den Bischof als «eigene, natürliche, einheimische und ordentliche geistliche Behörde»¹⁶. Der staatliche Anspruch auf vorherige Kontrolle öffentlicher Verlautbarungen kirchlicher Stellen blieb anerkannt.

Wenn auch die Mediation allen Geistlichen schweizerischer Herkunft das aktive und passive Wahlrecht ausdrücklich zugestand, so finden wir Vertreter

9 AHRep. VII, S. 18, 5. Juni 1801.

10 AHRep. III, S. 1148, Dekret vom 11 Febr. 1799.

11 Zit. in Hungerbühler I, S. 128.

12 Hungerbühler I, S. 101 f., Anm. 13; S. 112, Anm. 31; S. 123.

13 Vgl. Hungerbühler I, S. 121.

14 Art. 6 der Verfassung lautete: «... Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben.»

15 AHRep. V, S. 791 ff.

16 Zit. in Hungerbühler I, S. 127 f.

ihres Standes weder im Kleinen noch im Grossen Rat¹⁷. Sie wurden wie die übrigen Bürger besteuert, wogegen sie sich vergebens wehrten. Die gerichtliche Immunität war überholt. Zur Erhaltung des Ansehens des geistlichen Standes wurde dem jeweiligen Bischof ermöglicht, den beklagten Kleriker vor der Verurteilung des Amtes zu entheben. Im übrigen bezogen sich die Strafkompetenzen der Kirchenleitungen auf Disziplinarmassnahmen und limitierte Bussen. Vom Militärdienst blieben die Geistlichen befreit. Die Abgeordneten der Geistlichen leisteten 1805 den Huldigungseid gesondert von den Gemeinden. Bei deren Vereidigung hatten die Geistlichen die Aufgabe, angemessene Vorberitungsspredigten zu halten¹⁸. Auf die Besorgung der Zivilstandsregister durch die Geistlichen, auf ihren Einsatz im Schulwesen und in der örtlichen Kirchenleitung durch Stillstand und Sittengericht konnte und wollte man nicht verzichten.

Die Arbeiten von Fritsche und Hungerbühler geben keine Auskunft über den Bildungsstand der Geistlichen. Evangelische Studenten, die sich ordinieren lassen wollten, hatten sich seit 1811 einer Kommission des Kirchenrates zum Examen zu stellen. Doch erhält man den Eindruck, es sei wichtiger gewesen, Thurgauer ins Presbyterium aufzunehmen, als auf einem hohen Bildungsstand zu beharren. Die Kurie Wessenbergs in Konstanz legte grossen Wert auf eine Verbesserung der Ausbildung, vor allem in den praktischen Belangen der Seelsorge. Insbesondere aus dieser Absicht heraus wurde aus den zum Teil ehemals St. Gallen zugehörigen Pfarreien das Dekanat Arbon gebildet. Im Gründungsdekret des Bischofs wird die Durchführung von Pastoralkonferenzen als Hauptzweck genannt¹⁹.

Die Vermutung liegt nahe, der katholische Klerus des Thurgaus sei durch das Wirken des Konstanzer Generalvikars Johann Heinrich von Wessenberg nachdrücklich beeinflusst worden. Hauptziele seiner Anstrengungen waren die Förderung der wissenschaftlichen Bildung des Klerus, eine volkstümliche Erneuerung der Liturgie, die Beschränkung der Feiertage und Bittgänge und die Hebung der Volksbildung auf breiter Basis²⁰.

Ein weiteres Kennzeichen seines josephinistischen Denkens und Strebens war der starke Wille zu intensiver Zusammenarbeit mit dem Staat, besonders auf dem Gebiet der Volksschule. Die unmittelbare Nachbarschaft des Bischofssitzes und des Seminars in Meersburg würden für nachhaltige Wirkungen in diesem Sinne sprechen. Tatsächlich lassen sich dafür keine Quellen finden²¹. Wenn auch ein Teil der katholischen Geistlichen aus dem süddeutschen Raum

17 Vgl. Hungerbühler III, S. 209 ff.

18 Der Begriff des «Huldigungsseides» weist zugleich vorwärts und zurück, Huldigung in der Tradition des «ancien régime», Eid als Besiegelung des Vertrags.

19 Hungerbühler III, S. 246.

20 S.o.S. 34, Anm. 12.

21 Vgl. Hungerbühler III, S. 241. Er führt als einzigen Frühmesser Kiesel in Frauenfeld und Ermatingen an. Kirchenpolitisch tritt dieser jedoch nicht in Erscheinung. Vgl. Küry; Gröber.

stammte, für einen aufgeklärten Katholizismus setzten sie sich nicht ein, im Gegenteil. Johann Nepomuk Hofer von Rottweil, Exponent des thurgauischen Klerus, vertrat gegenüber der Regierung stets eine härtere Linie als Wessenberg in der Verteidigung der Autonomie der Kirche.

Nur mit Mühe liessen sich kirchliche Reformen durchführen, insbesondere weil die staatliche Macht sich nur bei der Reduktion der Feiertage einspannen liess²². Der innerkatholische Widerstand war beim Klerus vorhanden, vielleicht aber in noch stärkerem Masse beim katholischen Volk, das sich nicht vom Althergebrachten trennen wollte.

Mit dem Recht zur Examination, mit der Pflicht der Rural-Geistlichkeit, ihr Wissen periodisch überprüfen zu lassen, hätte Wessenberg ein ausgezeichnetes Werkzeug zur Kirchenreform erhalten. Nach seinen Vorschlägen sollten vertragliche Abmachungen mit dem Staat zum Ziel führen. Doch das Recht zur Examination tangierte das Kollaturrecht. Die Regierung war zu keinen Konzessionen bereit. Die Kontrolle der Kenntnisse der Geistlichen wurde als ein rein innerkirchliches Problem angesehen. Die Aussicht für Landgeistliche, sich alle paar Jahre erneut mit ihrem spärlichen Wissen zu blamieren, weckte kaum deren Begeisterung. Schliesslich glaubte der Kirchenrat aufgrund seiner gesetzlichen Funktionen, selbst die Fähigkeit der Aspiranten feststellen zu müssen. So kam es zu keiner Lösung. Nur wenige Geistliche liessen sich in Konstanz prüfen²³.

Vergleicht man die Stellung der evangelischen und der katholischen Geistlichkeit zum Staat, so beobachtet man eine völlig problemlose Einfügung der nun organisierten evangelischen Landeskirche, nach deren Vorbild die staatskirchlichen Verhältnisse allgemein gelöst werden sollten, dagegen einen misstrauischen, vorsichtigen Klerus katholischerseits, dessen autonomistische Verbündete evangelischer Konfession ausgestorben waren²⁴.

Was erwartete die Staatsführung von der Kirche? Religion und Sittlichkeit wurden stets in einem Atemzug genannt. Sie seien der Grundstein des Glückes eines Landes. Die Kirche hatte vor allem die Normen von Sittlichkeit und Moral zu verkünden und zu verteidigen. Dies konnte sie in besonderem Masse auch durch ihren Einsatz in der Bildung. So ergibt sich die vierteilige Parole der Zeit: Bildung, Sittlichkeit, Religion, Vaterlandsliebe²⁵. Das Wirken der Kirche sollte in praxi den Gehorsam gegen die Gesetze fördern, den Respekt vor der Obrigkeit bewahren und die Pflichterfüllung gegen das Vaterland sichern. Als Genenleistung erhielt die Kirche Freiheit für ihre Gottesdienste, der Staat sicherte den Unterhalt und förderte die Achtung vor der Geistlichkeit.

22 Vgl. Hungerbühler I, S. 171 ff.

23 Vgl. Hungerbühler III, S. 55 f.

24 Vgl. ebda., S. 209 ff.

25 Vgl. Hungerbühler I, S. 140 f. Die zit. Parole stand auf einer Tafel am Frauenfelder Freiheitsbaum zu lesen.

Das Verhältnis Staat – Kirche wandelte sich mit der Restauration kaum, zumal da die restaurierten Strukturen schon mit der Mediation festgelegt worden waren. So änderte sich auch die Stellung der Geistlichen nicht²⁶. Zwar verloren die nichtthurgauischen Amtsinhaber ihr Wahlrecht, doch auch die Thurgauer unter ihnen begaben sich erst zu Beginn der Regeneration aufs politische Parkett. Noch erweitert wurden die Rechte und Pflichten auf lokaler Ebene in Kirchenpflege und den neuen Schulvorstehehschaften. Man konnte auf ihre Mithilfe nicht verzichten, ihr Einfluss war beinahe so gross wie vor 1798. Verändert hatten sich die Abhängigkeiten: der Grossteil der Kollaturen unterstand seit der Mediation der Regierung. In der Zeit der Mediation wurden Pfarreinsetzungen in Anwesenheit eines Regierungsratsmitgliedes der gleichen Konfession vorgenommen. Dies wurde nun ganz den geistlichen Behörden übertragen, die ja Vollziehungsbeamte der Regierung seien. Das Monopol des Zürcher Carolinums in der Ausbildung thurgauischer Theologen hörte auf zu bestehen. Die Förderung des Theologiestudiums mittels Stipendien hatte zur Folge, dass am Ende der Periode genügend einheimische Anwärter auf Pfründen anstanden.

Bei Geistlichen katholischer Konfession, die grundsätzlich gleichberechtigt waren, blieben die Rechte der kirchlichen Behörden vorbehalten²⁷. Bisher hatte niemand ein alle Aspiranten betreffendes Examinationsrecht durchsetzen können. Die Regierung benutzte die Unsicherheit zu Beginn des Apostolischen Vikariats Göldlins und erreichte nun auch hier die einheimische Prüfung der Kandidaten. Im entscheidenden Text wird nur noch von Begutachtung vereinigt mit der bischöflichen Behörde gesprochen²⁸.

Fritsche schreibt dazu, dass damit die Regierung widerstandslos ein weiteres Recht über die katholische Kirche gewonnen habe. Sie habe damit Gleichförmigkeit mit der evangelischen Kirche erreicht. Auch der zweite Teil stimmt nur zum Teil. Der erste Teil trifft den Sachverhalt nicht. Ein katholisches Gremium bekam dieses Recht, formal zwar vom Staat, inhaltlich wurden die ganzen Rechte des Bischofs gewahrt. Dem Churer Ordinariat, das von 1819 bis zur Inkorporation des Thurgauer Sprengels ins neue Basler Bistum die kirchliche Leitung innehatte, gelang es, die Ausbildung der Priesteramtskandidaten in den Griff zu bekommen.

1.5. *Landammann Joseph Anderwert*

Eine Persönlichkeit hat an führender Stelle thurgauische Politik mehr als eine Generation lang wesentlich bestimmt. Joseph Anderwert (1767–1841) wurde als Sohn des Verwalters des Dominikanerinnenklosters Münsterlingen

26 Vgl. Fritsche I, S. 111 ff.; II, S. 112 ff.

27 Vgl. Fritsche II, S. 112 f.

28 Vgl. Ebda., S. 30.

geboren¹. Die wichtigere Stellung seines Vaters war jene eines Sekretärs des thurgauischen Gerichtsherrenstandes. Man kann also die Anderwert zur Führungsschicht zählen. Dementsprechend erhielt der Sohn eine sehr gute Ausbildung. Verschafften schon verwandtschaftliche Beziehungen mütterlicherseits Verbindung mit Vorderösterreich und seiner spezifischen josephinischen Aufklärung, so tat das erst recht die Schulung im Lyzeum zu Konstanz und auf der juristischen Fakultät in Freiburg im Breisgau. Dem alternden Vater zu Hilfe kommend und nach dessen Tod in seine Stufen tretend, versuchte Anderwert reformerisch den Schwächen des «ancien régime» abzuhelfen. Seine Abneigung gegen Revolution, schon herkunftsmässig und von der Stellung her verständlich, hatte sich beim Sprachaufenthalt in Besançon durch eigene Erfahrung verfestigt.

Obwohl Anderwert vor den Folgen der revolutionären Umwälzung schon vor dem Zusammenbruch gewarnt hatte, stellte er sich doch dem neuen Staat als helvetischer Grossrat und Senator zur Verfügung. Von 1803 bis zu seinem Tode 1841 war er Mitglied des Kleinen Rates, beinahe die Hälfte der Zeit als Präsident. Die vorliegende Historiographie qualifiziert Anderwert als begabtesten und bestgeeigneten Regierungsrat, an Bildung, Weitblick und staatsmännischer Klugheit seine Kollegen überragend. Sowohl für den Gesamtstaat als auch für die katholische Minderheit, als deren Vertreter er fühlte und handelte, leistete Anderwert Grosses.

Geistig war Anderwert in der Aufklärung beheimatet. Das Nützliche war für ihn das Erstrebenswerte. Immer wenn er sich fragte, ob er weiterhin in der Regierung bleiben solle, stellte er sich gleichzeitig die Frage, ob er dem Vaterland noch nützlich sein könne. Weil er die Katholiken in der Politik vertrat, ist hier seine Stellung zur eigenen Religion interessant. Seine Beziehung zum Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg war von Verehrung getragen. Es ist aber nicht anzunehmen, Anderwert habe Wessenbergs Reform in allen Teilen begrüsst. Immerhin stand er ihr positiv gegenüber, positiver jedenfalls als der überwiegende Teil des thurgauischen Klerus. Was ihn wohl von Wessenberg schied, war die andere Perspektive. Anderwert dachte nicht zuerst an die Kirche, sondern an die Staatskirche. Er bemühte sich um die äusseren Kirchendinge. Sein Problem war, den rechtlichen Rahmen so zu spannen, dass den Katholiken für das religiöse Leben ihrer Kirche jene Bewegungsfreiheit blieb, den sie brauchte. Dies war im mehrheitlich protestantischen Kanton nicht immer einfach.

Mörikofer schreibt über Anderwerts Religiosität: «Er war ferner ein Mann des Fortschrittes in allen öffentlichen Verhältnissen, ihm war zu einem Grade

1 Joseph Anderwert (1767–1841). Vgl. Mörikofer, Anderwert; auch Bandle S. 9 ff.; Bötschi, S. 10 f.; Häberlin S. 130 ff.; Hirzel, Rückblick, S. 103; Leutenegger, Rückblick I, S. 64 ff; Landamann Joseph Anderwert, TZ Nr. 48, 35. Februar 1967; Hungerbühler I, S. 145 f.; ebda., III, S. 298 ff.; HBLS I, S. 368; Lei.

des Glückes im Volk auch ein gewisser Grad von Bildung notwendige Bedingung, und so war Anderwert zum kirchlich pflichtgetreuen zugleich auch ein vorurteilsfreier und erleuchteter Katholike. Religiöse Wärme, eine tiefere Auffassung der christlichen Glaubenslehren und zunächst eine seelenvolle Hingebung an die Institutionen seiner Kirche lagen weder in seiner Erziehung noch in seiner Zeit: Allein die treue Anhänglichkeit an seine Konfession, die unermüdliche Tätigkeit für alles, was die Bewahrung der Interessen seiner Konfession betraf, ein fleissiger Besuch des Gottesdienstes und dabei eine ernste und demütige Sammlung, eine herzliche Teilnahme am religiösen Volksleben, eine von früher genährte Ehrfurcht für die Kirche, welche in ihrem ebenso frommen wie erleuchteten Repräsentanten Wessenberg ihn stets zu neuer Verehrung auffordern musste. Alles dieses bildete einen ungekünstelten und redlichen Grundton religiöser Pietät in dem Herzen Anderwerts»².

Typisch für Anderwerts Charakter war, dass er sich nie Extremen zuwandte. Er stand dazwischen und suchte zu vermitteln. Er stand zwischen protestantischen Staatskirchenträgern und einer reaktionären katholischen Geistlichkeit, zwischen unkritischen Befürwortern der Klöster und harten Gegnern ihrer Existenz, zwischen Vertretern einer feudalen Aristokratie und Protagonisten einer weitgehenden Demokratisierung. Er war Pragmatiker, deshalb zweifelte man zuzeiten an seiner Gesinnung; er war Diplomat, deshalb traute man seiner Ehrlichkeit nicht. Der Rückblick über vierzig Jahre im Dienst des Thurgaus zeigt aber, dass er sehr viel zum dauerhaften Nutzen des Kantons und der eigenen Konfessionsgruppe erreichte.

1.6. *Die Bistumsfrage*

Die Loslösung vom Bistum Konstanz war für den Thurgau ein tiefer Eingriff in die historisch gewachsenen Verbindungen¹. Zwar konnte das Bistum nach dem Regensburger Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 als kirchliche Institution vorläufig weiterbestehen. Die Freundschaft Dalbergs zu Napoleon vermochte seinen Bestand in der Schweiz noch ein Jahrzehnt zu verlängern. Der Papst jedoch war nach den Niederlagen Napoleons gerne bereit, den Wunsch der Urkantone zu erfüllen und den Einfluss des josephinistischen Generalvikars Wessenberg zu beschränken. Um den Begriff eines Nationalbistums wurde kurialerseits stets ein grosser Bogen gemacht.

Die Thurgauer Regierung, besonders Anderwert, verfolgte mit Eifer die Gewinnung der Stadt Konstanz. Dass sie das Trennungsbegehr vom Konstanzer Bistum endlich doch mitunterzeichnete, mag erstaunen. Die Unterschrift wurde aber nur unter der Bedingung gegeben, dass, bevor die Trennung vollzogen werde, die neue Bistumseinrichtung aufgebaut sein müsse. Die Hoffnungen gingen noch dahin, dass Konstanz Sitz eines ostschweizerischen Bistums werde.

2 Mörikofer, Anderwert, S. 199 f.

1 Zum Folgenden vgl. Fritsche II, Kap. 4. A. a), b), c), S. 25 ff.

Der Wiener Kongress vernichtete Anderwerts Traum, Konstanz blieb bei Baden. Die katholische Minderheit erhielt keine Verstärkung durch ein städtisches Zentrum, auf dessen gebildete Schicht Anderwert seine Hoffnungen setzte. Mit zehn anderen Ständen war der Thurgau auch dabei, als dem Papst für die vollzogene Trennung gedankt wurde, allerdings mit dem deutlichen Hinweis auf die Beibehaltung der überkommenen Rechte der Väter in Kirchensachen.

1.6.1. Der Gang der Verhandlungen

Nun begann erst recht der Leidensweg der kirchlichen Neuordnung der Eidgenossenschaft. Verhandlungspartner mussten in erster Linie die alten Konstanzer Diözesanstände und der Nuntius als Vertreter der römischen Kurie sein. Aber auch das Basler Bistum bedurfte einer Erneuerung. Doch die eidge-nössischen Stände und die römische Kurie hatten sehr verschiedene Vorstel-lungen vom anzustrebenden Verhandlungsergebnis.

Besonders belastend für die Sache war die Uneinigkeit der Stände². Ein konstan滋isch-thurgauisches Bistum war nicht mehr erreichbar, das sah auch Anderwert ein. Bei den übrigen Projekten musste die thurgauische Politik beharrlich und aufmerksam achtgeben, nicht am Ende vor fertigen Tatsachen zu stehen. Die 1818 beginnende Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau bewährte sich durch das ganze Fegfeuer der Verhandlungen hindurch. Die Übernahme der kirchlichen Verwaltung nach dem Tode des apostolischen Vikars Göldlin von Tiefenau durch den Churer Bischof wurde nur akzeptiert mit den beiden Versprechen, dass a) dies für die endgültige Lösung kein Präjudiz sei und b) der staatsrechtliche Usus beibehalten werde. Nachdem der Thurgau endlich in den Kreis der gemeinschaftlich verhandelnden Stände aufgenommen war, hatte er Mühe, sich beim Nuntius als Verhandlungspartner durchzusetzen.

Der Aufforderung des Nuntius, sich doch um einen Anschluss an Chur zu bemühen, entgegnete die Regierung, dass die freundlichen Beziehungen zu den übrigen paktierenden Kantonen, der Wunsch der Bevölkerung und der katholi-schen Vorsteherschaft, die kaum belastende, niedrige Katholikenzahl des Thurgau und die schlechten Verkehrsverbindungen nach Chur für den An-schluss ans Solothurner Projekt sprächen.³.

Erst nachdem dem Nuntius für den Fall des Beitritts von Thurgau und Zug die Bestellung eines Weihbischofs als Hilfe für den Bischof zugestanden worden war, durfte der Kanton an den Verhandlungen teilnehmen. Neue Schwierigkei-ten bereiteten nun die Festlegung des Modus der Bischofswahl und die Bestim-mung der Domherren. Für den Thurgau war das Hauptanliegen, keinen resi-dierenden Kapitularen wählen und vor allem besolden zu müssen. Dafür hätte das Geld nicht gereicht. Die Erträge des Diözesanfonds waren eine zwingende Limite für das finanzielle Engagement des Kantons. So vertrat man stets die

2 Vgl. Fritsche II, S. 43, 47; Isele, S. 208 ff.

3 Fritsche II, S. 51 f.

billigere Lösung. Beliebt waren jene Vorschläge, bei denen der Sitzkanton selbst grosse Lasten auf sich nahm, und undurchführbar waren Pläne zu kleinen Bistümern, das kostete zuviel.

Es ist keine Spezialität des liberalen, regenerierten Staates, seine Rechte in Kirchensachen möglichst weit fassen zu wollen und sich nicht einschränken zu lassen⁴. Für die Epoche der Restauration ist neu, dass die Kirche sich mit Geschick und Erfolg auf staatsvertraglichem Weg ihren Bereich garantieren lässt. Die Konkordate mit deutschen Staaten gehören in diese Reihe genau so wie die schweizerischen Bistumskonkordate. In der Eidgenossenschaft hatte es der kuriale Verhandlungspartner insofern leichter, als die Vorstellungen der Kantone über das anzustrebende Ergebnis weit auseinandergingen. Auch innerhalb der Stände gab es verschiedene Meinungen darüber. Im Thurgau vertrat der Administrationsrat, die staatskirchliche Behörde, in der die Geistlichkeit und an ihrer Spitze Kommissar Hofer vertreten war, extreme Forderungen auf Autonomie der katholischen Kirche. Zwar stritten auch sie für althergebrachtes Recht, doch meinten sie geistliche Immunität damit, bischöfliches Aufsichtsrecht über Kirchen und Armengüter. Die Kirche habe «ihre Gewalt ebenso unabhängig und unmittelbar von Gott mittels seines eigenen Sohnes erhalten, wie der Staat die seine». In der Folge scheint der Klerus eine zeitlang nicht mehr zur Vernehmlassung gebeten worden zu sein. Die Begutachtung und Antragstellung an den Kleinen Rat übernahm der Katholische Kleine Rat, an seiner Spitze Anderwert⁵. Dass die Regierung nicht bereit war, die reklamierte Souveränität der Kirche zu akzeptieren, hatte sie dadurch signalisiert, dass sie im Organisationsgesetz der Konfessions-Administrationen vom 7. Juni 1816 erstmals ausdrücklich das Plazet für bischöfliche Verfügungen verlangte. Dies zu Beginn der Verhandlungsperiode.

1.6.2. *Die vertragliche Regelung mit der Kurie*

Am 12. März 1827 konnte die Vereinbarung zwischen Bevollmächtigten des Heiligen Stuhls und den Verhandlungskommissaren Karl Amrhy und Ludwig von Roll unterzeichnet werden. Die Verhandlungsergebnisse wurden nur im Kanton Aargau nicht ratifiziert. Der thurgauische Kleine Rat hatte der Annahme der Konvention unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass sämtliche andern Diözesankantone beitreten⁶. Ein Pluspunkt der Abmachung sei die Teilnahme mehrerer Kantone. Konflikte mit dem Bischof träten weniger auf und seien leichter zu beheben, als wenn der Bischof nur einem Kanton angehören würde. Auch wirtschaftlich sei die vorliegende Lösung günstig. Der Grossen Rat ermächtigte die Regierung zur Zustimmung unter dem Vorbehalt des Plazets für die Circumscriptions-Bulle, welche noch nicht vorlag. Weil Aargau den Vertrag

4 Vgl. Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. von Hubert Jedin, Band VI/1, S. 130 ff. und 160 ff.

5 Fritsche II, S. 41, 44, 45, 49, 50.

6 STATG, Grosser Rat, Akten, 7. Januar 1828.

jedoch nicht unterzeichnete⁷, die andern Stände und der Nuntius nicht mehr warten wollten, blieb der Thurgau vorläufig auch ausserhalb.

Die Kurie war in der Folge sofort bereit, das Gehalt des Bischofs zu reduzieren⁸. Auch bei der Bestimmung der Domherren wurden die Wünsche der Stände ohne weiteres erfüllt. Die neue Konvention wurde am 26. März 1828 von beiden Seiten unterzeichnet. Sie reservierte Aargau und Thurgau ausdrücklich den späteren Beitritt zum Bistum. Die Bulle «*Inter praecipua*» vom 7. Mai 1828, welche die Neugründung einseitig im Bereich der Kirche aufgrund des Konkordates vollzog, erhielt am 13. Juni in der neuen Kathedrale in Solothurn die formelle landesherrliche Zustimmung, das Plazet.

Nach neuen Verhandlungen, die aber keine materiellen Verbesserungen brachten, erklärte Aargau, dann auch der Thurgau, endlich die Bereitschaft zum Beitritt. An der Wahl des ersten Bischofs des neuen Basler Bistums konnte kein thurgauischer Domherr teilnehmen, dazu war es zu spät. Am 11. April 1829 unterzeichneten von Roll und Amrhyn die Beitrittsurkunden, am 9. Juni 1829 wurde sie im Grossen Rat ratifiziert. Die päpstliche Bulle «*De animarum salute*» vom 23. März 1830 inkorporierte nach kirchlichem Recht den Kanton dem Bistum Basel. Weil die Annahme dieser Bulle unter den Vorbehalt des Plazets gestellt worden war, legte die thurgauische Regierung Wert auf eine öffentliche Annahmeerklärung und Promulgation der Bulle. Wiederum wurde fixiert, dass aus dem Vertragswerk nichts abgeleitet werden dürfe, «was den Hoheitsrechten der Regierungen nachteilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den bestehenden bischöflichen Konkordaten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnisse beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre»⁹. So wurde auch diese Bulle während der Gottesdienste in der Kathedrale am 30. Mai 1830 verlesen, worauf ein Staatsbeamter das Plazet verkündete¹⁰. Am 4. Juli wurden Bullen und Plazet von den Kanzeln der katholischen Kirchen verkündet, wobei der Pfarrer die kirchlichen und staatlichen Akten vorlas¹¹.

Bei jedem wichtigen Schritt auf dem langen Marsch zu einer neuen Bistums-einrichtung kamen die Katholiken, vor allem und an entscheidender Stelle Landammann Anderwert zu Wort. Er war Mitglied aller Gremien, die allenfalls mitzureden hatten: Er gehörte dem Kleinen Rat, dem Katholischen Klein-

7 Im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um die Badener Artikel ist beachtenswert, dass auch bei dieser Gelegenheit die Kontroverse im Aargau wesentlich höhere Wellen warf. Vgl. Egloff, Vock, S. 286 f.

8 Es halfen jetzt auch weniger Stände mittragen.

9 Genehmigungsurkunde der päpstlichen Urkunde vom 23. März 1830, von Seiten der Kantone Aargau und Thurgau unterzeichnet am 29. Mai 1830; zitiert in Kothing, S. 337 f.

10 STATG, Verbalprozess, Akten kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten 1830–1835.

11 Im Kanton Aargau verlas der Pfarrer die päpstlichen Bullen, ein Staatsbeamter das Plazet.

Rats-Collegium, dem Katholischen Gross-Rats-Collegium, dem Administrationsrat und der katholischen Administrations-Kommission¹² an. Für einen gestaltenden Einfluss Geistlicher in der Bistumsfrage lassen sich keine Indizien finden.

In der Schlussphase der Verhandlungen mit dem Nuntius und der Begutachtung deren Ergebnisse wurden zur Verhandlung des katholischen Kleinen Rates Mitglieder der katholischen Administrations-Kommission eingeladen¹³. Der Umfang des Gegenstandes mache es wünschbar, ihre Ansichten kennen zu lernen, wurde in der Sitzungseinladung vermerkt. Im Protokoll und im Gutachten des Katholischen Klein-Rats-Collegiums wurde die Teilnahme der Zuzüger vermerkt. In der folgenden Sitzung der Administrationskommission wurde der Inhalt der Verhandlungen mitgeteilt. Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen, materiell äusserte sich dieses staatskirchliche Spitzengremium nicht.

Die Untersuchung des Instanzenweges ergibt: Die Verhandlungen wurden durch den Kleinen Rat oder im Auftrag dieser Behörde geführt. Zur Vorbereitung von Entscheiden und zur Begutachtung von Verhandlungsergebnissen wurde in allen Fällen das Katholische Klein-Rats-Collegium beigezogen. Dieses lud zur Mitberatung nach Belieben eine Abordnung der Administrations-Kommission ein. Der Administrationsrat, der nur zweimal jährlich tagte, wurde hie und da durch den Präsidenten ins Bild gesetzt. Dasselbe geschah, wenn auch noch seltener, im Katholischen Gross-Rats-Collegium. Die gemeinsamen Sitzungen des Katholischen Kleinen Rats und von Mitgliedern der Administrations-Kommission waren in keinem Gesetz vorgesehen gewesen.

Mit der Einweihung und Vernehmlassung der geistlichen Spalten, die sich wohl oder übel von ihrem unrealistischen Maximalprogramm trennen mussten, wurde ein Klima geschaffen, das eine harte Konfrontation verunmöglichte. Die weitergehenden Vorstellungen wurden zwar nicht vergessen, sie wurden aber zurückgestellt. Anderwert hatte die Sache mit fester Hand über die Bühne gebracht¹⁴. Wesentliche Probleme blieben noch offen, nicht alle ursprünglichen Vorstellungen waren Wirklichkeit geworden. Die Lösung war aber vorteilhaft:

1. Das Bistum war so gross, dass die Belastung für den katholischen Bevölkerungsanteil tragbar war.
2. Die Rechte des Staates in Kirchensachen waren zum Teil schon durch das Konkordat garantiert, zum Beispiel bei den Wahlen des Bischofs und des Domherrn.

12 Engerer geschäftsführender Ausschuss des Administrationsrates.

13 STATG, Protestantisches Katholisches Klein-Rats-Collegium, 15. Januar 1829; Missive vom gleichen Datum.

14 Mörikofer schreibt in seiner Anderwert-Biographie Landammann Morell die leitende Hand in diesen Verhandlungen zu. Er übersieht aber die bestimmende Stellung Anderwerts im Verlauf der vorbereitenden Verhandlungen. Vgl. Mörikofer, Anderwert, S. 160.

3. Weitere Rechte des Staates in Kirchensachen waren gesichert durch die ähnlichen Vorstellungen der paktierenden Stände.

1.7. Der Langenthaler Gesamtvertrag

Die Gleichartigkeit der staatskirchenrechtlichen Vorstellungen hatte bald zur schriftlichen Fixierung in Vertragsform durch die Diözesankantone geführt. Vorbild in der Art des Verhaltens war hier Napoleon. Der Luzerner Schultheiss Josef Karl Amrhyn, neben dem Solothurner Staatsrat Ludwig von Roll Unterhändler mit dem Nuntius, schrieb an seinen Sohn Joseph Karl Franz¹:

«Eine Negotiation mit Rom ist kein wissenschaftliches Feld und wird es auch nie werden. Rom hasst jedes Systematische und will nur sich mit seiner durch Jahrhunderte erprobten Eisernheit und Konsequenz andern aufdringen. Hier heisst es List gegen List, und wo diese – der Heiligkeit des Gegenstandes unwürdig – dem Gemüte des Unterhändlers widerstrebt, muss mit mathematischer und psychologischer Berechnung der eigenen Kräfte auf einfache Sätze abgestellt werden, die nachhin, wenn man es mit Rom – insoweit es absolut notwendig war – abgetan hat, der landesherrliche Wille und die nationale Würde zu einem zusammenhängenden Ganzen auszubilden verstehen soll. Der Erste Konsul Bonaparte fuhr mit seinem Konkordat vom Jahre 1801, dem er den Organismus durch die nachträglichen Gesetze gab, wohl ...»².

1820 hatten Bern, Luzern, Solothurn und Aargau in Langenthal einen geheimen Vertrag abgeschlossen, der Grundlage zu neuen Bistumsverhandlungen bilden sollte³. Thurgau war nicht eingeladen. Schon damals behielten sich die künftigen Diözesanstände Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachte Übung in kirchlichen Dingen vor und gewährleisteten sich dieselben. Schon hier ist die Verhandlungsstrategie sichtbar. Was auf dem Konkordatsweg erreichbar schien, wurde so zu erlangen versucht. Den Rest garantierten sich die Kantone gegenseitig, vorläufig noch unartikuliert.

In Konferenzen 1824 und 1826 wurden die Abmachungen nach dem Stand der Verhandlungen modifiziert, am Vorbehalt der Staatsrechte hielt man fest. Wesentliche Streitpunkte waren die Wahl oder Bestimmung der Domherren und des Bischofs. In einer von beiden Seiten unterzeichneten «Rédaction des bases pour la réorganisation et nouvelle conscription de l’Evêché de Bâle» wurde dem Thurgau die Einflussnahme auf die Wahl des Domherrn nach Berner Art versprochen⁴. Aus einer Sechserliste durfte die Regierung bis zu drei Kandidaten streichen. Die Konvention vom 26. März 1828, nun ohne Aargau und

1 HBLS I, S. 348, 12.

2 J. K. Amrhyn an J. K. F. Amrhyn, 24. Febr. 1828, STALU, FAA; zit. in Kälin, Bistum Basel, S. 31, Anm. 13; vgl. Isele, S. 256, Anm. 31.

3 Vgl. Fleiner, S. 247 ff., Fritsche II, S. 47 ff., Glauser I, S. 15, Isele, S. 246 ff.

4 Fleiner, S. 251 ff.

Thurgau, gab Solothurn als dem Sitz des Bischofs besondere Rechte, aber auch Pflichten; Solothurn, Zug und Luzern durften ihre Domherren selber bestimmen. Die Übereinkunft zwischen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel, der sogenannte Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1828, verlangte, einseitig auf dem Vertrag von 1820 fussend, weitgehende Rechte für den Staat, die kirchlicherseits in keiner Form zugestanden worden waren. Zwar war das staatliche Plazet weiter gehandhabt worden, seine Ausdehnung auf Akte der geistlichen Gerichtsbarkeit war sehr extensiv (§ 38). Wiederum gewährleisteten sich die kontrahierenden Stände ihre alten Rechte (§ 39), Form und Formel der Eide wurden präzisiert (§ 36, § 37). Besonderes Gewicht mass man dem Aufsichtsrecht über allfällige zu gründende Priester-Seminarien zu⁵ (§ 28). Den Kantonen Aargau und Thurgau wurde der Beitritt vorbehalten (§ 40). Im Zusatz-Artikel vom gleichen Tag versprachen sich die unterzeichneten Unterstützung in Verfolg des «ius inspectionis et cavendi»: Dass unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diözesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar aufzustellenden sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugnis mitbegriffen sein sollte, «durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, teil zu nehmen.» Schon in der Langenthaler-Konferenz 1820 hatte man an dieses Aufsichtsrecht gedacht. Man wusste aber um die Schwierigkeiten, denen man damit in Rom begegnen würde, Berns und Luzerns Gesandtschaften hatten es erfahren. Man sparte dies für direkte Verhandlungen mit dem Bischof auf⁶. Am 29. März wurde die gemeinsame Formel der Plazetierung beschlossen. Auch sie zeigt den Umkreis staatlicher Ansprüche und Erwartungen in kirchlichen Dingen:

«Die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Betrachtung, dass die päpstliche Bulle vom ..., welche mit den Worten inter praecipua nostra apostolatus munia beginnt, weder den Hoheitsrechten noch den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen und ebenso wenig den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatsrechtlich bestehenden Kirchenverhältnisse beider Konfessionen, und der darauf begründeten religiösen Toleranz entgegen stehe, auch weder einem künftigen Metropolitan-Verbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst dadurch einiger Eintrag geschehe, erteilen der besagten päpstlichen Bulle in soweit diese die einverstandene, neue Bistums-Einrichtung beschlägt, die landesherrliche Genehmigung, unter Vorbehalt der weiteren Anordnungen über ihre Vollziehung, was hiermit zu allseitiger Nachachtung und zur Kenntnis gebracht wird.» Die Situation war jetzt ganz anders als 1820. Das Fuder war nun unter dem Dach. Nun konnte man nach napoleonischem Muster einseitig die eigenen Ansprüche festlegen.

5 Kothing, S. 302.

6 StATG, Abschied der Konferenz von Langenthal vom 1. bis 3. März 1820, S. 19 f., Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten.

Gegen die Durchsetzung dieser «Ausführungsgesetzgebung»⁷ besteht kirchlicherseits keine Handhabe, die faktische Souveränität des Staates auf seinem Gebiet gestattet ihm die Durchsetzung seines Willens. Napoleons Vorbild in der Art einseitigen Vorgehens hatte in Bayern schon 1818 Nachahmer gefunden⁸. Hier wurde das Konkordat mit dem Papst nur als Anhang zu einem Religionsedikt publiziert, dessen Ähnlichkeit zu den «organischen Artikeln» unübersehbar ist. Besonders interessant ist die Entwicklung in Südwest-Deutschland⁹. Sie läuft zeitlich fast parallel zu jener in der Schweiz. Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau fanden sich zu einer gemeinsamen Front zusammen. 1820 entstand die zunächst geheimgehaltene «Kirchenpragmatik». Umschreibung der neuen Bistümer, das Wahlrecht der Domkapitel und die Mitsprache der Staaten bei ihrer Besetzung wurden in päpstlichen Bullen festgelegt. Erst am 30. Januar 1830 erliessen die fünf Regierungen die auf die Frankfurter Pragmatik sich stützenden Verordnungen. Es lohnt sich an dieser Stelle auf deren Inhalt einzugehen¹⁰:

Der Staat schützt die katholische Kirche, übt aber auch die Oberaufsicht aus (§ 3), Exemtionen sind ausgeschlossen (§§ 2,19), das Plazet des Staates gilt auch für frühere päpstliche Anordnungen, sofern sie in Gebrauch kommen (§§ 4,5). Es gibt keine gerichtliche Immunität Geistlicher (§ 6). Der Erzbischof, die Bischöfe und die installierten Geistlichen schwören dem Landesherrn Treue und Gehorsam (§§ 7,16,34). Taxen oder Abgaben in- oder ausländischer Behörden, welcher Art auch immer sie sind, sind verboten (§ 22). Gegen den Missbrauch der geistlichen Macht gibt es den Rekurs an Landesbehörden [recursus ab abusu] (§ 36). Überhaupt ist die kirchliche Gerichtsbarkeit innerhalb des Metropolitan-Verbandes zu organisieren, fremde Richter und auswärtige Verfahren sind verboten (§ 10). Den kirchlichen Würdenträgern wird Schutz versprochen (§§ 8,17), sie dürfen nur autochthoner Herkunft sein (§§ 15,30). Elemente der kollegialen Kirchenleitung werden aus einleuchtenden politischen Gründen nur vorsichtig eingeführt. Die Synoden sind nur unter staatlicher Kontrolle erlaubt (§§ 9,18). Das Domkapitel, dessen Verwaltungsform, «collegialisch» ist, steht klar unter dem Bischof (§ 21). Der Landesherr behält sich einen Einfluss auf die Priesterausbildung vor (§§ 25-31). Er sichert aber den Geistlichen als Gegenleistung das Einkommen und Ansehen (§§ 27,28,35).

Auch an den nächsten Diözesankonferenzen war der Thurgau noch nicht vertreten, der Beitritt zum Bistum war auch noch nicht vollzogen. Vom 8. bis 13. Dezember 1828 trafen sich die Abgeordneten zu Konstituierungen des

7 Sie widerspricht z.T. dem Konkordat, das zugrunde liegt.

8 Handbuch der Kirchengeschichte, VI/1, S. 165.

9 Ebda., S. 168.

10 Grossherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt, Karlsruhe, den 2. Febr. 1830, S. 13 ff.

Domkapitels und zur Überwachung der Bischofswahl¹¹. Die Diözesan-Konferenz und das Domkapitel agierten sehr vorsichtig, beide wollten keine für sie ungünstigen Präzedenz-Fälle schaffen. Solothurn wollte ein erstes Mal die Seminar-Frage zur Sprache bringen, ohne Erfolg. Wo noch keine Verordnungen oder Gesetze über die Handhabung des Plazets zur Ausübung des «ius supremae inspectionis et cavendi» bestanden, seien sie zu schaffen, damit § 38 des Grundvertrages zur Ausführung komme. Mit der Wahl des Luzerners Joseph Anton Salzmann waren die Stände zufrieden, und auch von Rom erhielt er die kanonische Bestätigung.

2. Die Solothurner Diözesankonferenz

2.1. Die Vorbereitungen

Auch die nächste Zusammenkunft der Diözesanstände fand noch ohne thurgauische Abordnung statt, obwohl am 11. April 1829 eine Übereinkunft über den Einbezug Thurgaus in den Diözesanverband mit dem Nuntius abgeschlossen werden konnte¹. Am 3. Juni 1829 wurde sie vom Grossen Rat ratifiziert. Es sei erkannt, «dass besagte Übereinkunft dem hiesigen Kanton alle Rechte einräumt und nun wiederum keine weiteren Verbindlichkeiten auferlegt, als welche die Diözesan-Stände unter sich eingegangen haben ...².

Die förmliche Aufnahme in den staatlichen Verband der Diözesankantone und kirchenrechtlich entscheidende Inkorporationsbulle liessen noch auf sich warten³. Eine Diözesankonferenz, die anlässlich der Konsekration des Bischofs vorgesehen war, wurde im letzten Moment auf die notwendigsten Themen beschränkt. Auf die Abordnung Anderwerts wurde daher verzichtet⁴. Als Aargau ganz auf eine Deputation verzichtet hatte, schickte auch Thurgau nicht einmal die in Bern weilenden Tagsatzungsabgeordneten⁵.

Durch Vermittlung der Gesandtschaft in Bern erhielt die Regierung Kenntnis der Traktandenliste, die für die im September geplante Diözesankonferenz vorgesehen war, damit endlich die Organisation des Bistums vollendet werden könne⁶. Gleichzeitig erhielt die Regierung den Vertragsentwurf für eine Auf-

¹¹ StATG, Berichterstattung von der Konferenz vom 5. bis 13. Dez. 1828 in Solothurn, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten.

¹ StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, 22. Mai 1829.

² StATG, Protokoll Gr. Rat, 3. Juni 1829.

³ S.o. S. 42.

⁴ StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, 18. Juli 1829.

⁵ Ebda., Circularbeschluss des Kleinen Rates vom 25. Juli 1829, § 1456. Thurgau hielt sich sehr genau an das Vorgehen Aargaus. Zu diesem Zweck wurden zwei Beschlüsse ausgefertigt, einer als Kreditiv für die Tagsatzungs-Abgeordneten, der andere als Absage an Solothurn.

⁶ StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Bericht Morells, Bern, 2. August 1829.

nahme-Urkunde ins neue Bistum. Im Artikel 1 brachte er den formellen Beitritt zum Konkordat mit Rom vom 26. März 1828, aber auch zum Grundvertrag und dessen Zusatz vom 28./29. März. Thurgau war zum sofortigen Vollzug bereit, den andern Ständen eilte es aber damit nicht.

Die Traktandenliste enthielt folgende Punkte:

1. Seminar. Welche Kantone beteiligen sich? Luzern sei nur zum Beitritt bereit, wenn auf Grundlage der Organisation Dalbergs ausgebildet werden soll⁷. Bern werde vermutlich teilnehmen, ebenso Zug, Basel und Thurgau. Im Kanton Aargau werde die Frage dem Grossen Rat vorgelegt. Die Kantone sollen durch Schultheiss Amrhyn orientiert werden über die Einrichtung des ehemaligen Seminars in Luzern.
2. Immunität. Amrhyn soll über die Handhabung in Luzern berichten (Es handelt sich wohl um die Immunität des Seminars.).
3. Offizialität. Wieviele bischöfliche Kommissare werden verlangt? Welche sei ihre Kompetenz? Wie werden sie gewährt? Amrhyn soll die Art der Handhabung in Luzern mitteilen.
4. Exklusivrecht bei Bischofswahl. Auf welche Art? Durch Stimmenmehrheit oder durch jeden Stand einzeln.
5. Anwendung des Plazet. Übereinstimmung in Form der Handhabung wäre nützlich, ebenso die gemeinsame Abgrenzung gegen das Visum⁸.
6. Weihbischof. Es soll auch nach dem Beitritt von Basel, Aargau, Thurgau darauf verzichtet werden.
7. Statuten für Domkapitel. Sie sind zu entwerfen und vom Landesherrn zu genehmigen.
8. Bischöfliche Taxen. Über sie soll verhandelt werden.

Man sieht auch hier unschwer, dass das ganze Instrumentarium staatlicher Aufsicht über die Kirche nun hervorgeholt wurde. Am 11. September 1829 teilte Solothurn nochmals die Verhandlungspunkte mit⁹. Bis zum Beginn der Konferenz verging jedoch ein ganzes Jahr.

Der Rohbau des Bistums stand, an den Innenausbau musste man erst noch gehen. Die Solothurner Diözesankonferenz, an der endlich die Aufnahmeverklärungen der Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern und Zug für den Thurgau zu Protokoll genommen wurden, dauerte vom 18. Oktober bis 1. November 1830. Sie bearbeitete nun die Traktanden, die vor einem Jahr zur Instruktion zugestellt worden waren. Der Kanton Thurgau war durch Landammann An-

7 Vgl. Bölle, S. 7 ff.

8 Weniger wichtig für das rechtliche Verhältnis Staat - Kirche sind Punkt 6: Soll Solothurn oder Luzern die Führung der Diözesanstände übernehmen?; Punkt 7: Zahlungsmodus für Bischof und Dekan; Punkt 8: Bereinigung der Bevölkerungslisten.

9 StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Kreisschreiben Solothurns v. 11. September 1829.

derwert vertreten. Als Instruktion, wieder vom katholischen Kleinen Rats-Collegium vorbereitet, konnte jene übernommen werden, die vor einem Jahr vorgeschlagen worden war¹⁰. Wieder waren im Katholischen Kleinen Rats-Collegium Mitglieder der Administrations-Kommission beigezogen worden, darunter der geistliche Vorsteher Dekan Hofer, Tobel, und Pfarrer Bischof, Wertbühl.

Die Instruktionen zeigen das ganze Programm staatskirchlich-aufgeklärten Denkens. Es darf nicht vergessen werden, dass die Instruktionen nur von Katholiken entworfen wurden. Der Einfluss der Protestanten spielte jedenfalls nur insofern, als man wusste, dass die Zustimmung im Kleinen Rat erreicht werden musste.

Die Instruktion hielt folgendes fest:

a) Priesterseminar. Thurgau macht mit, wenn alle anderen Diözesankantone beitreten, unter dem Vorbehalt, dass § 28 des Grundvertrages nicht erweitert wird. Thurgau ist bereit, zur ersten Ausrüstung beizusteuern, will aber keine Beiträge zu den Besoldungen der Lehrer leisten. Diese sind von den Seminaristen zu bezahlen, die ihrerseits staatliche oder bischöfliche Stipendien erhalten sollen. Sind die andern Kantone anderer Meinung, so wird auch Thurgau beitreten.

Wahl von Regens und Superioren unterliegen der Genehmigung der Kantone. Thurgau ist interessiert an der moralischen, wissenschaftlichen und berufsspezifischen Ausbildung der Alumnen und wird zu allem beitragen, was dazu förderlich ist. Alles was zur Ausübung des Aufsichtsrechtes nach § 28 des Grundvertrags beiträgt, hat die thurgauische Zustimmung.

b) Offizialitäten. Thurgau will kein eigenes Gericht, möchte aber für seinen bischöflichen Kommissar möglichst weitgehende Kompetenzen. Die Deputation soll auf ein Vorschlagrecht zur Ernennung des Kommissars hinwirken. Für die Geistlichkeit gibt es keine gerichtliche Immunität. Die Matrimonialgerichtsbarkeit ist von Kanton zu Kanton verschieden. Soll sie abgeändert werden, tritt der Stand mit dem Bischof in Unterhandlung.

c) Recht zur Ausschliessung von Kandidaten bei der Bischofswahl. Dieses Recht soll nicht jedem Kanton einzeln, sondern der Mehrheit zustehen.

d) Plazet. Es wird verlangt für Publikationen des Bischofs, seiner Delegierten und der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche ins zivile und gesellschaftliche Leben eingreifen. Für rein kirchliche Anordnungen wird einfache Einsicht verlangt.

e) Staatliche Geschäftsführung in Bistumssachen. Solothurn, der «Sitzkanton» des Bischofs, soll sie übernehmen, jedenfalls wird Thurgau mit der Mehrheit stimmen.

¹⁰ StATG, Gutachten des Kath. Klein-Rats-Collegiums vom 4. Oktober 1830; Klein-Rats-Protokoll vom 9. Oktober 1830.

- f) Zählung der katholischen Bevölkerung. Sie wurde im Thurgau durchgeführt. Für das Problem der thurgauisch-st. gallischen Grenzgemeinden werden zwei Alternativ-Vorschläge gemacht.
- g) Besoldung des Bischofs und des Domdekans. Sie soll gemeinsam durch einen Rechnungsführer ausbezahlt werden. Thurgau zahlt seine Beiträge vom Termin der Verkündung der Anschlussbulle an.
- h) Weihbischof. Thurgau sieht keine Notwendigkeit dafür, wird sich jedoch der Mehrheit anschliessen.
- i) Statuten des Domkapitels. Sie müssen von den Diözesanständen genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten.
- k) Titularen. Thurgau wird mit der Mehrheit stimmen.
- l) Taxen. Thurgau unterstützt eine Vereinheitlichung und interessiert sich für den Tarif.
- m) Neubesetzung des Bischofssitzes. Der Verweser soll innerhalb 8 Tagen, der neue Bischof im Zeitraum von drei Monaten durch das Domkapitel gewählt werden.
- n) Gemeinsame Kosten. Thurgau ist bereit, seine Quote an die schon aufgelaufenen Kosten beizutragen.
- o) Allgemeine Instruktion. Die Deputation stimmt zu allem, was der Ausführung des Grundvertrages und dem Konkordat förderlich sein kann, mit steter Rücksichtnahme auf die Staatsrechte.

2.2. *Die Konferenz*

Das 400-seitige Protokoll weist auf, dass die Ansprüche aller Diözesankantone auf Einfluss in die Belange der Kirche sehr weit gehen, und dass sie sich auf gallikanische, josephinistische und rein praktisch auf süddeutsche Modelle stützen.

Das Plazet steht im Zentrum des Anspruches des Staates, die Kirche zu kontrollieren. Glauser hat darauf hingewiesen, dass diese Artikel sich eng an jene der Frankfurter Kirchenpragmatik anschliessen¹. Sie gehen jedoch, insbesondere die luzernischen Instruktionen, weit darüber hinaus. Das Plazet, sogar für Sprüche der geistlichen Gerichtsbarkeit, dokumentiert in besonderer Weise den unteilbaren Souveränitätsanspruch, der die Bestimmungen in Süddeutschland übersteigt. Aus dem Vergleich der Instruktionen wird deutlich, dass Luzern die klarsten Vorstellungen hatte und den Verhandlungen den Weg wies. Sowohl die Verpflichtung zur hoheitlichen Bewilligung neuer Bruderschaften und Orden als auch die geforderte Genehmigung von Provinzial- und Diözesansynoden konnte sich noch nicht durchsetzen².

¹ Vgl. Glauser I, S.19, s.o. S.46.

² StATG, Diözesankonferenzen, Protokoll, S.127 f., S. 246 f.

Die Unterscheidung zwischen Plazet und Visum³ findet sich in der Frankfurter Pragmatik nicht so deutlich. Bemerkenswert ist noch Absatz 2 des Plazetbeschlusses, der den Wunsch nach einem Erzbistum dokumentiert. Die Statuten für das Domkapitel sollte dieses selbst aufstellen, der Bischof wurde aufgefordert, es dann den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Die Marschrichtung dafür war durch die Richtlinien der Konferenz gegeben: Der Geschäftsangang sollte auf «collegialischer» Basis organisiert werden⁴. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass § 33 des Grundvertrages vom 28. März 1828 in Abschrift dem Domkapitel mitgeteilt wurde. Mindestens die Existenz einer solchen Abmachung musste der bischöflichen Kurie schon damals bekannt sein⁵.

Die Eingriffe der kurialen Judikatur des Papstes wurden als der Würde der Eidgenossen zuwider empfunden. Römische kuriale Richter waren fremde Richter. Mit dem Plazet für Entscheide und Verfügungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wollte man die Sache in Griff bekommen.

Mit dem Traktandenpunkt 3, die Offizialitäten⁶ betreffend, suchte man vor allem die Vereinheitlichung der Dispens-, Verkünd- und Scheidungspraxis zu erreichen⁷. Die Instruktionen gingen aber so weit auseinander, dass es zu keinem Beschluss kam.

In engem Zusammenhang damit steht auch der Gedanke, in der Schweiz einen Erzbischof zu installieren. Luzern glaubte zu wissen, dass ausgedehntere Vollmachten nicht an Bischöfe, sondern an Erzbischöfe erteilt würden⁸. Bern beanspruchte die Rekursmöglichkeit gegen Sprüche der geistlichen Gerichte an den Staat⁹.

In den Bereich grösserer lokal-kirchlicher Freiheit gehört die angestrebte einheitliche Ordnung der Taxen. Luzern wurde beauftragt, die Sache an die Hand zu nehmen¹⁰. An den Bischof wurde ein Brief verfasst, der ein vollständiges Verzeichnis der Taxen verlangte¹¹.

Auch auf die Wahl des Weihbischofs beanspruchten die Diözesankantone Einfluss, obwohl seine Ernennung in der Konvention mit Rom vom 26. März 1828 eindeutig dem Bischof zugesprochen wurde¹². Vorläufig fand man die Einsetzung eines Weihbischofs unnötig und teilte dies dem Bischof vertraulich

3 Das Visum wird für rein geistliche Erlasse oberer kirchlicher Stellen verlangt.

4 Konferenzprotokoll, S. 137 ff., S. 296 ff.

5 In der Literatur wird stets auf die Geheimhaltung des Langenthaler Gesamtvertrags hingewiesen; vgl. Isele, S. 261 f., Bölle, S. 80.

6 Damit ist das kirchliche Ehegericht gemeint, oft in Personalunion mit dem Generalvikar oder dem bischöflichen Kommissar.

7 Konferenzprotokoll, Offizialitäten, S. 51 ff., 269 ff.; Taxen und Dispensen, S. 147 ff.

8 Ebda., S. 57.

9 Ebda., Instruktion Berns, S. 58 ff.

10 Konferenzprotokoll, S. 147 ff.

11 Ebda., S. 152 ff.

12 Ebda., S. 24 ff.; vgl. Bistumsvertrag vom 26. März 1828, § 16.

'mit¹³. Der Weihbischof sollte dieselben Bedingungen erfüllen, die für die Domherren vorgeschrieben waren¹⁴. Seine Investitur sollte er erst nach der Anerkennung durch die Stände erhalten. Dem Staat sollte er den Treueid leisten.

Zeitgenössisches Denken äussert sich auch in der Frage der Fest- und Fasttage. Sie wurde von Zug zur Behandlung vorgelegt¹⁵. In zwei Briefen an den Bischof wurde die Abschaffung, eventuell die Verlegung der Feiertage auf einen Sonntag gefordert¹⁶. Ausserdem wurde um die Erlaubnis gebeten, an Samstagen Fleisch zu essen¹⁷. Als Hauptgrund wurde die Notwendigkeit angeführt, im neugegründeten Bistum diese Bestimmungen zu vereinheitlichen. Weiter argumentierte man so: «Ein Übermass an Feiertagen wirkt schon höchst nachteilig auf den Wohlstand eines grossen, eines an Natur- und Industrie-Erzeugnissen reichen Landes, und erschüttert zugleich bei der ohnehin obherrschenden Arbeitsscheue und Leichtfertigkeit die Sittlichkeit eines Volkes.» Die Schweiz habe es wegen ihrer Topographie und ihrer Überbevölkerung besonders schwer. Die Konkurrenz mit den Nachbarstaaten sei behindert. Die Spiesse würden erst wieder gleich lang, wenn die Schweizer «diejenige freie Lebenstätigkeit gewonnen haben werden» wie das benachbarte Ausland. Der Papst habe 1802 in Frankreich die Zahl der Feiertage auf vier reduziert. Die Schweiz möchte auf dieselben Rechte Anspruch erheben. Die Armenfürsorge benötige stets grössere finanzielle Mittel, die erarbeitet werden müssten. In einem zweiten Briefteil wurde um die bischöfliche Erlaubnis für dringende landwirtschaftliche Arbeiten am Sonntagen gebeten.

Es ist typisch für diese Zeit, in der der Zusammenbruch der sozialen Gestaltungskraft der Kirche fortschreitet, dass für die Abschaffung von Feiertagen nicht religiöse, sondern ökonomische Gründe angeführt wurden, moralische Gründe werden sogar für die Reduktion der Feiertage angeführt. Die Art der Begründung darf als Indiz angesehen werden, dass die bestimmende Kraft auf die Lebensführung nicht mehr von der Kirche, sondern von der Produktion ausging.

Der Bischof reduzierte 1831 wirklich die Zahl der nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage; zwar nicht auf vier, er beschränkte sie um vier¹⁸. Es fielen weg: Die Tage des Hl. Michael (29.9.), des Apostels Johannes (27.12.) und des Täufers Johannes (24.12.) und der Heiligen Philippus und Jakobus (1.5.). Amrhyn hatte in seinem Schreiben darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit mehrmals versucht worden war, die Zahl der Feiertage zu reduzieren. Grosse Erfolge wurden nicht erzielt: Für 1782 ist eine Liste von 16 Feiertagen

13 Ebda., S. 30 f.

14 Ebda., S. 40 f.

15 Ebda., S. 260 f.

16 Ebda., S. 311 f.

17 Ebda., S. 305 f.

18 StATG, Kath. Kirchenwesen Akten, Bistumsangelegenheiten, 29. Mai 1831.

bekannt¹⁹, für 1806 unter Wessenberg eine mit 21 (!)²⁰. 1831 waren es nun wieder 17²¹. Es gibt Hinweise auf starken Widerstand gegen den Abbau beim Volk, wobei auch hier nicht anzunehmen ist, dass sie sich vorwiegend auf religiöse Gründe stützten²².

Das gemeinsame Schreiben betreffend die Fasttage wurde vom aargauischen Gesandten Burgermeister Karl Fetzer²³ entworfen²⁴. Auch hier wurde auf das Bedürfnis nach Vereinheitlichung im neuen Bistum hingewiesen, auf die wirtschaftliche Situation und die Verhältnisse im Erzbistum Freiburg. Fleisch sei in der Schweiz nicht ein Aggregat eines üppigen Tisches als vielmehr Notspeise, besonders dort, «wo bey gehemmtem Viehhandel und dadurch herabgedrücktem Werth des Viehs im eigenen Land konsumiert werden muss». Diese Gründe scheinen den Bischof nicht überzeugt zu haben. Es ist keine Änderung der Vorschriften zu finden. Die Fastenmandate taten alljährlich kund und zu wissen, dass der Genuss von Fleischspeisen an Freitagen und Samstagen zu unterlassen sei.

Die Anerkennung der Bevölkerungslisten, die Verteilung der Kosten, die Festsetzung der Titulaturen, die Zuweisung der Führung der Korrespondenz in Bistumssachen an Solothurn gab nicht viel zu reden²⁵. Kurz abgehandelt wurden die Probleme um patrimoniale Tischtitel, den Stipendienfonds des ehemaligen Basler Bischofs Neveu, die Zuweisung der Vakaturgefälle des Bischofsstuhls, die Erbschaft Neveus und des bischöflichen Archivs.

Der Streit um die Ausübung des Exklusivrechts bei Bischofswahlen wurde weitergeführt. Der praktizierte Wahlmodus von 1828 sollte ohne Präjudiz sein; dies hatten das Domkapitel und die Standesvertreter festgehalten²⁶. Die Diözesanstände hatten 1828 gefordert, den Wahlakt nach der Einigung des Wahlkapitels auf einen Kandidaten zu unterbrechen, damit ihnen der Name bekannt gemacht werde²⁷. Es blieb beim Streichungsrecht der Mehrheit der Diözesanstände von einer Sechser-Liste von Kandidaten²⁸.

19 Vgl. Küry, S. 55.

20 Vgl. Hungerbühler I, S. 172 f.

21 S.o. Anm. 17.

22 Vgl. Hungerbühler I, S. 172 f.; Konferenzprotokoll S. 262: Votum des solothurn. Gesandten: «Solothurn werde kaum am Gegenstand teilnehmen, weil er weder in den Ansichten, noch in den Wünschen des Volkes liege.» Votum des bernischen Gesandten: «..., dass eine gänzliche Abschaffung der Feiertage nicht durchgehends in den Wünschen des Volkes in den leberbergischen bernischen Oberämtern liegen dürfte, ...»

23 Karl Fetzer (1792–1837). Von Herkunft und Ausbildung her ist er Vertreter vorderösterreichischen staatskirchlichen Denkens. Vgl. Vischer, S. 62, Anm. 142; HBLS III, 145.

24 Konferenzprotokoll, S. 305 ff.

25 Ebda., S. 271 ff.

26 Helvetia sacra I/I, S. 383.

27 Konferenzprotokoll, S. 113 ff.

28 Helvetia sacra I/I, S. 390. Bei der Wahl des Nachfolgers Bischof Salzmanns 1854 wurde ohne Erfolg Bezug auf den Konferenzbeschluss von 1830 genommen.

2.3. Landammann Anderwerts Beitrag

Der Konferenzrapport Anderwerts fand keine grosse Aufmerksamkeit¹. Die politische Szenerie im Thurgau war so unruhig geworden, dass der thurgauische Delegierte vorzeitig hatte heimreisen müssen². Neuwahlen für den Grossen Rat waren auf den 28. Oktober angesetzt worden. Die Regierung hatte ihren Entschluss in einer Proklamation vom 13. Oktober verteidigt, doch die Stosskraft der Bornhauserschen Rhetorik hatte die Unzufriedenheit entfesselt. Die Verbindung von wirtschaftlichen mit staatsrechtlichen Anliegen mobisierte viele Thurgauer. Am 22. Oktober war es zur ersten Weinfelder Volksversammlung gekommen, die eine freie Wahl eines Verfassungsrates wünschte. Der Kleine Rat erkannte nun den Ernst der Situation, er blies die Kreisversammlungen ab, an denen Grossräte und Kandidaten gewählt werden sollten und berief auf den 8. November den Grossen Rat ausserordentlich ein. Am Schluss der Sitzung der Diözesankonferenz vom 26. Oktober verabschiedete sich Anderwert³, er nahm aber an der Sitzung des andern Tages nochmals teil, musste er doch erst am 30. an der Versammlung des Kleinen Rates teilnehmen.

Am 27. Oktober vertrat Anderwert eine Meinung, die sich nicht mit den Ansichten der grossen Diözesankantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn vereinigen liess. Diese wollten auch die Beträge für das Kostgeld durch eine Pauschale aus Kantonsmitteln bestreiten. Thurgau wehrte sich mit Entschiedenheit dagegen. Im Grundvertrag sei nichts von Beiträgen an die Gehälter und den Unterhalt von Regens und Dienerschaft erwähnt, zweitens besitze Thurgau keine Fonds zur Deckung solcher Ausgaben. Zur Unterstützung des Priesterhauses hatte er einen durch Klöster und Stifte zu dotierenden Fonds gewünscht. Zug, der andere kleine Kanton, leistete sofort Schützenhilfe, wenn er auch in der Verweigerung jeglicher Beiträge nicht ganz so absolut war.

Bern und Luzern glaubten damit die Grundlagen des Seminars angegriffen. Bern wies darauf hin, dass ohne staatliche Kostenbeiträge die Seminar-Ausbildung verunmöglich werde⁴. Luzern bemerkte, es gehe jetzt nur darum, die Beiträge ans schon beschlossene Seminar festzusetzen⁵. Zu einem Seminar gehörten ein Regens und Personal. Ihre wichtige Aufgabe erheische angemessene Gehälter. Man empfehle, die Mittel der geistlichen Korporation sich zu Nutze zu machen. Die Frage gehe im Moment auch darum, ob Solothurn zu den angebotenen Bedingungen den Betrieb überhaupt übernehme. Eduard Pfyffer, der zweite luzernische Abgeordnete behauptete, Luzern sei nicht auf ein Seminar angewiesen. Es habe seit über 800 Jahren auch ohne Seminar «gelehrte, seelen-

1 StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Bericht über die Verhandlungen vom 11. Nov. 1830.

2 Konferenzprotokoll, vom 27. Okt. 1830, S. 240.

3 Ebda., S. 199.

4 Ebda., S. 208 f.

5 Ebda., S. 209 ff.

eifrige und in jeder Beziehung würdige Pfarrer und andere Geistliche» besessen. Durch feierliche Verträge jedoch sei ein Priesterhaus nun verabredet, und der Bischof dringe mit Nachdruck auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten⁶. Die vorgeschlagene Zahlungsart sei jene, die am ehesten Ordnung in die Sache bringe.

Zug wehrte sich, es trage verhältnismässig ebenso sehr an der Bistumslast, wie die grossen Kantone⁷. Seine Opposition beziehe sich nur auf die verlangte Zahlung der Stände an den Unterhalt der Seminaristen. Thurgau replizierte, der Kanton habe das Seminar stets als wichtigen Grund für den Beitritt zum neuen Bistum erachtet, dabei aber auf eine Verwirklichung gehofft, die keine zusätzlichen jährlichen Belastungen mehr bringe⁸. Thurgau müsse sich aus ökonomischen Gründen streng nur an das halten, was in den Verträgen stehe. Wenn die Klöster für solche Beiträge vom Staat belangt würden, wollten dies die Gemeinden sehr rasch auch tun. Was möglich sei: die Unterstützung Bedürftiger durch Stipendien.

Der Konferenzbeschluss lautete endlich dahin, dass die Betriebskosten nur über die Kostgelder der Alumnen gedeckt werden sollten. Anderwert hatte sich durchgesetzt, Solothurn wurde aufgefordert, die weitere Organisation an die Hand zu nehmen und genaue Kostenvorschläge vorzulegen. Das solothurnische Anerbieten einer Lokalität für das zu gründende Seminar, ein Fabrikgebäude vor den Toren der Stadt, wurde von allen Delegationen einhellig abgelehnt. Die Verhandlungen einer Kommission mit dem Bischof liessen sich gut an. Er hatte schon vorher Schultheiss Amrhyn versprochen, anlässlich der Diözesankonferenz faktisch zu beweisen, wie rein seine Vaterlandsliebe und Hirtenorgfalt sei⁹. Im selben Schreiben wies er ebenfalls auf Unentbehrlichkeit eines Seminars hin, insbesondere um das Land vor zelotischen jungen Priestern zu bewahren, damit ihnen «diejenigen Grundsätze beigebracht werden können, welche in unseren Tagen doppeltes Bedürfnis geworden sind».

Der Vorbehalt Bölles, Salzmann habe nie ernsthaft einem staatlich kontrollierten Seminar zugestimmt, kann nicht überzeugen, insbesondere weil seine Quelle nicht datiert ist¹⁰. Noch 1835 schreibt der Luzerner Schultheiss J.K. Amrhyn, über das notwendige Seminar hätten die Verhandlungen schon begonnen¹¹. An dieser Briefstelle müsste wohl der Widerstand des Bischofs ablesbar sein. Bis zur Verwirklichung des Konkordats-Seminars vergingen nochmals gut dreissig Jahre¹².

6 Duret, S. 12 f.

7 Konferenzprotokoll, S. 212.

8 Ebda., S. 214.

9 StALU, FAA 1321, 70, Bischof Salzmann an Amrhyn, 11. Sept. 1830.

10 Bölle, S. 95 ff.; vgl. Duret, S. 15 f., Glauser I, S. 17, Boner, Seminar, S. 28.

11 StALU, FAA 1321, 70, Amrhyn an Salzmann, 3. Mai 1835.

12 Vgl. Bölle, S. 141 ff.

Der Bericht wurde zu den Akten gelegt¹³. In der Katholischen Administrations-Commission und im Katholischen Administrations-Rat wurde das interessante «Communicatum» höflich verdankt¹⁴. Die Probleme, die der Thurgau zu lösen hatte, verdrängten die Fragen der endgültigen Bistums-Organisation und den Streit um Kompetenzen.

Schultheiss Amrhyne verdankte Anderwert persönlich die «Anleitung» der Konferenz und äusserte gleichzeitig Befürchtungen die Wahl des Verfassungsrates betreffend¹⁵. Das ausführliche Konferenzprotokoll traf erst 1833 ein und wurde unter Begleichung der Kosten ad acta gelegt¹⁶.

Man könnte nun zur Solothurner Konferenz sagen, sie habe kaum Ergebnisse gezeitigt. Schaut man etwas genauer hin, so bemerkt man, dass die Konferenz durchaus Folgen hatte. Neben dem verwaltungsmässigen Ausbau des Bistums, brachte sie die Erfahrung, dass der Bischof kooperationswillig war. Die Vertreter des Staates waren im Verhältnis zur Kirche beinahe durchwegs Liberale, welche die Kompetenzen des Staates eifersüchtig auf den Stand des benachbarten Auslandes bringen wollten. Sie waren sich aber bewusst, dass gewisse Probleme nur in Zusammenarbeit mit dem Bischof zu lösen waren.

3. Die staatskirchlichen Grundlagen der Regeneration

3.1. Die Verfassung von 1831

Die Ausgestaltung der neuen Verfassung nahm alle Kräfte in Anspruch. Fragen das Verhältnis Staat–Kirche betreffend, standen nicht im Vordergrund. Im Zentrum der Argumentation stand der Begriff der Volkssouveränität, der nicht auf klare Weise weiter begründet wurde¹.

Wesentlich ist jedenfalls das Bild des freien Menschen. In der Debatte der Verfassungskommission stellte Thomas Bornhauser fest: «Wer nicht unmündig oder bevogtet ist, wählt seine Verwalter selbst. Der Thurgau ist nicht unmündig und will sich nicht bevögten lassen. Nicht der Boden, nicht die Geldkiste, nicht der Glaube, der Mensch soll repräsentiert werden².»

Die Repräsentation wurde als geeignetes Mittel erachtet, die Souveränität des Volkes zum Ausdruck zu bringen. Eine aufstrebende Mittelschicht drängte darauf, wirtschaftliche Fesseln zu zerbrechen und sich selbst den Rahmen für die Tätigkeit zu setzen.

13 StATG, Protokoll Kleiner Rat, 12. Nov. 1830, § 2057.

14 StATG, Protokoll Kath. Administrations-Commission, 15. Nov. 1830, § 3164; Protokoll Kath. Administrations-Rat, 20. Dez. 1830, § 794.

15 StALU, FAA, Briefarchiv 8, Anderwert an Amrhyne, 10. Nov. 1830.

16 StATG, Protokoll Kleiner Rat, 20. März 1833, § 563.

1 Vgl. Schefold, S. 17 f.

2 Verfassungsrat, 3. Sitzung, 23. März 1831, S. 51.

Das Schwergewicht der Macht wurde ganz auf die Seite der Legislative verschoben. Sie vertrat in direkter Weise die Bürger. Damit der Wähler sein Recht auch wahrnehmen könne, musste der Staat ihm eine zureichende sittliche und vaterländische Schule verschaffen. Unter den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung wurde erstmals die Sorge um den öffentlichen Unterricht ausdrücklich genannt.

Die kennzeichnenden Artikel heissen³:

- § 2. Die Gesamtheit der Bürger des Kantons ist der einzige Souverän, von dem alle Staatsgewalt ausgeht.
- § 4. Das thurgauische Volk regiert sich selbst, durch von ihm gewählte Vertreter. Diese haben keine weitere Gewalt, als die ihnen dasselbe in der Folge der von ihm angenommenen Staatsverfassung übertragen hat.
- § 20. Die Sorge für Vervollkommenung des öffentlichen Unterrichts ist Pflicht des Staates.
- § 29. Alle Bürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen die Ausübung ihres Aktivbürgerrechts durch Artikel 27 nicht untersagt ist, sind stimmfähig.

Zur Absicherung der Vorherrschaft der Legislative wird die Gewaltentrennung gegen die Exekutive deutlich gezogen.

Staatskirchliche Probleme wurden kaum diskutiert. Die neue Führungsgruppe wollte nicht ihr Reformwerk, das sie eben begonnen hatte, durch konfessionelle Querelen gefährden. Mit Bornhauser und Eder bestimmten ein Protestant und ein Katholik gemeinsam die Marschrichtung.

So blieb die Parität unangetastet. Aus ideologischen Gründen hätte sie fallen müssen, Repräsentation und festgeschriebene Parität schliessen sich aus. Es sollte doch nicht der Glaube, sondern das Individuum repräsentiert werden. Sofort fügte Bornhauser aber bei: «Allein, man muss die Menschen nehmen, wie sie sind, und der Parität muss Rechnung getragen werden, und unsere katholischen Mitbrüder hatten recht, dafür zu wachen, dass die Katholischen nicht von der Mehrheit übermannt werden⁴.» Und Eder: «Wir, die katholische Minderheit, verlassen uns auf billige Gesinnung und Loyalität der Majorität in Beziehung auf die Zahl der Repräsentanten⁴.» Die Verteilung der Grossrats-Sitze wurde aufgrund einer Volkszählung der Proportionalität angeglichen, den Katholiken wurden 23 Ratsessel reserviert. Schon in der Verfassungskommision waren vier Plätze den Katholiken vorbehalten worden⁵. Ebenso wohlwollend war die Garantie der Beteiligung im Kleinen Rat (4:2) und im Obergericht

3 Kbl. I, S. 5 ff.

4 Verfassungsrat, 3. Sitzung, 23. März 1831, S. 51.

5 Insgesamt 15 Sitze, die Minderheit war also bevorzugt.

(8:3). Im Vorsitz sollten sich die Vertreter der beiden Konfessionen abwechseln⁶.

Für andere Behörden war ein billiges Paritätsverhältnis vorgeschrieben⁷. Bei der Wahl in den Erziehungsrat führte diese Unklarheit zu Schwierigkeiten. Von den neun Sitzen waren sieben abwechselnd mit Protestanten und Katholiken besetzt worden. Eder erhob nun Anspruch auf Platz acht für seine Glaubensgenossen, nur in «gehöriger Repräsentation» fänden diese Beruhigung. Es wurde ihm mit der Begründung opponiert, es seien die «Wägsten und Besten» zu wählen, das andere widerspreche dem Geist der Verfassung. In freier Wahl wurde schliesslich doch der Katholik Oberrichter Ammann erkoren, der darauf ein Lebe hoch auf die Toleranz ausstieß⁸.

Die Bedenken von katholischer Seite gegen einen paritätischen Erziehungsrat hatten sich schon vorher im Januar 1831 manifestiert. Der Schritt von der Konfessionsschule nur neutralen Staatsschule war noch zu gross. Der katholische Administrationsrat übte auf die katholischen Mitglieder der Verfassungskommission in Privatbesprechungen Druck aus, die Trennung aufrechtzuerhalten, jedenfalls die konfessionellen Elementarschulen bestehen zu lassen⁹. Wieder machten sowohl Bornhauser als auch Eder behutsam Zugeständnisse, die keine Empfindlichkeiten wecken sollten. Eder war bereit, zu gemeinsamer Lehrerbildung und gemeinsamer Mittelschule Hand zu bieten, Bornhauser begnügte sich damit, dass Vereinigungen der Volksschulen wenigstens keine Hindernisse in den Weg gelegt würden¹⁰.

Glaubens- und Gewissensfreiheit gab es nur für christliche Bekenntnisse. Der evangelisch-reformierten und der katholischen Kirche wurde besonderer Schutz verbrieft¹¹. Als Korrelat dazu beanspruchte der Grosse Rat das Sanktionsrecht für Beschlüsse der Kirchenräte¹², dem Kleinen Rat blieb weiterhin die Aufsicht über das Kirchenwesen und die Vermögen der Kirchengemeinden und Klöster¹³.

Eder hatte versucht, eine verfassungsmässige Garantie der Klöster zu erhalten¹⁴. Bornhauser und mit ihm die Mehrheit waren dazu nicht bereit, wohl aber zur Erklärung, die Frage der Klösteraufhebung werde erst dann zum Punkt der Tagesordnung, «wenn der katholische Teil unserer Bevölkerung sich für diese Ansicht bestimmt erkläre». Jeder konfessionelle Konflikt sei in dieser Zeit sehr schädlich¹⁴. Erstaunlicherweise passierten die §§ 201–202 ohne heftigen Wi-

6 Verfassung §199, lit. a, b.

7 Ebda., lit. c.

8 StATG, Prot. Gr. Rat. 1830/31, 23. Juni 1831, § 91.

9 Vgl. Soland, S. 174 ff.

10 Verfassungsrat, 6. April 1831, S. 150 f.

11 Verfassung 1831, § 21; vgl. Soland, S. 124 f.

12 Ebda., § 67.

13 Ebda., §§ 91, 92.

14 StATG, Prot. Verfassungs-Kommission, 24. Januar 1831.

derstand, der die Klöster stark in Abhängigkeit brachte¹⁵. Die Klosterfrage hatte schon in den Bittschriften eine wichtige Rolle gespielt¹⁶.

Die Verfassung beschrieb das Instrumentarium staatlicher Aufsicht über die Kirche in einem ganzen Abschnitt¹⁷. Die bisherigen Administrations-Räte wurden verkleinert und auf «Kirchenrat» umbenannt. Die Laien besassen in den landeskirchlichen Gremien weiterhin die Mehrheit¹⁸. Die Organisation der Landeskirche und die Wahl der Kirchenräte war den konfessionellen Abteilungen des Grossen Rates überlassen, den sogenannten Collegien. Ihre Autonomie wurde aber zugunsten des Grossen Rates weiter eingeschränkt. Trotz des Widerstandes Eders, der Einmischung der reformierten Mehrheit in Sachen seiner Konfession fürchtete, kam der Legislative nun ein echtes Sanktionsrecht zu. In der Restaurationszeit war das Sanktionsrecht des Rates nur auf die Prüfung der Verfassungs- und Gesetzeskonformität beschränkt gewesen¹⁹.

Der Weg zur Säkularisierung der Ehe wurde insofern beschritten, als die Rechtssprechung über Unzucht und Alimentationsklagen den zivilen Gerichten überlassen wurde²⁰. Die Verfassungs-Kommission wäre für eine völlige Aufhebung der konfessionellen Matrimonialgerichte zu haben gewesen, wobei die Zuständigkeit des bischöflichen Offizialats für Katholiken zu keiner Zeit bestritten war. Die evangelische Geistlichkeit hatte nicht wegen ihres Sakramentsverständnisses, sondern aufgrund ihrer beruflichen Kompetenz für Fragen der Sittlichkeit und Moral erfolgreich für die Erhaltung der Ehegerichte gekämpft.

3.2. *Die Stellung der Geistlichen*

Das Recht zur Wahl von Pfarrherren und Lehrern war von einem Drittel der Eingaben zur neuen Verfassung gefordert worden¹. Die Zuerkennung der Wahlfähigkeit für Pfarrer war den Kirchenräten übertragen². Anderwert schrieb an Wessenberg zur Frage der Wahl³: «Wir schreiten nach m.[einen] Ansichten rasch zurück; Sogar die Pfarr- u. Schullehrerwahlen reissen die Gemeinden an sich, und im Augenblick, wo beinahe in jedem Zeitungsblatt Beförderung intellectueller Cultur als das dringendste Bedürfniss empfohlen wird, werden Organisationen eingeführt, die dem Mann von Talent keine Aussicht für Beförderung darbieten, da er Volkswahlen unterworfen wird, bei denen

¹⁵ Oberaufsicht des Staates, Verbot des Zukaufs von Liegenschaften, Verbot der Errichtung neuer Klöster, Staatseinfluss auf die Novizenaufnahme (sie soll im Gesetz geregelt werden).

¹⁶ Vgl. Soland, S.77 f.

¹⁷ Verfassung 1831, Abschnitt VIII, Kirchenwesen, §§ 190–198; vgl. Soland, S.177 f.

¹⁸ Verfassung 1831, § 94.

¹⁹ Vgl. Soland, S.178 f.

²⁰ Vgl. ebd., S.166 ff.

¹ Vgl. Soland, S.85.

² Verfassung 1831, § 198.

³ Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hss, 689, Anderwert an Wessenberg, 5. März 1831.

gerad dem Talent selten der verdiente Vorzug zu theil wird!» Im Verfassungsrat wehrte er sich aber nicht, und Morell suchte seine Meinung mit finanziellen Gründen zu stützen⁴. Bornhausers Ansicht, «die Geistlichen werden dem Volke näher stehen und sich mit dem Volke mehr verwandt fühlen, wenn sie vom Volke gewählt werden,» fand die Mehrheit.

Die Frage wurde nochmals aktuell, als Ende 1831 das Dekret über die Besetzung der erledigten geistlichen Stellen erlassen wurde⁵. Es brachte die Möglichkeit zu Probe-Predigten, die aber 1838 wieder fallen gelassen wurde⁶.

Mehr zu reden gab die Frage, ob Geistliche in den Grossen Rat wählbar sein sollten. Dass Thomas Bornhauser selbst Pfarrer war, musste die Auseinandersetzung beeinflussen. Die helvetische Verfassung hatte den Geistlichen die politische Tätigkeit verboten⁷. Durch die Zensusbestimmungen der Verfassungen der Mediation, besonders der Restauration, scheinen die Pfarrer auf anderem Weg ausgeschlossen worden zu sein. Daneben ist für die Zeit nach 1815 zu berücksichtigen, dass die politischen Rechte nur den Kantonsbürgern vorbehalten waren. Das Wahlgesetz vom 8. November 1830 schloss die Geistlichen aus dem Kreis der Wählbaren ausdrücklich aus⁸.

Auch die grosse Zahl der Bitschriften war gegen eine Zuerkennung der Wählbarkeit⁹. Die Geistlichen selbst nahmen ebenfalls Stellung¹⁰. Sie verlangten entweder drei indirekt gewählte Repräsentanten ihres Standes für den Grossen Rat oder die Rückerstattung der Wählbarkeit. Diakon Pupikofer hatte schon in der Presse Stellung genommen¹¹. Er zählte in seiner persönlichen Eingabe alle Gründe auf, die gegen eine Teilnahme von Geistlichen an der Politik angeführt wurden¹²: Theologie mache zänkisch und unverträglich, Geistliche seien zu sehr von ihrem Beruf in Anspruch genommen. Sie hätten sich allein um den Himmel zu kümmern. Kein Argument konnte Pupikofer anerkennen. Man könne von Religionslehrern nicht verlangen, einerseits in der Jugend Vaterlandsliebe zu wecken, andererseits in Angelegenheiten des Vaterlandes zu schweigen. Er zitierte darauf seine eigene Druckschrift¹³: «Den Geistlichen ge-

4 Verfassungsrat S. 158, 166. Die Gemeinden würden den wohlfeilsten Lehrer wählen, was der Elementarbildung schade. Die Kirchgemeinden trügen zum Unterhalt der Pfründen nicht gleich viel bei, ein gleiches Pfarrwahl-Recht für alle Gemeinden sei daher ungerecht.

5 Kbl. 1, S. 84 ff., Dekret vom 20. Dezember 1831; Prot. Gr. Rat, §§ 150, 154, 20. Dezember 1831.

6 Kbl. 3, S. 140 ff., Dekret über die Besetzung der erledigten geistlichen Stellen vom 10. Oktober 1838.

7 AHRep Bd. I, S. 567 f., Helvetische Verfassung, Art. 26; vgl. Fritsche I, S. 111.

8 StATG, Akten Gr. Rat 2'30'19.

9 Vgl. Soland, S. 81.

10 StATG, Akten Verfassung 1831, Eingabe des Oberthurgauer Capitels, Erlen, 14. Januar 1831.

11 Vgl. Wepfer, S. 66 ff.; auch Zentralbibliothek Zürich, Nachlass Mörikofer MsM 32, 47, 50, Pupikofer an Mörikofer.

12 StATG, Akten Verfassung 1831, Eingabe vom 10. Januar 1831.

13 Zwei Schreiben eines Ober-Thurgauers an seinen Freund, den Herrn Kantonsrat N., über die Verfassungsänderung. Trogen 1830.

wisse Vorrechte zu gestatten, die sonst niemand geniesst, und ihnen gewisse Rechte zu versagen, die jeder ehrliche Bürger besitzt, ist das geeignete Mittel, Pfaffen aus ihnen zu machen.»

Es scheint, dass Bornhauser den St. Galler Gallus Jakob Baumgartner zu diesem Problem befragt hatte. Für rein evangelische Kantone hätte er keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Legislative, schrieb dieser zurück¹⁴. Doch solange das Papsttum bestehet, seien die katholischen Geistlichen Knechte, deren Loyalität dem Staat gegenüber nur bedingt gelte. Doch sei er gegen ein ausdrückliches Verbot, der indirekte Ausschluss bestehe darin, dass man zur Sache schweige. St. Gallen sei damit gut gefahren, es gebe im Grossen Rat nur einen Geistlichen, einen Liberalen¹⁵.

So reibungslos ging die Sache im Thurgau aber nicht durch. Lieutenant Kesselring¹⁶ ergriff im Verfassungsrat die Initiative, um Geistlichen die politische Wirksamkeit im Parlament zu verunmöglichen¹⁷. Bornhausers Reaktion zeigt, wie sehr er sich in seiner Person angegriffen fühlte. Der verabschiedete Kompromiss beinhaltete, dass Geistliche nur ausserhalb ihres eigenen Kreises gewählt werden durften¹⁸.

Die Beurteilung politischer Stellungnahmen von Geistlichen beleuchtet auch das Problem der Definierung der Aufgabe der Kirchen; die Frage zum Beispiel, ob sich die Kirche nur mit dem Jenseits zu befassen habe.

Pfarrer Hauser¹⁹ aus Aawangen, einer der Mitstreiter Bornhausers, tat seine Meinung kund, nun gehöre die neue Verfassung in jede Haushaltung neben die Bibel. Die Redaktion der «Thurgauer Zeitung» nahm daran Anstoss. «Der Wächter» verteidigte den liberalen Pfarrer in seiner ersten Nummer²⁰. Er schrieb: «Wir dürfen den Christen nie vom Bürger und den Bürger nie vom Christen trennen; wir finden den Geist Gottes nicht allein in der Schrift, sondern auch im Menschengeiste geoffenbart.» Und in einer späteren Nummer²¹:

14 Vadiana St. Gallen, S 5 p/3, Exzerpt Baumgartners vom 1. Januar 1831.

15 Es handelt sich um Felix Helbling (1802–1873), den späteren Regierungsrat.

16 Schweizerisches Geschlechterbuch Bd. XI, hg. J. P. Zwicky von Gauen, bearb. Kurt Müller von Blumencron und Adrian Stückelberg von Wittgenstein, Zürich 1958. Kesselring Johann Jakob,

17. Januar 1802 bis 10. Dezember 1856, Genealogie Kesselring Nr. 225, Bruder des späteren Präsidenten des Erziehungsrates Johann Heinrich Kesselring (1803–1838), Genealogie Nr. 226; zur Identifikation StATG, Akten Gr. Rat, 2'30'19, Wahlprot. Bezirk Weinfelden. Kesselring trat auch dafür ein, dass der Kirchenrat aus lauter weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein sollte; Verfassungsrat, 8. April 1831.

17 Schon in der Verfassungs-Kommission, deren Mitglied er auch war, äusserte er sich dazu; StATG, Verfassungskommission 1831, 28. Sitzung, 16. Februar 1831, nachmittags.

18 Der Antrag stammte von Dr. Keller, Weinfelden. Johann Keller-Keller, Dr. med. (1802–1877); vgl. Gruner, Bundesversammlung TG 23.

19 Johann Jakob Hauser (1784–1850), 1821 Pfarrer in Aawangen, vgl. TB 4/5 (1863), Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau, S. 72, 121, 208.

20 Wächter Nr. 1, 1. Juli 1831.

21 Wächter Nr. 9, 26. August 1831.

«Trennt mir doch ja die Verfassungsakte nicht von der Bibel! Jene ist das Grundgesetz des Rechts, diese das Grundgesetz der Tugend. Beide vereint, sind die Erzieher der Menschheit für das Reich Gottes – das Reich des Rechtes und der Tugend.»

Ob nun die politische Tätigkeit der Geistlichen verantwortliche Mitsprache oder ungerechtfertigte Einmischung sei, wurde je nach Standort verschieden beantwortet. Dieser Diskussionspunkt erhitzte noch Jahre hindurch die Gemüter. Ganz besonders im Brennpunkt der Auseinandersetzung stand der Auffältranger Pfarrer Wilhelm Friedrich Bion²². Mehr als zwei Jahre lang hatte er die Redaktion des «Wächters» inne. Wenn ein Pfarrer sich nicht in die Politik zu mischen hatte, um wieviel weniger ein Fremder²³. Bion war St. Galler.

Täuferische Sektenbildungen verursachten der evangelischen Landeskirche und verschiedenen Kirchengemeinden grosse Schwierigkeiten²⁴. In der «Thurgauer» Zeitung wurde behauptet, diese Bewegung habe darum Zulauf, weil sich die Geistlichen zu sehr um die Politik kümmerten. «Der Wächter» liess dies nicht gelten: «Wenn übrigens die «Thurgauer Zeitung» meint, die politischen Bestrebungen unserer Geistlichen haben solche religiöse Schwärmereien hervorgerufen, so können wir versichern, dass die Geistlichen von Bischofszell an den politischen Reformen des Kantons durchaus unschuldig sind²⁵.»

Eine direkte Kausalität zwischen politisierenden Geistlichen und dem Zulauf zu Sekten kann nicht gesehen werden. Wir kennen keinen eindeutigen Fall, bei dem sich der Pfarrer wegen des zu vielen Politisierens zu wenig um die Seelsorge gekümmert hätte. Mittelbar bestehen Beziehungen, insofern als die rationalistische Theologie der Zürcher Schule wohl einen Weg zu politischem, innerweltlichem Denken öffnete, das Verständnis für das Verlangen nach mehr gemüthafter Frömmigkeit – es wird oben abwertend «religiöse Schwärmerei» genannt – nicht ausbildete. Diesem Verlangen wurden die neuen Gruppen gerecht.

Katholische Geistliche, welche den politischen Umschwung der Regeneration aktiv beförderten, sind keine bekannt. Christinger stellt zwar Dekan Joseph König (1779–1845)²⁶ das Zeugnis aus, er sei dem Geist und Herzen Bornhausers nahegestanden²⁷. Er sei dem aufgeklärten Denken Wessenbergs gefolgt. Die Wirkung Wessenbergs im Thurgau war sehr beschränkt²⁸. Kirchliche Stellen hatten praktisch nie gegen zu aufgeklärte Lehrmeinungen anzukämpfen.

22 Vgl. Rüschi.

23 Vgl. Wächter Nr. 19, 5. März 1833.

24 Vgl. Wepfer, S. 139.

25 Wächter Nr. 14, 18. Februar 1834.

26 Vgl. Kuhn, Thurgovia sacra I², S. 18.

27 Vgl. Christinger, Bornhauser, S. 130.

28 S.o. S. 35 ff.

Ein einziger Fall ist bekannt. Doch ist hier vorauszuschicken, dass die Kirchbürger von Bussnang sich mehr an der unnötig herumziehenden Lebensweise, dem nächtlichen Wirtshaussitzen, am Hühnerdiebstahl und an der Geschwätzigkeit ihres Pfarrers stiessen als an seinen Lehrmeinungen²⁹. Für die kirchlichen Stellen aber hatte die Predigt vom 16. Sonntag nach Pfingsten 1832 Gewicht. Kaspar Keller³⁰ hatte in Haupt- und Nebendinge der Religion unterschieden. Hauptsache sei die Gottes- und Nächstenliebe, Nebensachen seien Messe, Sakamente, Bruderschaften, Bittgänge, Segnung, Rosenkranz, Wallfahrten und anderes mehr. «Darauf ein allgemeines, ziemlich hörbares Murren unter den Zuhörern», berichtete eine Zeuge³¹. Die quellenmässige Basis ist aber zu schmal, um schlüssig interpretieren zu können. Immerhin ist auch hier zu beobachten, dass das Kirchenvolk sich sehr schwer vom Alten trennt und Neues aufnimmt, eine Erfahrung, die auch Wessenberg gemacht hatte³².

Die politische Passivität der katholischen Geistlichkeit lässt sich durch den konservativen Druck der katholischen Bevölkerung erklären. Änderungen bringen für Minderheiten eher Verluste als Gewinne. Daher ist die Neigung zum Bewahren auch bei den thurgauischen Katholiken verständlich.

Auch der Bischof war nicht daran interessiert, sich über die thurgauische Politik auf dem laufenden zu halten, geschweige denn, sie mitgestalten zu wollen. Auf die Mitteilung des Kommissars, man könnte das Kantonsblatt abonnieren³³, wurde geantwortet, man vertraue an der bischöflichen Kurie ganz den tiefen Einsichten des Kommissars und der Dekane³⁴. Deren Religionseifer und Wachsamkeit sei so gewiss, dass sie die Rechte der katholischen Kirche stets beachteten, «und bei allfälligen An- oder Eingriff in dieselben teils die nötigen Vorkehrungen selbst treffen, teils die höheren Weisungen einholen».

Das Misstrauen der neuen politischen Führung gegen den Konservatismus der Geistlichkeit war gross. Zwar stellte «Der Wächter» zwei Jahre später fest, im ersten Jahr der Revolution seien Katholiken und Reformierte durch das gemeinschaftliche Streben nach einer besseren Verfassung brüderlich vereint ge-

29 Archiv des Kath. Kirchenrats, Disziplinarsachen 1804–1833; Klagsache gegen Pfarrer Kaspar Keller, Relation der Untersuchungskommission vom 10. Dezember 1832.

30 Vgl. Kuhn, Thurgovia sacra I, S. 61.

31 Archiv Kath. Kirchenrat, Disziplinarsachen 1804–1833, Klagsache gegen Pfarrer Kaspar Keller; Zeugenaussagen von Lehrer Ruckstuhl und Lehrer Bartholdi, Schmidshof, vom 19. Oktober 1832.

32 Ebd., Schreiben Pfarrer Kellers vom 17. September 1832; Keller hatte einen Kirchenchor gegründet, der jeweils auf der Empore sang. Ein Sittenrichter verlangte während des Gottesdienstes, dass die Sängerinnen unten singen, oder sonst könnte man den Rosenkranz beten.

33 StATG, Archiv des bischöflichen Kommissariats, Kanzler Stadlin an Kommisar Keller, 9. Juli 1832.

34 Kbl. 1, S. 3 ff., Dekret vom 14. Dezember 1831; § 4 schreibt allen geistlichen und weltlichen Beamten den Bezug des Kantonsblattes vor.

wesen³⁵. Immerhin hatte man es bald nötig gefunden, die Seelenhirten durch einen Eid an sich zu binden.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung für die Landeskirchen wurde die Frage aufgeworfen, ob von fremden Geistlichen nicht ein Bürgereid zu fordern sei³⁶. Die Bürger seien beeidigt worden³⁷. Die Geistlichen mischten sich oft in weltliche Dinge, da sei es richtig, ihnen das Versprechen abzunehmen, «nach den Grundsätzen der Verfassung zu leben, zu handeln und zu wirken³⁸». Der Eid müsse gefordert werden, insbesondere, weil nicht alle Geistlichen sich mit der neuen Verfassung befreundet hätten, nicht selten hätten sie die Kanzel zur Walstatt ihrer Umtriebe gegen die neue Ordnung gemacht. Die politische Regsamkeit führe zu diesem Wunsch, es wäre jedoch besser, sie «bleiben bei ihren Leisten und mischen sich nicht in politische Dinge, um die Stelle würdig zu bekleiden, die dafür zu sorgen habe, den Menschen zu bilden und vorzubereiten auf das dunkle Jenseits»³⁹.

Zwar blieb die Forderung nicht unbestritten. Es sei ein Unding, souveräne Bürger zu einem Eid zu zwingen. Der Eid tangiere die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Mehrheit aber verlangte den Eid und beauftragte eine Kommission, die Formel festzulegen. Das Dekret wurde am 10. April 1832 erlassen⁴⁰. Der Kirchenrat hatte den Eid abzunehmen.

Kommissar Keller⁴¹ gab dem Bischof im Auftrag der Administrations-Kommission Kenntnis vom Dekret⁴². Er fand es geboten, darauf hinzuweisen, es enthalte nichts, «was nur von Ferne mit unseren religiösen oder kirchlichen Grundsätzen im mindesten Widerspruch stehe». Diese Eidesleistung wurde ohne weiteres erlaubt⁴³.

Die Versammlung des politischen Vereins des Hinterthurgau vom 30. September 1832 bat den Grossen Rat, alle Offiziere und Geistlichen zu vereidigen⁴⁴. 178 Bürger aus der Gegend unterzeichneten. Es seien ausser den Offizieren und den Geistlichen alle Beamten vereidigt worden. «Warum sollten die Militärbeamten und die in mancher Hinsicht auch vom Staate beauftragten Diener der Religion eine Ausnahme von der Regel machen?» Von der Geistlichkeit hänge manches ab: «... ob sein Wort und sein Beispiel Wahrheit, Ver-

35 Wächter Nr. 77, 24. September 1833.

36 StATG, Prot. Gr. Rat 1832, 21. Juni 1832, § 201.

37 Kbl. 1, S. 39 ff., Dekret über die Einführung der neuen Staatsverfassung vom 2. Mai 1831, § 4; vgl. Verfassung § 204.

38 StATG, Prot. Gr. Rat 1831/32, 21. Januar 1832, § 201.

39 Ebda.

40. Kbl. 1, S. 128 f.

41 Jakob Pankraz Keller (1792–1841), 1822–1840 Pfarrer in Sirnach, 1831–1840 bischöfl. Kommissar; vgl. Suter, Kommissariat.

42 ABBS, Thurgau Kommissariat, 13. Juli 1832.

43 Ebda., Revers vom 18. Juli 1832.

44 StATG, Akten Gr. Rat 1832, 2'30'22.

nunft, Recht und Freiheit empfehle und fördere oder aber unter einem falschen Eifer von Frömmigkeit das Recht verkehre, die Verfassung verlästere und die Gesetze des Staates verhöhne ... Wir wollen sie nicht mit Klagen über Tatsachen behelligen, welche beweisen, dass nicht alle thurgauischen Geistlichen von einem fehlerhaften Benehmen gegen die neue Verfassung freizusprechen sind.»

Die Eingabe zeigt deutlich, dass der Geistliche als Beamter des Staates verstanden wurde. Seine Aufgaben sah man im Bereich einer aufklärerischen Ver-nunftethik. Frömmigkeit erschien im Kontext mit «falscher Eifer» und «Recht verkehren». Dass nicht alle von der neuen Verfassung begeistert waren, wurde von den Trägern der Bewegung schlecht verstanden.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 3. Oktober 1832 wurde auf diese Forderungen der Petitionäre eingetreten⁴⁵. Anderntags wurde nach den Anträgen der eingesetzten Kommission beschlossen, es sei im Eid besonderes Gewicht auf die Erwähnung der christlichen Toleranz zu legen, wie dies in § 193 der Verfassung verlangt sei⁴⁶.

Die Eidesformel lautete: «Ich gelobe an und schwöre: den Nutzen des Kantons zu fördern und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung treu und ergeben zu sein, die verfassungsmässigen Gesetze redlich zu beobachten, für Handhabung derselben und für die Aufrechterhaltung gesetzlicher Ordnung, sowie zur Verbreitung christlicher Toleranz auf die Pfarrgenossen bestmöglich einzuwirken, und überhaupt mich so zu verhalten, wie es einem würdigen Seelsorger geziemt⁴⁷.»

Der Eid musste durch Mitglieder des Kleinen Rates entgegengenommen werden. Wieder fragte Kommissar Keller beim Bischof an. Er war sich nicht sicher, ob der Zusatz, dass Geistliche auf die Verbreitung christlicher Toleranz hinwirken sollen, nicht religiösen und kirchlichen Grundsätzen entgegen sei⁴⁸.

Aus dem gleichen Brief geht hervor, dass die Dekane unsicher seien, dass sie gerne ein Wort des Bischofs hätten, falls einige Kapitulare ängstlich würden. Eine Besammlung der Kapitel, wie sie der bischöfliche Kanzler vorgeschlagen hatte, würde zu grosses Aufsehen erregen. Er bitte um eine Mitteilung, «dann bin ich in Stand gesetzt, auch alle andern zu beschwichtigen und Unannehmlichkeiten für ihre teuerste Person zu verhüten». Eine Antwort des Bischofs ist nicht bekannt.

Die Vereidigung verlief in aller Ruhe, wie «Der Wächter» befriedigt meldete⁴⁹: In Tobel seien nur ein paar Dutzend Zuschauer anwesend gewesen. Man hoffe nun, dass einige Geistliche sich in ihren Urteilen über Verfassung, Gesetze und die politische Ordnung des Kantons zurückhielten und man sie nicht mehr

45 StATG, Prot. Gr. Rat, 3. Oktober 1832, § 103.

46 StATG, Prot. Gr. Rat, 4. Oktober 1832, nachmittags, § 114.

47 Kbl. I, S. 336.

48 ABBS, Kommissariat Thurgau, 28. Oktober 1832.

49 Wächter Nr. 82, 14. Dezember 1832.

als Gegner der neuen Ordnung betrachten müsse. Die Geistlichen beider Konfessionen hätten sich nachher zum freundschaftlichen Mahl getroffen. Allerdings hätten sich Pfarrer Widmer, Bussnang, und Pfarrer Denzler, Weinfelden, vom Mahl zurückgezogen. Auch auf Regierungsseite wurden die Namen der Abwesenden sorgfältig vermerkt⁵⁰.

Ganz traute man den eidlichen Loyalitätsbezeugungen aber nicht. Es seien einige «reservationes mentales»⁵¹ verlorengegangen, las man in einem mit Ignatius Loyola unterzeichneten Artikel⁵². Der Bericht von der Vereidigung in Steckborn schloss so: «Ihr lehrt das Evangelium, das da spricht: Gott ist aller Menschen Vater! Die neue Verfassung will ja gerade diesen Grundsatz verwirklichen und allen Bürgern gleiche Rechte geben! Klaget nicht, ihr Zionswächter! über den Verfall der Religion, in einer Zeit, wo man auf den Eidschwur viel Wert legt, wo man die Religion auch im bürgerlichen Leben einführen will, nicht bloss in der Kirche!»⁵³

3.3. *Die staatskirchliche Gesetzgebung*

Nach der Genehmigung der Verfassung durch das Volk ging der Grosse Rat sofort daran, eine Kommission zu bilden, welche die Revision der Gesetze an die Hand nehmen wollte¹. Der Grosse Rat wählte Joachim Leonz Eder, Dr.Keller² und Oberrichter Wüst. Der Kleine Rat ordnete die Regierungsräte Anderwert und Müller³ ab⁴.

Am 21. Januar 1832 wurde das «Gesetz über die Sönderung der Confessions-Administration» genehmigt⁵. Es bildete nun die gesetzliche Grundlage der beiden Landeskirchen⁶. Die Anschlussfrage, ob fremde Geistliche zu vereidigen seien⁷, erregte in der Legislative der Gemüter weit mehr als das eigentliche Gesetz⁸.

Dieses war, ein wenig gestrafft, das Gesetz von 1816. Die Schule fiel nicht mehr in den Aufsichtsbereich der konfessionellen Administration⁹. Die Matri-

50 StATG, Prot. Kl. Rat, 12. Dezember 1832, § 2573.

51 Heimliche Vorbehalte.

52 Wächter Nr. 82, 14. Dezember 1832.

53 Ebda.

1 StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Mai 1831, § 26.

2 Vgl. oben, S. 61, Anm. 18.

3 Johann Ludwig Müller von Frauenfeld (1785–1864), Regierungsrat 6. Juni 1828 bis 8. Juni 1858; vgl. Bruno Meyer, Geschichte des thurgauischen Staatsarchivs, in: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid zu seinem 25. Amtsjahr als Mitglied der thurgauischen Kantonsregierung, Frauenfeld 1942, S. 144, Anm. 95.

4 StATG, Missiv Kl. Rat, 25. Mai 1831, § 4.

5 Kbl. 1, S. 89 ff.

6 Es löste das Grundlagengesetz vom 7.Juni 1816 ab; O.GS., Bd. 2, S. 51 ff.

7 S.o. S. 64.

8 StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Januar 1832, § 201.

9 § 7.

monialgerichtsbarkeit war enger gefasst¹⁰. Die Kompetenz zum Erlass einer Sabbat- und Sittenordnung kam immer noch dem Kleinen Rat zu, wobei sich neu der Grosse Rat die Sanktion vorbehält¹¹. Das Recht der Regierung zur Besetzung von Pfründen erschien nicht mehr, es kam nach Verfassung nun den Gemeinden zu¹².

Hatte man in den verfassungsgebenden Gremien mit Vehemenz um eine Beschränkung des Sanktionsrechtes des Grossen Rates für konfessionelle Gesetze gekämpft, so erhielt man diese nun kampflos¹³. Auch diese Bestimmung war kopiert worden. Die Sanktion durfte nur verweigert werden, wenn die Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzen zuwider waren, dasselbe galt für das Plazet. Dieses wurde weiterhin verlangt für alle verbindlichen Verordnungen der Konfessions-Administrationen, jene der katholischen Hierarchie inbegriffen¹⁴. Den Konfessionen blieben die bischöflichen Rechte, soweit diese vom Staat anerkannt waren¹⁵. Damit zeigte der Staat erneut sehr klar, dass er es war, der dem Aktionsbereich der Kirchen Grenzen setzte.

Dem Kleinen Rat oblagen jene Angelegenheiten, welche beide Konfessionen betrafen. Insbesondere war er es, dies ist für spätere Konflikte wichtig, der alle Verträge kirchlicher und ehegerichtlicher Art mit den andern Kantonen und dem Ausland, aber auch Konkordate über Diözesaneinrichtungen auszuhandeln hatte. Diese Kontrakte unterlagen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die konfessionellen Behörden waren an diesem Vorgang gutachtend beteiligt (§ 20)¹⁶.

Die Organisationsgesetze der beiden Kirchen konnten nicht alle Erwartungen, die man in sie gesetzt hatte, erfüllen. Insbesondere auf evangelischer Seite wurde der Wunsch, die Kirche werde im Geist der Zeit presbyterianisch-synodal geleitet werden, vergeblich geäussert¹⁷.

Dadurch hätte der Kirchenrat eine reine Scharnierfunktion zwischen Staat und Kirche erhalten¹⁸, die Aufgabe der Kirchenleitung wäre ganz der Synode zugekommen. Es kann dennoch als Zeichen der gesteigerten Bedeutung der Synode erachtet werden, dass der zweite Abschnitt des evangelischen Kirchen gesetzes ganz der Synode gewidmet ist¹⁹. Er geht dem Abschnitt über den Kirchenrat voraus. Die Synode ist noch immer eine Versammlung der thurgau i-

10 Vgl. oben S. 59, s.u. S. 68 f.

11 § 8.

12 Verfassung 1831, § 198.

13 Verfassung 1831, § 5 = Verfassung 1814, § 5; s.o. S. 58 f.

14 War 1814 die bischöfliche Kurie besonders erwähnt worden, so war es 1831 die päpstliche.

15 Sönderungsgesetz, §§ 13, 27.

16 Auch dieser Art. stand schon 1814 in der Verfassung, § 26.

17 StATG, Akten Evang. Gr.-Rats-Coll.; Eingabe der Synode, Beilage zum Schreiben des Evang. Kl.-Rats-Coll. an das Evang. Gr.-Rats-Coll. vom 10. Oktober 1831.

18 Die Eingabe beschreibt die Aufgabe des Kirchenrates als jene des Ministeriums des Innern.

19 Kbl. 1, S. 360, Dekret vom 6. Oktober 1832.

schen Geistlichen, wobei das weltliche Element durch sechs vom evangelischen Gross-Rats-Collegium gewählte Mitglieder verstärkt wird (§ 8). Der Kreis der Gegenstände ihrer Beratung ist weit gefasst. Das Modell Legislative–Exekutive wird auch auf kirchlicher Ebene verwirklicht. Allerdings ist hier die Exekutive *ex officio* Mitglied der Synode. Die Synode repräsentiert die «Evangelisch kirchliche Gesamtheit»; dem Kirchenrat kommt die Oberaufsicht und Leitung alles dessen zu, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Kirchen- und Armenwesen beiträgt. Er überwacht die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter. Da es aber nur eine souveräne Behörde geben kann, müssen die Beschlüsse der Synode staatlicherseits noch sanktioniert werden.

Die Grundsatzparagraphen des Evangelischen Kirchengesetzes offenbaren das evangelische Kirchenverständnis der Zeit. Sie regelten die Kirchenmitgliedschaft (§§ 1, 12), den Kirchenzweck (§ 3), die Mittel zur Erreichung des Ziels (§ 4). Implizit grenzte sich die Kirche gegen die katholische Organisation (§ 4) ab und unterwarf sich dem Staat (§ 5). «Ihrem innern Wesen und Wirken» nach sei sie selbständig, «äusserlich» sei sie dem Staat untergeordnet, wobei der Staat zu entscheiden hatte, was innerlich und äusserlich sei (§ 11, Abs. 4). Das Verhältnis Kirche–Staat wurde im § 6 nochmals so umschrieben, dass die Kirche die Staatswohlfahrt zu fördern habe, der Staat der Kirche und ihren Dienstnern Schutz und Unterstützung zusichere.

Die Grundsatzartikel und der Abschnitt über die Synode fehlen im «Dekret über die Organisation des katholischen Kirchenwesens²⁰. So wie im Organisationsgesetz der evangelischen Landeskirche Spielraum war für evangelisches Kirchenverständnis, so wurde auch der Einrichtung der katholischen Kirche Rechnung getragen. Der Bischof und mit ihm die Hierarchie konnten auf verschiedenen Wegen Einfluss nehmen. Der bischöfliche Kommissar wohnte allen Sitzungen des Kirchenrates bei, sollte er auch nicht als Mitglied gewählt werden (§ 5). Die Geistlichkeit unterstand dem Kirchenrat und der bischöflichen Behörde (§ 16). Ebenso hatte der Bischof Einfluss auf die Feier der Festtage und den öffentlichen Gottesdienst. Die Anerkennung der Wahlfähigkeit auf thurgauischen Pfründen sollte im Einverständnis mit dem Bischof geschehen (§ 24). Änderungen in der Pfarrei-Einteilung brauchten die Zustimmung der bischöflichen Kurie (§ 29). Die alleinige Kompetenz der staatlichen Behörden für Verhandlungen nach aussen wurde nicht ausdrücklich, aber mit der Erwähnung des Sönderungsgesetzes implizit nochmals aufgeführt²¹.

Es ist nun der Platz, auf eine Besonderheit der Regenerationsgesetzgebung hinzuweisen, die bisher unbeachtet blieb, das Fehlen eines katholischen Ehegerichtes. Das katholische Konsistorialgericht hatte zeit seines Bestehens ein

20 Kbl. 1, Dekret vom 6. Dezember 1832, S. 293.

21 Vgl. Sönderungsgesetz, § 20; s.o. S. 67.

Schattendasein geführt²². Die Jurisdiktion des Bischofs in Ehesachen war nie bestritten. Dem Konsistorialgericht blieben also namentlich Vaterschaftssachen und sittengerichtliche Fälle. Die neue Verfassung brachte nun Vaterschaftsklagen und einfache Unzuchtsfälle vor das zivile Bezirksgericht²³. Die evangelischen Instanzen schufen ein sehr differenziertes, materielles Ehorecht. Die Katholiken aber hoben ihr Gericht einfach ohne grosse Umstände auf²⁴.

Die Kasse des katholischen Konsistorialgerichtes wurde in jene des Administrations-Rates gelegt, die Siegelpresse wurde dem künftigen Kirchenrat zur Verwahrung anvertraut²⁵. Die noch hängigen Fälle wurden an die Bezirksgerichte übergeben²⁶. Noch ausstehende Guthaben des Gerichtes versuchte der Kirchenrat einzutreiben²⁷. Damit setzte sich wenigstens auf katholischer Seite die Ansicht Eders durch, der geäussert hatte: «Beide, das Ehegericht und das Konsistorialgericht, sind jetzt aufgehoben, und Matrimonial-Gegenstände müssen vor das Zivilgericht gewiesen werden²⁸.» So blieb die neue Rekursinstanz, das konfessionelle Obergericht, auf katholischer Seite nur gegen Beschlüsse des Kirchenrats anwendbar²⁹.

Erst 1837, infolge eines Falles «von ziemlich wichtigem Belang», machte der Kirchenrat in seinem Jahresbericht auf das Bedürfnis aufmerksam, ein Matrimonialgericht zu haben³⁰. Es sollte die Nebenfolgen regeln, «über die sich die kirchliche Behörde nie einlässt»³¹. Der Katholische Kleine Rat schlug vor, die Kompetenz zur Trennung von Tisch und Bett dem kantonalen Matrimonialgericht zu überlassen, drang aber nicht durch³². Immerhin bekamen damit auch die Katholiken das erste materielle staatliche Ehorecht. Es folgte, wie die ganze staatskirchliche Gesetzgebung, dem evangelischen Vorbild³³. Die Rechte des Bischofs blieben voll gewahrt.

22 Vgl. Kundert, S. 88. Vom gleichen Verfasser: Das Vaterschaftsrecht in der Praxis der konfessionellen Gerichte des Kantons Thurgau (1804–1832), in TB 110, S. 175 ff.

23 Kbl. 1, S. 59 ff., Dekret vom 23. Juni 1831; in Untersuchung und Ausführung wurde der Dienst kirchlicher Behörden weiterhin in Anspruch genommen.

24 StATG, Prot. des Consistorial-Gerichts, letzte Sitzung, 1. März 1831, Nr. 2654.

25 Archiv des Kath. Kirchenrates, Prot. Kath. Administrationsrat, 16. Juni 1831, § 814.

26 Archiv des Kath. Kirchenrates, Prot. Kath. Administrations-Comm., 28. November 1831.

27 Archiv des Kath. Kirchenrates, Prot. des Kath. Kirchenrates, 31. Juli 1833, § 87; 5. Februar 1834, § 198; vgl. Soland, S. 220 ff.

28 Verfassungsrat, S. 252.

29 Kbl. 1, S. 414, Dekret vom 6. Dezember 1832, zu den zwei kath. Mitgliedern des Kl. Rates wurde vom Kath. Gr.-Rats-Coll. ein drittes Mitglied gewählt. Damit hatte man die Administrativ-Justiz wieder, die man im Zeichen der Gewaltentrennung bekämpft hatte.

30 Archiv des Kath. Kirchenrates, Rechenschaftsberichte, Jahresbericht pro 1836 vom 27. April 1837.

31 Zuteilung von Kindern, Teilung von Vermögen, Alimente.

32 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll. vom 23. April 1838, § 115, und vom 21. Juni 1838, § 122.

33 Kbl. 3, Gesetz über die Aufstellung einer erst- und zweitinstanzlichen katholischen Matrimonialgerichts-Behörde vom 21. Juni 1838, S. 151.

Damit ist der Rahmen staatskirchlicher Bestimmungen abgesteckt. Er zeigt, dass bei aller Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung der Rahmen kirchlicher Selbständigkeit recht weit ist. Das bischöfliche Offizialat war nie bestritten, die Einflussnahmen des Kommissars zusammen mit jenen des Domherrn waren bestimmend.

Während man sich in der evangelischen Kirche mit Hilfe der Synode auf den Weg zu einer Volkskirche aufmachte, waren bei den Katholiken keine Bestrebungen zu einer Demokratisierung zu verspüren. Die Grundsätze, die man für das Staatsgefüge vertrat, galten für die katholischen Promotoren der Regeneration im Bereich der Kirche nicht. Es war aber auch noch nichts von einer zunehmend strafferen Führung durch die kirchliche Hierarchie zu verspüren. Bischof Salzmann leitete seine Diözese am langen Zügel³⁴.

Er war auch nicht daran interessiert, bei der Ausgestaltung der einschlägigen Gesetze mitzureden. Wichtiges Prinzip war, dass die konfessionelle Trennung nie eine Trennung im bürgerlich-staatlichen Bereich bewirken dürfe. Die konfessionelle Trennung, wie sie in Glarus, aber auch in Appenzell instituiert war, durfte nicht eintreten. Eine Spaltung hätte dem jungen und schwachen Kanton nur Schaden gebracht.

34 Vgl. oben S. 63.

Zweiter Teil:

Die Badener Konferenz 1834

4. *Die Vorbereitung der Badener Konferenz*

4.1. *Die katholische Kirche als Gegnerin der neuen Ordnung*

Für die Promotoren der Regeneration war die Umgestaltung des Staatswesens das wichtigste Anliegen. Der repräsentativ geleitete Staat wurde erreicht. Doch ohne weiteres und ohne Bedenken übergab man die Macht nicht dem Volk und seinen Vertretern.

Der souveräne Staat war bestrebt, allen Beteiligten am sozialen Geschehen selbst ihren Ort, ihren Spielraum und ihre Grenzen anzugeben. Neben oder gar über dem Souverän war keine Instanz mehr denkbar.

Dieses Denken kollidierte wiederum mit konservativem kirchlichem Denken. Die Restauration hatte der Kirche erlaubt, ihre Kräfte zu sammeln¹. In der Enzyklika «Mirari vos» bezog sie eindeutig gegen den liberalen Staat und die moderne Welt Stellung². Chorherr Franz Geiger³ kann als Exponent des kirchlichen Konservatismus in der Schweiz angesehen werden. Wenn man behauptet, alle Gewalt gehe vom Volk aus, so möge das physisch stimmen, moralisch aber nicht⁴. Ein Volk habe so wenig Vernunft als eine Menge Pferde. «Der Volkswille oder der Wille der Menge ist kein anderer, als der schon im Menschen liegt, nämlich: bequemer leben, nach Belieben handeln und keine Abgaben bezahlen ... Das Mittel gegen Despotie und Tyrannie der Regierenden ist ganz allein bei Gott zu suchen, von welchem allein alle Gewalt, alle Kraft und Überlegenheit ausgeht.»

Daher ist es begreiflich, dass die Kirche unter die Gegner der neuen Ordnung gezählt wurde. Es war auch nicht nötig, dass sich Geistliche grundsätzlich gegen die neue Verfassung stellten. Schon eine leise Kritik an der blinden Ver-

1 Vgl. Hanselmann, 1. Kap.: Die Katholische Kirche an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, S. 27 ff.; s. auch die dort verzeichnete Lit.

2 Vgl. Maier, S. 27. Text der Enzyklika: Acta Gregorii Papae XVI, 1901 ff., vol. I, S. 169 – 174, deutsch übersetzt in SKZ Nr. 10, 8. Sept. 1832.

3 (1755 – 1843); HBLS III, 423.

4 Geiger Franz. Sämtliche Schriften, Bd. 1, Flüelen 1823, S. 423 ff.

fassungsgläubigkeit konnte den Vorwurf des Pfaffentums eintragen. Damit kam man in die Nähe der Aristokratie, dem Sündenbock und Feind Nummer eins. «Die Geistlichkeit wusste nicht recht, zu welchem Stande sie sich halten sollte, ob zu dem hohen oder zu dem niederen Adel oder zu dem Bauernvolk», schrieb «Der Wächter»⁵. Die Verwerfung des Bundesprojektes im Kanton Luzern, zu der wesentlich konfessionelle Gründe führten, verschärfte diese Spannung⁶.

Es kann in diesem Zusammenhang auf das Phänomen der sogenannten katholischen Demokratie hingewiesen werden⁷. Die Verfechter dieser Ideen orientierten sich an der Form der Landsgemeinde. Katholische Demokraten und katholische Konservative waren sich darin einig, dass der christliche Glaube, für sie umstritten identisch mit der Lehre der Kirche, Fundament des Staates sein müsse. Dadurch wurde der Kirche und ihrem Klerus ein weiterer Spielraum zur Einflussnahme gewährt, wenn man dies auch nicht zugab.

Auch die Liberalen hatten Freiheit der Kirche im Programm, nur im Äusseren sei sie dem Staat unterworfen. Aber es war der Staat, der die Grenze zwischen innen und aussen festlegte. Damit setzte er sich über die Kirche.

Sollte der Bürger befreit am Ausdruck des Volkswillens teilnehmen, musste er einen gewissen Bildungsstand erreichen. «Volksbildung ist Volksbefreiung», propagierte Zschokke⁸. Thomas Bornhauser beleuchtete im Verfassungsrat die Frage so: «Das Erziehungswesen ist Sache des Staates, und soll der Mensch zum Bürger gebildet werden, so muss bei uns das Erziehungswesen paritätisch sein⁹.»

In einem ersten Anlauf war der Staat reorganisiert worden. 1833 stellte das Schulgesetz im Thurgau die Volksbildung auf eine neue Grundlage¹⁰. Damit übernahm der Staat eine Aufgabe, die vorher von der Kirche erfüllt worden war¹¹. Er verminderte dadurch ihren öffentlichen Einfluss und provozierte ihren Widerstand¹².

Das Verhältnis zur reformierten Landeskirche liess sich durch die Verfassung verbindlich regeln. Sie besass keine übergeordnete hierarchische Organisation. Für die katholische Kirche galt ein anderes Prinzip. Ihr gestufter Aufbau verlangte Machtausübung von oben, ihre über nationale Struktur Einfluss von aussen. Hierarchie stiess bei den Liberalen auf Ablehnung und Unverständnis,

5 Wächter Nr. 72, 9. Nov. 1832.

6 His II, S. 102; Schefold S. 49.

7 Vgl. Schefold S. 68 ff.; Hanselmann S. 82 f.; His II, S. 262 f.

8 Zit. in Schefold, S. 26.

9 Verfassungsrat, S. 151.

10 Auf Grund § 20 der Verfassung: «Die Sorge für Vervollkommenung des öffentlichen Unterrichts ist Pflicht des Staates.» Gesetz vom 13. März 1833, Kbl. 2, S. 5 ff.

11 Allerdings besorgten schon in der Restaurationszeit die Konfessions-Administrationen das Schulwesen «unter der höhern Aufsicht der Regierung». Verfassung 1814, § 39.

12 S.u. Kap. 6.2

nicht nationales Denken war erratisch in einer Zeit des engeren vaterländischen Zusammenschlusses¹³. Dazu kam, dass das Oberhaupt der römischen Kirche identisch war mit dem Monarchen eines der rückständigsten und am schlechtesten verwalteten Staates. Die Einflussnahme dieser Macht geschah auf dem selben Weg, auf dem andere Staaten sich einmischten, auf dem Weg über den diplomatischen Vertreter, den Nuntius.

Eine Werbe-Affäre im Thurgau für päpstliche Dienste im Jahr 1832 eignet sich sehr gut als Illustration. Die Verfassung hatte Militärkapitulationen generell untersagt¹⁴. Vom sanktgallischen Gebiet aus wurden nun im November junge Thurgauer für päpstliche Dienste geworben. Ein Artikel im «Wächter» blies energisch zum Angriff dagegen¹⁵: «Ob das Feilhalten der Schweizersöhne, um sie zum Hofreckeldienst fremder Tyrannie dressieren zu lassen, dem Vaterland Ehre oder Schande, Vorteil oder Nachteil gebracht habe; ob Sittlichkeit oder Unsittlichkeit, Wohlstand oder Verarmung dadurch gefördert worden sei? – diese Frage hat der gesunde Sinn des Schweizervolkes längst schon verneinend beantwortet ... Wir wundern uns übrigens nicht, aber wir beklagen es, dass in den unfreien Kantonen, von denen sich einige, wir wissen nicht nach welcher sonderbaren Konsequenz, sogar Demokratien nennen, obgleich schamlose Oligarchen, schnöde Aristokraten und heuchlerische Kutten- und Chorrockträger in ihnen die Freiheit des Volkes in ein blosses Werkzeug ihrer Hab- und Herrschgierde verwandelt haben und mit dem Glücke des Volks ein schändliches Spiel treiben – dass, sagen wir, in diesen Kantonen Werbungen für auswärtigen Söldnerdienst, und zwar diesmal – der doppelten Schande und Schmach!! für – den Päpstlichen Stuhl!!! – nicht bloss Duldung und Schutz, sondern sogar, um das Ehrgefühl des Schweizervolks recht absichtlich zu verhöhnen, öffentlich Vorschub und Aufmunterung finden. – Für den Papst? – ja Schweizervolk, deine Söhne werden geworben, um den wormstichig und wan-kend gewordenen Stuhl des Papstes mit Bajonetten zu stützen – die Söhne des Landes, in welchem Tell den Pfeil geschossen und Winkelried der Freiheit eine Gasse gemacht, sollen Schergen und Büttel abgeben, um die armen Romagnolen, die weiter kein Verbrechen begangen haben, als dass sie Menschen sein wollen, wozu sie Gott erschaffen, und kein Lastvieh, wozu sie sein sich nennender Stellvertreter herabgewürdigt hat, dem blutigen, und darum unheiligen Pantoffel des Papstes wieder zu unterwerfen! ... Was uns jedoch nicht bloss wundert, sondern auch auf das tiefste empört, ist, dass die schmach- und schandvollen Werbungen für den päpstlichen Dienst in unserem Kanton getrieben worden, gleichsam als sei der § 19 unserer Verfassung bloss zum Spass geschrieben und als seien keine Beamten da, die zur Aufrechterhaltung desselben verbunden wären.»

13 Vgl. § 216 der Verfassung, Kbl. 1, S. 37.

14 Verfassung § 19; Kbl. 1, S. 8.

15 Wächter Nr. 72, 9. Nov. 1832.

Es war inzwischen schon ein Werber gefangen worden¹⁶. Am 27. November 1832 wurde dieser wegen unerlaubter Werbung verurteilt, gleichzeitig aber aus der Haft entlassen¹⁷. Die «Thurgauer Zeitung» vertrat die Meinung, staatliche Militärkapitulationen seien durch die Verfassung verboten, private Werbung fiele aber nicht darunter. Eine Eingabe von Bürgern aus dem Hinterthurgau brachte eine Klärung¹⁸. Das daraus folgende Gesetz verbot ausdrücklich jegliche Werbung für fremde Dienste¹⁹.

4.2. Konflikte zwischen Staat und Kirche in eidgenössischen Ständen

Auch Schwierigkeiten anderer Kantone mit der Kirche wurden durch die nun freie Presse überall bekannt. Besonders die Auseinandersetzungen im benachbarten St. Gallen fanden ein grosses Echo¹. Die Diözesaneinteilung, die Bildung des Doppelbistums Chur–St. Gallen, konnte dort nicht befriedigen. Die Neuerungsbestrebungen des Uznacher Priesterkapitels, z.B. das Verlangen nach Synoden, fanden bei der Kurie harten Widerstand. Der fehlende Wille oder die einfache Unfähigkeit zu Reformen seitens der Kurie radikalierte die Haltung der neuerungswilligen Priester und Laien. Der Streit um eine im Druck veröffentlichte Predigt von Alois Fuchs und dessen Suspendierung zeigten dies deutlich.

Bern hatte mit der Vereidigung der jurassischen Geistlichkeit Anstände². Im Aargau erprobten staatliche und kirchliche Amtsträger ihre Kräfte im sogenannten Wohlenschwilerhandel. Hier ging es um die Kompetenzen zur Erteilung von Dispensen bei kanonischen Ehehindernissen³. Auch die liberale luzernische Staatsführung hatte ihre Unannehmlichkeiten⁴. Sie standen im Zusammenhang mit der Fuchsischen Predigt. Ohne das obrigkeitliche Plazet einzuholen, hatte der Pfarrer von Uffikon eine Bulle Gregors XVI. von der Kanzel verlesen, die unter anderm auch die Predigt von Alois Fuchs verurteilte. Die Berufung des Rapperswiler Stadtpfarrers Christoph Fuchs an die theologische Lehranstalt in Luzern zeigte, dass die kirchlichen Stellen nicht bereit waren, kanonische Vorschriften zu übersehen, und dass der Bischof doch ein gewichtiges Wort bei der Priesterausbildung mitzureden hatte. Sammelt man die Steine des Anstosses, so hat man schon einen grossen Teil Stichworte für die Badener Konferenz beisammen: Synoden, Dispensenwesen, Plazet, Aufsicht über Priesterausbildung.

16 StATG, Prot. Kl. Rat, 7. Nov. 1832, § 2360.

17 StATG, Prot. Kl. Rat, 1. Dez. 1832, § 2500.

18 StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Dez. 1832, § 184; die Eingabe vom 1. Dez. ist nicht auffindbar.

19 StATG, Prot. Gr. Rat, 22. Juni 1833, § 49; Kbl. 2, S. 79.

1 Vgl. zum Folgenden Hanselmann, S. 94 ff., auch Glauser I, S. 24 ff.

2 Vgl. Glauser, S. 27; im gleichen Zeitraum ging die Vereidigung der thurgauischen Geistlichkeit ohne Anstoss über die Bühne; s.o. S. 64 ff.

3 Vgl. Spiess, Troxler, S. 590; Matter, S. 25 ff.

4 Vgl. Glauser I, S. 26, s.u.S. 77 f.

Die beteiligten Stände erkannten, dass sie sich allein gegen eine so feste in der Tradition und der Disziplin verankerte Kirche nicht durchsetzen könnten. Das in den Augen der Liberalen magere Ergebnis der Bistumsverhandlungen bestärkte sie in der Ansicht, dass «konkordateln» nicht weiterhelfe.

Staatskirchliches Denken hatte in bestimmten Gegenden besondere Tradition. So brachte das aargauische Fricktal josephinistische Erfahrungen mit⁵. Der Luzerner Stadtstaat der Aufklärung hatte mit Nachdruck die Rechte des Staates in Kirchensachen behauptet. Die 1768 veröffentlichte Schrift «De Helvetiorum juribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in so genannten geistlichen Dingen» zeigt dies deutlich⁶. Bern hatte die Empfindlichkeit der ehemals fürstbistümlichen, jurassischen Katholiken zu berücksichtigen. St. Gallen stand in der Tradition fürstäbtlichen Staatskirchentums, die durch die Sönderung und die Gründung des Doppel-Bistums ihr besonderes Gepräge erhalten hatte⁷.

Das Bedürfnis, die staatskirchlichen Kompetenzfragen zu lösen, zeigt sich im Anknüpfen an diese Tradition. 1831 kamen Balthasars Kampfschriften neu heraus, ediert von den Rapperswiler Geistlichen und von J.A.S. Federer⁸. Die Neuauflage von Alois Vocks Jugendschrift aus dem Jahr 1816 «Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz» fiel in dieselbe Zeit. Sie war hinter seinem Rücken organisiert worden und brachte den nunmehrigen Domdekan in arge Verlegenheit⁹.

Die unhistorische Anknüpfung an den Pfaffenbrief ist in dieser Literatur fast unvermeidlich¹⁰.

Snells «Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Insurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830»¹¹ setzte in ihrer Polemik der publizistischen Auseinandersetzung einen besonderen Akzent auf; Scherer nennt sie «eines der tendenziös-gehässigsten Werke»¹².

5 Vgl. Waldmeier.

6 Vgl. Laube Bruno, Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810). Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern, Diss. phil. Basel 1956, in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 61.

7 Vgl. Hanselmann, S. 47 ff.

8 Vgl. Hanselmann, S. 115.

9 Vgl. Spiess, Troxler, S. 605; auch SKZ Nr. 4, 25. Januar 1834.

10 Vgl. Schürmann Josef, Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief vor 1370, Diss. iur., Freiburg 1948, in: ZSKG, Beiheft 6, S. 145. Meyer Bruno, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief, Zürich 1972 in: Beiheft 15 SZG, S. 190 ff. und 287 ff. Elsener Ferdinand, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370, in: ZRG 75, 1958, S. 104–180. Stadler Martin, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370 und die Luzerner Staatskirchentheoretiker des 18. Jahrhunderts, in: Gfr. 118 (1965), S. 116–131.

11 Sursee 1833.

12 Scherer, Snell, S. 79 ff.

Bei Bornhauser warb er schon im Herbst 1832 für seine Schrift, die in Druck kommen sollte¹³. Er bat, ihm bei der Suche nach Subskribenten im Thurgau, im Vorarlberg und in Konstanz zu helfen. Bornhauser möge das Werklein auch im «Wächter» anzeigen. Materiell werde für den Verfasser nicht viel herausschauen, für die gute Sache werde die Arbeit aber viel nützen, «da eine Masse Teufeleien aufgedeckt sind». Die Behauptungen Snells blieben nicht unbestritten. Franz Geiger, luzernischer Chorherr, trat ihm energisch entgegen¹⁴. Für die unmittelbare geistige Vorbereitung der Konferenz brachte diese Tendenzschrift nichts Neues. Die propagandistische Wirkung darf aber nicht unterschätzt werden. Ein Indiz dafür: Der Kommissionsreferent im thurgauischen Grossen Rat zitierte in einem Bericht einleitend aus dem Werk Ludwig Snells¹⁵.

Es ist folgerichtig, dass die politische Erneuerung auch in der Eidgenossenschaft zur Wirkung kommen sollte. Der Thurgau hatte ja in seiner neuen Verfassung sogar einen Artikel, der die Stärkung der eidgenössischen Zentralgewalt verlangte. Doch die Gegenkräfte waren zu stark. Die liberalen Politiker glaubten das bereits Errungene gefährdet. Im September 1831 schlossen sie sich im Schutzverein zusammen¹⁶. Auch im Thurgau wurden sogenannte «politische Vereine» ins Leben gerufen, die bezirksweise organisiert waren¹⁷.

Die Beziehungen des Schutzvereins zur Helvetischen Gesellschaft waren sehr eng. Der Vertrag der sieben regenerierten Kantone, das «Siebner-Konkordat», entwickelte den Gedanken der gegenseitigen Garantie des neuen Systems auf Regierungsebene weiter¹⁸. Auch eine kraftvolle Förderung der Bundesrevision stand im Programm dieser Vereinigung. Den Vorsitz bei der Aufstellung dieses Konkordates hatte, wie dann 1834 in Baden, Eduard Pfyffer. Bemerkenswert ist, dass fünf der sieben Konkordatskantone Basler Bistumsstände waren¹⁹.

Am Rande der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1833 in Schinznach, sie stand unter dem Präsidium Thomas Bornhausers, fanden sich liberale katholische Geistliche in einer Vereinigung zusammen²⁰. Alois Fuchs war am 8. März suspendiert worden. Die Vereinigung stand unter der Leitung von Christoph Fuchs. In der Vereinigungs-Urkunde versprachen sich die Teilnehmer für «die innere und äussere Entwicklung und grundsätzliche Verbreitung des wahren katholischen Kirchenlebens» zu arbeiten. Sie wollten den Fa-

13 Bürgerarchiv Weinfelden, L. Snell an T. Bornhauser, 28. Oktober 1832.

14 Geiger, sämtliche Schriften, Bd. 8, S. 305–333; SKZ Nr. 5, 2. Februar 1833, Nr. 11, 16. März 1833.

15 Aktenmässige Darstellung S. 56; Referent war der Steckborner Jurist Johann Melchior Gräflein (1807–1849).

16 Vgl. Jufer, Siebnerkonkordat; His S. 40 ff. II, S. 89.

17 Vgl. Christinger, Bornhauser, S. 159 f.; Wächter Nr. 18, 28. Oktober 1831.

18 Jufer, Siebnerkonkordat S. 81.

19 Es sind dies: Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau. Dazu kamen noch St. Gallen (auch ein Badener Konferenz-Kanton) und Zürich.

20 SKZ Nr. 27, 6. Juli 1833; vgl. Christinger, Bornhauser, S. 165; Hanselmann, S. 116.

natismus bekämpfen, die Presbyterialrechte schützen, nach Kräften die «*jura circa sacra*» zwischen Kirche und Staat beschützen, ganz besonders in den Behörden das kirchliche Interesse wecken.

An dieser Stelle ist die differenzierte Formulierung beachtenswert. Die «*jura circa sacra*» bestehen darnach zwischen Staat und Kirche, das heisst, sie werden nicht einseitig als Rechte des Staates in Kirchensachen formuliert. In klarer Weise wurde das taktische Vorgehen beschrieben. Mit Hilfe der staatlichen Behörden sollten die kirchlichen Reformwünsche in die Tat umgesetzt werden. Das Ziel war hier eindeutig kirchlich. Aus dem Thurgau sind keine Mitglieder dieser Vereinigung bekannt.

Die Behauptung, die staatskirchlichen Konflikte seien durch einen taktischen Wechsel der Front durch die politischen Führer im Herbst 1833 entfesselt worden, wird von Hanselmann zurückgewiesen²¹. Diese bestrittene These lautet, die liberalen Politiker hätten nach dem Scheitern der Bundesrevision erkannt, dass ohne Reform der Kirche, ohne die Eindämmung klerikalen Einflusses kein Fortschritt zu erzielen sei. In der Tat belegt die Erklärung zur Vereinigung liberaler Geistlicher das Gegenteil. Damit kirchliche Ziele in ihrem Sinne erreicht werden konnten, sollte die politische Elite interessiert werden.

Es zeigt sich gerade hier, dass monokausale Erklärungen keine Erhellung bringen. Der Begriff der Wechselwirkung zwischen staatlichem und kirchlichem Bereich hilft weiter. Besonders liberalen Geistlichen war es unmöglich, sich einen freiheitlichen Staat zu denken, ohne die Kirche in konstitutionellem Sinn zu erneuern. Doch das oben erwähnte Motiv «Kirchenreform als Lokomotive für die Bundesreform» lässt sich nicht ausschliessen. Insbesondere die Kritik von Troxler am Badener Unternehmen weist sehr deutlich in diese Richtung²². Dazu kamen die schon erwähnten Schwierigkeiten von Standesregierungen mit der kirchlichen Obrigkeit oder einfachen Klerikern, die sie in gemeinsamer Front besser in ihrem Sinne lösen zu können glaubten.

Die Energien, die zu einem Ereignis drängen, brauchen nicht von einem einzigen Motor zu stammen. Zu welchem Zweck und aus welcher Erwägung heraus man Reform wollte, spielte eine kleinere Rolle als der Wille, überhaupt eine Reform zu erstreben.

4.3. Die Anbahnung der Konferenz durch Eduard Pfyffer

Unmittelbar standen zwei Ereignisse dem Entschluss zur Konferenz Pate.

Eduard Pfyffer hatte sich durch die Berufung von Christoph Fuchs zum Professor der Theologie in Luzern in eine sehr unangenehme Situation hineinmanövriert¹. Dem Bischof war es nicht möglich, Fuchs die theologische Ausbildung des zukünftigen Klerus zu überlassen, hatte sich dieser doch mit der

²¹ Hanselmann, S. 87.

²² Vgl. Spiess, Troxler, S. 577 ff.

¹ Dommann, ZSKG 1928, S. 107 ff.

Schrift von Alois Fuchs solidarisiert. So drohte Bischof Salzmann mit der Verweigerung der Priesterweihe für allfällige Hörer von Christoph Fuchs. Mit der Affäre Fuchs hing auch die andere Schwierigkeit zusammen, die die luzernische Staatsführung in kirchlichen Belangen beschäftigte. Pfarrer Huber in Uffikon hatte, ohne ein obrigkeitliches Plazet einzuholen, von der Kanzel die päpstliche Verwerfung der Schrift Fuchs verlesen. Sie war in der in Luzern erscheinenden Kirchenzeitung abgedruckt gewesen².

Ausschlaggebend war aber der Tod des Churer Fürstbischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein am 23. Oktober 1833³. Das Doppelbistum war eine ungeliebte Institution. Unter der Führung Gallus Jakob Baumgartners, mit der Unterstützung des katholischen Klerus, wurden die Verhältnisse neu geordnet, das heisst die provisorische Trennung beschlossen⁴. Bei der Wahl des Bistumsverwesers kam es zu weiteren Ungelegenheiten⁵, doch auch die Proteste des Nuntius fruchten nichts. Baumgartner war klar, dass mit Rom verhandelt werden müsse. Doch an den geschaffenen Fakten konnte man nicht mehr vorbeisehen. Die Frage blieb jedoch noch ungelöst. Der Vorschlag Federers zu einem Zusammenschluss fand fruchtbaren Boden. Er schrieb am 29. Oktober 1833⁶:

«Jetzt oder nie! St. Gallen lade den katholischen Vorort, der am gleichen Übel jetzt leidet, ein, mit den katholischen Orten über die Wahrung der Rechte circa sacra zusammenzutreten, die hierauf bezüglich an die Tagsatzung eingegangenen Petitionen zu beraten, Metropolitananliegen, Dispense, paritätische Ehen, Wahlbefugnisse und Approbationen für Theologie und Seminaria et ceterum alia ins reine zu bringen, das heisst nur zu erklären, worauf die katholischen Schweizer fussen und halten wollen, und das sodann den Bischöfen einfach nur mitteilen. Weiteres Konkordieren taugt nichts. In Luzern könnte auch im ähnlichen Sinne bald etwas erfolgen, veranlasst nämlich durch Widmeriana soll eine Petition vom nächsten Grossen Rat verlangen, dass man hierin feststehe und mit anderen Kantonen sich in Verbindung setze. So erwarte ich, wenn sie's drinnen nicht minder vergessen haben. Im Aargau müsste das Anklang finden, Dorer verspricht mir im nächsten Grossen Rate, der auf den 4. November zusammenberufen ist, wo dann auch wieder die Dispenssache auf die Tagesordnung kommt, von daher einen Anlass, ein Brücklein zu suchen und auf Verbindung mit andern Ständen zu dringen ...»

Federer setzte sich für eine Konferenz auf der ganzen Linie ein, er schrieb nach Luzern, nach St. Gallen⁷. Dass man in St. Gallen wusste, dass man allen-

2 SZKZ Nr. 46, 16. Nov. 1833.

3 Helvetia sacra I/I, S. 501 f.

4 Vgl. Hanselmann, S. 138 ff.

5 Ebda., S. 152 ff.

6 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, Federer an Baumgartner, 29. Okt. 1833.

7 Vgl. Hanselmann, S. 153.

falls froh um bundesbrüderliche Hilfe sein werde, zeigt das Briefzitat aus einem Schreiben Regierungsrat Helblings an Federer: «Grüsse mir die Freunde im Aargau, und ermuntere sie, mit uns vereint den grossen Kampf zu kämpfen ... Luzern und Aargau haben die erste Pflicht auf sich, zu St. Gallen zu stehen; werden sie den jetzigen günstigen Moment versäumen, so ist nachher doppelt schwer für sie, dem römischen Juche zu entrinnen!»⁸

Auch Domdekan Vock, ein Mitglied der bischöflichen Kurie in Solothurn, versprach sich etwas von der Dynamik, die in die Ordnung der kirchlichen Be lange gekommen war. Dem Bistum Basel fehlten ein Metropolitanverband, aber auch «Konstitutionsprinzipien» für die Diözesanverwaltung⁹. Er warnte aber vor Voreiligkeit und riet zu Koordination mit andern Diözesanständen.

Auch Eduard Pfyffer in Luzern schaltete rasch¹⁰: «Der Tod des Bischofs von Chur ist unter den gegenwärtigen Umständen ein wichtiges Ereignis. Andern Zeiten würde man kaum von den Sachen vernehmen: jetzt ist dies ein Gegen stand, der die Aufmerksamkeit von Regierungen im vollsten Mass auf sich zieht. – Wenn mit Erfolg der sich darbietende Moment benützt werden soll, so dürfen die Kantone nicht einzeln handeln, sondern diejenigen, die gemein schaftliche Interessen zu wahren oder zu fördern haben, müssen Hand in Hand wandeln. Vorzüglich sollten nun Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich verständigen. – Die Hauptaufgabe wäre die Verminderung des Einflusses der römischen Kurie durch ihre Nuntiatur in der Schweiz. So lange diese handeln können wie gegenwärtig und unsere Bischöfe sich wie Schlepp träger des Nuntius betrachten, sind wir in einer schlimmen Lage. Auch alle unsere Institutionen ruhen auf einem schwankenden Grund, solange noch so grosser religiöser Fanatismus genährt und gepflegt wird. – Sagen Sie mir hier über Ihre Meinung? Ich werde mich hinsichtlich dem, was zu tun ist, gerne mit Ihnen verständigen und zum gleichen Ziel hinwirken. Der Moment ist vielleicht günstiger wie je. – Haben wir uns diesfalls unsere Ansichten mitgeteilt, so kann leicht auf die hiesigen und die vorbenannten Regierungen eingewirkt werden. Die Sachen stehen, wenigstens hier, gut. Widmers Entfernung vom Katheder der Theologie und selbst von Luzern ist für die katholische Schweiz ein bedeu tendes Ereignis¹¹. Die Geistlichkeit verkannte nicht dessen Wichtigkeit, aber ihr Wehklagen fand nirgends im Volk Beachtung.

Ich erwarte mit Sehnsucht die gewünschten Mitteilungen. Zählen Sie zuver sichtlich auf meine tätige Mitwirkung. Die Sache, um die es sich handelt, hat in meinen Augen grosses Interesse.

Fuchsens Ernennung zum Professor wird im allgemeinen belobt ...» Dies schrieb er Gallus Jakob Baumgartner. Dieser berichtete zwei Tage später vom

⁸ Ebda. zit., Helbling an Federer, 3. Nov. 1833.

⁹ Ebda. zit., Vock an Rauchenstein, 4. Nov. 1833; vgl. Glauser, Vock, S. 208 ff.

¹⁰ Spiess, Polit. Kämpfe, S. 293 f., Eduard Pfyffer an G. J. Baumgartner 31. Okt. 1833.

¹¹ Zur Absetzung Widmers: Dommann, S. 106 ff.

Bistumsbeschluss seines katholischen Grossratskollegiums¹². Vereinzeltes Handeln nütze nichts, der Augenblick sei günstig. Es werde zwar noch Widerstand geben, doch die Freisinnigen seien die Stärkeren.

«Aber – einzeln würden auch wir am Ende unterliegen. Mir will es daher bedünken, die ganze katholische Schweiz sollte in einem Nu gegen kurialistische Übergewalt aufstehen. Jemand muss sich aber an die Spitze stellen. Das kann und darf St. Gallen nicht, weil es sich schon wegen seiner verworrenen kirchlichen Organisation nicht dazu eignen würde. Es sollte vielmehr Luzern die Zügel ergreifen und mutig voranschreiten.» Korrespondieren helfe nichts, der von Pfyffer vorgeschlagene Kreis der Stände sollte sich zu einer Konferenz treffen. Baumgartner hatte, von Federer angeregt, schon eine ganze Reihe von Traktanden im Sinn: «Gemeinschaftliche Massregeln zur Handhabung der Staatsrechte circa sacra, Rückweisung der Nuntiatur in gebührende Schranken, sowie das Verfahren zur Erringung eines Metropolitanverbandes, Sicherung der paritätischen Ehen, Vorschriften gegen Dispensenunfug, das Kapitel der Wahlbefugnisse und Approbationen, Seminarien und manch anderes¹².

Mittels unbedingter Vollmachten seien diese Punkte definitiv, nur unter Ratifikationsvorbehalt zu besprechen. Das Wort vom «Garantiekonkordat gegen kirchlichen Übermut» fällt hier zum ersten Mal. Auch der Vorschlag von Rapperswil als Versammlungsort birgt das ganze Programm in sich¹³. Wenn Federer geglaubt hatte, St. Gallen sollte einladen, meinte er, Luzern sollte vorangehen. An Hess schrieb er am nächsten Tag, die Frage der Bundesrevision sei nach wie vor wichtig¹⁴. «Es wird dies um so wichtiger, als sonst die Pfaffengeschichten aller Orten den Rahm ab der Milch wegschöpfen, das heisst alle bessere Aufmerksamkeit absorbieren werden.» Für Hess ändert er seine Formulierung in «Garantiekonkordat gegen pfäffischen Übermut» ab.

Der Karren der Konferenz kam in Fahrt. Pfyffer schlug vor, den Kreis der Konferenzstände zu erweitern, Bern sollte dazustossen. Wenn Baumgartner dafür plädiert hatte, «gründlich und radikal» vorzugehen¹⁵, machte Pfyffer mässigend darauf aufmerksam, die Sache sei «wichtig und heikel»¹⁶. Kraft müsse sich mit Besonnenheit verbinden. «Wir sind beide ein locker verbundener Staat: wir haben im ganzen einen unwissenden, unvaterländischen Klerus, an deren Spitze schwache, der Nuntiatur dienstbare Bischöfe stehen: wir haben in der katholischen Schweiz ein tiefstehendes, vorurteilsvolles, abergläubisches Volk, welches sich durch Bannstrahlen und solche kurialistische Mittel, die man abgestumpft glaubte, schrecken liess. Gegenüber steht das eigensinnige, an sei-

12 Baumgartner an E. Pfyffer, 2. Nov. 1833, in: Spiess, Polit. Kämpfe, S. 295.

13 Man denke an Alois und Christoph Fuchs, an Helbling, an die Aktivitäten des Uznacher Priesterkapitels; vgl. Hanselmann, Kap. 4.2., S. 94 ff.

14 Baumgartner an Hess, 3. Nov. 1833, in: Spiess, Briefwechsel Baumgartner–Hess, S. 305.

15 Baumgartner an E. Pfyffer, 2. Nov. 1833, in: Spiess, Polit. Kämpfe, S. 297.

16 E. Pfyffer an Baumgartner, 11. Nov. 1833, in: Spiess, Polit. Kämpfe, S. 297 ff.

nen Anmassungen stur hängende, aller Niederträchtigkeit fähige Rom. Darauf bedarf es Umsicht und Klugheit¹⁷.»

Die unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen bilden sich ab. Baumgartner hatte das radikale Handeln Erfolg gebracht. Pfyffer hatte den Einfluss der Kirche mit dem ihres Klerus auf die Meinungsbildung beim Plebisit über den neuen Bundesvertrag kennengelernt. Die sorgfältige Vorbereitung der Konferenz durch Eduard Pfyffer ist bei Hanselmann sehr präzise nachgezeichnet¹⁸. Wenn Baumgartner auch die Behutsamkeit Pfyffers nicht passte, jemand anderer kam für diese Aufgabe nicht in Frage¹⁹. Kasimir Pfyffer, ihm hätte man mehr Durchschlagskraft zugetraut, zeigte sich desinteressiert²⁰. Stärker als von Baumgartner wurde Pfyffer von den Radikalen abgelehnt²¹. Der grosse Einsatz Pfyffers blieb ohne Anerkennung, obwohl die Konferenz nur dank seiner Reisediplomatie zustande kam. Er schrieb am 27. Dezember an Baumgartner²²: «Auch in dieser Angelegenheit herrscht der eidgenössische träge Gang.» Er werde sich nur abordnen lassen, wenn man entschlossen sei, fest und energisch zu handeln. Er werde seinen guten Namen nicht blossstellen.

Die Wahl des Konferenzortes fiel auf Baden. Rapperswil sei für Bern und Solothurn zu entlegen²³, Luzern sei der Sitz der Nuntiatur und deshalb ungünstig, Baden liege zentral und sei katholisch. Besonders das zweite sei wegen «des grossen Haufens» nicht unwichtig²⁴. Aus dem Thurgau war keine begeisterte Zustimmung für den Konferenzgedanken zu erwarten. Kern schilderte Hess die Lage so:²⁵ «Es sei alles ruhig im Thurgau und verlange Ruhe und abermals Ruhe! – Ja selbst in kirchlichen Dingen sei nur allzuviel Ruhe. Die verständigen und einsichtigen ihrer Katholiken wollen nicht dran, und die Masse sei ganz blöde. Die Vereine, Wächter und Comp. machen keinen Eindruck. Kurz, hier ist nur allzugrosse Aspannung. Die Kräfte alle wurden aber auch nur allzusehr in Anspruch genommen. Der Hahn krähte zu oft».

Doch auch Baumgartners Glaube an die zukünftige Konferenz, wenn er sich je mehr als Entlastung an seiner Bistumsfront erwartet hatte, war klein. An

17 Ebda.

18 Hanselmann, S. 158 ff.

19 Vgl. Briefwechsel Baumgartner–Hess, 10. Nov. 1833, S. 312; 14. Nov. 1833, S. 318; 5. Dez. 1833, S. 337; 12. Dez. 1833, S. 350; 31. Dez. 1833, S. 371.

20 Vgl. Briefwechsel Baumgartner–Hess, 10. Nov. 1833 (Hess an Baumgartner), S. 312; 16. Nov. 1833. ZBLU, Briefsammlung K. Pfyffer, K. Pfyffer an Hess, 20. Nov. 1833. Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, K. Pfyffer an Baumgartner, 25. Nov. 1833. Briefwechsel Baumgartner–Hess, 8. Dez. 1833 (Hess–Baumgartner), S. 341.

21 Vadiana, S 49r/29, L. Snell an Hungerbühler, 6. Nov. 1833; Briefwechsel Baumgartner–Hess, 10. Nov. 1833, S. 314; Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, Dorer an Baumgartner, 10. Dez. 1833; vgl. Spiess, Troxler, S. 579.

22 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, E. Pfyffer an Baumgartner, 27. Dez. 1833.

23 Spiess, Polit. Kämpfe, E. Pfyffer an Baumgartner, 24. Nov. 1833, S. 300.

24 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, E. Pfyffer an Baumgartner, 27. Dez. 1833.

25 Briefwechsel Baumgartner–Hess, Hess an Baumgartner, 18. Nov. 1833, S. 322.

Kern schrieb er: «Von der Ständekonferenz in kirchlichen Dingen erwarte ich wenig». Luzern habe die Führung und sei schwach, beim Volk wisse man, wessen man sich zu versehen habe, die Regierung sei «erbärmlich schwach, und zwar vorzugsweise in kirchlichen Sachen». In St. Gallen sei gewiss, dass der frühere Zustand überwunden sei. Im Wesentlichen werde er, Baumgartner, Sieger bleiben, auf die Formen und auf die Personen komme es nicht an²⁶.

Auch Wessenberg war sehr interessiert an den Konferenzplänen. Er riet, da ein inländischer Erzbischof doch nichts ausrichten und ohne Einfluss bleiben würde, sich ans Erzbistum Freiburg im Breisgau anzuschliessen²⁷. Die St. Galler Regierung sollte bevollmächtigt werden, den Anschluss an das Bistum Solothurn durch Verhandlungen zu betreiben. Die Idee, ein eigenes Bistum in St. Gallen anzustreben, fand er eigen und widersinnig²⁸. Schon anfangs Dezember wusste Hess zu berichten, Wessenberg befürchte, verkappte Kurialisten könnten St. Gallen zu «exaltirten Schritten» verleiten²⁹.

Auch die Nuntiatur beobachtete die Konferenzvorbereitungen argwöhnisch. Die Szenerie wurde sehr schwarz gemalt. Das Fuchssche System führe zu einem Schisma³⁰. Aufgrund einer Motion im Luzerner Grossen Rat sei der Kleine Rat bevollmächtigt, mit der St. Galler Regierung in Verhandlungen zu treten über den Anschluss an die Diözese Basel, weil man so zur Erhebung eines Erzbistums zu kommen hoffe.

«L'idea fissa del liberalismo in Svizzera, si è l'erezione di una sede metropolitica, che si desidera rendere indipendente dalla Santa Sede»³¹. Die liberalen Blätter führten das Beispiel des allerchristlichsten österreichischen Kaisers an, was beim Volk den Eindruck erwecke, was die Liberalen anprobten, sei der Religion nicht entgegen.

Am 17. Dezember 1833 wusste der Vertreter des Heiligen Stuhls in der Schweiz schon mehr zu berichten³². Nicht ein schweizerischer Metropolitanverband werde angestrebt, der Anschluss an die kirchliche Rheinprovinz sei Ziel dieser Politiker. Erstes Traktandum sei eine Übereinkunft mit St. Gallen über die Vereinigung mit dem Bistum Basel. Es sei ihm versichert worden, es würden noch viele andere Dinge vorgeschlagen und besprochen, die die bischöfliche Verwaltung und die Beziehungen zum Heiligen Stuhl beträfen. Er wisse darüber noch nichts Genaueres. Im Prinzip gehe es darum, dasselbe System einzuführen, das durch deutsche protestantische Fürsten am 30. Januar

26 StATG, Nachlass Kern, Nr. 23, Baumgartner an Kern, 25. Dez. 1833.

27 StATG, Nachlass Anderwert, Wessenberg an Anderwert, 24. Dez. 1833.

28 Ebda., Wessenberg an Anderwert, 1. Jan. 1834.

29 Briefwechsel Baumgartner–Hess, 4. Dez. 1833 (Hess an Baumgartner), S. 336; vgl. ebda., Rückäußerung Baumgartners vom 5. Dez. 1833, S. 337.

30 BA, A Vaticano, Nuntiaturbericht vom 27. Nov. 1833. Als Nuntius war Filippo de Angelis, Erzbischof von Karthago, bei der Eidgenossenschaft 1830–1839 akkreditiert.

31 Ebda.

32 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 17. Dez. 1833.

1830 proklamiert worden sei. Man wolle die Kirche versklaven und die Rechtsprechung der Nuntiatur abschaffen. Der Wunsch einiger, ein eigenes schweizerisches Erzbistum zu erheben, sei nur unter grossen Schwierigkeiten zu erreichen, Schwierigkeiten von den anderen Diözesanbischöfen, nicht so sehr von den Regierungen dieser Bistumskantone. Endlich würde die Errichtung eines Erzbistums nicht so direkt zu jenen Zielen führen, die bezweckt würden. Dann äusserte der Nuntius seine Spekulationen über liberale deutsch-schweizerische Verschwörungen, über Gespräche Eduard Pfyffers mit dem Grossherzog von Baden und dem Erzbischof von Freiburg.

Auch die Kirchenzeitung vom gleichen Tag wusste von Einladungen Luzerns zu berichten³³. Ähnliche Bestrebungen seien in Bern und Aargau zu beobachten. Die Befürchtung wurde ausgesprochen, es könnte in Erfüllung gehen, was 1830 ein Geistlicher ausgesprochen habe: Man werde alles über den Haufen werfen. Dass die Konferenz im Januar in Baden stattfinde, wusste die Kirchenzeitung am 28. Dezember zu berichten³⁴. Eduard Pfyffer sei schon wieder auf Reisen.

Das vatikanische Staatssekretariat teilte seinem Vertreter in der Schweiz seine eigenen Beobachtungen mit³⁵: Die Anträge Luzerns seien folgende: 1. Inkorporation St. Gallens im Bistum Basel, 2. Entzug der kirchlichen Rechtsprechung der Nuntiatur, 3. Organisation des Bistums auf volkstümlicher Grundlage, 4. Organisation eines erzbischöflichen Sitzes, welcher zwischen den schweizerischen Bistümern und Rom zu vermitteln hätte, 5. Einsetzung von festen Bestimmungen das Plazet betreffend. Der Heilige Stuhl sei an exakten Informationen sehr interessiert, ebenso an den Ideen für Gegenmassnahmen. Wenn man ein Erzbistum errichten wolle, sei Widerstand der kleinen Kantone, des Wallis und des Tessin zu erwarten.

Auch der österreichische Botschafter³⁶ sah den Untergang der katholischen Kirche in der Schweiz³⁷. Der Tod des Bischofs von Chur könne eine religiöse Revolution in der Schweiz hervorbringen. Eduard Pfyffer sei in der Diözese Basel unterwegs, um die Geister auf eine Änderung vorzubereiten: «Les choses sont venues à un tel point, que si le nonce ne travaille pas avec beaucoup d'habilité, la Suisse est perdue pour le Pape». Die Zentren der Revolution seien in Luzern, St. Gallen und Chur.

Der Nuntius verband mit der Mitteilung, Pfyffer sei als Luzerns Gesandter bestimmt, die Feststellung, wolle man die Interessen zwischen Staat und Kirche ausgleichen, sei man darauf angewiesen, von der Kirche nicht weniger als vom Staat unterstützt zu werden³⁸.

33 SKZ Nr. 50, 14. Dez. 1833.

34 SKZ Nr. 52, 28. Dez. 1833.

35 BA, A. Vaticano, Staatssekretariat an Nuntiatur, 30. Dez. 1833.

36 Louis, Marquis von Bombelles (1780–1843), 1830 akkreditiert.

37 BA, A. Vaticano, Der österreichische Botschafter an Monsr. Neri, 31. Dez. 1833.

38 Ebda., Nuntiaturbericht vom 11. Jan. 1834.

Wenn Pfyffer gemeint hatte, die Sache sollte ohne «Ostentation» durchgeführt werden³⁹, so war doch die Nuntiatur gut und rasch informiert. Im Thurgau wusste die «Thurgauer Zeitung» bezugnehmend auf die «Bündner Zeitung» vom Plan zur Bildung eines Erzbistums zu berichten⁴⁰. Sie beruhigte die Katholiken, indem sie darauf hinwies, dass dies der kirchlichen Ordnung entspreche, diese Ordnung gebe es in erzkatholischen Ländern.

4.4. Die Vorbereitung der Konferenz im Thurgau

Am 9. Dezember reiste Eduard Pfyffer nach Bern, Solothurn, Liestal, Frauenfeld und Zug ab¹. Er überbrachte das Kreisschreiben der Luzerner Regierung². Darin wurde an die Bestimmungen des Grundvertrages von 1828 angeschlossen. Auch bei der Proklamation der Zirkumskriptions-Bulle habe man sich die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte verwahrt. Die Zwischenzeit habe die Einsicht für die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen höheren Kircheneinrichtung grösser werden lassen. Sie liege im höchsten Interesse des Vaterlandes. Jüngste Ereignisse und der Tod des Churer Bischofs machten diese Frage unaufschiebbar. Die Luzerner Regierung habe vom Grossen Rat den Auftrag, auf eine Konferenz hinzuarbeiten, dabei sich besonders für einen Metropolitanverband zu verwenden.

Mit dem Abgeordneten Eduard Pfyffer könnten die betreffenden Fragen besprochen werden, insbesondere auch Zeit und Ort einer solchen Konferenz. Über den Inhalt der Gespräche in Frauenfeld wissen wir nur aus dem Rapport Pfyffers in Luzern³. Die Gespräche wurden vom protestantischen Regierungsrat Johannes Morell⁴ geführt. Man war froh, dass die Angelegenheit St. Gallens nicht gesondert behandelt werden sollte und dass Luzern die Führung übernommen hatte. Die Frage werde im Thurgau binnen kurzem behandelt, und die Antwort werde bald erwartet werden können. Auch die Antwort der Regierung auf das luzernische Kreisschreiben bestätigte die persönliche Übergabe durch Pfyffer und eröffnete die thurgauische Zustimmung zum Konferenzprojekt⁵. Die Wahl von Zeit und Ort einer solchen Konferenz wurde dem katholischen Vorort überlassen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass Pfyffer in seinen Gesprächen wie im Brief vom Vorabend der Reise darauf hinwies,

39 Spiess, Polit. Kämpfe, E. Pfyffer an Baumgartner, 11. Nov. 1833.

40 TZ Nr. 101, 16. Dez. 1833.

1 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, E. Pfyffer an Baumgartner, 8. Dez. 1833.

2 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Kreisschreiben Luzerns vom 4. Dez. 1833.

3 StALU, FAA, Aufzeichnung Amrhyns aus dem Kl. Rat, 17. Dez. 1833, Nr. 1240/237, Mappe I.

4 (1759–1835) von Kreuzlingen, 1799 Präsident der thurg. Verwaltungskammer, 1802 helvet. Senator, 1803 bis zu seinem Tod 1835 Mitglied des Kl. Rates, Lenker der evangelischen Landeskirche. HBLS V, 161. Vgl. Fritzsche I, S. 16 f., s. dort auch die angeführte Lit.

5 StATG, Protokoll Kl. Rat, 18. Dez. 1833, § 2327; Missiv Kl. Rat, 18. Dez. 1833, Nr. 691; vgl. Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, E. Pfyffer an Baumgartner, 27. Dez. 1833.

«dass es sich nicht um eine Reformation, sondern um einige Verbesserungen in kirchlichen Verhältnissen handle. Man wolle nur das, was in Österreich seit 50 Jahren bestehe, und doch seye diss ein gewiss orthodoxer Staat⁶.» Damit würde er auch die ungeteilte Zustimmung Joseph Anderwerts gefunden haben.

In der zweiten Sitzung des neuen Jahres 1834 behandelte die Thurgauer Regierung die definitive Einladung Luzerns⁷. Die Konferenz werde am 20. Januar in Baden die Basler Diözesanstände, St. Gallen und Graubünden vereinigen. Die Bündner seien eingeladen worden, «weil dessen dermalige Stellung dies zu erheischen scheint» und weil mehrere Stände dies gewünscht hätten.

Eine klare Aufzählung der Gegenstände, die zur Beratung stehen sollten, fehlte. Die Luzerner Regierung begründete diesen «Mangel» auch. Die Konferenz sollte einen freien Austausch von Ideen und Ansichten bringen, es sollte die Basis zu gemeinsamen, durchgreifenden Entschlüssen gelegt werden. Je freier der Raum der Beratung sei, desto berechtigter sei die Hoffnung auf ihre Wirkung und ihr Ergebnis. Deshalb sollten beschränkende Instruktionen unterbleiben. Dies könne um so leichter geschehen, als alle Beschlüsse der Ratifikation der Stände unterliegen würden. Immerhin wurden die Problemkreise umschrieben. Der Metropolitanverband und die Bestimmung der staatskirchlichen rechtlichen Verhältnisse im Hinblick auf das schweizerische Herkommen und auf den Usus in andern katholischen Ländern sollten im Mittelpunkt stehen.

Die einladende Regierung versäumte nicht, im Sinne Pfyffers Bedenken und Befürchtungen zu äussern. Doch die leidenschaftlichen Bemühungen der Gegner würden erfolglos bleiben, «wenn man Festigkeit und Besonnenheit vereinigt». Dem Volk müsse die Überzeugung beigebracht werden, die staatskirchenrechtlichen Beziehungen müssten im Interesse der Religion geregelt werden. Diese Feststellung wurde gleich zweimal festgehalten.

Der thurgauische Kleine Rat sagte sofort die Teilnahme nochmals zu⁸ und verlangte vom Katholischen Klein-Rats-Collegium ein Gutachten⁹. Der Katholische Kleine Rat¹⁰ nahm sich mit grosser Sorgfalt dieser Aufgabe an. Er lud die Mitglieder des katholischen Kirchenrats und den oberthurgauischen Dekan König¹¹ zur Mitberatung ein. Vom Staatsrecht her gesehen gab es dieses gemischte Gremium gar nicht, es war aber schon zur Zeit der Beratung des Diözesanbeitritts, also unter der alten Verfassung einberufen worden¹². Eder, Mitglied des Kirchenrates, war als eidgenössischer Kommissar in Basel.

6 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 18¹, E. Pfyffer an Baumgartner, 8. Dez. 1833.

7 StATG, Prot. Kl. Rat, 8. Jan. 1834, § 50, Akten Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten, Luzern an Thurgau, 30. Dez. 1833.

8 Ebda., Missive Nr. 17.

9 Ebda., Missive Nr. 18.

10 Seine Mitglieder waren Joseph Anderwert und Johann Andreas Stähle.

11 Jakob Joseph König, 1845†, Pfarrer und Dekan in Arbon, vgl. Kuhn I², S. 18.

12 S.o. S. 43, 49.

Das Thema wurde in vier Fragen aufgegliedert¹³:

1. Ist der Kirchenrat mit der Errichtung eines Erzbistums einverstanden?
2. Soll ein eigenes schweizerisches Erzbistum entstehen, oder soll ein Anschluss an einen fremden Metropolitanverband angestrebt werden?
3. Soll St. Gallen in den Verband aufgenommen werden?
4. Welche Aufträge sind in bezug auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu machen?

Das beratende Gremium fand, einen Metropolitanverband wünsche man immer dringender. Die Wirkung wäre wohltuend, insbesondere weil ein Metropolit näher sei und daher die Verhältnisse besser kenne. Er müsste aber mit entsprechenden Vollmachten ausgerüstet sein. Die Institution eines Metropolitanverbandes sollte aber «auf gesetzlichem und rechtlichem Weg», nämlich durch Verhandlungen mit der Kirche, erreicht werden¹⁴. Aber schon hier kam auch die Meinung zum Ausdruck, «dass in so sehr bewegter Zeit eine Angelegenheit von solch hoher Wichtigkeit nicht hätte zur Sprache gebracht werden mögen». Auf die Frage nach einem eigenen oder nach dem Anschluss an ein fremdes Erzbistum äusserte man die Meinung, zuerst müsse die Kompetenz zwischen Bischof und Erzbischof ausgeschieden werden. Damit wäre nach Ansicht der Kommission die Hauptschwierigkeit behoben. Dann müsste auf ein schweizerisches Nationalbistum hingearbeitet werden. Wenn dies aber nicht erreichbar sei, sollte man den Anschluss an ein deutsches Erzbistum betreiben, und zwar auch, wenn die Diözese Basel allein bleibe.

Ob St. Gallen dem Basler Bistum angeschlossen werden solle, dieser Frage sollte ausgewichen werden, «veranlasst durch dasjenige, was in letzter Zeit in bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten vorgefallen ist». Doch das Problem sanktgallisch-thurgauischer Grenzgemeinden lasse den Anschluss unter gleichen Rechten und Pflichten wünschbar erscheinen.

Beim vierten Punkt herrschte am meisten Skepsis vor. Aus einer Erörterung der staatskirchlichen Verhältnisse könnte derzeit kein Gewinn für die Kirche(!) hervorgehen. Auch unter diesem Gesichtskreis wurde der Ausscheidung der Rechte des Erzbischofs erste Dringlichkeit bescheinigt. Die Deputation solle auf eine Besprechung dieser Gegenstände nicht eintreten. Im Fall, dass die betreffenden Fragen besprochen werden wollten, hatte die thurgauische Vertretung die Rechte des Bischofs und des Erzbischofs zu fordern¹⁵ im Sinne der benachbarten deutschen Staaten. Alles solle auf dem Weg der Verhandlung mit Rom in die Wege geleitet werden.

13 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 13. Jan. 1834, § 58.

14 Diese Meinung unterscheidet sich von jener z.B. Federers, eines geistigen Vaters der Konferenz: «Darum, ohne Konkordat mit Rom, sondern als Basis, die jeder Verhandlung mit dem Nuntius vorausgeht ...» Nachlass Baumgartner 8¹, Eduard Dorer geht noch weiter: «... wozu das Konkordieren in Sachen, die unser Eigentum sind.», zit. in: Hanselmann, S. 164; vgl. ebda., Anm. 38.

15 Im Prot.: vindizieren.

Andertags wurden die geäusserten Meinungen redaktionell gestrafft und vervollständigt¹⁶. Graubünden wurde die Möglichkeit zum Beitritt eröffnet. Betreffend des Staatskirchenrechts (jetzt Punkt 5) wurde festgehalten, dass einerseits die landesherrlichen Rechte, anderseits die bischöflichen Rechte auf der Grundlage der 1830 begonnenen Unterhandlungen fortentwickelt werden sollten. Bei Beschlüssen sei das Referendum vorzubehalten.

Der Kleine Rat übernahm die vorgeschlagene Instruktion¹⁷. Die Erwähnung der Konferenz von 1830 wurde ersetzt durch die Formulierung aus dem luzernischen Einladungsschreiben: «Es sei festzuhalten, dass einerseits die landesherrlichen Rechte, und anderseits in kirchlicher Beziehung die bischöflichen Rechte, nach Grundsätzen der Kirche selbst, nach altem Herkommen, und nach den bestehenden Einrichtungen der blühendsten Katholischen Staaten...» gewahrt blieben¹⁸.

Zum thurgauischen Abgeordneten wurde Joseph Anderwert bestimmt. Die thurgauische Instruktion trug sehr deutliche Spuren der Mitarbeit der Kirchenmänner. Der Weg der Verhandlung mit dem Päpstlichen Stuhl wurde als normal erachtet. Das Vorgehen St. Gallens in der Bistumsfrage wurde abgelehnt, daher bestehe kein Bestreben, diesen Stand ins Bistum aufzunehmen.

Die vorwiegend kirchliche Perspektive wurde offenkundig bei der ersten Befprechung des Instruktionsvorschlags die staatskirchlichen Rechte betreffend¹⁹. Dieser Gegenstand greife in das Innere des kirchlichen Lebens. «...zumal, wenn das Zeitalter und die vorherrschenden Grundsätze ins Auge gefasst werden», könne «aus der Erörterung kein Gewinn für die Kirche hervorgehen.» Diese Sätze stehen nicht in einem Schriftstück eines kirchlichen Gremiums, sondern im Protokoll einer Fachkommission der Regierung. Das mag den Einfluss dieser klerikalen Gruppe illustrieren, auch wenn die Formulierung des letztgenannten Passus endlich eine ausgewogenere Fassung fand.

Von der selben Seite erfuhr auch der Bischof von den Instruktionen, wenn auch nicht den vollen Sinn und Wortlaut²⁰. Hatte es zur St. Galler Frage in der Instruktion der Regierung geheissen, dem Beitritt werde zugestimmt, wenn St. Gallen bereit sei, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen, hiess es nun in Kellers Bericht, Thurgau stimme dem Beitritt zu, wenn sich St. Gallen in «der ganzen bischöflichen Angelegenheit den bestehenden kirchlichen Gesetzen fügen wolle»²¹.

Für ausgedehnte erzbischöfliche Kompetenzen, im Sinne des Freiburger Metropoliten, war man eingestellt, wollte aber dennoch die kirchlichen Gesetze

16 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 14. Jan. 1834, § 59.

17 Ebda.

18 StATG, Prot. Kl. Rat, 15. Jan. 1834, § 115. Akten Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten.

19 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 13. Jan. 1834, § 58.

20 ABBS, Thurgau Kommissariat, Kommissar Keller an Kanzler Stadlin, 17. Jan. 1834.

21 Ebda.

auch hier gewahrt haben. In jedem Fall hielten es die thurgauischen Geistlichen mit dem katholischen Volk gerne und pflichtschuldig mit dem Bischof.

Aus der «Bündner Zeitung» wusste die «Thurgauer Zeitung», es sollten die fünf schweizerischen Diözesen²² in ein Erzbistum zusammengefasst werden²³. Dies sei aber nicht Anlass zur Befürchtung, die kirchliche Ordnung werde niedrigerissen, denn diese Einrichtung gebe es in erzkatholischen Ländern seit jehher.

Mitte Dezember berichtete die «Thurgauer Zeitung», in den Grossen Räten Aargaus und Berns seien Anträge gestellt worden, St. Gallen zu unterstützen und für das Bistum sich an jene Bestrebungen anzuschliessen²⁴. An die thurgauischen Volksvertreter wurde die Frage gestellt, was hier im Grossen Rate zu geschehen habe²⁵, «sollten wir bei uns nicht auch Männer haben, welche die ehrwürdige freie katholische Kirche von der römischen zu unterscheiden wüsstten? Sollte die Liebe zur Religion, zu einem wahren Glauben des Herzens nicht auch edle Katholiken ergreifen, nicht zu Stürmen, aber zu ruhiger, besonnener Prüfung?²⁶» Der Hinweis auf Ruhe und Besonnenheit unterscheidet diese Stellungnahme von radikalen Stürmern.

«Der Wächter» druckte am 24. Dezember 1833 das «Sendschreiben eines solothurnischen Bauers an Andreas Schweizerbart» ab²⁷. Hier wurde nun eine Breitseite gegen Papsttum und Nuntiatur für Synoden und episkopale Führung geschossen. Der «solothurnische Bauer» fragte: «Wir freie Schweizerkatholiken sollten uns nicht schämen, länger römisch-katholisch zu heissen! O wir sollen und müssen einen ehrlichen Namen annehmen und uns je eher, je lieber christkatholische Schweizer nennen lassen» ... «Ich bin Katholik, das heisst auch ein zur allgemeinen Kirche gehöriger, wie Du, als Protestant, und will es bleiben; aber mit der römischen Curia und mit dem wälschen Obermeister und mit seinen Kreaturen zu Luzern will ich nichts mehr zu tun haben, wenn er nicht eiligst, nach tausendjährigem Abfalle, wieder *katholisch* wird und seiner unchristlichen Anmassung entsagt und uns wieder die alte Christuskirche zurückgibt... kurz und gut, wenn wir nicht in Jahresfrist eine Nationalkirche und einen Nationalbischof bekommen und mit diesem – die uralten, ächtkirchlichen Synoden für Geistliche und Weltliche zugleich; o die Laien müssen auch mitstimmen, wie es dort in den apostolischen Zeiten auch geschah.»

Dass bei solch polemischen Äusserungen einfache Katholiken den Eindruck erhalten konnten, ihre Religion selbst sei angegriffen, ist verständlich.

22 Chur-St. Gallen scheint als zwei gezählt worden zu sein, also: Basel, Chur, Lausanne, Sitten, St. Gallen.

23 TZ Nr. 99, 9. Dez. 1833.

24 TZ Nr. 101, 16. Dez. 1833.

25 Am selben Tag wurde die Session des Gr. Rates eröffnet.

26 TZ Nr. 101, 16. Dez. 1833.

27 Wächter Nr. 103, 24. Dez. 1833.

Die «Thurgauer Zeitung» wusste bald vom Gegenstand der Verhandlungen zu berichten²⁸. Neben Vorschlägen zur Verbesserung im katholischen Kirchenwesen habe sich die Konferenz vor allem um die Aufstellung eines Metropolitanverbandes zu bemühen. Sie drückte ihr Vertrauen in Pfyffer aus. Sie hatte die Befürchtungen der Katholiken erkannt, meinte aber, «dass es unseren katholischen Bürgern deswegen noch nicht bange wird, weil einzelne Formen und eingeschlichene Missbräuche abgetan werden sollen, welche mit der Kirchenverfassung der schönsten und frömmsten Zeit der katholischen Kirche im Widerspruch stehen».

Die Abreise Anderwerts wurde vermerkt²⁹. Die «Thurgauer Zeitung» hatte inzwischen folgende thurgauische Anträge erfahren:

1. Einverleibung der St. Galler Diözese ins Bistum Basel,
2. Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Nuntius,
3. Wiederherstellung des Bistums Basel nach «neuen und volkstümlichen Grundsätzen»,
4. Erhebung eines Erzbischofs als Mittler zwischen Bischöfen und Papst,
5. Festsetzung des Verhältnisses Staat–Kirche.

Diese Gegenstände unterscheiden sich sehr von den Instruktionen des Thurgau. Der Informant der Zeitung war selber schlecht informiert. Der Konferenz wurde zum vornherein eine schlechte Prognose gestellt, besonders weil Schwyz, Zug und Graubünden nicht teilnehmen wollten. Katholisch Bünden wurde aber ermuntert, trotz aller Bedenken doch mitzuwirken. «Wer nicht mithilft, kann auch nach Einsicht, Kraft und Pflicht nicht abwehren, wo etwa die Übertreibung, der Irrtum, die einseitige Leidenschaft und die Verkehrtheit sich der Zügel zu ihren Zwecken bemächtigen wollen³⁰.»

5. *Die Badener Konferenz*

5.1. *Der Verlauf der Konferenz*

Trotz der schon recht reichen Literatur ist es in dieser Arbeit unerlässlich, den Verlauf der Konferenz, die vom 20. bis 27. Januar in Baden stattfand, kurz nachzuzeichnen¹. Die Gesandtschaftsberichte Anderwerts von der Konferenz sollen eingearbeitet werden².

Alois Vock schrieb an einen Freund: «Der erste Zweck ist, St. Gallen aus dem Kot, in den es hineingerannt, herauszuziehen und ins Bistum Basel aufzu-

²⁸ TZ Nr. 105, 30. Dez. 1833.

²⁹ TZ Nr. 6, 20. Jan. 1834.

³⁰ Ebda.

¹ Vgl. Dommann; Glauser; Hanselmann; Heimgartner; Matter.

² StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten, Berichte des Deputierten R.R. Anderwert von der Konferenz in Baden.

nehmen, wovon aber der Nuntius nichts hören will³.» Dazu kam es aber nicht. Es kann dem Zusammenspannen Ludwig von Rolls mit Joseph Anderwert zuschreiben sein, dass die Deputationen Solothurns, Berns und des Thurgaus sich schon am Vorabend verabredeten, nicht auf die St. Galler Schwierigkeiten einzugehen⁴. Baumgartner wies diese Absicht demonstrativ von sich⁵. Man konnte an der St. Galler Front auch Vorteile herausholen, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen. An der durch Pfyffer eröffneten Konferenz nahmen sieben Stände teil: Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau⁶. Luzern, Solothurn, St. Gallen und Aargau hatten die Konferenz mit zwei Abgeordneten beschickt. Zug und Graubünden entschuldigten sich, die Bündner Regierung mit der Begründung, ohne Anfrage bei der übergeordneten Behörde könne sie niemanden senden. Die durch die Bistumsauflösung aufgeregt Katholiken sollten nicht noch mehr beunruhigt werden. Am Metropolitanverband sei man interessiert, beurteile den Weg dazu als sehr schwierig, weil nicht nur das Einverständnis, sondern auch die Mitwirkung des Heiligen Stuhls notwendig sei.

Erneut wies Eduard Pfyffer in der Eröffnungsansprache darauf hin, dass kirchliche Reformen in dieser Zeit so notwendig wie politische geworden seien. Man solle der Kirche geben, was ihr gebühre, aber ebenso dem Staat bewahren, was ihm gehöre.

Baumgartner konnte mit diesen Grundsätzen nichts anfangen. Er beurteilte den Präsidenten unwillig so: «Eduard ist immer der alte, fängt an und sieht nichts als Dornengebü sche auf allen Seiten, das man sorgfältig umgehen muss, um nicht ständig den Rock zu zerreißen⁷.» Vor allem wünschte sich Baumgartner eine weniger umständliche Art der Verhandlung, von der er bessere Ergebnisse erwartete⁸. Er setzte diese auch durch, ihr ist zu einem wesentlichen Teil die radikale Tendenz der gefassten Beschlüsse zuzuschreiben. Die Deputationen waren mit dem Vorgehen einverstanden, weil sie die Unverbindlichkeit der Beschlüsse betonten⁹.

Der Berner Delegierte beantragte, den Kreis der beratenden Stände im Hinblick auf die Metropolitanfrage wenigstens um die Lausanner Diözesankantone Freiburg, Waadt und Genf zu erweitern¹⁰. Doch darauf trat man nicht ein,

3 Vock an Rauchenstein, 16. Dez. 1833, zit. in: Glauser I, S. 31, Anm. 30.

4 Vgl. Glauser I, S. 35, Anm. 47.

5 StATG, Diözesan-Konferenzen, Badener Konferenz-Prot., S. 14; vgl. Glauser I, S. 35, Anm. 47, Baumgartner an Federer, 20. Jan. 1834.

6 Zum Folgenden vgl. Konferenz-Prot. Baden.

7 Briefwechsel Baumgartner–Hess, 22. Jan. 1834, S. 387.

8 Ebda., vgl. auch Glauser I, S. 37.

9 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten, Gesandtschaftsbericht Anderwerts vom 20. Jan. 1834.

10 StATG, Kath. Kirchenwesen, Badener Konferenz-Prot., S. 12; Gesandtschaftsbericht vom 20. Jan. 1834.

die Konferenz hätte sich nach der Meinung Anderwerts und der Mehrheit gleich wieder auflösen müssen. Immerhin war man bereit, nachher den übrigen Kantonen und Diözesen den Beitritt offenzulassen. Die Wünschbarkeit eines Erzbistums war durchwegs unbestritten, auch die Bündner Regierung hatte in ihrem Entschuldigungsbrief ihr Interesse geäussert.

Am zweiten Sitzungstag wurde dieses Thema ernsthaft in Beratung genommen. Meinungsverschiedenheit ergab sich erst in der Beurteilung der Frage, was erreichbar sei, ob man «via facti» zu den erwünschten Einrichtungen kommen könne¹¹. Die Meinung, bei der Trennung von Konstanz von der römischen Kurie übers Ohr gehauen worden zu sein, war nicht zu verdrängen. Doch, so urteilten die Delegierten, wollte man ein einheimisches Erzbistum, was dem nationalen Stolz und der schweizerischen Eigenständigkeit am ehesten entgegengekommen wäre, so komme man um Verhandlungen mit Rom nicht herum. Dieses schweizerische Erzbistum, so war die vorherrschende Ansicht, könnte man von dem einheimischen Republikanismus fremden Zugaben befreien und dadurch die Kirche tiefer im Volk verwurzeln.

Sollte dazu von kirchlicher Seite die Bereitschaft fehlen, so sei der Anschluss an einen ausländischen Verband anzustreben. Die aargauische Delegation und der Solothurner Dürholz sprachen sich für diesen Fall klar für die Erzdiözese Freiburg im Breisgau aus, Baselland wünschte den Anschluss an einen französischen Metropolitanverband¹². Man liess diese Frage noch offen, weil eine Einigung noch verfrüht erschien. Solothurn verwahrte sich beizeiten gegen neue Belastungen als Sitz eines möglichen Erzbischofs, die Frage des Seminargebäudes und der Einrichtung des Seminars war ja noch immer ungelöst. Luzern wurde beauftragt, die notwendigen Abklärungen an die Hand zu nehmen.

Die von einer Kommission¹³ vorgelegten Beratungsgegenstände sollten nach Baumgartners Meinung einen neuen Pfaffenbrief ergeben. Ihre Liste sah so aus:

- a) Das Verhältnis der Nuntiatur
- b) Die Garantie der Synoden unter Aufsicht der Staatsgewalt
- c) Die Jurisdiktions-Verhältnisse des Bischofs
- d) Ausübung des Plazets, Vorsorge gegen unbefugte Publikationen kirchlicher Behörden durch das Mittel der Presse und Ausdehnung des Plazets auf Urteile kirchlicher Obern
- e) Vollziehung der Urteile kirchlicher Obern
- f) Matrimonialsachen mit Inbegriff der Dispensangelegenheiten, Garantie der paritätischen Ehen

¹¹ StATG, Kath. Kirchenwesen, Badener Konferenz-Prot., S. 21 ff.; Gesandtschaftsbericht Anderwerts vom 23. Jan. 1834.

¹² Wahrscheinlich Besançon.

¹³ Ihr gehörten Baumgartner, Lützelschwab und Pfyffer an.

- g) Prüfung der angehenden oder auch schon ordinierten Geistlichen, Aufsichtsrecht des Staats über theologische und Seminar-Anstalten
- h) Landeseid der Geistlichen
- i) Unzulässigkeit der Devolution von Patronatsrechten an kirchliche Behörden
- k) Massnahmen gegen Einsprachen kirchlicher Obern bei Wahlen von Staatsbehörden für Lehrstellen jeder Art
- l) Verhältnis der Regularorden, Aufhebung aller Exemtionen. Frage über Zulassung auswärtiger Novizen, Verpflichtung der Klöster in Hinsicht auf religiöse Schul- und milde Zwecke, Verhältnis des Kapuzinerordens, insbesondere
- m) Gleichförmigkeit der Festtage mit möglichster Rücksicht auf deren Reduktion
- n) Gleichförmigkeit der Verfügungen über das Fasten, mit Wiedereinführung des Bestands unter dem Bistum Konstanz
- o) Solidarische Verbindlichkeit der Kontrahenten zu gemeinsamem Schutze bei Angriffen auf die landesherrlichen Rechte

Federers grosser Einfluss auf ihre Ausgestaltung ist nachgewiesen, ebenso jedoch auch, dass es sich im wesentlichen um das gemeinsame Gedankengut der liberalen Geistlichkeit handelte¹⁴. So hatte auch die Luzerner Deputation in der Eröffnungsrunde vier Beratungspunkte über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse vorgelegt¹⁵:

- Genehmigung der Statuten des Kapitels des Bischofs,
- Konstituierung des Senats des Bischofs,
- Ordnung der Dispensation bei Ehehindernissen, Abschaffung der Dispenstaxen, Verminderung der Fast- und Feiertage,
- Beratung des Plazets.

Anderwert hatte sich z. T. andere Stichworte aus dem Luzerner Vortrag gemerkt¹⁶: Bildung der Geistlichen und die Seminarfrage, Verhältnis der Ordensgeistlichkeit und ihrer Obern zum Bischof. Die Probleme um die bischöfliche Kurie erwähnte er nicht.

Mit der Ablehnung der Diskussion um die Nuntiatur waren dem radikalen Elan stark die Flügel gestutzt. Ihr erster Platz in der Reihenfolge der Beratungspunkte war gewiss nicht zufällig. Baumgartner wollte den Nuntius nur als diplomatischen Vertreter ansehen. Es sollte ihm keine Kompetenz zur Rechtsprechung zugestanden sein. Die Gegnerschaft fand es aber nicht an der Zeit,

¹⁴ Vgl. Hanselmann, S. 184.

¹⁵ Badener Konferenz-Prot., S. 19.

¹⁶ Gesandtschaftsbericht Anderwerts vom 20. Jan. 1834.

jetzt etwas zu unternehmen. Mit der Lösung der Frage des Metropoliten würde von selbst das erste Problem gelöst.

Auch der Vorschlag Solothurns, auf Besprechung der Wahl eines Bischofs und Erzbischofs einzutreten, unterlag. Dies sei schon im Bistumskonkordat geregelt¹⁷.

Der Grundsatz, dass Synoden auch in der katholischen Kirche gehalten werden sollten, war bei den Teilnehmern unbestritten¹⁸. Zur Begründung wurden kirchliche Gründe vorgebracht, wobei hier die Hinweise auf eine angestrebt Demokratisierung der Kirche fehlen. Aus der Befürchtung heraus, diese Institution könnte sich unter ultramontaner Regie gegen den Staat wenden, verlangte man die «Bewilligung und Aufsicht des Staates». Auf weitere Einzelheiten einzutreten war man nicht bereit, weil «sie mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse St. Gallens berechnet»¹⁹ seien. Auch an dieser Stelle wurde die Hoffnung auf den Erzbischof gesetzt, der hier die Richtung weise.

Mit der Bestimmung des Umfangs der Rechtssprechung des Bischofs kam man nicht weiter als zur Abmachung, «die von der Schweiz anerkannten bischöflichen Rechte zu schützen und aufrechtzuerhalten»²⁰. Man bezweckte die Einschränkung der Judikatur des Nuntius. Auf welche Weise man dies zu erreichen glaubte, blieb offen.

Erneut wurde die Frage des Plazet aufgeworfen. Auch diesmal sollte es sich auf den ganzen Bereich der Äusserungen der Kirchenhoheit bis hin zu ihren Gerichten erstrecken. Allerdings gab es auch die Meinung, ob es nicht besser wäre, einen innerkirchlichen Weg der Appellation zu verlangen²¹. Doch der Fall Fuchs war noch zu gut in Erinnerung, als dass hier die mildere Form für richtig befunden worden wäre. Die in der Beratung verworfene Unterscheidung von Visum und Plazet erschien in der Schlussredaktion wieder.

Einen radikalen Kurs steuerte man in den Fragen um die Ehe. Hier wird deutlich, dass der Weg zur Säkularisierung der Ehe eingeschlagen wurde. Es gab keine andere Form als jene der kirchlichen Eheschliessung. Der Staat anerkannte diese durch die Sanktionierung der konfessionellen Ehegesetze und machte sie dadurch zum staatlichen Akt. Daher musste er auch ihre Gewährleistung nach eigenen Gesetzen durchsetzen. Der Verkünd- und der Trauakt mussten vom Staat sichergestellt werden. Darum geht auch die Bemerkung Hanselmanns an der Sache vorbei, wenn er sagt, «der Unsinn einer staatlich dekretierten Einsegnung» sei noch zu wenig bewusst gewesen²².

17 Die Schwierigkeiten anlässlich der ersten Bischofswahl waren anscheinend schon vergessen; vgl. *Helvetia sacra I/I*, S. 382 f.

18 Badener Konferenz-Prot., S. 30 f.; Gesandtschaftsbericht Anderwerts 22. Jan. 1834.

19 Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 22. Jan. 1834; vgl. Hanselmann, S. 185 f.

20 Badener Konferenz-Prot., S. 31.

21 Gesandtschaftsbericht Anderwerts vom 23. Jan. 1834.

22 Vgl. Hanselmann, S. 187.

Die Stände schrieben dem Pfarrer vor, auch jede gemischte Ehe unter Androhung von administrativen Zwangsmassnahmen ungeachtet der kanonischen Vorschriften zu verkünden und einzusegnen. Anderwert distanzierte sich von diesem Vorgehen, indem er darauf hinwies, sein Stand sei durch das Konkordat betreffend Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen aus dem Jahre 1821 gebunden²³. Die Meinung aus der Diskussion, die Anderwert nach Hause berichtete, war wohl seine eigene²⁴: «Es dürften geeigneter Mittel gewählt werden, als den Pfarrer zu zwingen, gegen die Weisung seiner kirchlichen Obern, denen er doch auch Gehorsam zusichern musste, eine kirchliche Funktion zu vollziehen.» Er begriff den Loyalitätskonflikt, in den katholische Geistliche zwischen staatlichen und kirchlichen Ansprüchen geraten konnten. Er verstand, dass bei einer Handlung, die einen sakramentalen Kern in sich birgt, für den katholischen Priester die Weisungen und Gebote seiner Kirche im Vordergrund standen. Der staatlich garantierte Trauakt konnte auch anderswie sichergestellt werden. Wo Hindernisse umgangen werden konnten, brauchte man sie nicht durch Kraftakte zu beseitigen.

Für die Neuordnung der Taxen für kirchliche Dispensen bei Ehehindernissen sah die Konferenz Unterhandlungen mit dem Bischof oder dem Papst vor, behielt sich aber bei einem allfälligen Scheitern des Versuchs eine einseitige staatliche Regelung vor.

Der Vorschlag zur Prüfung der Geistlichen und die Kontrolle ihrer Ausbildung erweckte keinen Widerstand. Man schloss sich hier eng dem Vorschlag von 1830 an²⁵. Der St. Galler von Saylern meldete an, dass sein Stand bei einem allfälligen Anschluss ans Bistum Basel ein eigenes Seminar eröffnen wolle.

Bei der Beredung des Landeseides der Geistlichen konnte der thurgauische Gesandte darauf verweisen, «dass ein solcher Eid im Kanton stattfand und ohne mindeste Bedenken abgelegt wurde»²⁶. Ebenso unbestritten war das Bestreben, dem kirchlichen Einfluss auf die Besetzung der Pfründen Schranken zu setzen²⁷. Einsprachen kirchlicher Stellen bei der Besetzung von Lehrstellen wurden auf dem Hintergrund der Erfahrungen der Luzerner zurückgewiesen²⁸.

Anderwerts Gesandtschaftsbericht gibt keine über den bisherigen Wissensstand hinausgehenden Informationen über die Artikel hinsichtlich der Klöster²⁸. Ihre kirchenrechtliche Sonderstellung, die Exemption, sollte abgeschafft werden. Sie sollten uneingeschränkt dem Bischof unterstehen. Von Ordensgeistlichen im Dienst der Seelsorge wurden dieselben Voraussetzungen (Eid, Prüfungen) verlangt wie vom Weltklerus. Dies war auf den besonders schwer zu kontrollierenden Kapuzinerorden berechnet. Das Verbot der Aufnahme frem-

23 RepEA 1814–1848, Bd. II, S. 606, § 144.

24 Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 23. Jan. 1834.

25 Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 26. Jan. 1834.

26 Ebda., s.o. S. 65 f.

27 Badener Konferenz-Prot., S. 40, Verbot des Devolutionsrechtes geistlicher Pfründen.

28 Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 26. Jan. 1834.

der Novizen wurde fallengelassen mit der Begründung, es könnte daraus eine Verpflichtung zur Aufnahme inländischer Anwärter abgeleitet werden. Weiter garantierte man sich die Befugnis, Klöster und Stifte zu Beiträgen anzuhalten, die für Schule, Religion und Wohltätigkeit eingesetzt werden sollten²⁹. Von Klosteraufhebung sprach hier noch niemand.

Ein Thema, mit dem man seit 1830 nicht wesentlich weitergekommen war, war jenes der Vereinheitlichung der Reduktion der Fest- und Fastttage. Ein Bischofsschreiben vom 29. Mai 1831 hatte zwar die allgemeinen Bistumsfeiertage aufgezählt³⁰. Es war aber anscheinend wieder vergessen. Die Maximalforderung, die Feiertage wie Napoleon auf vier zu reduzieren, hatte keine Chancen. Zur gleichförmigen Verminderung der Fast- und Festtage einigte man sich darauf, mit dem Bischof zu verhandeln³¹.

Im letzten Artikel verpflichteten sich die vertragsschliessenden Stände, gemeinsam ihre landesherrlichen Rechte zu schützen³². Der am weitesten gehende Antrag hatte auf Temporalienperre für widerspenstige Kleriker gelautet. Dieser drang aber nicht durch. Mit der Formulierung, «die vorerwähnten oder andere, hier nicht aufgeführten Rechte des Staats in Kirchensachen» bei Gefährdung zu schützen, einigte man sich auf einen Text, der Interpretationen weiten Raum liess. Baselland stimmte hier nicht zu.

Die Schlussfassung der Abmachungen wurde in zwei Anträge aufgeteilt, den ersten betreffend den Metropolitanverband, den zweiten betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen. Saylern, der St. Galler Deputierte des Administrationsrats, gab noch zu Protokoll, er habe nur unter der Voraussetzung, dass die ganze Schweiz mitmache, einem Erzbistum zugesimmt³³. Aargau versuchte nach dem Abschluss der Konferenz noch eine Diözesankonferenz zu erreichen. Mit der Begründung, ohne Weisungen zu sein, trat man aber nicht mehr darauf ein³⁴.

Die Berichte Anderwerts geben leider seine persönlichen Meinungen nicht wieder. Die Rapporte von Rolls an Schultheiss Amrhyne sind da viel ertragreicher. Amrhyne, von Roll und Anderwert gehören derselben Generation an, sie waren alle schon in irgendeiner Form an den Bistumsverhandlungen beteiligt gewesen. Sie hatten einen ähnlichen Erfahrungshorizont als Staatsmänner der Helvetik, Mediation und Restauration, die in der Regeneration noch immer Regierungsstellen besetzten. Die staatskirchlichen Ansichten dürften nicht allzuweit auseinander gelegen haben. Die der Konferenz vorangehende Absiche-

29 Badener Konferenz-Prot., S. 41 f; Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 26. Jan. 1834.

30 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten, 29. Mai 1831; s.o. S. 52 f.

31 Badener Konferenz-Prot., S. 43 f.; Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 26. Jan 1834.

32 Badener Konferenz-Prot., S. 44.

33 Gesandtschaftsbericht Anderwerts, 26. Jan. 1834; diese Information ist ausschliesslich bei Anderwert zu finden.

34 Badener Konferenz-Protokoll, S. 53.

rung betreffend St. Gallen deutet ebenfalls darauf hin³⁵. Daher ist es zulässig, aus den Tagesrapporten von Roll an Amrhyn auf die Ansichten Anderwerts zu schliessen.

Mit der Bitte um vertrauliche Mitteilungen von der Konferenz äusserte Amrhyn von Roll gegenüber die Befürchtung, man schiesse masslos über das Ziel hinaus. Wenn man nun aber zusammengetroffen sei, müsse man etwas beschliessen, sonst würde dies von den Gegnern als Schwäche ausgelegt³⁶.

Von Roll schrieb kurz nach Beginn, er habe sich bisher noch nicht von der Nützlichkeit der Konferenz überzeugen können. Doch glaube er, mehrere Gesandte hätten unterdessen eingesehen, auf dem falschen Weg zu sein³⁷. Wenn man von Rom zuviel fordere, werde man nichts erhalten³⁸. Amrhyn beurteilte die Punkte des «Tractanden Küchenzettels» als des Guten zuviel. Er entsetzte sich über die Unkenntnis der Kirchenorganisation der katholischen Kirche. Die Einrichtung des Erzbistums würde seiner Meinung nach die Probleme des Verhältnisses zur Nuntiatur, des Erzbischofs zum Bischof und umgekehrt, zu den Orden und Klöstern zwangsläufig ordnen.

«Entweder kennt man diese primitiven Kircheneinrichtungen nicht, oder man will sie nicht, oder dann will man auf eine, die Folgen nicht berechnende Weise grosstuerisch in die Zeit hineinschreien und verschmäht damit den zärttern Weg, auf welchem einmal zum Ziele vorgeschritten werden muss, wenn man selbe auf katholisch kirchlichem Wege erreichen will³⁹.» Die Übernahme und Aneignung der Emser Punktation, der französischen Gesetzgebung und josephinistischer Institutionen heisse derzeit, die Regierungen in einen Kampf gegen das Volk zu führen. Man könnte vermuten, man stelle die Ergebnisse der Konferenz von 1830 bewusst in den Hintergrund. Diese hätten schon über manchen Punkt entschieden. Doch am Ende, in seinem letzten Bericht, meldete von Roll: «L'esprit de modération a prévalu jusqu'à la fin. Je crois que cette voie est la meilleure, nos peuples ont encore trop de préjugés à pouvoir marcher dans les réformes ecclésiastiques avec un pas précipité⁴⁰.»

Die Beurteilung Anderwerts durch Baumgartner ist erstaunlich. Er schrieb aus der Konferenz: «Zu den bessern gehört der alte ehrliche Anderwert ...⁴¹.» Nach Konferenzschluss nahm Anderwert nochmals den Kontakt zu Baumgartner auf. Er vermittelte darin die Meinung eines seiner Korrespondenten, eines aufgeklärten Theologen⁴². Dieser schlug vor, kirchlichen Stellen die Ein-

35 Vgl. StALU, FAA, Amrhyn an von Roll, 26. Jan. 1834: Ausdrückliche Bitte der Übermittlung eines Grusses an Anderwert.

36 StALU, FAA 1320/63, von Roll an Amrhyn, 19. Jan. 1834.

37 Ebda., 22. Jan. 1834.

38 Ebda., 23. Jan. 1834.

39 Ebda., Amrhyn an von Roll, 26. Jan. 1834.

40 Ebda., von Roll an Amrhyn, 25. Jan. 1834.

41 Briefwechsel Baumgartner-Hess, 22. Jan. 1834, S. 387.

42 Es könnte sich um Wessenberg handeln, Belege dafür gibt es jedoch nicht.

sprache bei der Besetzung von Lehrstellen zu verbieten, «wenn nicht die Irrigkeit der Lehre oder die Unsittlichkeit des Wandels des Ernannten auf gesetzmässige Art erwiesen worden ist⁴³.» Damit wäre der ganze Artikel für den speziellen Fall Luzerns unbrauchbar geworden. Weiter berichtete Anderwert, der Artikel über die gemischten Ehen sei überflüssig, weil das Kirchengesetz keinen bestimmten Pfarrer vorschreibe. «Diese Bemerkungen abgerechnet zollt er dem Ganzen seinen vollen Beifall», schliesst das Exzerpt Baumgartners.

5.2. Erste Reaktionen auf die Konferenzartikel

Ignaz Paul Vital Troxler und mit ihm anderen Radikalen war die Kirchenkonferenz von Anfang an ein Dorn im Auge¹. Sie glaubten nicht daran, dass kirchlicher Fortschritt der nationalen Einigung Schrittmacherdienste leisten könne. Im Gegenteil: Energie, die für solche Pläne eingesetzt wurde, fehlte für den Einsatz im Dienst einer gestärkten Eidgenossenschaft, sie fehlte für die Durchsetzung des eidgenössischen Verfassungsrates. Darüber hinaus bestand die Gefahr, dass man den katholischen Teil des Volks in die Opposition gegen jegliche Neuerungen trieb. Troxlers Ablehnung war auch in der Feindschaft zu den beiden Pfyffer begründet. Er verlachte die kirchlichen Reformatoren als Nachtmützen und Perücken.

Auch dem thurgauischen «Wächter» lag die Zofinger Zusammenkunft von Verfechtern eines eidgenössischen Verfassungsrates, die auf den 26. Januar angesetzt war, mehr am Herzen². Dementsprechend wurden die Ergebnisse von Baden beurteilt: «Der Erfolg kann nicht bedeutend sein, weil nur sieben Stände Abgeordnete hinsandten, und selbst unter diesen sieben noch abweichende Ansichten herrschten. Es scheint sich immer mehr die Meinung Dr. Troxlers zu bewahren, dass wir vor allem einen neuen Schweizerbund haben müssen, bevor wir imstande sind, durchgreifende Verbesserungen im kirchlichen Leben zu erzielen ... Gott gebe, dass die Versammlung in Zofingen uns reichere Früchte bringe als die in Baden³!»

Über die Ergebnisse herrschte Unklarheit. Es solle Volk und Klerus erst für kirchliche Reformen gewonnen werden, es sollten nur die Vorbereitungen für eigentliche Verbesserungen getroffen werden, wurde in den nächsten Nummern gemeldet⁴. Schon am 13. Februar konnte die Thurgauer Zeitung sämtliche Beschlüsse der Konferenz abdrucken⁵.

⁴³ Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 11⁵; Anderwert an Baumgartner (Exzerpt Baumgartners), 15. Febr. 1834.

¹ Vgl. Spiess, Troxler, S. 519 f.

² Wächter Nr. 100, 13. Dez. 1833. Zur Zofinger Versammlung: Wächter Nr. 20 und 24, 11. und 25. März 1834. Aus dem Thurgau nahmen die Kantonsräte Boksberger, Brunschweiler, Bornhauser, Eder, Kern und die Pfarrherren Albrecht, Hauser, Messmer und Wartenweiler teil.

³ Wächter Nr. 10, 4. Feb. 1834; der Misserfolg der Zofingerversammlung konnte schlecht kaschiert werden, vgl. Wächter Nr. 20, 11. März 1834; Wächter Nr. 24, 25. März 1834.

⁴ Wächter Nr. 11, 7. Febr. 1834.

⁵ TZ Nr. 13, 13. Febr. 1834.

Am 4. Februar konnte der Nuntius, im wesentlichen auf Grund der Presseberichte, die Ergebnisse der Konferenz in groben Zügen nach Rom melden⁶. Ganz besonders beschäftigte sich der Nuntius mit dem Angriff auf seine Rechtssprechung. Ob konkreter über die Nuntiatur geredet worden sei, wisse er nicht, allenfalls sei dies Gegenstand von Geheimartikeln. Was man so höre, sei nur über die Grundlagen Einigung erzielt worden, man habe den Zeitpunkt nicht für günstig erachtet, Hand ans Werk zu legen⁷.

Die Kirchenzeitung gab den sanktgallischen «Erzähler» als Quelle seiner Kenntnis von den Ergebnissen der Konferenz zu Baden an⁸. Franz Geiger setzte sich mit den Ergebnissen auseinander. Der Wunsch, einen Metropolitanverband in der Schweiz zu gründen, würde kaum grossem Widerstand begegnen. Doch mit einem Erzbischof sei man genauso abhängig vom Papst wie ohne. Der Papst sei «Oberaufseher» über alle Bischöfe und Erzbischöfe, «damit sie nicht aus dem Geleise der gläubigen Einheit treten».

Die Nuntien hätten dem Papst, der nicht überall sein könne, zu berichten. Deshalb mache ein Metropolit die Nuntiatur nicht überflüssig. Der Nuntius übe keine andere Rechtsprechung aus als jene, die dem Papst selbst zustehe. Es sei doch einfacher, sich an den Nuntius in Luzern als an den Heiligen Stuhl in Rom zu wenden. In die Bistumsleitung mische sich der Nuntius nicht ein, ausser wenn er vom Bischof oder Erzbischof um Rat gebeten werde oder wenn jemand gegen ein bischöfliches Urteil appelliere.

Auch gegen eine Synode hatte Geiger nichts einzuwenden. «Wenn die Köpfe wieder ruhiger würden, wären freilich Synoden erwünschlich.» Er sah die Synode als Bischofsversammlung unter Mitarbeit von Geistlichen und Theologen. Aber es sei da nicht wie in der Demokratie, wo die Sache durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werde, wobei die Wühler auch für die schlechten Anträge leicht eine Majorität zu erkünsteln wüssten. Die Bischöfe allein seien Richter und Gesetzgeber⁹.

Die gemischten Ehen habe die Kirche seit jeher verabscheut, weil die Kinder zwangsläufig religiös gleichgültig würden, was der erste Schritt zum Unglauben sei. Eine Vision von Kulturzerfall wurde von Geiger im Zusammenhang mit der Reduzierung des Fastens beschworen. «Wenn man einmal anfängt, unzeitig zu reformieren, wer wird die Grenzsteine setzen, wo man aufhören muss?» fragte der Verteidiger römischer Kirchlichkeit. In derselben Nummer wurden die Badener Beschlüsse in vollem Umfange abgedruckt und mit einigen Glossen versehen.

Wahrhaft katholische Bischöfe würden sich nie zum Schutz ihrer Rechte an die weltliche Regierung wenden (§ 2), die Kirche werde sich ewig gegen die Be-

6 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht, 4. Febr. 1834.

7 Vgl. Wächter Nr. 11, 7. Febr. 1834.

8 SKZ Nr. 6, 8. Febr. 1834.

9 Kirchliches Recht leidet noch heute unter diesem Mangel.

willigung zur Veröffentlichung rein dogmatischer Erlasse wehren (§ 3), weil bei der Ehe von Katholiken das Sakrament immer wesentlich einbezogen sei, könne keine verbotene Ehe ohne kirchliche Dispens eingesegnet werden (§ 5). Die Ehegerichtsbarkeit komme ungeteilt dem kirchlichen Offizialat zu (§ 4). Was würde der Staat sagen, wenn die Kirche sich ein Kontrollrecht über die Bildung von Staatsbeamten anmassen würde (§ 8). Alle Kollaturen seien nur privilegienthalber im Besitze Weltlicher (§ 11). Der Bischof müsse doch das Recht haben, Einspruch zu erheben, wenn Zweifel über die Orthodoxie bestünden (§ 12). Was das Zeitliche betreffe, würden Geistliche willig den Eid leisten, der Schwur das Religiöse und Kirchliche betreffend gehöre allein dem Bischof, dem Papst und der Kirche (§ 13).

Das Sperrfeuer kirchlicher Abwehr in der Kirchenzeitung brach nun nicht mehr ab. Alle möglichen «Beweise» wurden hervorgezogen. Die Nemesis werde strafen. Auch Napoleon, der sich am Kirchengut vergriffen habe, sei wieder hinweggefegt worden. So werde auch die Revolution von 1830 ihre Gegenbewegung finden, die in einem höchst anti-konstitutionellen, rein christlichen Geiste enden werde¹⁰.

Die «Reformsucht der Zeit» wurde als Ankündigung der Zeit des Antichristen erkannt, die zur endzeitlichen Scheidung des Geistes führen werde¹¹. Auch die Anzeichen eines Schismas wollte man sehen¹², das Angestrebte bedeute das Ende positiven Christentums¹³.

Es wurde also hier tüchtig über das Ziel hinausgeschossen. Mit kühlerem Sinn sah die Sache nicht so beunruhigend aus. Spöttisch wurde vermerkt, der Untergang der Religion stehe nicht zu erwarten. Wo dergestalt die Berge bärsten, komme am Ende gewöhnlich nicht mehr als ein kleines Mäuschen zutage¹⁴. Aber das Grundsätzliche wurde doch klar erkannt. Die Problematik wurde deutlicher empfunden als auf der Seite des Staates.

Darf die Kirche durch Gesetz in den Staatsverband eingefügt werden, hiess die Frage. Der kirchliche Standpunkt wurde so umschrieben: «Wohl ist die katholische Kirche der Regierung keines einzigen Staates unterworfen, indem sie, diese Kirche eine Aufgabe hat, die über dem Gebiete des Staates liegt und ausschliesslich eine Idee verwirklicht, die niemals von der Regierung irgendeines Landes oder Ortes abhangen kann. Die Kirche verwirklicht ihre Aufgabe nicht durch äusseren Zwang, wie der Staat, sondern durch die Macht der Überzeugung, und wirkt in der Sphäre des Gewissens, ohne auf irgendeine Weise in das Gebiet des internen Rechtes einzugreifen. Die Staatsgewalt und die Kirche bewegen sich in einer ganz verschiedenen Ordnung der Dinge und werden nie

10 SKZ Nr. 37, 13. Sept. 1834: «Was sagt die Geschichte?»

11 SKZ Nr. 42, 18. Okt. 1834.

12 SKZ Nr. 16, 19. April 1834.

13 SKZ Nr. 10, 8. März 1834.

14 Ebda; Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. Horaz, Ars poetica, V 139.

miteinander in Konflikt kommen, sofern die Grenzen der Tätigkeitssphäre von jener und dieser nicht überschritten werden¹⁵.»

Ignaz Paul Vital Troxler gehörte zu den dezidierten Gegnern der Konferenz und ihrer Ergebnisse. Seine Ablehnung hing nicht nur mit seinem Unwillen über die verkehrte Strategie zusammen, auch nicht nur mit seinem Hass gegen führende Leute¹⁶. Er war sich durchaus bewusst, dass die Kirche der Reformen bedurfte. In seinem romantischen Denken gab es kein Übereinander und kein Gegeneinander von Staat und Kirche. Staat, Kirche und Schule bildeten organisch ein Ganzes, die drei Institutionen seien auf einer «ausser und über ihnen liegenden Ureinheit begründet»¹⁷. Die dringende Aufgabe wäre eine Reform der Schule, ebenso unabhängig vom Staat wie von der Kirche. Reformen gegen das Volk auf staatlichem wie kirchlichem Gebiet bekämpfte er. Ein drittes Modell zum Problem Staat–Kirche ist damit skizziert. Es liesse sich umschreiben mit «organisches Miteinander, verwurzelt in der Schöpfung Gottes und ihrer Ausprägung, dem Volk».

Die römische Argumentation geht vom universellen Auftrag der Kirche aus. Das Ziel der Kirche wird höher eingestuft als jenes des Staates. Daraus folgt logischerweise, dass sie faktisch ihm übergeordnet sein muss, auch wenn man von Nichteinmischung und Nebeneinander spricht.

Im Thurgau warf die Auseinandersetzung vorläufig keine hohen Wellen. Von klerikalen Umtrieben war noch nichts zu bemerken. Dennoch, in der Eröffnungsrede zu einer Versammlung eines nicht weiter genauer bezeichneten politischen Vereins wurden zwei innenpolitische Fragen genannt, welche die Aufmerksamkeit in Anspruch nähmen¹⁸. Es seien «die Bestrebungen der katholischen Kirche nach zeitgemässen Reformen und die Anbahnung einer neuen Bundesverfassung». Die Kirchenreformen würden tief ins Politische eingreifen, daher seien sie auch für Protestanten von Bedeutung. Es gehe um den Abbau der unmittelbaren Oberaufsicht des päpstlichen Stuhls in der Schweiz, die Beschränkung der römischen Hierarchie, Vereinigung aller Katholiken unter einem Erzbischof, Schutz von Volk, Priestern und Staat vor Anmassungen der römischen Hierarchie, Abschaffung von Missbräuchen des Kultus und Wiederherstellung von Synoden nach den Beschlüssen alter Konzilien. Es gehe nicht darum, die Katholiken reformiert zu machen, «wie böswillige und bigotte Menschen ausstreuen», sondern um die Wiederherstellung der Kirche in ursprünglicher Gestalt. Bigotte Priester und Römlinge hetzten in den Kantonen St. Gallen, Luzern und Aargau das einfältige Volk auf.

«Selbst in unserem Thurgau fehlt es nicht an Leuten, die der leichtgläubigen Menge den Teufel an die Wand malen, indem sie vorgeben, es gehe nun hinter

15 SKZ Nr. 11, 15. März 1834.

16 Vgl. Spiess, Troxler, S. 609 ff., s. auch o. S. 97.

17 Zit. in Spiess, Troxler, S. 666.

18 Wächter Nr. 15, 21. Febr. 1834.

die Klöster, hinter den Gottesdienst, hinter den Glauben, hinter Seel- und Seligkeit, ja hinter den Papst selbst her – und daran sei niemand anders schuld als die neue Verfassung und die verdammt politischen Vereine.» Solange ein Teil der schweizerischen Bevölkerung unter einem fremden Fürsten stehe, sei Unabhängigkeit der Schweiz nur Schattenspiel. Die Fessel der Nuntiatur müsse zerbrochen werden, wenn das Volk frei und glücklich atmen wolle. Dabei mitzuwirken sei Pflicht jedes echten Schweizers, des Katholiken als auch des Protestant.

Eine weitere Öffentlichkeit wusste nun um die Bestrebungen der kirchlichen Radikalen. Der Redner widersprach sich insofern, als er die Mitwirkung von Protestanten und Katholiken verlangte, anderseits die Reform als alleinige Sache der Katholiken bezeichnete.

6. Die Annahme der Artikel im Thurgau

6.1. Die Begutachtung der Konferenzartikel

Die Übergabe des letzten schriftlichen Berichtes von der Badener Konferenz ergänzte Regierungsrat Anderwert an der Sitzung vom 29. Januar 1834 mündlich¹. Das Protokoll der Konferenz wurde, nachdem es im Kleinen Rat zirkulierte, dem Katholischen Kleinen Rats-Collegium zur Begutachtung vorgelegt². In der Vorberatung blieben die Katholiken vorerst unter sich.

Nachdem auch die Mitteilungen des Luzerner Plazet-Gesetzes am 22. März³ und der Ratifikation der Artikel im Luzerner Grossen Rat zur Kenntnis gekommen waren⁴, befasste sich das Katholische Klein-Rats-Collegium mit der Sache⁵. Es wurde der Beschluss gefasst, dass, wie bei der Instruktions-Erteilung für Baden, auch diesmal «bei Erdauerung des Gegenstandes», wegen der Wichtigkeit, die Ansichten der Mitglieder des Kirchenrates und des Thurgauer Domherrn und Dekans König gehört werden sollten. Insbesondere sollte auch die Beratung des Plazets bis dahin verschoben sein. In vier Sitzungen wurden die Anträge erarbeitet⁶. Nach der Bekanntmachung der vorliegenden Dokumente orientierte Anderwert auch dieses Gremium mündlich.

Vom Kirchenrat scheint nur Eder gefehlt zu haben, der in dieser Zeit auch fast keine Kirchenrats-Sitzungen besuchte. Er war als eidgenössischer Kommissar in Basel. Unmittelbar darauf wurde von Regierungsrat Stähle die Grundfrage aufgeworfen. Die vorgeschlagenen Materien seien sehr wichtig für

1 StATG, Prot. Kl. Rat, 29. Jan. 1834, § 241.

2 Ebda., 19. Febr. 1834, § 420.

3 Ebda., 22. März 1834, § 634.

4 Ebda., 30. April 1834, § 903.

5 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 14. April 1834, § 63; auf Grund des Inhalts des Protokolls muss die Sitzung nach dem 30. April stattgefunden haben (vgl. o. Anm. 4).

6 Ebda., Protokolle vom 24. (richtig wohl eher 22.), 26., 27. Mai, 5. Juni 1834, §§ 64–67.

den katholischen Volksteil, daher seien sie zuerst an den Katholischen Grossen Rat zu weisen. Kirchenrats-Präsident und Dekan Meile, Pfarrer von Tobel, hieb sofort in die gleiche Kerbe. Es sei bedenklich, wenn solche Gegenstände in die Hand des Gesamt-Grossen-Rates gelangten, der in seiner Mehrheit evangelisch sei. Dieser würde der Kirche eine Gestalt nach seiner Vorstellung geben, was wiederum für Katholiken unannehmbar sei. Es sei ein Gutachten des Katholischen Kleinen Rates an den Katholischen Grossen Rat zu richten. Der Katholische Kirchenrat habe dazu seine Ansichten mitzuteilen.

Nach diesen Voten stand Anderwert, der das Präsidium innehatte, allein. Er gab zu bedenken, dass es sich hier nicht um Organisationsfragen, sondern um ein Jus circa sacra handle, das immer dem Landesherrn zukomme. Dies sei auch im § 20 des Grundlagengesetzes so festgehalten⁷. Zusammenstösse zwischen den beiden konfessionellen Kollegien wären sonst unvermeidlich. Die Forderung nach ausschliesslich konfessioneller Behandlung hätte vor der Konferenz aufgestellt werden müssen. Er vermochte damit niemanden zu überzeugen.

Die Synode erscheine im Dekret über das evangelische Kirchenwesen⁸ als Kapitel der Organisation, genau gleich sei die Aufstellung eines Erzbistums und von katholischen Synoden eine rein konfessionelle Sache. Dies sei durch Verfassung und Gesetz gedeckt.

Nachdem Anderwert festgestellt hatte, dass die Meinungen gemacht waren, warnte er vor den Verwicklungen und ernstlichem Kampf, die hervorgerufen werden könnten. Die eingehende Beratung zerzauste die vorgeschlagenen Artikel. Zuerst wurden der Antrag auf ein Erzbistum und die Punkte 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 unverändert und einstimmig übernommen. Artikel 13 über die Beeidigung ging nur mehrheitlich durch. Zu Artikel 3b wurde die Pflicht zur Einführung des Plazet nur auf Verlautbarungen des Bischofs und des Erzbischofs beschränkt⁹. «Beschwerende Verfügungen jeder Art» gegen Einzelne und Korporationen sollten entgegen dem Konferenzantrag nicht dem Plazet unterstehen. Damit wollte man sich wohl gegen eine sehr weite Generalklausel

7 Kbl. 1, S. 94 Gesetz über die Sönderung der Confessions-Administrationen vom 21. Jänner 1832, § 20: «Angelegenheiten, welche die aufgestellten Behörden beider Confessionsteile mit einander in Berührung setzen, oder welche mit auswärtigen Behörden abzumachen sind, sollen dem Kleinen Rat vorgetragen werden, damit er dieselben von sich aus zum Ziele führe, oder der betreffenden Confessionsverwaltung für die Behandlung Weisung erteile. Namentlich sind alle Verträge über kirchliche und matrimonialgerichtliche Verhältnisse mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten, sowie Konkordate über Diözesaneinrichtungen und Verhältnisse, auf einvernommene Gutachten der betreffenden Confessionsbehörde, von dem Kleinen Rat aus zu unterhandeln, und von dem Grossen Rat zu bestätigen.»

8 Kbl. 1, S. 360, Dekret des Evangelischen Gross-Rats-Collegiums, Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Okt. 1832. Der Gesamt-Gross-Rat war also nur sanktionierend, nicht gestaltend beteiligt.

9 Die Pflicht zur Einholung des Plazet erstreckt sich also nicht auf die unteren Stufen der kirchlichen Amtsträger; Art. 3a schreibt das Plazet für römische Erlasse vor.

wenden. Auch die Pflicht, rein dogmatische Erlasse der Regierung zur Vision vorzulegen, wurde gestrichen.

Betreffend der Verpflichtung Geistlicher zur Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen sollte der Staat im Falle der Weigerung Massnahmen treffen können. Der juristische Begriff aus dem Verwaltungs-Recht: Coercitiv-Massnahmen, wurde fallengelassen. Das Verbot für kirchliche Stellen, gegen die Besetzung von Lehrstellen Einsprache zu erheben (§ 12), aus den luzernischen Verhältnissen zu erklären, fand ebenfalls keine Gnade. Es wurde gestrichen.

Neben dem Streit um die Verfahrensfrage – konfessionelle oder gesamtstaatliche Verhandlung – scheint der Inhalt der Artikel das Interesse nur in zweiter Linie beansprucht zu haben. Es mag erstaunen, dass die Führung der thurgauischen katholischen Geistlichkeit unter anderem nichts gegen die staatliche Aufsicht über Synoden hatte, nichts gegen die Trennung der Ehegerichtsbarkeit in einen bürgerlichen und sakramentalischen Teil, nichts gegen die Staatsaufsicht über Seminarien und nichts gegen das Verbot des Rückfalls von Pfründen an geistliche Behörden und Gemeinschaften. Man muss sich an dieser Stelle aber wieder daran erinnern, dass im Thurgau ein Teil der Artikel schon Gesetz war¹⁰.

Anderwert erreichte zum Schluss, dass der endgültige Entscheid, welche Behörde zuständig sei, erst an der nächsten Sitzung gefällt werden solle. Ausserdem modifizierte Anderwert den Antrag seiner Opponenten dahin, dass das katholische Gross-Rats-Collegium die rein konfessionellen Punkte ausscheiden sollte. Das generelle Begutachtungsrecht war zurückgestutzt auf die Ausscheidung und Besprechung der nur die Katholiken und nicht der Staat als Ganzes betreffenden Artikel. Damit war für Anderwert der erste Schritt zur staatskirchlichen Politik in seinem Sinn getan.

Er scheint die paar Tage bis zur nächsten Sitzung gut genutzt zu haben. Dort, wo er aufgehört hatte, fuhr er nun weiter¹¹. Die Aufgabe der Ausscheidung rein konfessioneller Gegenstände sei sehr heikel. Überdies verliere der Katholische Kleine Rat die Initiative in dieser Sache. Stähely musste dies zugeben, beharrte aber weiterhin darauf, dass bei rein konfessionellen Punkten wie Metropolitan-Verband und Synoden dem paritätischen Grossen Rat nur ein Sanktionsrecht zukomme. Die Kosten des Erzbischofs würden auch aus konfessionellen Mitteln, aus dem Diözesanfonds, erbracht¹². Als wichtiges Argument brachte er schliesslich die Befürchtung, dass, was heute vom katholischen Volksteil zugestanden werde, morgen gefordert werde. Auch Meile reduzierte seine Forderung darauf, dem Gross-Rats-Collegium müsse das Recht zur Aussonderung der rein konfessionellen Gegenstände reserviert werden.

¹⁰ Zum Beispiel das Plazet: § 17, Sönderungsgesetz, Kbl. 1, S. 93.

¹¹ StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 26. März 1834, § 65.

¹² Es muss aber beachtet werden, dass der Bischof aus diesen Mitteln auf Grund des vom Staat abgeschlossenen Bistumskonkordats bezahlt wurde.

Bei der Abstimmung zeigte sich, dass Anderwert immer noch allein für den bisherigen Gang der Dinge eintrat. Eine Stimme wollte sich am Solothurner Vorgehen orientieren, nämlich Metropolit und Synoden als rein konfessionelle Gegenstände zu behaupten¹³. Der Rest blieb bei seiner Ansicht stehen.

Nochmals unterbreitete Anderwert seine ernsten Befürchtungen. Dann legte er seinen vorbereiteten Gutachtens-Entwurf vor. Plötzlich hatte er nach wenigen Modifikationen die Mehrheit. Die Vertreter des Klerus bildeten nun eine geschlossene Minderheit.

Es wurde beantragt:

1. Dem Metropolitan-Verband sei beizutreten unter der Bedingung, dass alle andern Basler Diözesan-Kantone dies ebenfalls beschliessen würden. Andernfalls werde die finanzielle Belastung der katholischen Bevölkerung zu gross.
2. Dem zweiten Antrag betreffend die staatskirchlichen rechtlichen Verhältnisse solle im allgemeinen zugestimmt werden, jene Modifikationen vorbehalten, die durch kantonale konfessionelle Gesetzgebung erforderlich seien.
3. Betreffend Art. 5 (Mischehen) erachte man weiterhin das Konkordat von 1821 als massgebend¹⁴.
4. Betreffend das Plazet solle das Katholische Kleine Rats-Collegium beauftragt werden, einen Vorschlag zu erarbeiten, wobei man sich an diesbezügliche Verordnungen anderer Konferenz-Kantone zu orientieren habe. Bis dahin solle die Sache verschoben bleiben.

Diese an sich schon dem Kern der Sache geschickt ausweichenden Anträge wurden insofern noch weiter verwässert, dass alle Konferenz-Kantone dem Erzbistum beizutreten hätten¹⁵, der Vorschlag betreffend der Synoden und der übrigen Konferenz-Anträge dem Katholischen Grossen Rat zu unterbreiten seien.

Der Vorschlag Anderwerts bedeutete ein maximales Entgegenkommen. Besonders der zweite Zusatzantrag erfüllte die Ziele der Opposition doch noch, und man fragt sich, warum die Geistlichen nicht zustimmten. Für Anderwert, den ehemaligen Konferenz-Delegierten, wäre das ganze Unternehmen zu einem Hornberger Schiessen geworden. Keines der Ziele der Konferenz, denen er zum grössten Teil zugestimmt hatte, konnte auf diese Weise einen entscheidenden Impuls erhalten.

In der Sitzung des folgenden Tages, ohne die Mitglieder des Kirchenrates, wurden die Anträge nochmals umgeformt¹⁶. Eine weitere Sitzung wurde ver-

13 Vgl. Glauser II, S. 28 ff.

14 RepEA 1814–1848, Bd. II, § 144, S. 606.

15 Also St. Gallen inklusive.

16 StATG, Protokoll Kath. Kl.-Rats-Coll., 27. Mai 1834, § 66.

wendet, um die endgültige Fassung des Gutachtens redaktionell zu kontrollieren¹⁷. Hinsichtlich des Metropolitan-Verbandes wurde darauf verwiesen, dass dieser Punkt eigentlich auch durch den konfessionellen Gross-Rat vorzuberauen wäre. Es sei aber schon im Bistums-Konkordat festgehalten, daher sei dies nicht mehr nötig. Eine Verordnung betreffend das Plazet nach Luzerner Muster könne man noch verschieben, «da jene Verfügung nur durch ausserordentliche Umstände, welche hierorts nicht vorhanden sind»,¹⁸ veranlasst worden sei. Als Voraussetzung für den Beitritt zum Erzbistum wurde jetzt wieder nur noch das-selbe von den übrigen Basler Diözesan-Kantonen verlangt.

Die Botschaft gelangte ohne Veränderungen durch den Kleinen Rat in die Legislative¹⁹.

Nach der Niederlage in der Vorberatung blieb Dekan Meile nicht untätig. Er wandte sich «inständigst im Namen der katholischen Geistlichkeit und des gesamten Volkes» an Joachim Leonz Eder²⁰. Obwohl Mitglied des Kirchenrates, war dieser an der gemeinsamen Sitzung mit dem katholischen Teil des Kleinen Rates nicht beteiligt gewesen. Die Anträge dürften wenigstens nicht in dieser Form passieren. «Ich bin kein Feind von zweckmässigen Kirchenreformen; ich wünsche solche vielmehr in aller Aufrichtigkeit; – allein in den Grundsätzen der Badener Konferenz kann ich unmöglich das Heil und Gedeihen des Katholizismus erkennen, indem die Staatsgewalt sich allzusehr in das Kirchliche einmischt, was in unserem Kanton um so nachteiliger wirken muss, weil diese Staatsgewalt von der reformierten Majorität ausgeübt wird, die in gar vielen Fällen die Interessen der katholischen Kirche wahrscheinlichst nicht befördern würde.»

Erneut wurde die Ansicht vorgetragen, die Materie hätte zuerst an das konfessionelle Gross-Rats-Collegium zu gelangen. Andernfalls hätte jeder Grossrat, also auch Evangelische, das Recht, weitere Artikel zu beantragen. Auch klar antikatholische Vorschläge könnten so eine Mehrheit erhalten. Auf alle Fälle hätten die Vorschläge wie andere Gesetzesvorlagen vor der Grossrats-Sitzung an die Parlamentarier versandt werden sollen. Dann schilderte Meile Eder den Verlauf der Sitzungen der begutachtenden Kommission und das Verhalten Anderwerts, das er unbegreiflich fand. Neben den Mitgliedern des katholischen Kirchenrates und dem Arboner Dekan König habe auch Jütz als Suppleant teilgenommen²¹. Stähеле habe darauf verwiesen, «es wäre unverzeihlich, wenn man ein so wichtiges Recht, das uns die Verfassung garantierte schon beim erst

17 Ebda., 5. Juni 1834, § 67.

18 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistums-Angelegenheiten, 27. Mai 1834.

19 StATG, Prot. Kl.-Rat, 7. Juni 1834, § 1147; 11. Juni 1834, § 1173.

20 StATG, Nachlass Eder, Dekan Meile an Eder, 15. Juni 1834, Nr. 521/1.

21 Die Anwesenheit von Bezirksgerichtspräsident Jütz geht nur aus dieser Briefstelle hervor. Meile wirft Anderwert zudem noch Willkür vor, weil er diesen Suppleanten bestimmt habe. Jütz war jedoch rechtmässig gewählt. Johann Jakob Jütz (1780–1845), Bezirksrichter in Frauenfeld, 1832 Suppleant des Kath. Kirchenrates, Vize-Präsident des Kath. Gross-Rats-Collegiums.

vorkommenden Falle sich entreissen lasse». Anderwert habe die ganze Beredsamkeit aufgeboten, um den Beschluss im Sinne der Mehrheit zu hintertreiben. Er habe nicht weniger als dreimal abstimmen lassen und wegen der vorgerückten Zeit die Sitzung vertagt, mit der Erklärung, er könne die Sache nicht als beschlossen erachten.

In der nächsten Zusammenkunft, wobei wahrscheinlich in der Zwischenzeit vertraulich auf Mitglieder eingewirkt worden sei, habe sich Anderwert durch seinen präsidialen Stichentscheid durchgesetzt. Meile wies noch darauf hin, dass eine Mixtur von so verschiedenen Personalitäten nach den Grundsätzen der Verfassung nie eine Behörde bilden könne. Der einzige Grund, den der Landammann habe ausführen können, sei, bei den Basler Diözesanverhandlungen sei der Katholische Grosse Rat auch nie beteiligt gewesen, «d.h. damals war alles mir überlassen, und mein angenommenes System darf nie umgeändert werden».

Er, Meile, teile ihm dies mit, damit Eder im Grossen Rat eher imstande sei, Einwendungen zu begegnen. Katholische Grossräte hätten ihn ersucht, sich an Eder zu wenden. Sie hätten zwar guten Willen, aber zu wenig Mut und Kenntnis, um die Kirche im Grossen Rat zu vertreten. «Auf Sie sind die Augen aller gerichtet, und nach Kräften werden Sie unterstützt werden. Vielleicht wäre gut, eine vertrauliche Unterredung mit den Katholischen Grossen Räten zu veranstalten, damit eine fest geschlossene Partei erzielt würde.»

In einer sehr eingehenden Beilage zu diesem Brief wurden im Sinne einer Dokumentation für Eder die Gründe der Gegnerschaft aufgeführt²². Gestützt auf allgemeine Grundsätze und geschriebenes kantonales Recht wurde die alleinige oder vorrangige Zuständigkeit der Katholiken behauptet. Gerade über Fragen der Organisation der Kirche, des Kirchenaufbaus, wichen die Vorstellungen der beiden Konfessionen stark voneinander ab. Es könnten doch Protestantent nicht Organisationen zustimmen, die sie ihrem Glauben nach für irrig hielten, wie anderseits nur Katholiken über die Zweckmässigkeit von Metropolitan-Verband, Synoden, Festtags-Reduktion und Reduktion des Abstinenz-Gebots entscheiden könnten.

§199 der Verfassung garantire die selbständige Organisation der kirchlichen Angelegenheiten durch die Sönderung in konfessionelle Kollegien. Andere paritätische Kantone würden die Sönderung nicht kennen. Ausnahme sei St. Gallen, und dort habe das Katholische Kollegium vorberaten. Was, wenn nicht die Beratung solcher Materien, solle denn sonst dem Katholischen Gross-Rats-Collegium zukommen. Er verwies weiter auf die Artikel 1, 4, 5 und 7 des Sönderungsgesetzes²³. Diese erwähnten Paragraphen seien schon in Übung, wie das Organisationsgesetz über das evangelische Kirchenwesen beweise²⁴.

22 StATG, Nachlass Eder, Dekan Meile an Eder, 15. Juni 1834, Nr. 521/1.

23 Kbl. 1, S. 89 ff.

24 Kbl. 1, S. 360 ff.

Damit habe das Evangelische Gross-Rats-Collegium Synoden eingeführt (§ 7), die sich ordentlich alle zwei Jahre, ausserordentlich nach Anfall der Geschäfte, unter sanktionierender Aufsicht des Evangelischen Kollegiums versammeln können. Dieses Recht, Synoden nach katholischen Grundsätzen einzuführen, wolle man nun den Katholiken nehmen.

Mit ähnlicher Begründung führte Meile die Bereitschaft der Evangelischen Landeskirche an, Abmachungen mit ausserkantonalen Synoden in eigener Kompetenz zu treffen²⁵ und die Ehegerichtsbarkeit ohne Beschränkung selbstständig zu ordnen²⁶, beides unter Sanktion des Gesamt-Gross-Rates. Die Katholiken sollten in Diözesanfragen nicht einmal angefragt werden. «Wer immer die Conferenzialanträge von Baden ins Auge fasst, der sieht ein, dass über die meisten dieser Artikel der Evangelische Teil ausschliesslich durch sein Gross-Rats-Collegium für seine Confession die gutgefundenen Anordnungen und Verfügungen bereits getroffen und sie einfach der Gutheissung des Gesamt-Gross-Rates unterlegt hat. Soll daher der katholische Teil nicht gleiches Recht in gleicher Sache aussprechen können²⁷?»

Von § 20 des Sönderungsgesetzes war materiell nichts zu holen. Es verschaffte dem Kleinen Rat in eindeutiger Weise die Kompetenz zu Verhandlungen nach aussen auch in Kirchensachen²⁸. Wenn darin ein Gutachten der betreffenden Konfessions-Behörde verlangt werde, könnten damit unmöglich die beiden Mitglieder des Katholischen Kleinen Rates gemeint sein²⁹, nicht die Behörde nach dem Dekret vom 6. Dezember 1832³⁰. Es kämen also nur noch der katholische Kirchenrat und das Katholische Gross-Rats-Collegium in Frage, wobei sich das zweite wohl nicht als beratende, sondern als beschliessende Behörde verstehet. Dem Kirchenrat hätte also ein Gutachten abverlangt werden sollen, worauf der Kleine Rat die Verhandlungen angebahnt und dem Grossen Rat zur Bestätigung zugewiesen hätte. Durch die zu weite Ausdehnung der so genannten landesherrlichen Rechte entstehe Rechtsungleichheit zu den Evangelischen, wobei als Beispiel nochmals die Synoden beigezogen wurden³¹.

Er gehe jetzt nicht auf die einzelnen Artikel ein, es sei aber «augenscheinlich und unwiderlegbar», dass hiezu das Katholische Gross-Rats-Collegium diese anzunehmen, zu verwerfen oder zu modifizieren habe, wenigstens aber der Ka-

25 Ebda., § 25.

26 Kbl. 1, S. 433 ff., Evangelisches Matrimonial-Gesetz, vom 15. Jänner 1833.

27 StATG, Nachlass Eder 527/1; Gutachten Meiles an Eder.

28 Kbl. 1, S. 94.

29 Tres faciunt collegium. Plinius der Jüngere, Werke 87, 50, 16.

30 Kbl. 1, S. 414 f., Dekret über Ergänzung der Katholischen Rekurs- und Appellationsbehörden vom 6. Dezember 1832. Der Appellationsbehörde gehörten die beiden katholischen Kleinräte und ein vom Katholischen Gross-Rats-Collegium gewähltes Mitglied an.

31 Die evang. Synode tagt alle zwei Jahre oder nach Bedarf, eine kath. Synode (nach den Badener Artikeln) mit regimineller Genehmigung. Die Sanktion der Beschlüsse der Synode kommt dem Evang. Gr.-Rats-Coll. zu, jene einer kath. Synode dem (paritätischen) Kleinen Rat.

tholische Kirchenrat ein förmliches Gutachten abzugeben habe. «Nicht bloss handelt es sich diesmal um hochwichtige Lebensfragen, die in den innersten Organismus des Katholischen Kirchenwesens eingreifen und von deren Entscheid unabsehbar vieles für die Zukunft abhängt, sondern um ein Recht, das die Verfassung und Gesetzgebung den Katholiken zusichert und das, einmal verwirkt, sehr schwer und nur mit verdoppelter Mühe in anderen Fällen wieder wird vindiziert werden können. Es ist daher zu wünschen, dass jedes katholische Mitglied des Grossen Rates zur Wahrung eines solchen wichtigen Rechts kräftigst mitwirken und eine gesetzliche Verfügung verhindern, die offenbar die katholische Bevölkerung in der freien Ausübung ihrer Religion hemmen würden.»

Meile stellte die Rechte des Staates in Kirchensachen nicht grundsätzlich in Frage. Seine Perspektive war aber naturgemäß durch die Kirche bestimmt. Von ihr aus gesehen, ging die angestrebte Staatsaufsicht zu weit. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für ihn, weil er den Staat nicht als neutrale Körperschaft sehen konnte. Immer wieder bewegte ihn die Furcht vor einer Majorisierung auf religiösem Gebiet durch die protestantische Mehrheit. Er hatte an sich nichts gegen die staatliche Sanktion kirchlicher Anordnungen, nur sollte sich diese nur auf die Prüfung der Verfassungskonformität beschränken. Wie tief die Instrumente dazu greifen mussten, um wirkungsvoll zu sein, blieb offen. Diese Detailfrage ist jedoch entscheidend.

Gallus Jakob Baumgartner hatte für die Auseinandersetzung im Kanton St. Gallen behauptet, die Opposition habe ihre Munition aus der Kirchenzeitung bezogen³². Dies stimmt für den Thurgau nicht. Meile ging in seiner Arbeit von den rechtlichen Verhältnissen im Thurgau aus. Wenn er die Selbständigkeit der evangelischen Synode im Innern und nach aussen gegen die vollumfängliche Staatsaufsicht aufgrund der Badener Artikel ausspielte, bemerkte er nicht, a. dass die Kompetenz der evangelischen Synode nur für informelle Kontakte, nie aber für Verträge bestand, b. dass die faktische Ausgestaltung dieser Aufsicht im Thurgau sich niemals am Doktrinarismus der Schöpfer der Artikel orientiert hätte.

Seinem wesentlichsten Einwand, das Vorgehen des Katholischen Klein-Rats-Collegiums bei der Einholung des Gutachtens sei formal nicht in Ordnung gewesen, kann nicht widersprochen werden. Die kirchlichen Amtsträger hatten sich früher jedoch gegen diese Usanz nie gewehrt. Dies mit Gründen, denn die Möglichkeit zur Einflussnahme war damit erweitert. Der Kreis der Kirchenmänner, die gefragt wurden, war bei den Artikeln sogar um den Arboner Domherrn und Dekan König vergrössert.

Noch bei der Beratung der Instruktionen für die Badener Konferenz hatte sich niemand gegen diesen Gebrauch gewandt³³. Auch die Resultate der Di-

32 Briefwechsel Baumgartner-Hess, 13. April 1834, S. 408.

33 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 13. Jan. 1834, § 58.

özesan-Verhandlungen waren in ähnlicher Form begutachtet worden³⁴. Wenn man davon ausgeht, dass die Vertreter der Kirche oder des Klerus an einer möglichst wirkungsvollen Einflussnahme für sich interessiert waren, blieb fraglich, ob eine formell richtige, schriftliche Eingabe des Kirchenrats mehr Wirkung erreicht hätte.

Im Grunde handelte es sich gar nicht darum. Meile kannte die Vorschläge des Katholischen Klein-Rats-Collegiums. Mit ihnen setzte er sich aber nicht auseinander, sonst hätte er nämlich zugeben müssen, dass jene weit abseits jeden staatskirchlichen Dogmatismus standen. Sie waren offen für einen traditionell staatskirchlichen Pragmatismus. Ohne sich nach aussen offen von den gemeinsamen Badener Beschlüssen distanzieren zu müssen, behielt man die thurgauische Ordnung und den einheimischen Gebrauch bei. Die Gefahr evangelischer Einflussnahme im Grossen Rat in anderer Richtung ist als sehr gering einzuschätzen.

Ob die Motion Meiles ganz aus eigener Initiative entwachsen ist, ist zu bezweifeln. Schon im März hatte Kanzler Stadlin³⁵ dem Thurgauer Kommissar Keller geschrieben, die neue Gestaltung der Bistums-Angelegenheit stehe unter schlechten Auspizien, besonders in den Kantonen Luzern und Aargau. «Es ist zu hoffen, dass durch die Klugheit und Religiosität des thurgauischen Klerus – besonders der Geistlichen Vorsteher – dieser Geist der Auflösung möge beseitigt und auf die katholische Kirchenrats-Commission zum besten der Kirche eingewirkt werden. Die Badener Konferenz ist von zu wichtiger und gefährlicher Art, als dass bei der Annahme für die Kirche nicht das Allerschlimmste sollte befürchtet werden³⁶.»

In einem Gespräch des Nuntius mit Bischof Salzmann ist wohl dieses Schreiben erwähnt. Der Nuntius berichtete nach Rom darüber:

«Nel parlare poi con Mgr vescovo sulla conferenza di Baden, egli mi disse di aver incaricato i commissari dei cantoni Argovia e di Turgovia, acciò si adoperassero che gli articoli di detta conferenza accettati non fossero da quei governi. Le di lui premure nel canton di Argovia sono andate a vuoto: nel canton di Turgovia, non è stato deciso ancor cosa alcuna: i cattolici di detto cantone sono animati bensi dai migliori sentimenti, ma si tratta che affar dovrà esser discusso nel gran consiglio in cui non v'è che una terza parte di cattolici³⁷.»

Anderwert hatte schon vor den Thurgauer Konferenzen zur Begutachtung seine Bedenken geäussert: «Es kommt, wie ich es in der Konferenz vorsagte, wegen ein paar zu weit ausgedehnten Artikeln haben wir der Opposition die

34 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll, Bistums-Anschluss, 19. Jan. 1829, § 2; 5. Okt. 1829, § 260; 27. April 1830, § 40; Instruktionen für die Bistumskonferenz, 16. Juli 1829, § 20.

35 Vgl. Helvetia sacra I/1, S. 385, 387. Stadlin Franz Xaver, Kanzler während der ganzen Amtszeit Bischof Salzmanns.

36 Archiv des Bischöflichen Kommissariats, Solothurn, 26. März 1834.

37 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht, vom 15. Juli 1834.

Masse in die Hand gegeben, das Ganze wenn nicht zu vereiteln, doch zu verzögern^{38!}»

6.2. Die erste Auseinandersetzung im Grossen Rat während der Sommersession 1834

Auch im Grossen Rat blieb die formale Frage im Vordergrund: War der paritätische Grosse Rat zuständig, oder lag das Recht zur Beratung beim Katholischen Collegium, wobei dem Grossen Rat noch das Sanktionsrecht blieb¹? Der Katholische Grosse Rat hatte schon vorausgehend den Gegenstand für sich reklamiert, nachdem ihm mitgeteilt worden war, es solle das Traktandum dem Grossen Rat zugewiesen werden². Ein formelles Schriftstück ging aber nicht nach aussen. Das Collegium wurde von Leonz Eder präsidiert³.

Die sehr heikle Materie war von Eder als letztes Traktandum, vor Routine-Wahlgeschäften, auf die Liste gesetzt worden⁴. Nach der Verlesung der Akten, die dem Rat vorher nicht bekannt gewesen zu sein scheinen, wurde der Antrag gestellt, die Artikel an eine Kommission zu weisen, weil man sich jetzt nicht mehr damit befassen könne. Der designierte Präsident des Katholischen Gross-Rats-Collegiums, Verhörrechter Mathias Ammann, bezeichnete den Inhalt des Antrages als Glaubenssache, er halte es für einen Missgriff der Regierung, die Angelegenheit nicht an die konfessionelle Behörde gewiesen zu haben. Das Eingreifen Kerns gab der Sache eine bestimmte Richtung. Die Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche sei ein sehr wichtiges Problem. Aargau und St. Gallen hätten schon diesbezügliche Anstrengungen unternommen. Auch er fand es befremdend, dass eine derart wichtige Sache in der letzten Stunde zur Sprache komme. Obwohl er die Akten gelesen habe⁵, getraue er sich im Moment nicht zu entscheiden, an welches Gremium die Sache gelangen solle.

Es sei immerhin zu beachten, dass der Kleine Rat den Gegenstand ohne Zögern an den Grossen Rat gewiesen habe. Er schlage vor, Beschlüsse bis zur Dezember-Sitzung aufzuschieben und die Angelegenheit einer Kommission zur Prüfung zu übergeben. Die Kommission solle je zur Hälfte von Protestanten und Katholiken besetzt sein.

38 Württemberg. Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 314a, Nr. 2, Anderwert an Wessenberg, 8. April 1834.

1 StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Juni 1834, § 74.

2 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll., 16. Juni 1834, § 52.

3 Vgl. TZ Nr. 52, 30. Juni 1834; sie berichtet, Verhörrechter Mathias Ammann habe den Vorsitz innegehabt. Da aber das Protokoll nichts Derartiges vermerkt, Eder gleichentags die Eröffnungsrede hielt, wird er als gewählter Präsident die Verhandlungen geleitet haben.

4 TZ Nr. 52, 30. Juni 1834; der Zeitungsbericht ist wesentlich ergiebiger als das Protokoll, er vermerkt zum Beispiel auch die Namen der Votanten.

5 Ebda.

Gräflein⁶ stimmte mit Kern überein, wollte aber vom Kleinen Rat noch einen erläuternden Bericht. Hirzel schlug ergänzend vor, Anderwert zur Erläuterung in die Kommissionssitzungen beizuziehen.

Nun setzte Eder zu seinen Ausführungen an. Es scheint, dass er völlig unvorbereitet sprach. Sehr bemerkenswert war seine Beteuerung, «dass er das Projekt nicht einmal gelesen habe, dass man sich aber auf dem Holzweg befindet»⁷. Die Organisation des Bundes sei noch nicht verbessert, da sei es heillos, sich zu vermessen und dem römischen Stuhl den Krieg zu erklären. Er, Eder, stehe den Zielen vielleicht näher, als mancher meine; es sei aber nicht ratsam, niederzureissen, wenn man nicht wieder bauen könne. Das Badener Projekt vermehre die Zwietracht nur. Darauf sprach er den Reformierten die Kompetenz ab mitzureden.

Gräflein erklärte, keinen Spiess in den kirchlichen Krieg tragen zu wollen. Wie Kern, wollte auch er zur Sache selbst noch kein Urteil abgeben, wie dieser schlug auch er eine Kommission vor, welche die Kompetenzfrage und die materiellen Probleme zu erhellen hätte.

Auch Hirzel⁸ war der Ansicht, die Ordnung kirchlicher Verhältnisse sei Sache des Souveräns, also nicht einer Konfession allein. Nach weiteren Voten von Hanhart, Kern, Eder und Hirzel legte Kern dar, es sei bei allen Verhandlungen Ruhe und Besonnenheit notwendig. Dies gelte aber im besonderen Masse bei konfessionellen Dingen. Der Antrag Kerns, über den ersten Antrag betreffend Bildung einer Kommission zur Begutachtung der Zuständigkeit fand nun die Unterstützung Ammanns. Er erhielt die Mehrheit; der Zusatzantrag, auch materiell begutachten zu dürfen, blieb in der Minderheit⁹.

In die Kommission wurden als evangelische Mitglieder Hanhart, Gräflein und Kern gewählt, als katholische Vertreter Verhörrichter Ammann, Bezirksstatthalter Johann Ludwig Anderwert und Eder.

Der «Wächter» nahm Anstoss an diesen Auseinandersetzungen¹⁰. Es ist dies als ein Ausdruck der Unsicherheit dieser Frage gegenüber zu werten. Die Gelegenheit, Hirzel eins auszuwischen, indem man ihm Leidenschaftlichkeit vor-

6 Johann Melchior Gräflein (1807–1849), 1832 Wahl in den Grossen Rat, 1835 Präsident des Gr. Rats, Wahl zum Staatsschreiber, 1837 Mitglied des Obergerichts, 1837–1849 Mitglied der Justizkommission (des sog. Triumvirats zusammen mit Kern und von Streng).

7 TZ Nr. 52, 30. Juni 1834.

8 Heinrich Johann Hirzel (1783–1860), 1822–1830 Mitglied des Kleinen Rates, als sog. «Aristokrat» 1830 ausgebootet, 1834 wieder Mitglied des Gr. Rates, 1837 Verfassungsrat und Oberrichter. Vgl. Leutenegger, Regeneration, S. 73 ff.; Hirzel, Rückblick, S. 150 ff.

9 Auch über das Abstimmungsverfahren gibt nur die TZ Aufschluss. Der im Protokoll festgehaltene Beschluss hält eindeutig die Kompetenz der Kommission fest: Ihre Aufgabe sei zu begutachten, «inwieweit dieselben Artikel nach unserer Staatsverfassung und dem Grundlagen-Gesetz vorerst an das Katholische Grosse-Rats-Collegium zu bringen seien». StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Juni 1834, § 74.

10 Wächter Nr. 53, 4. Juli 1834.

warf, wurde nicht verpasst. Der Meinung Eders, so könne nichts herauskommen, wurde Glauben geschenkt.

Das Verhalten Eders blieb nicht unbestritten¹¹. Unter dem Titel «Anderwert und Eder» wurden in der «Thurgauer Zeitung» die Verdienste Anderwerts um die Interessen der Katholiken hervorgehoben. Bei den Badener Verhandlungen habe er die Verhältnisse wohl überblickt. Die weitgehenden Vorschläge seien nicht nach Anderwerts Sinn. Eder habe im Grossen Rat bezweifelt, dass Anderwert die Bedürfnisse der Katholiken treu und geschickt verteidigt habe. Ohne Namen zu nennen, habe Eder die Vorschläge als Hinterlist und Verrat an der katholischen Sache dargestellt. Es gehe ihm nur darum, sich selber als Verteidiger der katholischen Sache in den Vordergrund zu schieben. Wie er «... einige Zeit zu Thurgaus Schande sein Gebieter war, bis endlich die öffentliche Meinung ihn wieder zurückgewiesen, so möchte er unter dem Mantel des religiösen Eifers seine Rolle zum zweiten Mal spielen». Bei wahrhaft gläubigen Katholiken und Geistlichen werde er keine Unterstützung finden.

Der «Wächter» verteidigte hierauf die Ansicht Eders in verhältnismässig ruhiger und sachlicher Weise¹². Nicht um eine Gegenüberstellung von Personen, sondern um Grundsätze handle es sich. Anderwert bedürfe der Unterstützung der «Thurgauer Zeitung» nicht. Verallgemeinernd wurde festgestellt: «Die katholischen Mitglieder des Grossen Rates und mit ihnen ohne Zweifel die gesamte katholische Geistlichkeit und die überwiegende Mehrheit des katholischen Volkes halten dafür, dass alle rein konfessionellen Punkte der Badener Konferenzanträge sorgfältig ausgeschieden und dem katholischen Grossratskollegium zur Beratung unterlegt werden müssen.» Die Ansicht Anderwerts, so wurde spitzfindig festgestellt, könne im Grossen Rat gar nicht bekannt gewesen sein, da jener ja nicht anwesend war. Es wurde die Meinung ausgesprochen, dass die Katholiken den Artikeln zustimmen würden, die zentrale Bestimmung betreffend das Plazet sei ja im Thurgau schon Bestandteil der Gesetzgebung. Die thurgauische staatskirchliche Gesetzgebung bleibe vorbehalten.

Nochmals auf den eigentlichen Streitpunkt zurückkommend wurde festgehalten, «dem katholischen Volk (müsse) stets der Glaube inwohnen, nach freier Erkenntnis und dem Antrieb des eigenen Willens gehandelt zu haben». Eine schwache Minderheit habe Grund, formelle Rechte zu verteidigen, um nicht materielle Rechte zu verlieren. Eine polemische Breitseite gegen die «Thurgauer Zeitung», der Spaltungsabsichten unterschoben wurden, beschloss die Replik.

Die «Thurgauer Zeitung» attestierte darauf dem «Wächter»-Artikel Sachlichkeit¹³. Diese Art der Ausführung von Gründen unterscheide sich aber sehr von der Argumentationsweise Eders im Grossen Rat. So hätte auch dort die Auseinandersetzung geführt werden sollen. Die Vorbehalte gegen Eder blieben

11 TZ Nr. 57, 17. Juli 1834.

12 Wächter Nr. 53, 4. Juli 1834.

13 TZ Nr. 62, 4. August 1834.

bestehen. Auch aus der zeitlichen Distanz kann Eder der Vorwurf nicht erspart werden, durch sein unvorbereitetes Eingreifen mehr geschadet als genutzt zu haben. Er wird sich aber durch die Aufforderung des Kirchenrats-Präsidenten Meile dazu verpflichtet gefühlt haben, ohne sich umfassend zu informieren.

Entscheidend war das erschütterte Vertrauen der katholischen Kirchenmänner in Anderwert. Um ein Generationenproblem kann es sich insofern nicht handeln, als Anderwert und Eder der selben Zeit entstammten¹⁴. Meile allerdings war eine Generation jünger. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Eder sich im Verfassungsrat für Belange der katholischen Minderheit eingesetzt hatte.

Es mag sein, dass die schlechte Gesundheit Anderwerts in weiten Kreisen die Meinung aufkommen liess, er sei bald in seinem Amt zu ersetzen. Ende 1833 hatte Bornhauser Johann Matthias Hungerbühler¹⁵ aufgefordert, sich seinem Heimatkanton zur Verfügung zu stellen¹⁶. Es fehle im Thurgau an freisinnigen Katholiken, Eder sei im Grossen Rat unentbehrlich und Anderwert altere auffallend. Vom 19. Februar bis zum 29. März 1834 blieb Anderwert wegen Unmöglichkeit den Sitzungen des Kleinen Rates fern¹⁷. Auf Anraten des Arztes begab er sich vom 29. Juni bis 12. Juli zu einer Kur nach Gais¹⁸.

6.3. Die Versuche zur Abwehr und zur Vermittlung

Am Rande der Tagsatzung des Sommers 1834 versuchte Baumgartner die Ratifikation der Badener Artikel in den Konferenzkantonen zu fördern¹. Vor erst wollte er den katholischen Vorort zur Aktivität anhalten; als dies nicht gelang, versammelte er die Gesandten der Konferenz-Kantone in seiner Wohnung. Die Genehmigung der Badenerkonferenz-Anträge sei Bedingung jeglichen Fortschreitens in kirchlicher Sphäre, aber auch Garantie für die Behauptung politischer Verbesserungen. Die Thurgauer Gesandtschaft versprach, auf die Behandlung der Artikel hinzuwirken².

Auf die Anfrage des katholischen Vororts vom 31. Juli teilte die Regierung mit, eine grossrächtliche Kommission behandle die Anträge, die Schlussberatung sei im Dezember zu erwarten³.

Aus einem Nuntiaturbericht vom Sommer 1834 geht hervor, dass der Bischof versuchte, die Annahme der Artikel im Thurgau zu verhindern⁴. Während einer längeren Aussprache mit dem Nuntius erklärte Salzmann, den bi-

¹⁴ J. L. Eder 1772*, J. Anderwert 1767*, J. A. Meile 1802*.

¹⁵ 1805–1884; vgl. Flury.

¹⁶ Vadiana, S 49r/35; Bornhauser an Hungerbühler, Arbon, 31. Dezember 1833.

¹⁷ StATG, Prot. Kl. Rat 1834.

¹⁸ Ebda., 28. Juni 1834, §1337. Der Urlaub war bis zum 23. Juli bewilligt worden.

¹ Vgl. Hanselmann, S. 202 f.

² Tagsatzungsgesandte waren Kern und Mörikofer; Abschied der Tagsatzung 1834.

³ StATG, Prot. Kl. Rat, 6. Aug. 1834, §1629; Missiv Nr. 466.

⁴ BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 15. Juli 1834.

schöflichen Kommissaren im Aargau und Thurgau den Auftrag gegeben zu haben, sich zu bemühen, damit die Artikel von den Regierungen nicht angenommen würden. Die Bestrebungen im Kanton Aargau seien vergeblich gewesen, im Kanton Thurgau sei noch nichts entschieden. Dem Grossen Rat, der zu zwei Dritteln protestantisch sei, komme jedoch der endgültige Beschluss zu. Der Bischof glaube auch, die Annahme der Artikel in Solothurn und Bern verhindern zu können.

Die Konferenz der Priester des Kapitels Frauenfeld–Steckborn im Schloss Herdern befasste sich am 24. Juli mit den Konferenz-Artikeln⁵. Eine Kommission sollte jene Schritte tun, welche sie den Zeitumständen angemessen erachte, um die kirchlichen Interessen zu wahren, wurde beschlossen. Ihre Mitglieder waren: Dekan Meile, Tobel; Kommissar Keller, Sirnach; Pfarrer Sager, Klingenzell; Pfarrer Wigert, Rickenbach; Kaplan F. J. Huber, Frauenfeld⁶. Es wurden die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen abgewartet, um je nachdem auch auf ein Eingreifen verzichten zu können.

Am 1. Dezember berichtete Eder aus Zürich über die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen an Meile⁷. Anderwert habe im Grunde nur die Überredungskünste wiederholt, die er «in dem berüchtigten ungesetzlichen Collegium mit den Mitgliedern des Kirchenrats» entwickelt habe. Die Mehrheit, sie sei für den eingeschlagenen Weg gewesen, habe bestanden aus Kern, Hanhart und Gräflein, notfalls mit Zuzug Anderwerts, die Minderheit aus Meerhart, Ammann und ihm, sie habe für Zuweisung an das Katholische Gross-Rats-Collegium votiert⁸. An der materiellen Beratung der Artikel selbst habe die Minderheit nicht teilgenommen. Für die Dezember-Sitzung des Grossen Rats sei ein offener Kampf zu erwarten.

Eder erinnerte sich nun, Meile habe ihm bemerkt, die Geistlichkeit wäre bereit, sich mit einem Memorial an den Grossen Rat zu wenden. Er sei nun der Ansicht, dass es in den Rechten und Pflichten der Geistlichkeit liege, die durch Verfassung und Gesetze vorbehaltenen Rechte in einer Denkschrift unumwunden darzulegen. Die Kompetenz zur Prüfung müsse dem Katholischen Gross-Rats-Collegium zukommen. Das Memorial sollte so rasch wie möglich mit so

5 Archiv des bischöflichen Kommissariats, Protokoll des Capitels Frauenfeld–Steckborn 1736–1908, 24. Juli 1834.

6 Sager war unter Meile Kaplan in Tobel gewesen, Wigert kam aus dem Kanton St. Gallen (Kaplan in Schänis), Franz Joseph Huber von Wollerau, 1822–1838 Rüplinsche Kaplanei in Frauenfeld, 1838–1861 Pfarrer in Basadingen; vgl. Kuhn I.

7 StATG, Nachlass Eder Nr. 527, Konzept Eders an Meile, 1. Dez. 1834.

8 Hier zeichnet sich eine Trennung zwischen Protestanten und Katholiken ab. Erstaunlicherweise wird die Meinung Anderwerts mitgezählt, obwohl er als Regierungsmittel in einer Kommission der Legislative eigentlich nur eine beratende Stimme hätte. Da Gräflein das Präsidium innehatte, wäre unter diesen Voraussetzungen der Entscheid gleich ausgefallen (Stichentscheid des Präsidenten), wenn man den Einfluss der Überzeugungskraft und der Persönlichkeit Anderwerts nicht berücksichtigt.

wenig Aufsehen wie möglich durch die ganze Pfarrgeistlichkeit unterschrieben werden. Mit der Bitte um baldige Mitteilung des Vorgehens und dem Versprechen für den Einsatz im Dienst der katholischen Ansprüche schliesst der Brief. Die Eingabe der Geistlichkeit, die an das Katholische Gross-Rats-Collegium gerichtet wurde, ist auf den 11. Dezember datiert⁹.

Die Kommissionsmitglieder unterzeichneten als erste. Insgesamt setzten 60 Geistliche beider Kapitel ihren Namen unter die Eingabe. Vom gesamten Klerus im Pastoraldienst fehlten nur drei¹⁰. Das Memorial enthält wieder eine Reihe von Argumenten, um zu beweisen, dass die Badener Artikel der katholischen Kirche gefährlich seien. Die Perspektive war einseitig jene der Kirche. Der Staat wolle aus dieser Sicht heraus die Religion im Wesentlichen beschränken, sie in ihrer Wirksamkeit hemmen. Man habe gehofft, dass der Thurgau sich nicht mit diesen Vorschlägen befassen werde, nachdem seit einiger Zeit ein ruhiger Gang geherrscht habe. Die Geistlichkeit, die Katholiken überhaupt im Thurgau, seien tief bekümmert über die Entwicklung. Das sogenannte Territorialsystem, das «cujus regio ejus religio», das Grundlage des Plazets und der übrigen Artikel sei, werde als Ausgangspunkt zum Eingriff in rein kirchliches Leben benutzt.

Interessant war die Darstellung der Kirche: «In der katholischen Kirche findet sich eine von Christus unmittelbar aufgestellte Lehranstalt vor, die mit göttlichem Ansehen ausgerüstet von ihrem Gründer den feierlichen Auftrag erhalten hat, seine Gesamtlehre zu verkünden und überall zu verbreiten, dieselbe rein und unverfälscht ohne menschliche Beisätze den Menschen mitzuteilen, wo sich hierüber Zweifel und Streitigkeiten erheben, entscheidend einzutreten und zu erklären, was Lehre des Christentums sei, was nicht, damit so der Katholik im wichtigsten hienieden nicht irre, die heilige Wahrheit ihm rein leuchte und sein Herz Beruhigung habe⁹.»

Die Einwände zu den einzelnen Punkten waren nicht neu. Man erwarte von den katholischen Grossräten, dass sie jene Schritte täten, welche sie für geeignet hielten und den Umständen entsprechend zweckmässig wären.

Der Kommissar bedauerte in seinem Begleitschreiben, dass auch der friedliebende Thurgau in diesen Streit hineingezogen werde, «wo seit urdenklichen Zeiten uns nicht ein Fall bekannt ist, der zu Misshelligkeiten zwischen den kirchlichen Obern Anlass gegeben hat»¹¹.

Erneut wurde §199 der Verfassung zitiert, der die Selbstorganisation der Kirchen gewährte. Wenn in diesen Fragen die evangelische Mehrheit von 77 Männern entscheiden wollte, wer sollte garantieren, dass dies später in wichtigeren konfessionellen Sachen nicht auch geschehen würde.

⁹ StATG, Akten Kath. Gr.-Rats-Coll. 1834.

¹⁰ Pirmin Keller, Kaplan in Homburg; P. Fintan Kurriger, Paradies; P. Pirmin Wipf, Statthalter, Mammern (er zählte möglicherweise nicht zum Pastoralklerus).

¹¹ StATG, Akten Kath. Gr.-Rats-Coll. 1834, Sirnach, 15. Dez. 1834.

Zur Denkschrift der Geistlichen ist in einer kritischen Betrachtung anzumerken, dass Kirche rein dogmatisch und völlig unkritisch gesehen wurde. Es wurde nicht anerkannt, dass auch sie sich mit der Zeit und in der Zeit wandelt. Der Auftrag der Kirche komme unmittelbar von ihrem Gründer und bedürfe eigentlich nicht der Interpretation. Der Rekurs in Zweifelsfällen könne nur durch das Lehramt der Kirche selbst getätig werden. Die grosse Schwäche dieser Sicht ist, dass der Staat als vorhandene Institution gar nicht mit in Erwägung gezogen wird. Will man aber etwas Zutreffendes über das Verhältnis von Kirche und Staat aussagen, so genügt die Definition der Kirche allein nicht. Der Konflikt und das Erfordernis seiner Lösung entsteht, wenn es um den Staatsbürger und das Glied der Kirche, den Menschen geht.

Ein Altliberaler kommentierte im September die politische Landschaft des Thurgau¹². Er blendete darin auf die Ereignisse von 1830 zurück und betonte, dass damals alle Verständigeren an die Notwendigkeit politischer Veränderungen geglaubt hätten. Nur über den Weg seien die Meinungen geteilt gewesen, «die Gebildetern, Ruhigeren, Geschäftserfahrerern» hätten auf ein Vorgehen auf gesetzlichem Weg gehofft, «die Gekränkten, die Ehrgeizigen, die Phantasten» wollten einen Gewaltsstreich.

Die sogenannten Thurgauer Aristokraten seien sämtliche freigesinnt und dem Fortschritt ergeben, aber der radikalen Partei abhold. Es gehörten die meisten Beamten, die wissenschaftlich gebildeten Juristen und die Begüterten dazu. Nicht nur die katholische Geistlichkeit, sondern auch jene evangelischen Pfarrer, die den Wert der eigenen Wissenschaft erkannt hätten und die dadurch mit den politischen Pfarrern im Widerspruch ständen. Auch der Handwerkerverstand und die schuldfreien Landleute seien teilnahmslos geblieben. Im stark verschuldeten Kanton Thurgau bleibe also für den radikalen Anhang noch eine grosse Gruppe¹³.

Als Verfasser dieses Artikels kommen Männer wie Freyenmuth oder Hirzel in Frage. Die Selbstverständlichkeit, mit der die katholischen Geistlichen den Nicht-Radikalen zugezählt werden, bestätigt erneut die Vermutung, dass diese von Anfang an der neuen Ordnung sehr reserviert gegenüberstanden, auch wenn man mit in Betracht zieht, dass der Verfasser den Kreis der Anti-Radikalen sehr weit ziehen wollte.

12 TZ Nr. 72, 8. Sept. 1834.

13 Die Behauptung dieser Parteischrift scheint der Feststellung Solands (S. 48 ff.) zu widersprechen, dass die Bewegung wesentlich von einer Schicht von Dorf-Honoratioren getragen worden sei. Es geht jedoch dem oben zit. Artikelschreiber offensichtlich darum, den Anhang der Radikalen zu disqualifizieren. Zur Aufhebung des Widerspruchs mag eine zeitliche Unterteilung in eine frühe und spätere Phase der Regeneration mithelfen.

6.4. Die Debatte und die Verabschiedung im Parlament im Dezember 1834

Mit dem Auszug der katholischen Mitglieder aus der Kommission stand Anderwert allein, er, der jahrzehntelang Führer der Minderheit gewesen war¹. Die Vorarbeit der Geistlichen im Kanton, aber auch die Formierung zur Abwehr der Artikel von Baden in andern Ständen hatten sich ausgewirkt.

Anderwert war vom Verhalten Eders und Ammanns enttäuscht, insbesondere weil sie sich zurückgezogen hatten, bevor überhaupt eine weitere Vermittlung versucht worden war². Gesprächsweise machte er Ammann gegenüber den Vorschlag, die paritätische Kommission auf den Samstag vor der Wintersession, auf den 13. Dezember nochmals einzuberufen. Ammann versprach seine Teilnahme nur unter der Bedingung, dass auch Eder dabei sei. Er übermittelte diesem die Kompromissvorschläge. Anderwert hoffte noch auf einen einheitlichen Kommissionsvorschlag an den Grossen Rat.

Er sah zwei Lösungsvarianten. Beide enthielten eine Zustimmung zum Metropolitanverband, dieser sei schon bei der Publikation der päpstlichen Bulle am 12. Juni 1830 vorbehalten worden. Ebenfalls sollte die Kompetenzfrage vorläufig nicht entschieden werden. Eine Kommission sollte für den umstrittenen Paragraphen des Sönderungsgesetzes eine eindeutige Interpretation vorschlagen. Die beiden Vorschläge Anderwerts unterschieden sich im folgenden Punkt: Der eine sah vor, auf die Vorschläge der Artikel nicht einzutreten, aber gegenüber den Diözesankantonen die Bereitschaft zu erklären, an allen künftigen Beratungen teilzunehmen, was die Rechte des Staates und den Schutz der Kirche gewährleisten könne. Der andere empfahl den Beitritt unter dem Vorbehalt des Mitmachens der übrigen Bistumsstände.

Ammann bemerkte durchaus, dass der Hauptstreitpunkt nicht gelöst, sondern nur umgangen war³. Er befürchtete, jedes Zugeständnis der Minderheit sei ein halber Rückschritt. Trotzdem sei er versucht, dem ersten Vorschlag beizustimmen, weil man andernfalls im Grossen Rat gewiss unterliegen werde, weil die Folgen einer Niederlage nicht kalkulierbar seien, weil jede Verzögerung nützlich sei, damit der Eindruck des St. Gallischen Staatskirchengesetzes vom November verblasse, weil der Aufschub nicht nachteilig sei, wie das Beispiel Solothurns zeige, die Zuständigkeit werde ja nicht berührt. Wie unsicher Ammann war, ersieht man daran, dass er sich auf engem Raum in bezug auf den Schaden widersprach. Die Gründe für die nochmalige Vermittlung weisen auf die Betrachtungsweise Anderwerts hin. Es ist aus der Erfahrung gewonnene Erkenntnis, dass die Konfrontation aus dieser Lage heraus keinen Nutzen, jedoch viel Schaden bewirken würde.

Materiell war vom Gedankengut der Väter der Badener Artikel beinahe nichts mehr vorhanden, weniger jedenfalls als im schon sehr mageren Kirchen-

¹ StATG, Nachlass Eder 527, Konzept Eders an Meile, 1. Dez. 1834.

² Ebda., Nr. 424, Ammann an Eder, 4. Dez. 1834.

³ Ebda.

rats-Kompromiss. Auch Anderwert selbst versuchte Eder zu einer Teilnahme zu bewegen⁴. Ob Anderwert erst auf die schriftliche Mitteilung Ammanns hin sich nochmals um Eder bemühte, ist nicht feststellbar⁵. Ammann hatte nochmals darauf bestanden, nur zusammen mit Eder an einer weiteren Sitzung teilnehmen zu wollen. Von Anderwert erhielt er die Antwort, er finde es bedenklich, einen derart wichtigen Entscheid vom Ermessen eines einzelnen abhängen zu lassen⁶. Eder trage bei einem Scheitern des Lösungsversuches die Verantwortung. Er werde die Sache mit Hanhart und Kern besprechen.

Alles blieb vergeblich, eine erneute Sitzung kam nicht mehr zustande⁷. Eder wollte oder konnte nicht, er war wegen der Basler Teilungssache in Zürich und hatte vor, erst am Vorabend der Gross-Rats-Sitzung in Frauenfeld einzutreffen.

Auch auf anderem Weg versuchte Anderwert, die verfahrene Lage wieder ins rechte Gleis zu bringen. Pfarrer Sager in Klingenzell, einem ehemaligen Kaplan Dekan Meiles⁸, machte er mit seinen Ansichten bekannt und bat ihn um sein Urteil⁹.

Die Antwort Sagers zeigt, dass auch auf der Seite der Geistlichkeit nicht allein dogmatisch gedacht werden konnte. Die grundsätzliche Ablehnung der Artikel, die der katholischen Kirche widersprächen, war durch die Eingabe des Klerus vorgeformt. Doch räumte er ein, dass die Badener Beschlüsse in den Händen wohlwollender Regierungen, die mit der Kirche zusammenarbeiten wollten, weniger schlimm seien. Doch die Sprache massgebender Magistraten in der Schweiz lasse nichts Gutes hoffen.

Sager stimmte mit der Ansicht Anderwerts überein, die Materie gehöre vor den paritätischen Grossen Rat. Von den drei Möglichkeiten unbedingter Annahme, vollständiger Ablehnung und Annahme mit Vorbehalten sei nur die dritte ernsthaft ins Auge zu fassen. Von einer Ablehnung könne und von einer Zustimmung dürfe nicht die Rede sein. Mit einem Kompromiss könne für den katholischen Teil zwar nicht alles, aber doch einiges erhalten werden. Die Vorbehalte begrüsste er¹⁰, ihn störe aber, dass die Frage des Plazets ungeklärt blieb. Eine milde Handhabung war schlecht möglich, weil der Konferenz-Artikel 3 sehr detailliert war. Anderwert hatte erwähnt, dass der Staat in der Regel nur

4 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Konferenz, Memorandum Anderwerts vom 12. Febr. 1835.

5 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Artikel, Zettel Ammanns an Eder, undatiert.

6 Ebda., Bemerkung Anderwerts auf der Rückseite.

7 StATG, Nachlass Eder Nr. 424, Ammann an Eder, 4. Dez. 1834, Dorsalvermerk Eders vom 11. Dez. 1834.

8 Er hatte schon vorher der Kommission des Kapitels Frauenfeld angehört. Vgl. oben Kap. 6.3, Anm. 6.

9 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Artikel, Sager an Anderwert, 5. Dez. 1834.

10 Er bezieht sich wohl auf die Vorbehalte des Kl. Rates vom Juni, also Annahme mit der Einschränkung, dass bestehende organische Gesetze weiterhin in Kraft blieben und die Bestimmungen des Konkordats betr. gemischter Ehen weiterhin Geltung behielten.

auf Betreiben von Katholiken eingreifen werde. Sager aber entgegnete, dafür gebe es keine Garantie. Man müsse, um die Empfindlichkeit der Katholiken zu schützen, auf das Gutachten der üblichen konfessionellen Behörde Rücksicht nehmen¹¹.

Es ist auffallend, wie hier ohne Pathos ein gangbarer Weg gesucht wurde. Für die Politik der Minderheit konnte eine Auseinandersetzung um Prinzipien nichts bringen. Es handelte sich darum, den Radikalen dem Buchstaben nach möglichst viel, dem Inhalt nach möglichst wenig zu geben.

Der Katholische Grosse Rat beschäftigte sich am Vortag der entscheidenden Sitzung mit den Artikeln. Veranlassung war für ihn die Eingabe der Geistlichkeit¹². Zuerst wurde vorgeschlagen, das Memorandum je nach dem Ausgang der morgigen Sitzung an den Kirchenrat oder das Gross-Rats-Collegium zu überweisen. Auch unter den katholischen Grossräten konnte sich Eder nicht ohne weiteres durchsetzen. Die andere Seite vertrat die Meinung der Regierung, hier ständen Staatsrechte im Vordergrund, dem Souverän, vertreten durch den Grossen Rat, komme die Entscheidung zu. Eder wandte sich dagegen und behauptete, eine solche Ansicht sei dem Eid der katholischen Grossräte zuwider. Man dürfe nicht auf ein durch die Verfassung und durch Gesetz garantiertes Recht verzichten. Man müsse im Kollegium jetzt eine Rechtsverwahrung vorbereiten, denn morgen sei keine Zeit mehr dazu. Eder setzte sich, nachdem er in Eile ein solches Dokument vorbereitet hatte, in der Abstimmung durch Namensaufruf mit einer Mehrheit durch¹³.

Die Vertreter der Minderheit gaben ihre Erklärungen zu Protokoll. Das Kollegium sei zu einem solchen Akt gar nicht berechtigt, der Kirchenrat habe das konfessionelle Recht der Begutachtung schon ausgeübt. Dem Präsidenten des Kollegiums, Ammann, war der Lauf der Sache nicht geheuer, er wollte den Gang der Dinge abwarten, allenfalls noch einen Ausweg suchen. Er wollte die Rechte des Kollegiums im Grossen Rat wahren. Er liess sich aber nicht verpflichten, die Verwahrung im Rat zu übergeben. Es blieb also offen, wer dies tun sollte.

Die Rechtsverwahrung enthielt die Weigerung, an der materiellen Beratung teilzunehmen und die Behauptung des Rechts zur Selbstorganisation auch im Verhältnis zu Bischof und Papst mit dem Hinweis auf Verfassung und Gesetz. Am spitzfindigsten war der letzte Grund: Ohne die katholischen Mitglieder sei

11 Wen er damit meinte, verschwieg er.

12 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll., 16. Dez. 1834, § 58.

13 14 für Verwahrung, 5 dagegen, 4 nicht anwesend. Gegen eine Verwahrung stimmten Anderwert, Tägerschen; Jütz, Frauenfeld; Merhart, Ulrich, Emmishofen; Waldmann, Arbon; Ammann, Frauenfeld; Ulrich Xaver Sebastian Stefan v. Merhart (1781–1852), 1810 Bürger von Emmishofen, 1816 Kantonsbürger, Kantonsrat, Oberrichter, Administrationsrat, Kirchenrat. Vgl. StATG, Nachlass Strauss, Genealogie Emmishofen.

der paritätische Grosse Rat als solcher nicht mehr beschlussfähig, er sei dann nur noch ein evangelischer Grosser Rat¹⁴.

In der Eröffnungsrede Kerns, der das Präsidium innehatte, zur Wintersession des Grossen Rates, kam er auch auf die Badener Konferenzanträge zu sprechen¹⁵. Mit Erfolg und Beharrlichkeit hätten die schweizerischen Freistaaten ihre Rechte gegenüber der Kirche seit alters verteidigt. «Die politische und kirchliche Freiheit sind zu sehr gegenseitig bedingt, zu sehr einer gegenseitigen Wechselwirkung unterworfen, als dass nicht solche Anträge diejenige ernste Würdigung finden sollten, die ihnen der Natur und ihrer Wichtigkeit nach zu kommt. Man gebe der Kirche, was der Kirche ist, aber man wahre auch für den Staat, was des Staates ist.» Abschliessend trat er für konfessionelle Toleranz ein, die auch abweichenden Ansichten Raum lasse. Das gute konfessionelle Einvernehmen möge erhalten bleiben.

In der gleichen Sitzung des Grossen Rates wurde beschlossen, zur Behandlung der Konferenz-Artikel Regierungsrat Anderwert beizuziehen¹⁶. Eder war noch nicht anwesend, ohne genügende Entschuldigung, wird vermerkt¹⁷.

Kommissionspräsident Gräflein verfocht nach der Verlesung der Dokumente die Meinung der Mehrheit¹⁸. Seine Rede begann er mit einem Zitat aus Ludwig Snells «Pragmatische Erzählung». Wenn der Ton bei weitem nicht so polemisch war, die Haltung war dieselbe. Freiheitsliebe und tiefe religiöse Gefühle seien im Nationalcharakter begründet, sie seien auch Hauptgaranten der politischen und kirchlichen Rechte und Freiheiten. Das öffentliche Wohl wird als Ziel von Staat und Kirche angesehen. «Der Staat muss vor allem seine Oberheit faktisch geehrt und anerkannt wissen und darf ja nicht unterlassen, diejenigen Rechte zu vindizieren und von denjenigen Rechten Gebrauch zu machen, welche einen ungetrübten Ausfluss der Staatsgewalt bilden und deren Geltendmachung überhaupt eine nahe Beziehung aufs Gemeinwesen hat.»

«Als vollkommen gerechtfertigt, als sach- und zeitgemäß erscheint demnach das Streben unserer Zeitgenossen, einen gewissen innern Zusammenhang in den Beziehungen des kirchlichen und des politischen Lebens zu erzielen und mit besonderem Nachdruck die Rechte des Staates in Kirchensachen, überhaupt das beidseitige Verhältnis von Staat und Kirche genauer festzusetzen, bestimmter auszuscheiden; und gerade dieses Streben ist offenbar die leitende Idee gewesen, der die bekannte Badener Konferenz ihr Dasein verdankt.»

14 Dieser Einwand gilt, wenn der Gesamt-Gross-Rat als gemeinsame Versammlung der beiden konfessionellen Grossrats-Teile definiert ist. Die konfessionellen Räte müssten auch gesondert gewählt werden. Dies traf jedoch nicht zu.

15 TZ Nr. 101, 18. Dez. 1834.

16 StATG, Prot. Gr. Rat, 15. Dez. 1834, § 82 b. Regierungsräte waren nur auf besonderen Beschluss des Grossen Rates berechtigt, an dessen Beratungen teilzunehmen.

17 Ebda., § 77. Auch am folgenden Tag fehlte er, 16. Dez. 1834, § 92.

18 StATG, Prot. Gr. Rat, 17. Dez. 1834, § 101; TZ Nr. 104, 29. Dez. 1834, TZ Nr. 2, 4. Jan. 1835; Aktenmässige Darstellung, S. 56 ff. Vgl. Snell, Pragmatische Erzählung, S. 1.

Damit war der Rahmen abgesteckt, wobei man sich fragen kann, ob sich Gräflein der Tragweite seiner Worte bewusst war. Nachdem die Verfassung, freilich unter mehrheitlicher Oberaufsicht, die Selbstorganisation der Konfessionen versprach, konnten die beidseitig interessierenden Bereiche schwerlich einseitig geregelt werden.

Anschliessend berichtete Gräflein über die Kommissionsverhandlungen und ihre Anträge. Den Vorschlag der Mehrheit begründete er sorgfältig, den Antrag der Minorität präsentierte er ohne längere Ausführungen. Die Verfassung und die Kirchengesetzgebung trennten scharf zwischen Behörden und Kollegien. Das konfessionelle Gross-Rats-Collegium sei nie in beratender Funktion vorgesehen. Kollegien seien befugt zu beschliessen – unter Vorbehalt der grossrätslichen Sanktion. Nur der Kirchenrat könne die Behörde sein, die nach § 20 des Sönderungsgesetzes bei Diözesan- und Konkordats-Verhandlungen zu beraten habe. Zweitens sei das Vorgehen des Kleinen Rates gedeckt durch einen Usus von 30 Jahren, und drittens entspreche dieses Verfahren auch durchaus der Tendenz der Badener Verhandlungen.

Der Staat müsse in der heutigen freieren Zeit seine Ansprüche geltend machen. Die freisinnigsten Stände St. Gallen, Luzern und Basel-Landschaft seien schon vorangegangen und hätten die Beschlüsse ratifiziert. Die Kommission habe, ihrem Auftrage gemäss, nicht bei der formellen Vorfrage stehenbleiben können, sie habe sich auch materiell mit der Sache beschäftigt¹⁹.

Auch hier kam die Kommission zu einer vollumfänglichen Zustimmung zu den Anträgen des Kleinen Rates, mit Einschluss der dortigen Reservationen. Ein Metropolitanverband gehöre weder zu den Dogmen noch zu den Sakramentalien, die Kirche erlange dadurch wie in anderen Staaten auch eine nationalere, unabhängiger Stellung. Der Thurgau könne doch hier nicht abseits stehen, wo doch politisch auf gleicher Linie kämpfende Stände schon ihre Zustimmung erklärt hätten. Auch bei den 14 Punkten (Abschnitt B) wurde auf dieselbe Weise argumentiert. «Diesen gewiss wohl berechneten Entwurfbestimmungen, hervorgerufen aus den übereinstimmenden Ansichten hochherziger und allgemein geachteter Eidgenossen, dürfte unser Kanton wohl schwerlich seine Zustimmung versagen²⁰.» Die Vorbehalte des Kleinen Rates seien derart, dass die katholische Bevölkerung keine Beeinträchtigung erleiden werde.

Gräflein scheint geglaubt zu haben, dass die Sache nun ohne grössere Schwierigkeiten über die Bühne rolle. Sonst hätte er wohl die kleinrätlichen Vorbehalte nochmals herausgestrichen, um die Artikel auch für die Katholiken annehmbar zu machen. Kern ergänzte noch, 1812 habe es die Nuntiatur selbst ratsam gefunden, ein grosses, schweizerisches Nationalbistum zu errichten.

¹⁹ Damit interpretierte die Kommission ihren Auftrag sehr weit. Er habe «... zu begutachten, in wie weit dieselben nach unserer Staatsverfassung und dem Grundlagen-Gesetz vorerst an das Katholische Gross-Rats-Collegium zu bringen seien». StATG, Prot. Gr. Rat, 21. Juni 1834, § 74.

²⁰ Aktenmässige Darstellung, S. 68.

Aber Ammann sprach die Artikel als konfessioneller Natur an, wie er es im Kollegium versprochen hatte. Es sei jetzt nicht der Zeitpunkt für solche Reformen. Klugheit würde einen Reformversuch gegen den Willen des Volkes verbieten. Die Reform einer Kirche könne nur von innen heraus an die Hand genommen werden. Fremde Einmischung erwecke immer Misstrauen, das zu unheilvoller Zwietracht führe.

Regierungsrat Anderwert wollte erneut die Artikel in eine für die Katholiken annehmbare Form bringen. Er gab zu, dass das Gesetz bei genauer Beachtung der Zuweisung an den Grossen Rat widerspreche²¹. Doch es diene der Beruhigung der Katholiken zu wissen, «dass der Grosse Rat derlei Anträgen noch niemals etwas verändert habe». Zur Beratung könne man jedoch das Gross-Rats-Collegium nicht beiziehen, dies gehöre nicht zu seinen Aufgaben. Die Kompetenzen der konfessionellen Gremien im Aargau und im Kanton St. Gallen seien anders, daher sei auch die hiesige Art der Behandlung nicht damit vergleichbar.

Waldmann, ein liberaler Katholik aus Arbon, unterstützte die Anträge der Mehrheit. Der Grosse Rat habe kräftig die Volksrechte zu wahren gegen die «Interessen einer finstern Klasse».

Nun nahm Eder das Wort und gab es erst nach beinahe zwei Stunden wieder ab. Wie er stets in dem Gebiete der Politik die Rechte des Volkes verteidigt habe, so kenne er auch im Kirchlichen keinen Indifferentismus. Wer Christus nicht vor den Menschen bekenne, den werde dieser auch vor seinem Vater nicht bekennen.

Die Ursprünge der Badener Konferenz seien in den Schwierigkeiten der Luzerner Regierung mit dem Pfarrer von Uffikon zu suchen und bei der Besetzung des Lehrstuhls der Theologie durch Christoph Fuchs: Die verschiedenen teilnehmenden Stände seien aus sehr abweichenden Gründen nach Baden gekommen. Anderwert habe versucht eine Mitte zu halten.

Im Thurgau habe Anderwert entgegen der Meinung Regierungsrat Stäheles die Sache nicht ans Katholische Gross-Rats-Collegium zugewiesen. Weder der katholische Kirchenrat noch der Katholische Grosse Rat seien offiziell mit der Sache bekannt gemacht worden. Seinen Angriff auf Anderwert setzte er so fort: «Es wäre hier der Moment, das Benehmen des Herrn Regierungspräsidenten Anderwert in dieser sehr wichtigen Angelegenheit etwas näher zu beleuchten; allein ich schone sein Alter, und will es ihm nicht verübeln, dass er seit einer langen Reihe von Jahren nur an das alte Geleis gewohnt, indem man vom Grossen Rat und Grossrats-Kollegien nur pro forma Notiz nahm, und in die neue Ordnung der Dinge und unsere volkstümlichen Institutionen weniger eingüßt glaubte, es dürfte seine Autorität und seine Ansichten wie früher in kon-

21 TZ Nr. 2, 4. Jan. 1835; in Anderwerts Memorandum ist davon nichts erwähnt. Vgl. Aktenmässige Darstellung, S. 129.

stitutionellen Dingen hinreichen, und das Übergehen der gedachten katholischen konfessionellen Behörden ohne Belang sei²².»

Eder besprach danach kritisch Punkt für Punkt der Artikel. Er unterschied Artikel, die allein die Katholiken beträfen, solche gemischter Natur und solche rein politischer Art. Für die Artikel betreffend des Metropolitanverbandes, der Errichtung der katholischen Synoden (Art. 1), der Bewahrung und Handhabung der Rechte des Bischofs (Art. 2), Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit (Art. 4), Senkung der Ehedispenstaxen (Art. 6), Verminderung der Feier- und Fasttage (Art. 7), Gründung von Seminarien und Prüfung der Seelsorge-Geistlichkeit (Art. 8), Aufhebung der Exemption von Klöstern (Art. 10)²³, Anstellung von Lehrern der Theologie und Suspension von Pfarrern (Art. 12) seien nur die Katholiken zuständig. Gemischter Natur seien die Anerkennung des landesherrlichen Plazets (Art. 3), die Garantie gemischter Ehen (Art. 5) und die Beziehung von Klöstern und Stiften für milde, religiöse und Schulzwecke (Art. 9). Rein politischen Charakter hätten nur die Artikel 11 (Kollaturen betreffend) und Artikel 13 (Treueid der Geistlichen). Alle Inhalte der Artikel gemischter und rein politischer Art seien im Thurgau gesetzlich schon geregelt. Daher sei Artikel 14 überflüssig. Es liessen sich zwar Konkordate *mit* dem Oberhaupt der Kirche abschliessen, nicht aber solche gegen den Papst.

Die Materie sei zurückzuweisen aus verfassungsrechtlichen und aus gesetzlichen Gründen, aus der Natur der Gegenstände der Artikel selbst und aus der Art der Behandlung gleichartiger Angelegenheiten durch das evangelische Gross-Rats-Collegium.

Die meisten Argumente waren nicht neu. Erstmals war die Beschuldigung an Anderwert, er habe den Kirchenrat nicht unbeeinflusst begutachtet lassen. Der Kirchenrat habe in dieser Frage nicht gehandelt, nicht eine Silbe sei in dessen Protokoll enthalten.

Die Natur der Gegenstände verlange, dass in einem Staat, der die katholische Kirche garantiere, die Einrichtung dieser Kirche nach deren Grundsätzen vorgenommen werde. Diese Doktrin kenne aber am besten der Katholik selber. Ein Protestant habe weder die Kenntnisse noch den Willen, die katholische Kirche durch Reform zu fördern. Am Schluss seiner Ausführungen verstieg sich Eder zur Behauptung, er glaube nicht zu irren, wenn er meine, dass kein wahrer Protestant im Saal verweile, der von der Einsprache der Katholiken nicht über-

22 Aktenmässige Darstellung, S. 83 f.

23 Im Thurgau war nur Fischingen als Mitglied der Benediktinischen Kongregation exempt, jedoch nur auf das innere Ordensleben bezogen, nicht aber im Bezug auf die Seelsorger. Vgl. Keller, Willy, Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform 1500–1700, in: Beiheft 3 zu SZKG, Freiburg 1946. Nach Auskunft von Bistumsarchivar Dr. F. Wigger hatte der Bischof wohl das Recht, dem Kloster inkorporierte Kirchen zu visitieren. Die Person des Pfarrer-Mönchs unterstand jedoch der Jurisdiktion des Klostervorstehers. Vgl. auch Hergerröther, Philipp, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1888, S. 200 f.

zeugt sei. «Jeder wird und muss unbefangen die Sache betrachtend zu sich sagen: man mag die vorliegenden Anträge und Artikel in ihrem Umfange, Verbindung und Wesen und Zweck wenden und kehren wie man will, so beschlagen sie vorzüglich die Mitglieder der katholischen Konfession, und haben auf uns Reformierte auch nicht den mindesten Einfluss²⁴.» Er habe alles niedergeschrieben und betrachte dieses Aktenstück als sein Testament²⁵.

Hirzel zeigte scharfsinnig die Unterschiede im Verhältnis der beiden Konfessionen zum Staat auf²⁶. Während sich die reformierte Kirche problemlos dem Staat unterordne, seien bei der katholischen Kirche die Beziehungen noch nicht festgelegt. Die Badener Konferenz nun proklamierte die Rechte des Staates. Also komme dem Souverän die Behandlung zu. Die Konfessionsbehörden seien in untergeordneter Stellung zum Staat, sie repräsentierten nicht ihren Konfessionsteil, sondern diese seien einfach vom Staat für die Ziviladministration in kirchlichen Dingen eingesetzt.

Kesselring sah das Bestreben nach einer Nationalkirche als wesentlich an²⁷. Er beurteilte den jetzigen Zeitpunkt zwar als nicht günstig, da nun aber das Problem angepackt sei, könne man ohne Nachteil nicht zurück. Er schlug vor, beiden Konkordaten unter dem Vorbehalt des Beitritts aller andern Diözesankantone zuzustimmen.

Der Vermittlungsantrag Regierungsrat Anderwerts kam zu spät. Zu festgefahren waren die Fronten, kaum jemand war bereit, von seiner Position abzugeben. Auch Gräflein bekämpfte den Vorschlag Anderwerts, er wollte nun in klarer Art und Weise die Rechte des Staates festgesetzt wissen. Auch Eder kämpfte, ohne Aussicht auf Erfolg, für seine Gründe.

Die Abstimmung brachte klare Verhältnisse: 63 Kantonsräte stimmten dem Antrag der Kommissionmehrheit zu, 13 Mitglieder vereinigte die Gruppe um Eder, 9 Stimmen fanden den Antrag Anderwerts zweckmäßig, und 8 Grossräte waren mit Kesselring in dieser Frage einig. Mit der Mehrheit hatten auch zwei Katholiken gestimmt: Statthalter Anderwert und Waldmann²⁸.

Die Zahlen beleuchten die Verhältnisse. Am Schluss der Sitzung waren mehr Anwesende zu zählen als zu Beginn²⁹. Die Stimmabgabe war nicht durch die Konfessionszugehörigkeit bestimmt. Zwar standen nur Katholiken für den Vorschlag der Kommissionsminderheit ein, etliche Protestanten aber verstanden die Befürchtung der Katholiken und wollten ihnen in den beiden Anträgen Anderwert und Kesselring entgegenkommen.

24 Aktenmässige Darstellung, S. 121 f.

25 TZ Nr. 2, 4. Jan. 1835.

26 Aktenmässige Darstellung, S. 123.

27 Ebda., S. 124.

28 Ebda., S. 130.

29 Der Rat zählt insgesamt 100 Stimmberechtigte, 11 werden als entschuldigt abwesend vermerkt, am Schluss stimmten 93 Grossräte; vgl. Prot. Gr. Rat, 17. Dez. 1834, § 101.

Soland beleuchtet die Ansichten und Handlungsweisen Eders aus der Epoche der Verfassungsarbeit heraus im Hinblick auf die nun in Frage stehende Zeit³⁰. Die Feststellung, Eders Haltung in bezug auf die Kirche sei konstant geblieben, ist nicht zu bestreiten. Soland bezeichnet es in einem gewissen Sinn als die Tragik Eders, «dass er in einem Kanton, in dem das konservative katholische Volk in der Minderzahl war, von Anfang an am kürzeren Hebel sass». Sein «im Hinblick auf die unausweichliche Fatalität geradezu erstaunlicher Impetus» verdiene um so mehr Anerkennung. Eder hatte nach einem Zeugnis aus der Studienzeit gelobt, dem Vaterland und der Kirche zu dienen³¹. Dies wäre in bezug auf den zweiten Punkt in grösserem Mass gelungen, wenn er den traditionellen Weg Anderwertscher Diplomatie nicht torpediert hätte.

Man kann allerdings Eder nicht allein verantwortlich machen. Führern des Klerus ging ebenso jegliches Verständnis dafür ab, was erreichbar war. Der Streit um Unerreichbares verursachte nur einen Scherbenhaufen. Hatte Anderwert stets versucht, Gräben zu überbrücken oder zuzuschütten, riss nun Eder diese Hindernisse durch seine dogmatische Beweisführung auf. Es fragt sich, ob die Geistlichen in Eder den richtigen Fürsprecher gefunden hatten. Seine Redegewandtheit und sein Einsatz für die konfessionellen Rechte im Verfassungsrat empfahlen ihn dafür. Doch waren seine Beziehungen zur Praxis thurgauischer Staatskirchenpolitik nicht tief genug.

Die folgende Zeit deckt auf, dass Eder sich zunehmend von den liberalen Mitstreitern entfremdete. Der Gründe sind mehrere: Seine solothurnische, also nicht einheimische Herkunft, die Ablösung des juristischen Fachmanns durch einheimische Rechtsglehrte³² und nicht zuletzt seine häufige Abwesenheit als Kommissar wegen der Basler Teilungssache. In den 25 Sitzungen des katholischen Kirchenrats seit seiner Neugründung war er dreimal anwesend. In den Sitzungen des Katholischen Gross-Rats-Collegiums fehlte er viermal bei elf Zusammenkünften³³.

Eders Haltung und Rede mag als sehr gewissenhafte Verteidigung der Interessen der Katholiken gelten, politisch war sie untauglich. Wenn Politik die Kunst des Möglichen ist, so versuchte Eder diesmal etwas Unmögliches. Nachdem mindestens ein Teil der Artikel als staatliches «ius circa sacra» allseits anerkannt war, auch durch Eder, konnte man dem Vertreter des Souveräns, dem Grossen Rat, nicht das Recht absprechen, diese Bestimmungen wirklich zu erlassen. In einer früheren Phase wäre eine zweiseitige Ausscheidung der gegenseitigen Rechte möglich gewesen. Jetzt konnte der Staat nicht mehr hinter seine Prädominanz-Ansprüche zurück, ohne sein Gesicht zu verlieren. Ein Unglück

³⁰ Soland, S. 207 f.

³¹ Ebda., S. 13.

³² Kern, Gräflein, von Streng u.a.; vgl. Schoop, Studentenschicksale.

³³ Archiv des Kath. Kirchenrates, Protokolle; StATG, Protokolle des Kath. Gr.-Rats-Coll.

war, dass die goldenen Brücken Anderwerts und Kesselrings auch von den Katholiken nicht betreten wurden.

7. Die Folgen der Annahme der Artikel

7.1. Unmittelbare Reaktionen

Die vorbereitete Verwahrung der Mehrheit des Katholischen Gross-Rats-Collegiums blieb aus. Ammann hatte sich schon tags zuvor dagegen gesperrt, dass er als Präsident diese einzubringen habe¹. Eder griff ihn in der folgenden Sitzung des Katholischen Gross-Rats-Collegiums deswegen an². Ammann bezeichnete die Verwahrung als nutzlos und gefährlich, nie hätte sie seine Unterschrift erhalten. Auch im «Allgemeinen Schweizerischen Correspondenten» wurde Ammann kritisiert³. In der «Thurgauer Zeitung» blieb dieser jedoch die Antwort nicht schuldig⁴. Er frage, warum denn nicht das Mitglied, das die Verwahrung in der Tasche herumgetragen habe, kein Wort davon gesagt habe. «Man springt gewöhnlich dort über den Zaun, wo er am niedersten ist», fügte Ammann an, womit er den Tatbestand wohl richtig umschrieb.

Durch einen Beschluss wurde darauf der Präsident verpflichtet, zusammen mit dem Sekretär alle ausgehenden Akten zu unterzeichnen⁵. Dem Präsidenten wurde wegen seines Verhaltens eine Rüge erteilt. Zur Abklärung der Kompetenzen des Gross-Rats-Collegiums nach § 20 des Sönderungsgesetzes wurde eine Kommission gebildet, die zusammen mit dem Katholischen Kleinen Rat einen erläuternden Dekrets vorschlag vorlegen solle. In die Kommission wurden Eder, Ramsperger älter und Maximilian Vorster gewählt.

Weitergehende Anträge, aus dem Unmut der Niederlage geboren, fanden keine Mehrheit⁶. Der eine wollte den Kirchenrat dafür rüffeln, dass er sich habe verleiten lassen, die Sitzung des Katholischen Kleinen Rates zu beschicken, seine Kompetenzen ausser acht lassend. Der andere fand, die Massregelung gehöre eigentlich dem Katholischen Kleinen Rat. Eine weitere Retourkutsche wurde bei der Erneuerungs- und Ersatzwahl des Kirchenrates gefahren⁷. Anstelle des verstorbenen Oberrichters Mathias Ammann wurde Maximilian Vorster von Diessenhofen gewählt, für von Merhart Oberrichter Ramsperger und an die Stelle von Bezirksstatthalter Anderwert Verhörrichter Wilhelm Am-

1 S.o. S. 119. Bei Ammann handelt es sich wohl um Mathias Ammann (1773–1835), Vater des bekannten Wilhelm Ammann (1810–1859).

2 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll., 18. Dez. 1834, § 61.

3 Allg. Schweiz. Correspondent, Nr. 103, 26. Dez. 1834. «Allgemeiner Schweizerischer Correspondent», erschien 1. Jan. 1814 bis 29. Sept. 1845, Zeitung Franz Hurters, vgl. Blaser I, S. 583.

4 TZ Nr. 2, 4. Jan. 1835.

5 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll., 18. Dez. 1834, § 62.

6 Ebda., § 63.

7 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll, 26. Juni 1835, §§ 69, 70.

mann. Anderwert schrieb dies zwar dem Einfluss des St. Galler Veto-Erfolgs zu⁸: «... bei den Erneuerungswahlen wurden ein paar gemässigte Mitglieder unter Eders Einfluss entfernt und durch Fanatiker ersetzt ...⁹.»

Am 27. Dezember 1834 nahm der Kleine Rat die Ergebnisse der Verhandlungen zur Kenntnis und teilte sie sofort dem katholischen Vorort Luzern und dem Katholischen Klein-Rats-Collegium mit¹⁰. Das Kollegium leitete den Beschluss an den Kirchenrat weiter¹¹. Der Kirchenrat aber wollte den Bescheid nicht recht zur Kenntnis nehmen. Er fragte zurück, was mit der Mitteilung anzufangen sei, worauf die Sache versickerte.

Die Kommission stellte fest, materiell könne man nichts ändern, Art. 20 des Sönderungsgesetzes sei an sich klar, notwendig sei nur ein Regulativ¹². Sie schlug vor, wenn konfessionelle Gutachten erforderlich seien, sie vom Kirchenrat zu verlangen, wobei dem Katholischen Klein-Rats-Collegium die Möglichkeit zu eigenen Äusserungen vorher und nachher blieb. Das Grossrats-Collegium beschloss in dieser Weise¹³.

Das Ringen um die Badener Artikel im Thurgau darf nicht isoliert gesehen werden. Nicht nur im Thurgau regte sich eine aktive Opposition. Im Kanton St. Gallen hatte sie das wirkungsvolle Instrument des Volks-Veto in der Hand. Baumgartner hätte, aus anderen Gründen zwar, eine Verabschiedung in anderer Form vorgezogen¹⁴. Die konservative Opposition wusste, dass sie auf diesem Weg mit demokratischen Mitteln die Sache zu Fall bringen konnte. Die Propaganda für das Veto blieb nicht ohne Wirkung im Thurgau, besonders in den direkt angrenzenden Gebieten¹⁵.

Die Befürchtungen gingen weit über den Inhalt des Badener Programms hinaus. Die Angst, es gehe an die Aufhebung der Klöster, flackerte erneut auf¹⁶. Die Kirchenzeitung verstand es auch, den Katholiken den Schrecken tief einzujagen. Was für die St. Galler Gesetze galt, musste auch für die Thurgauer Anträge gelten, auch wenn sie objektiv betrachtet materiell sehr wenig enthielten. «Wenn ihr demnach diese Artikel genehmigen und sie dadurch zum Gesetze befördern wolltet, so würdet ihr durch die Genehmigung die gebrandmarkten und verdammten Sätze als die eurigen annehmen, euch von der katholischen Kirche trennen und zuletzt den Papst zwingen, um fernere Ansteckung zu verhüten, öffentlich den Bann über euch auszusprechen¹⁷.»

8 Anderwert an Amrhyn, 25. Juli 1835, StALU, FAA, Schachtel 1314.

9 Ebda.

10 StATG, Prot. Kl. Rat, 27. Dez. 1834, § 2491; Missiven Kl. Rat, Nr. 674.

11 StATG, Prot. Kath. Rats-Coll., 12. Jan. 1835 § 85.

12 StATG, Akten Kath. Gr.-Rats-Coll., Bericht und Gutachten, 26. Juni 1835.

13 StATG, Prot. Kath. Gr.-Rats-Coll., 26. Juni 1835, § 66.

14 Vgl. Hanselmann, S. 224.

15 Vgl. Wächter Nr. 3, 9. Jan. 1835.

16 Vgl. Soland, S. 29 ff.

17 SKZ Nr. 50, 13. Dez. 1834.

Dem Kloster Fischingen wurde von Baumgartner Fanatisierung des Volks im Hinblick auf das Veto vorgeworfen¹⁸. Aber auch auf persönlicher Ebene müssen Kontakte vorhanden gewesen sein. Über die Verbindungen der Artikel-Gegner, insbesondere mit der Kirchenzeitung, sind keine Quellen bekannt. Kern belieferte Baumgartner für den «Erzähler» mit Berichten aus dem thurgauischen Grossen Rat. In den Antworten Baumgartners erfuhr er dessen Beurteilung¹⁹. Der «Vetolärm» sei zwar ärgerlich, habe aber auch sein Gutes. Er vereinige die Vernünftigen gegen den Pöbel und die Pfaffen. Es sei vielleicht sogar gut, dass sich der Unwillen auf einem unpolitischen Gebiet entlade, obwohl der ganze Spektakel nicht bloss in kirchlicher Unzufriedenheit begründet sei.

Der Thurgau hatte es mit der Behandlung der Artikel nicht sehr eilig gehabt, nach guter Tradition war er auch nicht der letzte. Luzern, St. Gallen, Aargau und Baselland waren vorangegangen. Zum Teil waren erheblich grössere Schwierigkeiten aufgetreten, insbesondere weil das katholische Volk im katholischen Verein organisiert war oder weil, wie erwähnt, das Instrument des Vетos zur Verfügung stand.

Solothurn hatte sich zwar auf nichts eingelassen und neigte dazu, die Bestrebungen der Konferenz von 1830 wieder aufzunehmen²⁰. In Luzern war es nach der Verabschiedung des Plazetgesetzes nötig, das Volk zu beruhigen²¹. Am 18. April genehmigte der Grosse Rat Luzerns die Badener Artikel²². Im Kanton Baselland genehmigte der Landrat im zweiten Anlauf am 30. Mai 1834 alle 14 Artikel²³.

Am meisten Staub wirbelten die Beschlüsse im Kanton Aargau auf²⁴. Das lag sowohl am dogmatisch-radikalen Vorgehen der Regierung als auch am unverhüllten Widerstand der Katholiken. Diese Konfrontation provozierte die erste offizielle Stellungnahme des Bischofs, der sich bisher nicht geäussert hatte. In einem Breve an Bischof Salzmann hatte der Heilige Stuhl schon am 8. März 1834 seine Ablehnung der Konferenzbeschlüsse bekanntgegeben²⁵.

Salzmann, dem es in keiner Weise an einem Konflikt mit den Staatsbehörden gelegen war, begründete sein Schweigen mit abschliessenden Weisungen, die von Rom eintreffen sollten, denen er nicht vorgreifen wolle²⁶. Als er feststellen musste, dass sein Schweigen als Zustimmung ausgelegt wurde, teilte er der Aargauer Regierung in einem vertraulichen Schreiben seine Ablehnung der Artikel

18 Briefwechsel Baumgartner–Hess, 29. Jan. 1835, S. 482.

19 StATG, Nachlass Kern Nr. 34, Baumgartner an Kern, 26. Dez. 1834.

20 Vgl. Glauser II, S. 35 f.

21 SKZ Nr. 13, 29. März 1834; die Schwierigkeiten mit dem Pfarrer von Uffikon und Christoph Fuchs waren noch pendent.

22 StATG, Akten Kath. Kl. Rat 1834.

23 Heimgartner, S. 36 ff.

24 Vgl. Matter, S. 41 ff.

25 Vgl. Glauser I, S. 50 f.

26 Ebda., S. 50.

mit²⁷. Der Brief gelangte rasch an die Öffentlichkeit. Die Regierung massregelte nun den Bischof, ihre Proklamation musste von den Kanzeln verlesen werden, was zu weiteren Unruhen führen musste. Erste Kontakte für ein militärisches Eingreifen wurden getroffen. Zu den Informationsempfängern gehörte auch der thurgauische Regierungsrat Dr. Wilhelm Merk²⁸.

Die Behandlung der Artikel hatte für den Thurgau einen Konflikt von ungewohnter Heftigkeit heraufbeschworen. Zur Dokumentation, aber auch zur Darstellung der eigenen Position brachte Eder anfangs 1835 in einer 148seitigen Broschüre den Gegenstand der Öffentlichkeit zur Kenntnis²⁹. Er liess darin das Badener Protokoll abdrucken (S. 5–55), den Antrag der Thurgauer Regierung, den Bericht der grossrätslichen Kommission (S. 56–71), die Debatte im Grossen Rat zusammengefasst, sein eigenes Votum aber in extenso (S. 77–123) und die Eingabe des thurgauischen Seelsorgeklerus zusammen mit dem Begleitschreiben des bischöflichen Kommissars (S. 131–146), zum Schluss eine Darstellung der missglückten Verwahrung.

Damit erfüllte er den Wunsch des Kastners des Klosters Kreuzlingen, der um eine Abschrift der Rede im Parlament gebeten hatte³⁰. «Hierorts sind sie dadurch sehr in Kredit gekommen», berichtete Bloch weiter³¹. Der Nuntius meldete am 3. Januar 1835 die Ergebnisse aus dem Thurgau nach Rom³². Er wusste die Begründung Eders sehr genau nachzuzeichnen. Der Klerus bekam beste Noten für sein Verhalten, besonders für seine Aktivität durch die Einreichung des Memorandums. Informant des Nuntius war der Prior von Ittingen. Am 17. Januar 1835 dankte dieser dafür und bezeichnete das Vorgehen des Grossen Rates «aussi absurde qu’injuste»³³. Wiederum lobte der Vertreter des Heiligen Stuhls die Verhaltensweise des Klerus und bat, «de présenter mes respects à M. le Landamman Anderwert, qui a déjà rendu bien des services à la religion catholique, qui est en état de lui en rendre encore».

Der Nuntius hatte recht grosse Schwierigkeiten, Exemplare von Eders Schrift zu beschaffen³⁴. Am 31. März waren vom Heiligen Stuhl ausdrücklich zwei dieser Broschüren verlangt worden. Sobald er von dieser Publikation ge-

27 Ebda., S. 51.

28 Vgl. Briefwechsel Baumgartner–Hess, S. 513 f., Anm. 2, Hess an Schnell, 24. Mai 1835. Wilhelm Merk (1791–1853), Mitinitiator der Regenerations-Bewegung im Thurgau, 1831–1844 Mitglied des Kleinen Rates, 1832 Präsident des thurg. Kriegsrates, 1845–1853 Direktor des Kantonsspiitals Münsterlingen; vgl. Leutenegger, Rückblick, S. 88–91.

29 Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des Thurgauischen Grossen Rates über die Badener Conferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834. Frauenfeld, 1835. Zur Urheberschaft Eders: StATG, Archiv, Ittingen Q, Eder an P. Prior, 29. Jan. 1835; ebda. Anderwert an P. Prior, 16. Jan. 1835.

30 StATG, Nachlass Eder, Nr. 442/10, Bloch an Eder, 24. Dez. 1834.

31 Ebda.

32 BA, A. Vaticano; Nuntiaturbericht vom 3. Jan. 1835.

33 StATG, Archiv Ittingen Q, Nuntius an Prior, 17. Jan. 1835.

34 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 9. April 1835.

hört habe, sei er bemüht gewesen, zwei dieser Druckwerke aus dem Thurgau zu erhalten. Kein einziges habe er sich vorerst verschaffen können. Man habe ihm geantwortet, die Auflage sei vergriffen, sie sei sehr klein gewesen. Man glaube auch, die Liberalen hätten die ganze Auflage aus der Öffentlichkeit gezogen. Er habe ein einziges aus Privatbesitz in Luzern finden können, das er jetzt ohne Aufschub übersende. Am 3. Januar meldete der Nuntius die Annahme der Artikel nach Rom, wobei er die genauen Details wie die exakten Stimmenzahlen und die Dauer der Debatte zu berichten wusste³⁵.

Der Bischof war bedenklich schlecht im Bilde. Mitte April 1835 wusste er Schultheiss Amrhyn zu berichten, er habe erfahren, der Kanton Thurgau habe die Badener Beschlüsse unterdrückt³⁶. Der ganze katholische Klerus der sieben Diözesanstände und mit ihm das katholische Volk verwerfe die Artikel. «Die wenigen Ausnahmen sind rari nantes in gurgite vasto.» Zur gleichen Zeit lobte der bischöfliche Kanzler Stadlin das Verhalten Eders und des Klerus³⁷. «Hoffentlich wird diese Sache rückgängig gemacht werden», fügte dieser bei. Er scheint nicht über die selben Unterlagen wie der Bischof verfügt zu haben.

7.2. *Die Antwort Anderwerts – seine Denkschrift*

Anderwert waren die Angriffe Eders nicht gleichgültig. Auch seine Niederlage im Grossen Rat schmerzte ihn. Mit der Begründung, auch in anderen Behörden werde in der Geschäftsführung abgewechselt, wollte er das Präsidium des Katholischen Klein-Rats-Collegiums an Regierungsrat Stähele abtreten¹. Der Rücktritt wurde jedoch nicht entgegengenommen. Anderwert wurde ersucht, das Präsidium weiterhin beizubehalten. Zu seiner Verteidigung verfasste er eine Denkschrift, in der er seine Handlungsweise nachzeichnete und die Begründungen dafür niederlegte. Er hatte es aber von Anfang an nicht auf Wirkung bei einer breiten Öffentlichkeit abgesehen. Nur wenige Menschen, an deren Urteil ihm lag, bekamen das Schriftwerk zu sehen. Am 5. Januar 1835 kündigte er dem Prior von Ittingen an, ihm seine Gründe zu handeln in die Hand legen zu wollen². Der Vorsteher des Klosters hatte danach gefragt.

Am 16. Januar avisierte Anderwert das Memorandum nochmals Ittingen mit der Bitte, es kurz nach Erhalt wieder zurückzusenden³. Er kenne in Frauenfeld niemanden, dem er die Sache zum Kopieren habe anvertrauen dürfen. Er sei daran interessiert, dass jene, die ihm in kritischen Situationen vertraut hätten, wüssten, dass er in dieser Sache seine Ansichten nicht geändert habe. Mit Freude stellte er fest, dass man in der Öffentlichkeit nicht mehr darüber spreche.

35 Ebda., Nuntiaturbericht vom 3. Jan. 1835.

36 StALU, FAA 1321/70, Bischof Salzmann an Amrhyn, 17. April 1835.

37 Archiv des bischöflichen Kommissariats, Kanzler Stadlin an Kommissar Keller, 15. April 1835.

1 StATG, Prot. Kath. Kl.-Rats-Coll., 12. Jan. 1835, § 84.

2 StATG, Archiv Ittingen Q, Anderwert an Prior Laurent Bérard, 5. Jan. 1835.

3 Ebda., Anderwert an Prior Laurent Bérard, 16. Jan. 1835.

In einem Brief hatte der Prior von der Erbitterung des Nuntius geschrieben⁴. Anderwert zeigte dafür Verständnis. Der Verlauf der Sache sei um so mehr zu bedauern, als die Handlungsweise in den rein katholischen Kantonen Luzern, Solothurn und St. Gallen – in St. Gallen sei die Mehrheit katholisch – einen gefährlichen Einfluss auf die andern gemischten Stände habe.

Anderwert zeigte sich angetan von der Berichterstattung über die Thurgauer Debatte in der Kirchenzeitung⁵. Über den «Schaffhauser Correspondenten» war er sehr erbost, weil dieser die persönlichen Auseinandersetzungen aufgewärmt hatte⁶. Er glaube nicht, seine Handlungsweise bereuen zu müssen. Der Korrespondent aus dem Thurgau nahm klar die Haltung der katholischen Geistlichkeit ein. Im Vergleich mit dem üblichen Ton der Polemik in der Kirchenzeitung war das Eingesandte ungewöhnlich mild. Die Annahme der Artikel sei bedauerlich, aber es gebe auch viel Beruhigendes, so dass man nicht zu sehr vor der Zukunft fürchten müsse. Ruhe und Duldsamkeit sei die Grundstimmung unter der Bevölkerung. Mit Ausnahme der vorliegenden Artikel habe die evangelische Majorität selten Gebrauch von ihrem Übergewicht gemacht, die kirchlichen Zustände zu stören oder die Kompetenzen des Konfessionsteils zu vermindern.

Es sei kein Fall einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Regierung bekannt. Der Thurgau wäre diesem Streit ferngeblieben, wenn er nicht von aussen «gleichsam notgedrungen» hineingezogen worden wäre. Die Vorbehalte des Grossen Rates seien darüber hinaus noch Grund zur Beruhigung. Nach der bestehenden Kirchenorganisation käme die Kompetenz zur Handhabung der Beschlüsse mit Ausnahme des Plazets dem Kirchenrat zu. Diese konfessionelle Behörde, in der die Geistlichkeit vertreten sei, verfügte also weiterhin über ausgedehnte Befugnisse.

Ein besonderes Kränzchen wand der Einsender der Eintracht der Geistlichen, die alle die Eingabe an den katholischen Grossrats-Teil unterzeichnet hätten. Mit der Vermutung, die Verwahrung des Grosssteils der katholischen Grossräte sei eingereicht worden, traf er aber die Tatsachen nicht⁷.

Die redaktionelle Bemerkung, es sei zu wünschen, dass die Katholiken sich angesichts der Gefahr nicht einschlafen lassen, zeigt erneut zwei Arten der Anschauung auf. Es sind wieder dieselben, die sich in der Ausprägung der Ansichten Anderwerts und Eders erkennen lassen; einerseits der Einsender: vorsichtig mitgestaltende Beteiligung, anderseits die Redaktion: verängstigte, zum Teil aggressive Abwehr.

4 Ebda., aus dem zit. Brief Anderwerts kann darauf geschlossen werden.

5 SKZ Nr. 1, 3. Jan. 1835.

6 Allg. Schweizerischer Correspondent Nr. 103, 26. Dez. 1834.

7 Aufgrund dieser unrichtigen Information können Mitglieder der Regierung und des Grossen Rates als Einsender ausgeschlossen werden. Dieser wird am wahrscheinlichsten in den Kreisen des Klerus zu finden sein.

Am 29. Januar hatte Eder dem Ittinger Prior 30 Exemplare seiner Broschüre geschickt. Dieser sollte sie weiterverbreiten⁸. Der Rechnung fügte er die Versicherung an, «dass sowohl auf dem Gebiet der Konfession als auch der Politik die Wahrheit und das Recht an mir stets einen unerschrockenen Verteidiger finden werden». Er rechnete wohl nicht damit, dass Prior Laurentius den Empfang der unbestellten Sendung umgehend Anderwert mitteilen werde. «C'est un[e] indiscretion sans pareil ...», fand dieser⁹. Gleichzeitig bat er, für ihn zwei bis drei Exemplare zu reservieren. Den Rechenschaftsbericht über das Verhalten in der Badener Angelegenheit – «de cet[te] affaire là sans aucune nécessité» – konnte er nun endlich beilegen. Er sei nicht gedruckt. Er sei nur für Leute bestimmt aus seiner Bekanntschaft, bei denen er jeden Zweifel über sein Verhalten zerstreuen wolle: Zweifel, er habe in seinem Alter am Vorabend des Todes seine Grundsätze aufgegeben.

Auch nachdem er den Bericht wieder in eigenen Händen hatte – der Prior hatte eine Abschrift herstellen lassen –, beschwore er diesen, davon nur mit äußerster Vorsicht Gebrauch zu machen.

Die ständig wiederholte Bitte um Diskretion wirft ein Schlaglicht auf den Stil der Politik Anderwerts. «Je veux éviter scrupuleusement toute publicité pour ne pas compromettre notre clergé, et pour n'exiter pas la partie protestante de pousser la chose plus loin: le mieux est, qu'l'on s'en taise ...¹⁰.»

Es kam ihm nicht darauf an, in der Öffentlichkeit recht zu behalten. Verständige Leute, seine Freunde und Gönner sollten von seiner charakterlichen Integrität überzeugt sein. War es Eder wichtig gewesen, «jedermann (,) Beteiligte und Unbeteiligte in Stand zu setzen über die Sache selbst durch eigene Prüfung ihr Urteil zu fällen ... und dem unbefangenen Freunde der Wahrheit das erforderliche Licht anzuzünden¹¹», so war es für Anderwert von Belang, dass die Protestanten nicht vor den Kopf gestossen wurden. Es ging ihm nicht um Wahrheit, sondern um politische Realisierbarkeit oder die «Nützlichkeit».

Anderwert bat den Prior, dem Nuntius für die freundlichen Worte zu danken und ihm mitzuteilen, Anderwert habe ihn von seinem gewissenhaften Verhalten überzeugen können, das auf die besonderen Verhältnisse berechnet gewesen sei¹². Dies werde den Nuntius beruhigen.

8 StATG, Archiv Ittingen Q, Eder an Prior Laurent Bérard, 29. Jan. 1835. Die Beziehung Eder-Kartause Ittingen war schon 1832 auf Initiative des Priors zustande gekommen. Vgl. StATG, Nachlass Eder Nr. 160/3, Prior Laurent Bérard an Eder, 30. Jan. 1832. Der Prior bittet um einen gelegentlichen Besuch zusammen mit dem ganzen Obergericht, «pour prendre un frugal et maigre diné a ittingen».

9 StATG, Archiv Ittingen, Anderwert an Prior Laurent Bérard, 8. Febr. 1835.

10 StATG, Archiv Ittingen, Anderwert an Prior Laurent Bérard, 21. Febr. 1835.

11 Aktenmässige Darstellung, S. 3 f.

12 StATG, Archiv Ittingen Q, Anderwert an Prior Laurent Bérard, 21. Febr. 1835.

Nach Laurent Bérard bekamen die St. Galler Regierungsräte Peter Alois Falck¹³ und Joachim Pankraz Reutti¹⁴, Johann Heinrich von Wessenberg¹⁵ und Karl Amrhyn¹⁶ die Denkschrift zur Kenntnis. Es ist durchaus möglich und wahrscheinlich, dass das Schriftstück Anderwerts noch andere Empfänger hatte, man denke zum Beispiel an Ludwig von Roll. Doch direkte Quellen fehlen bisher dafür.

In der Antwort Falcks lernen wir eine Haltung kennen, die ganz der Vergangenheit verpflichtet ist¹³. «Überhaupt scheinen mir Badener Konferenz, Siebenkonkordat, Verfassungsrat die Wahrzeichen der künftigen Umgestaltung, Vereinsaristokratie zu sein, wodurch die alte patriarchalische Freiheit vertilget, und statt den christlichen Altären wieder der Tempel der Vernunft aufgebaut werden sollte.» Die Situation in St. Gallen beurteilte er als viel schlimmer im Vergleich zum Thurgau. Im Thurgau scheine man an Hierarchie und Klosterwesen festhalten zu wollen, in St. Gallen steuere man auf Neuerung und Zerstörung der beiden Gegenstände zu.

Wessenberg war stets durch Anderwert über den neuesten Stand der Ereignisse in Kenntnis gehalten worden. Im April meldete er die vorsichtig abwartende Haltung Solothurns und den Plazet-Beschluss Luzerns¹⁷. «Es kommt, wie ich es in der Conferenz vorsagte», schrieb er, «wegen ein paar zu weit ausgedehnten Artikeln haben wir der Opposition das Messer in die Hand gegeben, das Ganze, wenn nicht zu vereiteln, doch zu verzögern! Luzern schreitet nach meiner Ansicht im Kirchlichen wie Bern im Politischen zu rasch vorwärts, und der dritte Vorort Zürich benützt in seiner Rivalität diesen Umstand, sich prävalieren zu machen.»

Am 1. Mai 1834 berichtete Anderwert erneut über das Fortschreiten der Stände in der Badener Angelegenheit¹⁸. Thurgau werde vermutlich im Sinne von Luzern beitreten, d.h. mit Ausnahme des 5. Artikels die paritätischen Ehen betreffend, bei dem man sich auf die Regelung durch ein Konkordat aus dem Jahre 1812 berief¹⁹. «Wir Katholiken können der protestantischen Mehrheit wohl nicht verweigern, als paritätischer Kanton die gleichen Rechte zu behaupten, die in andern paritätischen Kantonen, wo selbst die Mehrheit katholisch ist, wie in St. Gallen zum Beispiel ausgeübt werden.»

13 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Konferenz; Falck an Anderwert, 7. März 1835.
Peter Alois Falck (1767–1851); vgl. Oesch.

14 Ebda., Joachim Pankraz Reutti (1767–1839), vgl. HBLS V, S. 593.

15 Universitäts-Bibliothek Heidelberg, Heid. Hss. 689, Nachlass Wessenberg, Anderwert an Wessenberg, 12. März 1835.

16 StALU, FAA 1314, Anderwert an Amrhyn, 20. Sept. 1835.

17 Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 314a, Nr. 2 (Nachlass Wessenberg), Anderwert an Wessenberg, 8. April 1834.

18 Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hss. 689, Anderwert an Wessenberg, 1. Mai 1834.

19 Repert. EA 1803–1813, Bern 1886², §§ 105 u. 109.

Zum Jahresschluss erfuhr Wessenberg von der Verabschiedung im Thurgau²⁰. Nochmals verwies Anderwert auf die Unmöglichkeit, eine Verwerfung oder ein Nicht-Eintreten anstreben zu wollen, nachdem ganz oder mehrheitlich katholische Stände schon zugestimmt hätten. Es sei gut, dass das «zwar in sehr gemässigtem Ton abgefasste Memoire» nicht an den Paritätischen Grossen Rat gelangt sei. Es wäre doch ohne Erfolg geblieben. Eder sei, so vermerkt Anderwert maliziös, als protector fidei aufgetreten. «Man scheint katholischerseits im Thurgau zu einem System sich hinzuneigen, das mit dem meinigen seit 30 Jahren – und ich darf mir schmeicheln nicht ganz ohne Erfolg – beobachteten und befolgten in so grellem Widerspruche ist, dass ich nachzudenken anfange, ob nicht das allgemeine Beste auch einen Ministerwechsel erfordern dürfte. Si magna licet componere parvis ...».

Wessenberg erhielt die Rechtfertigungsschrift Anderwerts nach Falck am 12. März 1835²¹. Sein Memorandum sei durch die Broschüre, «die den berüchtigten Eder zum Verfasser hat», veranlasst worden. Jener habe sich so weit vergessen, ihn selbst vor Protestantten zu beschuldigen, in dieser Sache wie ein Schurke gehandelt zu haben.

Dadurch habe sich Eder jedoch mehr «prostituiert» und sich allgemeine Verachtung zugezogen. Auch hier bestand Anderwert darauf, dass jede Publizität vermieden werde. Er wolle keine erneute Missstimmung zwischen den Konfessionen. Der Kampf gegen die gegnerischen Individuen, die ohnehin in der öffentlichen Meinung tief gesunken seien, wäre unter seiner Würde.

Anderwert hatte vor der Abfassung seines Memorandums sich nochmals in die verschiedenen Protokolle vertieft, auch in jenes der Solothurner Konferenz von 1830²². Schon damals hatte man einen Anlauf gemacht, Dispensen und Taxen zu ordnen, die Aufsicht des Staates über das zu gründende Priesterseminar verlangt, man hatte einen Beschluss hinsichtlich des Plazets gefasst. Vom Bischof hat man die Aufhebung von Feiertagen oder ihre Verlegung auf den Sonntag verlangt, ebenso eine Verminderung der Fastttage²³. Als Quellen zog Anderwert auch Zeitungen bei, die oft mehr aussagen als Protokolle.

Anderwerts Denkschrift²⁴ behandelt sehr eingehend die formalen und materiellen Streitpunkte und gibt eine besonders ausführliche Begründung des Verfahrens des Katholischen Klein-Rats-Collegium und seiner selbst. Für den eingeschlagenen Weg sprachen seiner Ansicht nach eine Reihe von Gründen.

§ 20 des Sönderungsgesetzes könne hier nicht zutreffen, weil von Gutachten die Rede sei. Das Kollegium habe nur gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

20 Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hss. 689, Anderwert an Wessenberg, 30. Dez. 1834.

21 Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hss. 689, Anderwert an Wessenberg, 12. März 1835.

22 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Konferenz, Konzeptpapiere Anderwerts.

23 S.o. S. 52 f.

24 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Konferenz; StALU, FAA 1314.

Es sei besser, den Kirchenrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Katholischen Klein-Rats-Collegium beraten zu lassen. Bei gesonderten Gutachten des Kirchenrates wären verschiedene Ansichten der beiden Behörden möglich gewesen. Dies hätte die Gefahr der Konfrontation zwischen den verschiedenen Behörden mit sich gebracht.

Die angewandte Art des Vorgehens sei seit mehr als 20 Jahren mit Erfolg beobachtet worden. Nie sei der Fall eingetreten, dass der paritätische Kleine und Grosse Rat seine Zustimmung verweigert hätten.

Das Beispiel St. Gallens, wo das Katholische Kollegium vorberaten habe, könne nicht als Argument beigezogen werden. In St. Gallen habe das Kollegium viel weitgehendere Kompetenzen. Aargau kenne die Einrichtung der konfessionellen Abteilungen des Grossen Rates gar nicht. Die thurgauische Organisation sei ein Mittelding zwischen der sanktgallischen und der aargauischen. Der Erfolg spreche nicht für das sanktgallische Beispiel. Der ganze Kanton sei in Aufruhr versetzt worden, bis das Volks-Veto das betreffende Gesetz wieder entkräftet habe.

Alle weltlichen Mitglieder des Kirchenrates gehörten auch dem Katholischen Gross-Rats-Collegium an. Daher sei das Kollegium bei der Vorberatung als repräsentiert zu betrachten. Wäre dies auch nicht der Fall, so hätten die katholischen Grossräte im paritätischen Rat die Möglichkeit, ihrer Opposition Ausdruck zu verleihen.

Man könne nicht Verfassungsartikel gegen Paragraphen des Sönderungsgesetzes anführen, weil es sich selber auf die Verfassung abstütze. Verfassungsartikel 20 regle die Angelegenheit klar. Solange dies nicht geändert würde, habe man sich daran zu halten. Der einschlägige Paragraph 20 sei durch die grossrätliche Gesetzgebungskommission unter dem Vorsitz Eders vorgelegt worden und sei dem § 26 des Grundlagen-Gesetzes vom 7. Juli 1816 gleichlautend.

Für die Behauptung, beim Kleinen Rat könne es sich nicht um eine Behörde handeln, weil er nur zwei Mitglieder habe, findet Anderwert überhaupt kein Verständnis. Besonders aber beim vorliegenden Fall, in dem der Kirchenrat und der Katholische Kleine Rat gemeinsam beraten haben, stehe die Frage ausserhalb jeder Bedeutung.

Eine Protestation des Katholischen Gross-Rats-Collegiums hätte das evangelische Gross-Rats-Collegium veranlasst, sich ebenfalls gesondert mit der Frage zu befassen. Man hätte damit unnötigerweise einen konfessionellen Zwist vom Zaune gerissen. Es wäre damit ein Schiedsverfahren nötig geworden, dessen Entscheid naheliege, nachdem der katholische Vorort und zwei mehrheitlich katholisch paritätische Kantone bereits zugestimmt hätten.

Eine klare Scheidung von rein Kirchlichem und rein Staatsrechtlichem sei unmöglich. Die beiden Konfessionsteile hätten sich darüber nie einigen können. Auch wenn der in Frage stehende Gegenstand ans Gross-Rats-Collegium gewiesen worden wäre, wäre dasselbe kaum zu andern Beschlüssen gekommen.

Die Kette der formalen Begründung Anderwerts ist nicht überall gleich stark. Es herrscht bei der Betrachtung der Eindruck vor, entscheidend sei für ihn die Praxis, der Erfolg und die Zweckmässigkeit des Vorgehens. Unnötigen Konfrontationen soll vorgebeugt werden, innerhalb der katholischen Konfession (Kirchenrat und Katholisches Klein-Rats-Collegium), zwischen den Konfessionen und zwischen Staat und Kirche. Die langjährige, wirkungsvolle Usanz ergibt keinen Grund zur Änderung, insbesondere weil die gesetzliche Grundlage im Wortlaut dieselbe geblieben ist.

Es muss offenbleiben, ob die nirgends ausdrücklich vorgesehene Vereinigung zwischen Kirchenrat und Katholischem Klein-Rats-Collegium, ob das Auftreten des Katholischen Klein-Rats-Collegiums als Behörde durch das Gesetz genügend Deckung besitzt. Das Problem der genügenden Repräsentation des Katholischen Gross-Rats-Collegiums in der Vorberatung ist durch den Hinweis auf die gleichzeitige Mitgliedschaft der weltlichen Kirchenräte im Grossen Rat nicht zu lösen. Wenn Anderwert formale Einwände mit der Entgegnung zu entkräften sucht, auf anderem Weg wäre kein anderes Resultat erreicht worden, stösst er ins Leere. Warum hatte er dann auf dem eingeschlagenen Weg bestanden?

Gerade weil für Anderwert die Praxis entscheidende Bedeutung hat, halten die materiellen Argumente einer Prüfung wesentlich besser stand. Sie sind besser durchdacht. Anderwert gibt zu, dass die Konferenz nicht zum richtigen Zeitpunkt und mit einer zu ausgedehnten Thematik stattgefunden habe. Da es aber geschehen sei, habe Thurgau nicht abseits stehen können, besonders nach der Annahme durch die mehrheitlich katholischen paritätischen Kantone St. Gallen und Aargau.

«Es erfordert also Klugheit, den Versuch zu machen, mit deren Annahme diejenigen Vorbehalte und Modifikationen verbinden zu können, unter den dem katholischen Teil noch Spielraum genug übrigblieb, die Vollziehung der meisten Artikel für sich zu besorgen und in seinen Händen zu behalten.»

Nun beleuchtete Anderwert Punkt für Punkt. Gegen die Einrichtung des Erzbistums gibt es keine Einwände. Der Vorbehalt ist aus ökonomischen Gründen gemacht worden. Hinsichtlich der andern 14 Artikel seien jene Bestimmungen vorbehalten worden, «welche schon bestehende organische Gesetze oder vom Staat sanktionierte Einrichtungen beider Konfessionen erforderlich machen könnten».

Dieser Vorbehalt bewirkt nach Anderwert in Artikel 1, dass die Synode ausschliesslich den konfessionellen Behörden untersteht, wie dies die evangelische Synodenordnung vorsieht²⁵.

In Artikel 2 sieht er die Verpflichtung zur Wahrung bischöflicher Rechte für den Kanton nur, wenn dies von den Katholiken selbst verlangt werde.

25 Evangelische Kirchenorganisation, §§ 7–25; Kbl. I, S. 361 ff.

Bei Plazetartikel 3 gibt Anderwert zu, dass er ihn für zu weitgehend erachte. Doch habe sich der Kleine Rat vorbehalten, dazu eigene Vorschläge einzureichen, die dann das Katholische Gross-Rats-Collegium begutachten könne. Es müsse geprüft werden, ob nicht § 17 des Sönderungsgesetzes ausreiche²⁶.

Artikel 4 ist «durch unseren Vorbehalt als erledigt zu betrachten». Ein evangelisches Ehegericht bestehe schon. Das Sönderungsgesetz (§ 1) sehe dies für beide Konfessionen vor.

Artikel 5 kommt mit dem Hinweis auf das Konkordat von 1821 nicht in Kraft. Die interkantonale Vereinbarung sieht keinen Zwang zur Kopulation für den katholischen Geistlichen vor.

Die Artikel 6 und 7 (Taxen für Dispensen, Verminderung der Fast- und Festtage) kommen nur zur Ausführung auf Begehren der Katholiken. Für jenen Fall sei die Unterstützung des Kantons zugesichert.

Die in Artikel 8 postulierte Prüfung der Geistlichen und die landesherrliche Aufsicht über Seminarien sollten keine Besorgnisse erregen. Das Dekret zur Katholischen Kirchenorganisation²⁷ und das Wahlgesetz für geistliche Pfründen²⁸ gesteht die Prüfungen dem Kirchenrat im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde zu.

Für Artikel 13 gilt dasselbe. Die Beeidigung der Geistlichen steht dem Kirchenrat zu²⁹.

Artikel 9 garantiert das Recht zur Besteuerung der Klöster. Er gehöre nicht ins Konkordat, dies sei Gegenstand kantonaler Gesetzgebung. Der Artikel beweise aber, wie auch der nächste, dass die Konferenz die weitere Existenz der Klöster voraussetze.

Artikel 10 ist schon im 2. Artikel enthalten (Aufhebung der Exemption von Klöstern). Er interessiere Protestanten nicht, weil dies sich nicht auf die wirtschaftliche Seite der Klöster beziehe.

Artikel 11 ist für den Thurgau wirkungslos, da die Gemeinden ihr Kollaturrecht wohl schwerlich an geistliche Stellen abtreten werden.

26 § 17: Diesem Grundsatz gemäss können allgemeine Verordnungen der Confessions-Administrationen, mitbegriffen diejenigen der päpstlichen Kuria für den katholischen Konfessionsteil, nur insofern für die im Konfessionsverband stehenden Staatsangehörigen in Gesetzeskraft treten, als sie das landesherrliche Plazet erlangen. Dasselbe erfolgt im Wege der förmlichen Sanktion ab Seite des Grossen Rates, wenn es um eine neue organische Einrichtung und um Strafgesetze zu tun ist; vom Kleinen Rat hingegen, wenn jene Verordnungen lediglich solche Verfügungen enthalten, welche aus bereits sanktionierten gesetzlichen Vorschriften abgezogen sind oder den Kultus betreffen. Indessen darf die Genehmigung einzig in dem Fall verweigert werden, wenn die Verordnung den Bestimmungen der Verfassung oder bestehenden Gesetzen entgegenläuft.

27 Kbl. I, S. 397, Dekret über das Katholische Kirchenwesen, vom 6. Dez. 1832, § 24.

28 Kbl. I, S. 84 f., Dekret über die Besetzung der erledigten geistlichen Stellen, vom 20. Jan. 1831, § 3 lit. b.

29 Kbl. I, S. 128 f., Dekret über die Vorschrift für die Eidesleistung fremder zukünftig im Kanton anzustellenden Geistlichen, vom 10. April 1832, § 2.

Artikel 12 (Verbot der Einsprache geistlicher Behörden bei der Besetzung von Lehrstellen) stammt aus Luzern, neben dem ersten, der in St. Gallen seinen Grund habe, Anlass für die Konferenz. Er kommt im Thurgau nicht zur Wirkung, weil man nicht so schnell gegen die Besetzung eines theologischen Lehrstuhls auftreten wird, «was ohnehin Luzern fruchtlos versuchte».

Die in Artikel 14 geforderte Garantie der Rechte in Kirchensachen kommt durch eine Konferenz, die zu vermitteln versucht, zum Tragen. Dies ist besser, als wenn eine Regierung allein handelt.

Im Grossen Rat hat die Opposition die Vorschläge nicht geprüft und nicht widerlegt. Man hat von den Anträgen des Kleinen Rats nicht Notiz genommen. So hat man den fünften Artikel bekämpft, obwohl der Kleine Rat auf Nichtannahme angetragen hat³⁰. Dasselbe gilt für den Plazet-Artikel, wo sich der Kleine Rat eigene Vorschläge vorbehalten hat.

Die Interpretation im Sinne Anderwerts zeigt auf, dass dort, wo die Artikel über thurgauisches Gesetz und einheimischen Gebrauch hinausgingen, der Kleine Rat die Zustimmung versagte oder die Wirkung des betreffenden Artikels auf schon bestehendes thurgauisches Gesetzesmass beschnitt. Redlicherweise hätte dann Anderwert auch gestehen müssen, dass die Artikel mit Ausnahme des Metropolitanverbands nichts Neues brächten.

Als Teilnehmer an der Konferenz musste er sich auch im klaren sein, dass seine Auslegung dem Geist der Konferenz diametral entgegenstand. Dass die Artikel 2, 6 und 7 nur auf die Forderung der Katholiken hin angewandt würden, geht allein aus der Interpretation Anderwerts hervor. Die Artikel selbst geben Raum zu anderer Handhabung. Wenn auch die Erfahrung Anderwerts dagegen sprach, die Zeiten und mit ihnen die Menschen änderten sich.

Im dritten Teil stellte Anderwert seine Sicht des Ablaufs der betreffenden Geschehnisse dar. Sie sollen hier nur noch insoweit nachgezeichnet werden, sofern sie Neues oder Abweichendes bringen.

Die Zuständigkeit des Katholischen Gross-Rats-Collegiums hätte bei der ersten Instruktionserteilung auf die Konferenz hin reklamiert werden müssen. Dies sei nicht geschehen. Im Kanton St. Gallen sei der Administrationsrat durch seinen Präsidenten Saylern neben Landammann Baumgartner vertreten gewesen.

Bei der Begutachtung der Konferenzanträge durch den Kirchenrat gemeinsam mit dem Katholischen Klein-Rats-Collegium, an der übrigens Bezirksrichter und Kirchenrats-Aktuar Jütz als Suppleant wegen der Abwesenheit Eders teilgenommen hatte, kämpfte er für den eingeschlagenen Weg, weil er ernste Verwicklungen zwischen beiden Konfessionsteilen befürchtete.

In bezug auf die Sitzung des Grossen Rats im Juni wies er einerseits auf die Behauptung Eders hin, die Sache sei rein konfessionell, gehöre also vor den Ka-

30 S.o. S. 93 u. S. 104 f.

tholischen Grossen Rat, anderseits auf die Meldung der «Thurgauer Zeitung» Nr. 52, Eder habe von sich behauptet, das Projekt noch nicht gelesen zu haben.

An der Versammlung der paritätischen Gross-Rats-Kommission habe er in zweifacher Hinsicht argumentiert. Den Protestanten erklärte er, warum die Beschlüsse nicht ohne Vorbehalt wie in St. Gallen und Aargau angenommen werden könnten. Den Katholiken wollte er klarmachen, dass durch die Vorbehalte und Abänderungen ihre Rechte gesichert seien.

Weitere Vermittlungsversuche scheiterten am starken Beharren Eders auf seiner Position, aber auch an dessen Abwesenheit. Es waren auch nicht mehr alle protestantischen Mitglieder der Kommission zu erneuter Beratung bereit gewesen. Im Grossen Rat sei die Stimmung durch die Diskussion zu gereizt gewesen, um noch etwas erreichen zu können. Die Aussichten, einen Metropolitanverband zu erreichen, seien sehr klein, noch geringer sind die Chancen für das staatskirchenrechtliche Konkordat.

«... es läge also in dieser Beziehung wenig daran, welche Entschlüsse deswegen im hiesigen Kanton gefasst worden wären: wichtiger dürften die Folgen sein hinsichtlich der Tendenz, die katholischerseits bei diesem Anlass für ein dem bisherigen ganz entgegengesetzten System sich entwickelte und unsere ohnehin beschränkten Kräfte noch mehr zu schwächen und zu zersplittern droht.

Mögen diese Besorgnisse sich nicht erwähnen und dem Nachfolger vorbehalten sein, den Wünschen und Erwartungen unserer Glaubensgenossen in befriedigendem Grad entsprechen zu können, als es mir nicht gelungen zu sein scheinen will.»

Anderwerts Darstellung der Ereignisse entspricht den Tatsachen. Es sind an ihr keine Korrekturen anzubringen. Die Handlungsweise auf Seiten der Geistlichkeit konnte er nicht kennen. Seine Befürchtungen im Hinblick auf den Systemwechsel bewahrheiteten sich; dies zeigte schon die Klosterdebatte des Jahres 1836³¹.

7.3. *Die Rolle Eders*

Es versteht sich von selbst, dass Eder sich mit seinem Verhalten nicht nur mit Ruhm bedeckte. Auf die Darstellung im Schaffhauser «Correspondenten» hin druckte die «Thurgauer Zeitung» ein Spottgedicht auf Eder ab¹. Zwei Leser des «Correspondenten» staunten, dass in dieser konservativen Zeitung Eder diesmal nicht als Sündenbock, «sondern als ein Heiliger im Brotisrock ...» dargestellt sei. Doch die Erklärung wurde gefunden:

«Er hät halt g'redt im Grossrath uf si Mülli
Und g'jesuitlet, wie no keine so schüli!
Us siner Perük ist es Pfäffli g'jukt
Und hät's Freiheitshütli ganz abe drukt.»

³¹ S.u. S. 165 ff., vgl. Schwager I und II.

¹ TZ Nr. 2, 2. Jan. 1835.

Es wurde Eder unterstellt, er habe bisher nur Maskerade gespielt. Man erwartete, dass «Der Wächter» ihn sieden und braten werde. Das könne Eder aber nicht schaden, weil sein Gefühl nur auf Silber anspreche. «Der Wächter» liess sich jedoch mit keinem Wort hören.

Unter dem Titel «Thurgauische polemische Literatur» wurde in der «Thurgauer Zeitung» die Broschüre besprochen². Deren Argumente wurden zerzaust. Die Begründungen des Rezensenten gingen von den Artikeln aus, wie sie in der Konferenz beschlossen worden waren, sie berücksichtigten die thurgauischen Vorbehalte genauso wie Eder nicht.

Das Gewissen eines wahren Katholiken werde durch die Badener Artikel nicht beunruhigt. Auf die Äusserung Eders Bezug nehmend, es sei gefährlich, ein Volk gegen seine religiösen Ansichten reformieren zu wollen, wurde gefragt, wie er denn seine Aufgabe im Erziehungsrat wahrnehme, der ja auch ein Volk wider seinen Willen reformieren müsse³.

Wenn aber Eder behauptet hatte, die gesamte katholische Einwohnerschaft müsse die Ansicht teilen, die Angelegenheit gehöre zuerst vor ein konfessionelles Gremium, so wurde ihm nun mangelhaftes Verständnis der Volkssouveränität vorgeworfen. «Und dafür, Herr, haben sie Anno 1830 im Thurgau so grossen Lärm gemacht, damit sie Anno 1834 sagen können; wie ich, so wird, so muss mein katholisches Thurgauervolk sprechen?»⁴ Die Staatsaufsicht über die Priesterseminarien anerkenne auch Eder als notwendig, da er wisse, wie es an Seminarien zugehe, wo namentlich auch thurgauische Geistliche ausgebildet würden. Dies um so mehr, wenn bekannt sei, durch wen und wie ungefährlich die Aufsicht ausgeübt werde.

Dann kritisierte der Verfasser des Artikels die Form und den Inhalt der Eingabe der Geistlichkeit. Er bezichtigte die Geistlichkeit der Namenlosigkeit, worauf er maliziös fragte, wie viele Schwaben unter den Schweizern seien, welche die «Insinuation» unterzeichnet hätten⁵.

Die Popularität Eders stand schon längere Zeit auf tönernen Füssen. Zuerst waren es Konservative im katholischen und protestantischen Lager gewesen, die ihn nicht mochten⁶. Obwohl er von Anfang an deutlich für katholische Interessen eintrat, hatte er es auch bei seinen Glaubensgenossen schwer, Freunde

2 TZ Nr. 18, 2. März 1835, Nr. 19, 5. März 1835.

3 Dieser Hinweis ist typisch für das Verständnis von Demokratie, Staatsführung und Volksbildung durch die Liberalen.

4 TZ Nr. 18, 2. März 1835.

5 Nur noch 6% des Seelsorge-Klerus, davon 3 als Pfarrer (insgesamt 4), waren ausländischer Herkunft. Vom Rest 4 Zehntel Thurgauer, 5 Zehntel Schweizer; vgl. Kuhn I, auch Fritsche II, S. 113; Hungerbühler III, S. 240: Vor der Revolution kümmerten sich 30% Deutsche (meist Schwaben), 18% Thurgauer und 52% aus den übrigen schweizerischen Kantonen um das Seelenheil der Thurgauer Katholiken; vgl. o. S. 114 ff.

6 Vgl. z.B. Wächter Nr. 26, 23. Dez. 1831; StATG, Prot. Gr. Rat, 11. April 1832, § 336a, 12. April 1832, § 346. Es wird von Eder verlangt, auf sein Nidwaldner Bürgerrecht zu verzichten.

zu finden. Eine vertrauliche Schreiberin eröffnete ihm, Ammann habe ihr im Vertrauen gesagt, «dass die Abneigung gross sei gegen Herrn Eder»⁷. Nach der gleichen Quelle mochten ihn auch die neuen, liberalen Regierungsräte nicht leiden.

Im Sommer 1833 musste Eder den Sessel des ersten Tagsatzungsabgeordneten an Kern abtreten. «Manchem in der Mitte des Grossen Rates, wie ausser demselben, ist Herr Eder schon lange ein Dorn im Auge»⁸, berichtete «Der Wächter». Ehrbüchtigkeit und Stolz würden ihm vorgeworfen. Dennoch stellte die «Thurgauer Zeitung» noch Mitte 1834 in einer Besprechung der Wahlergebnisse für den Grossen Rat fest, er habe geschickt eine Verbindung zwischen Radikalismus und Katholizismus insofern unterhalten, «dass sie zwar nicht den gleichen Gegenstand verfolgen», aber Radikale und Katholiken Eder zu den Ihren zählten⁹.

An Eders Rede zur Eröffnung der Session des Grossen Rates fand die «Thurgauer Zeitung» zu kritisieren¹⁰. Sie sei nicht zweckmässig gewesen und überhaupt nicht auf den Thurgau eingegangen. Er habe vor allem die Herausstellung seiner eigenen Person bezweckt. Der Spott der «Thurgauer Zeitung» auf die Verteidigung der katholischen Interessen im Zusammenhang mit den Badener Artikeln ist schon geschildert worden, ebenfalls das betretene Schweigen des «Wächters»¹¹.

Bornhauser, der radikale Mitstreiter in revolutionären Zeiten, schrieb 1835 an Kasimir Pfyffer, Kern habe mit seinen hohlen Tiraden die Mehrheit am Bändel¹². «Eder, den wir trotz seines Geizes und seines materialistischen Sinnes länger hielten, als die Klugheit gebot, hat bei den Verhandlungen der Badener Conferenzen sich den letzten Rest von Credit geraubt und der freisinnigen Partei den Todesstoss beigebracht ... Ob Eder sich in bezug auf die Konfessionspolitik von Jugendeindrücken bestimmen lässt oder ob er seinem gesunkenen Ansehen mit dem Konfessionsgeiste zu Hilfe kommen will, weiss ich nicht.» Mehr als die harte Profilierung Eders in konfessionellen Dingen störte Bornhauser aber das Aufkommen der sogenannten Advokatenpartei¹³.

Gallus Jakob Baumgartner brachte von einer Reise in den Thurgau heim, Eders Einfluss sei ganz dahin, zum ersten Mal seit 1803 seien zwei evangelische Gesandte gewählt worden¹⁴. Bei den nächsten Wahlen der Tagsatzungsabge-

7 StATG, Nachlass Eder, M.v.R. an Eder, 7. Dez. 1832. Es handelt sich vermutlich um Marie Louise von Reding (1808–1885), Tochter des Ludwig Nikodem Reding (1776–1844).

8 Wächter Nr. 59, 23. Juli 1833.

9 TZ Nr. 56, 14. Juli 1834.

10 TZ Nr. 49, 19. Juni 1834.

11 S.o. S. 139 f.

12 ZBLU, Briefsammlung Kasimir Pfyffer, Bornhauser an K. Pfyffer, 18. März 1835.

13 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 11⁵, Bornhauser an Baumgartner, 30. Dezember 1835 (Excerpt Baumgartners). Vgl. o. S. 125, Anm. 32.

14 Briefwechsel Baumgartner–Hess, 26. Juni 1834, S. 441. StATG, Prot. Gr. Rat, 20. Juni 1834, § 57.

ordneten bekam Eder seinen Popularitätsverlust ebenso zu spüren wie bei der Bestimmung des Präsidenten des Grossen Rates. In der ersten Wahl erreichte er die Nomination als 2. Gesandter erst, als Anderwert gesundheitshalber verzichtet hatte¹⁵. Zum Grossrats-Präsidenten wurde Gräflein bestimmt¹⁶.

Baumgartner ärgerte sich, dass Eder den Einfluss jedes Gesandten, der sich mit ihm näher einlasse, schwäche¹⁷. Dies änderte auch 1836 nicht. «Eder hat nach Kerns Aussage allen Einfluss im Kanton Thurgau verloren, womit dieser Kanton nur gewinnen kann und der katholische Nimbus auf den Landammann Anderwert zurückwandert», berichtete Baumgartner an Hess¹⁸.

Diese Zeugnisse stammen alle von liberaler Seite, den alten «Freunden» Eders. Persönliche Aversionen mögen auch ihre Rolle gespielt haben. «Kern und Hirzel suchten Eder um den Kredit zu bringen; um die Sache war es ihnen nicht», schreibt der «Wächter»-Redaktor Boksberger¹⁹. Es darf nicht übersehen werden, dass er in der «konfessionellen» Streitfrage Nummer eins, der Klosterpolitik, weiterhin die parlamentarische katholische Minderheit anführte und für sie sprach.

Es war auch Anderwert bewusst, dass er das Leitseil für die Führung der Kirchenpolitik nicht mehr fest in den Händen hatte. «Selbst gegen meine Person ist das Zutrauen von einem grossen Teil irregeleiteten Katholiken wenigstens suspendiert», schrieb er dem Luzerner alt Schultheissen Amrhyn²⁰.

Das konfessionelle Klima war nun gespannt. Im oben erwähnten Brief Boksbergers beschreibt dieser die Sache weniger dramatisch: «So auf den ersten Anblick würde man glauben, es seien keine Parteien mehr vorhanden und das tausendjährige Reich mit seinen Segnungen sei eingezogen; indessen haben wir nun einen faulen Frieden, die Frauenfelder-Partei bereitet sich ganz im stillen auf die Verfassungsrevision vor, und unsere katholischen Mitbrüder tun, was sie dürfen, aber natürlich, sie dürfen nicht viel²¹. Kirchliche Späne haben wir jetzt keine, was sie am meisten plagt, ist das paritätische Erziehungswesen, allein der erste Versuch, der gemacht wurde, misslang, und bei den Anstrengungen gegen die Badener Artikel wurde ihnen deutlich und klar, dass sie mit

15 StATG, Prot. Gr. Rat, 11. Juni 1835, § 156. Burgerbibliothek Bern, Nachlass Gonzenbach, MSS. hist. helv. XLI, 58.25, Kern an Aug. Gonzenbach (1808–1887), 15. Juni 1835. Zur Ablehnung der Wahl durch Anderwert, Prot. Gr. Rat, 13. Juni 1835, § 173. Eder wurde mit 47 von 88 Stimmen gewählt.

16 StATG, Prot. Gr. Rat, 27. Juni 1835, § 122. Burgerbibliothek Bern, Nachlass Gonzenbach, MSS. hist. helv. XLI, 58.25, Kern an Aug. Gonzenbach, 28. Juni 1835. Obwohl Eder turnusgemäß an der Reihe gewesen wäre, habe er nur 20 Stimmen erhalten.

17 Briefwechsel Baumgartner–Hess, S. 523, 29. Juni 1835.

18 Briefwechsel Baumgartner–Hess, S. 594, 24. April 1836.

19 Vadiana, Nachlass Hungerbühler, S. 49r, 78a., 31. August 1831 (!), richtig 1835. Konrad Boksberger (1804–1840), vgl. Schoop, Studentenschicksale, S. 96; Schoop, Kern, S. 449, Anm. 25.

20 StALU, FAA, Schachtel 1314, Anderwert an Amrhyn, 25. Juli 1835. Anderwert fährt fort: «Sie würden verdienen, dass ich Sie mit meiner Entlassung bestrafen sollte.»

21 Möglicherweise Hinweis auf klerikalen Einfluss.

Übertreibungen den Eifer der Reformierten provozieren, die dank ihrer Mehrzahl ein gefährliches Mittel besitzen, das ihr ohngefähr auch kennt. Ein Teil der reformierten Mitglieder wurde wirklich von dieser Seite her aufgereizt, daher möchte ich mit der Sache nichts mehr zu tun haben ... Was sie²² wollen, ist gelungen, allein auf der einen Seite für den Kanton nichts gewonnen und auf der andern Anlass zu Argwohn gegeben, der unnötigerweise im übrigen Zusammenleben hemmt, übrigens wird Thurgau jederzeit dem gefassten Beschluss treu bleiben²³.»

Eder ging es nicht um Popularität, nach eigener Aussage war es ihm um Wahrheit und Recht zu tun. Im Begleit seiner Schrift stellte er seine Haltung Karl Schnell gegenüber dar²⁴. Man habe ihm «sub rosa» bemerkt, dass er in der Meinung der Geldaristokratie wie in jener der kurzsichtigen Liberalen keine Lorbeeren auf sein Haupt gesammelt habe. Er habe umfangreich argumentiert, habe jedoch «zur Stunde» nicht gesiegt. Der Aristokratie, die sich durch Intoleranz, «ja einen entschiedenen Hass» auszeichne, sei es gelungen, die Liberalen mit der Begründung zu äffen, es handle sich um Rechte des Staates. In ihrer Kurzsichtigkeit hätten die Liberalen nicht bemerkt, «dass wann der Verfassung ein Stein, sei es auch im kirchlichen Bereich, weggeschlagen werde, dieses Ereignis wenigst zum vornherein dazu diene, die Fackel der Zwietracht unter das Volk zu werfen und besonders die Katholiken einer Ordnung der Dinge abgeneigt zu machen, von der sie für [?] ihre kirchliche Freiheit und Unabhängigkeit bedroht werden». Die Katholiken würden über die Ursache dieses «erlittenen Unrechts» schon aufgeklärt werden, es sei «der Intoleranz und dem verborgenen Hasse unseres volkstümlichen politischen Zustandes ab Seite unserer Geld- und Intelligenz-Männleins» zuzuschreiben. Eder ermunterte Schnell, das Kirchliche überhaupt auf sich beruhen zu lassen, wie es Bern mit den Badener Beschlüssen handhabe²⁵. Auf evangelischer Seite wurde dem Streit um die Badener Artikel nicht so grosses Gewicht beigemessen. Das Evangelische Klein-Rats-Collegium schrieb in einer Begleitbotschaft zum Jahresbericht seines Kirchenrates für das Jahr 1834 an sein Gross-Rats-Collegium: «Wenn in einigen Kantonen der Schweiz, die beabsichtigte Reform des Kirchenwesens, im Sinne der Badener-Konferenzial-Anträge und selbst in erweiterter Ausdehnung, Missbehagen und dieses schroff einander sich entgegenstellende Parteien hervorrief, so haben wir unserm heimatlichen Kantone der alten Ruhe eines friedfertigen gegenseitigen Benehmens unter beiden Konfessionsteilen auf das abgelaufene Normaljahr hinüber zu tragen, nirgend eine Klage ob gestörter Ein-

22 Hirzel und Kern.

23 Vadiana, Nachlass Hungerbühler, S. 49r, 78a; Boksberger an Hungerbühler, 31. Aug. 1831 (!), corr. 1835.

24 StATG, Nachlass Eder, Nr. 568/2, 21. Febr. 1835, Fotokopie aus Nachlass Schnell in Familienarchiv Bloesch, Winterthur.

25 An eine Lösung der Bundesrevisionsfrage glaubt er zu dieser Zeit nicht. Wie Bornhauser und andere setzt er auf die Langzeitwirkung der verbesserten Bildung des Volks.

tracht, nirgends die Notwendigkeit amtlichen Einschreitens in dieser Beziehung²⁶.»

7.4. Der katholische Widerstand gegen die Entkonfessionalisierung der Volksschule

Das Problem der Verbesserung der Volksschule durch ihre subtile Loslösung von den Kirchen ist thematisch nicht mit den Badener Konferenzartikeln verknüpft. Doch es vermochte ebenso die Katholiken als politische Gruppe zu formieren. Aus diesem Grund sollen die Vorgänge in einem kurzen Kapitel dargestellt werden.

Es waren die Einführung paritätischer Lehrerkonferenzen und der Wille zur Aufsicht über die Schulen durch Inspektoren beider Konfessionen, die den katholischen Volksteil in Wallung brachten. Am 17. September beschloss eine Versammlung des katholischen Klerus in Herdern, eine Petition an den Erziehungsrat zu richten¹. Als Initianten wurden im «Wächter» der Fischinger Mönch P. Beat Kälin, Pfarrer in Fischingen, Pfarrer Keller, Dekan Meile, Tobel, und Pfarrer Wick, Welfensberg, genannt².

In einer Petition, die von 3115 katholischen Schulbürgern unterzeichnet worden war, wurde vom Erziehungsrat die Erklärung gefordert, dass katholische und evangelische Schulen nur auf Verlangen der katholischen Schulgemeinden selbst vereinigt werden dürften, dass neue Lehrbücher nur nach Prüfung durch den Katholischen Kirchenrat in katholischen Schulen eingeführt werden dürfen, dass katholische Schulen nur durch katholische Inspektoren inspiziert werden dürfen und dass katholische Lehrer nicht an paritätischen Konferenzen teilzunehmen hätten³.

Der Erziehungsrat reagierte sehr geschickt. Am 25. September erließ er ein Zirkular an die Vorsteherschaften der katholischen Schulgemeinden⁴. Alles, was der Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens diene, werde von ihm gewürdig. Die Forderungen betreffend Schulzusammenschlüssen und Lehrmitteln fanden von Seiten des Erziehungsrates keinen Widerspruch, weil er

26 StATG, Akten Evang. Gr.-Rats-Coll., Evang. Kl.-Rats-Coll. an Evang. Gr.-Rats-Coll., 5. Juni 1835.

1 StATG, Akten Kath. Kirchenwesen, Persönliche Angelegenheiten, Klage Epple; Wächter Nr. 82, 11. Okt. 1833.

2 Wächter Nr. 76, 20. Sept. 1833. Die Petition von Bichelsee, Pfarrer war dort der Fischinger Konventuale Meinrad Kälin, trägt das Datum vom 15. September. Sie war also schon vor der Versammlung in Herdern bekannt.

3 StATG, Erziehungsrat allgemein, Akten 1832–1840, Collectiv-Petitionen an den Erziehungsrat, Aug. 1833. Die Anzahl der Unterschriften ist sehr hoch, setzt man sie in Relation zur Gesamtzahl der Katholiken (18 000 Seelen). Nur etwa ein Drittel der Bogen ist datiert (zwischen 17. und 22. Sept.). Ausnahme Bichelsee: 15. Sept. 1833. Vgl. Wächter Nr. 77, 24. Sept. 1833.

4 StATG, Erziehungsrat allgemein, Akten 1832–1840, Der Erziehungsrat des Kantons Thurgau an die Vorsteherschaften der katholischen Schulgemeinden des Kantons Thurgau, Weinfelden, den 25. Sept. 1833. Prot. Erziehungsrat, 26. Sept. 1833, Nr. 2.

schon bisher diesen Weg eingeschlagen habe. Zur paritätischen Kontrolle wurde argumentiert, es könne nur dann mit Erfolg angestrebt werden, dass Bewohner beider Konfessionen den gleichen Schulunterricht erhielten, wenn beide unter der gleichen Aufsicht stünden. Die Schaffung eines paritätischen Erziehungsrates zeige auch diese Absicht des Verfassungsgebers. Zur Beruhigung der Minderheit sei aber eine ganze Reihe von Massnahmen getroffen worden, zum Beispiel sei die Zahl der katholischen Inspektoren überproportional.

Dem vierten Postulat gegenüber, die Lehrer-Konferenzen betreffend, wurde der härteste Kurs verfochten. Nur im Bezirk Tobel seien genügend katholische Lehrer, um getrennte Konferenzen überhaupt durchführen zu können. Man könne für diesen Bezirk kein besonderes Gesetz machen. In zwei andern Bezirken funktionierten die paritätischen Konferenzen ohne konfessionelle Reibungen. Man hoffe, diese Erklärung befriedige die Gemüter und erwarte, dass die Vorsteherschaften das Ihre zur Beruhigung und Beseitigung des Misstrauens beitreügen⁵.

Eine Gruppe von 17 Lehrern aus dem Bezirk Tobel, die sich geweigert hatte, an der paritätischen Konferenz teilzunehmen, wurde vor den Erziehungsamt zitiert, wo ihnen nahegebracht wurde, es sei «Pflicht des Schullehrers, durch Achtung und Gehorsam gegen die Obern sich des öffentlichen Zutrauens würdig zu zeigen, und das Christentum beider Konfessionen Gehorsam und Pflichttreue in bürgerlichen Verhältnissen fordere⁶». Dekan Meile, Mitglied des Erziehungsrats, hatte sich lange Zeit gegen die Massnahmen gesträubt. Vom Kleinen Rat erhielt jedoch die Erziehungsbehörde Unterstützung in dieser Sache⁷.

⁵ Vgl. SKZ Nr. 41, 12. Okt. 1833; TZ Nr. 79, 30. Sept. 1833. Die Aufregungen um die Unterschriftensammlung führten zu einem Prozess gegen den Uesslinger Pfarrer Venanz Epple, dem intolerante Reden vorgeworfen wurden. StATG, Kath. Kirchenwesen, Akten Persönliche Angelegenheiten, Mappe Klagsache Epple, 1833–35.

⁶ StATG, Prot. Erziehungsamt, 17. Sept., Nr. 10; 18. Sept., Nr. 8; 26. Sept., Nr. 3; 16. Okt., Nr. 5. In diesem Zusammenhang wird die Abhängigkeit des Urteils katholischer Laien vom Klerus deutlich. Die beiden katholischen Vertreter im Erziehungsamt weigerten sich am 17. Sept., ohne Dekan Meile abzustimmen.

⁷ StATG, Prot. Kl. Rat, 2. Okt. 1833, § 1891; Prot. Erziehungsamt, 16. Okt. 1833, Nr. 4.

Dritter Teil:

Das Versanden der Badener Konferenzartikel

8. Die Luzerner Konferenz 1835

8.1. Die Enzyklika «Commissum divinitus»

Am 4. Juli 1835 übermittelte Bischof Salzmann «ganz confidentiell» Landammann Anderwert die päpstliche Bulle «Commissum divinitus» vom 17. Mai¹. Er hatte von Schultheiss Amrhyn den Rat erhalten, auf diesem Wege vorzugehen². Dieser hatte gehofft, dadurch grösseres Misstrauen vermeiden zu können. Eine solche vertrauliche Mitteilung zwinge die Regierungen nicht zur Kenntnisnahme. Der Bischof schrieb im Begleit, er tue dies «im pflichtigen Verhältnis zum Staate» und ohne hiezu einen Auftrag erhalten zu haben³.

Dieses Kreisschreiben des Papstes war an den Klerus in der Schweiz gerichtet⁴. Man habe sich von der Unzweckmässigkeit des Vorgehens der beteiligten Regierungen erst recht aufgrund der in Frauenfeld im Druck erschienenen Schrift vollends überzeugt, in der auch die Badener Verhandlungen abgedruckt seien⁵. «Entsetzen befiehl uns beim Durchlesen dieser Reden und Artikel, indem wir gefunden haben, dass sie Grundsätze enthalten und Neuerungen in die katholische Kirche einführen, welche auf keine Weise können geduldet werden, weil dieselben ihrer Lehre und Zucht widerstreiten, und den Seelen unleugbar zum Verderben gereichen.» Die Kirche habe nicht nur die Gewalt zu lehren, sondern auch die Gewalt zu regieren.

1 StATG, Kath. Kirchenwesen, Akten Bistums-Angelegenheiten 1830 bis 35, Bischof Salzmann an Anderwert, 4. Juli 1835.

2 Dommann, ZSKG 1928, S. 270.

3 StATG, Kath. Kirchenwesen, Akten Bistumsangelegenheiten, Bischof Salzmann an Anderwert, 4. Juli 1835.

4 Ebda., Sanctissimi Domini nostri Gregorii Divina Providentia Papae XVI. Epistola Encyclica ad Episcopos, Capitula, Parochos ceterumque Clerum Helvetiae. Romae MDCCCXXXV, in: Acta Gregorii Papae XVI., Bd. 2, Rom 1901, S. 33 ff. und StATG, Kath. Kirchenwesen, Akten Bistums-Angelegenheiten 1830–35. Deutsch: Kreisschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Gregorius XVI. an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die hochwürdige Geistlichkeit in der Schweiz. Schwyz 1835.

5 Damit ist die Broschüre Eders gemeint: Aktenmässige Darstellung.

Die Badener Artikel würden geradezu die echte Lehre von der Kirchengewalt untergraben, sie zögen die Kirche in eine schmähliche und ungerechte Knechtschaft. Die Sache verhalte sich so, dass «bei so offensichtlicher und gewaltiger Verwirrung der gesunden Lehre und des kirchlichen Rechts», es Pflicht des Heiligen Stuhls gewesen sei, die Artikel öffentlich zu missbilligen und zu verurteilen.

Man habe gehofft, die Artikel würden nicht angenommen, sondern geradezu von Regierungen verworfen. Da jetzt das Gegenteil eingetreten sei, dürfe man nicht mehr schweigen. «Nachdem wir nun die Räthe unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche von der Kongregation, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen hat, einvernommen und angehört, und auch selbst die Sache noch reiflich erwogen und ernst bedacht haben, verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antriebe und mit voller Überzeugung, vermöge apostolischer Vollmacht, obgenannte Artikel der Badenerkonferenz, und erklären, dass dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalt, besonders wenn wir deren Zusammenhang ins Auge fassen, falsch, verweg und irrig sind, die Rechte des Heiligen Stuhls zu schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdamten Lehren hergeleitet sind, auf Ketzereien hinzielen und schismatisch sind.»

Den Papst vermöge es zu trösten, dass die Geistlichkeit mit Eifer die katholische Kirche verteidige. An ihr sei es, nicht allein das Vermächtnis des Glaubens zu verteidigen, sondern auch das Vermächtnis der Gesetze der Kirche, der Rechte der Kirche und des Heiligen Stuhls. Der Klerus solle aber nicht vergessen, neben der Unterrichtung über das Gesetz Jesu Christi und der Kirche den Gläubigen das Gebot einzuschärfen, dass man auch der weltlichen Regierung und den Gesetzen, welche diese zum allgemeinen Wohl in weltlichen Angelegenheiten erlassee, gehorchen müsse. Dadurch sorge man am besten für die Ruhe der Bürger und für das Heil der Kirche. Beide liessen sich nicht voneinander trennen.

Erst am 15. Juli bekam der thurgauische Regierungsrat Kenntnis von der Sendung des Bischofs⁶. Der Kleine Rat Luzerns hatte mit dem Kreisschreiben vom 10. Juli auf die Enzyklika aufmerksam gemacht⁷. Wir wissen nicht, aus welchem Grund Anderwert so lange mit der Mitteilung an den Kleinen Rat zugewartet hatte. Luzern behauptete nochmals, die Artikel der Badener Konferenz beschließen nur äussere Kirchendinge, die nach allgemeinem Gebrauch in der Kompetenz des Staates lägen. Die Folgen einer Veröffentlichung der Enzyklika seien so einzuschätzen, dass eine amtliche Publikation nicht ungehindert

⁶ StATG, Prot. Kl. Rat, 15. Juli 1835, §1259.

⁷ StATG, Kath. Kirchenwesen, Akten Bistums-Angelegenheiten, Luzern, 10. Juli 1835; Prot. Kl. Rat, 15. Juli 1835, §1258a.

stattfinden dürfe. Man müsse sich auch über weitere Gegenmassnahmen Gedanken machen. Die in Baden vereinigten Stände müssten nun auch gemeinsam ihre Grundsätze beibehalten. Daher schlug Luzern eine neue Konferenz vor. Nicht allein das päpstliche Kreisschreiben stehe zur Diskussion, auch die gleichförmige Durchführung der Badener Beschlüsse sei zu beraten. Luzern habe stets auf die Annahme der Artikel durch Bern gewartet, jetzt sei eine weitere Verzögerung nicht mehr zu verantworten. In einem zweiten Schreiben vom gleichen Datum leitete Luzern den Wunsch Aargaus nach einer Konferenz der in Baden beteiligten Kantone weiter, um die Schritte zur Wahrung der Rechte des Staates zu beraten⁸. Luzern und Aargau hätten auf die vertrauliche Mitteilung des Bischofs diesem die Erklärung zukommen lassen, dem Kreisschreiben des Papstes könne das Plazet nicht erteilt werden.

Der Kleine Rat wies das Schreiben des Bischofs und die beiden Aktenstücke aus Luzern der diplomatischen Kommission zur Begutachtung zu⁹. Schon in der nächsten Sitzung wurde ihren Vorschlägen zugestimmt¹⁰.

Dem Bischof wurde geantwortet, der Präsident habe sich genötigt gefunden, dessen Schreiben dem gesamten Kleinen Rat mitzuteilen¹¹. Man finde die Form der nur vertraulichen Mitteilung ungenügend, es müsse in solchen Fällen offiziell um das Plazet nachgesucht werden. Das Plazet werde aufgrund des Inhaltes des päpstlichen Kreisschreibens versagt. Man erwarte, dass der Versand an die Geistlichen des Kantons unterbleibe. Sei dies inzwischen schon geschehen, so wünsche man, dass nicht mit unzeitigem Eifer Unruhe gestiftet oder gar «unordentliche Schritte» veranlasst würden. Dies müsste «... beim Misskennen der umsichtsvollen Schonung, mit der dieser Gegenstand hierorts behandelt wurde, nur mit desto grösserer Strenge gehandelt werden ...».

Darauf wurde auf die Einschränkungen hingewiesen, die der thurgauische Grosse Rat bei den Badener Artikeln beschlossen hatte. Sie seien in der Broschüre, auf die sich das Kreisschreiben beziehe, nicht berücksichtigt. Der thurgauische Gesetzgeber habe den Verhältnissen der katholischen Kirche mehr Beachtung geschenkt als Kantone, in denen eine katholische Mehrheit bestehe. Um einer eventuellen Verteilung vorzubeugen, wurde auch dem bischöflichen Kommissar die Plazetverweigerung der Regierung direkt mitgeteilt¹².

Anderwert fand das Kreisschreiben «ein Wort zur Unzeit gesprochen». Er befürchtete, die Konfrontation könnte sich verschärfen, zum Nachteil der konservativen Katholiken selbst. Er drückte diese Furcht so aus: «... und ist es ein

8 Ebda., Luzern, 10. Juli 1835, §1258b.

9 StATG, Prot. Kl. Rat, 15. Juli 1835, §1259. Mitglieder waren Anderwert, Müller und Mörikofer, vgl. Prot. Kl. Rat, 27. Juni 1835, §1136.

10 StATG, Prot. Kl. Rat, 18. Juli 1835, §1282.

11 StATG, Missiven Kl. Rat, 18. Juli 1835, Nr. 318 a.

12 Ebda., §318b.

unzeitiger Eifer von Schweizern selbst provoziert, so könnte diese Sturmglöckchen, die sie anzuziehen für gut fanden, ihr Sterbeglöcklein werden»¹³.

Das Gutachten der diplomatischen Kommission betreffend einer neuen Konferenz wurde gleichentags vorgelegt¹⁴.

Mit der Verweigerung des Plazets durch die Regierung konnte man nicht verhindern, dass man in der Öffentlichkeit Kenntnis von der päpstlichen Verdammung der Artikel nahm, zum Teil schon vor der Plazetverweigerung recht eingehend darüber informiert war. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob sich der Kommissar oder andere Geistliche an das Verbot der Regierung hielten. Klagen sind keine bekannt.

Noch während der Nuntius ungeduldig auf die Sendung von 40 Exemplaren des Kreisschreibens aus Rom wartete und den Verdacht äusserte, die Post in Luzern halte das Paket zurück, meldete er der Zentrale, die Verdammung der Artikel sei im Schaffhauser Correspondenten mitgeteilt worden¹⁵. Am 23. Juni, am Tag, an dem die 40 Enzykliken in Luzern endlich eintrafen, berichtete der Nuntius, die liberalen Zeitungen spien Feuer und Flamme, insbesondere gegen den Vertreter des Heiligen Stuhls in der Schweiz. Am liebsten würde man ihn als Agitator an die Grenze stellen¹⁶.

Am 18. Juni meldete der Wächter tatsächlich den Bannstrahl des Papstes gegen die Badener Artikel¹⁷. Dieses Schreiben stifte den Bürger gegen seine Pflichten zu handeln auf. Man unterstützte die Meinung der «Neuen Zürcher Zeitung», dem Nuntius seien die Pässe zuzustellen. Die Übersetzung des Verdammungspassus der Papstbulle druckte der Wächter am 6. Juli ab¹⁸. Man riet erneut, gegen den Nuntius vorzugehen, der im Geheimen die Enzyklika des Papstes verbreite. Man fragte: «Wo bleibt das placet regium der Kantone? Sei man auf der Hut und lasse man die Verbreiter solchen Zeugs dessen Bestimmungen fühlen.»

Die Bewegung der katholischen Geistlichkeit wurde im Rahmen einer konservativen Reaktion gesehen¹⁹. Geistliche Herren führten das Volk, weltliche Herren die Geistlichen an der Nase herum. Die päpstliche Bulle trage Spuren, dass sie in der Schweiz entworfen worden sei.

Die Kirchenzeitung zitierte in ihrer Meldung des päpstlichen Schreibens den St. Galler «Wahrheitsfreund»²⁰. Aus dem angekündigten ausführlichen Abdruck wurde nichts. Die Verweigerung des Plazets zeigte ihre Wirkung. In der selben Nummer druckte die Kirchenzeitung die Strafandrohung des Kantons

13 StALU, FAA, Schachtel 1314, Anderwert an Amrhyne, 25. Juli 1835.

14 StATG, Prot. Kl. Rat, 18. Juli 1835, §1283; s. u. S. 152.

15 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 19. Juni 1835.

16 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 23. Juni 1835.

17 Wächter Nr. 49, 18. Juni 1835, vgl. TZ Nr. 50, 22. Juni 1835.

18 Wächter Nr. 54, 6. Juli 1835.

19 Wächter Nr. 55, 9. Juli 1835.

20 SKZ Nr. 26, 27. Juni 1835.

Luzern gegen Übertretungen des Plazets – sechs Monate bis sechs Jahre Gefängnis – aus dem radikalen «Eidgenossen» ab.

Erst am 23. Juli, mehr als einen Monat nach Bekanntwerden des päpstlichen Schreibens, berichtete der Wächter, die Regierung des Kantons Thurgau habe das Plazet für das Kreisschreiben des Papstes verweigert und den Bischof auf den ordentlichen Weg der offiziellen Mitteilung an den Regierungsrat verwiesen²¹. Zur Frage einer neuen Konferenz sei noch nichts entschieden, man glaube aber, es seien genug Gründe für gemeinsame Schritte der Kantone vorhanden.

Die Probleme um Staat und Kirche standen nun im Vordergrund des allgemeinen Bewusstseins. Der österreichische Gesandte Bombelles meldete Metternich: «Toute l'attention de la Suisse se fixe sur les affaires ecclésiastiques qui menacent de prendre une tournure sérieuse»²². Hatte 1834 der Präsident der Tagsatzung, Hirzel, in seiner Begrüssung nur nebenbei auf die Möglichkeit kirchlicher Reformen hingewiesen²³, so widmete 1835 Tscharner diesem Problem einen ganzen Abschnitt²⁴. Die politischen Polarisierungen im Gefolge der Bewegungen von 1830/31 seien gemildert worden. Ein neuer Kampf habe aber begonnen, «der an verschiedenen Orten leicht zu misslichen Auftritten hätte führen können. Die Verhältnisse der Kirche zum Staat genauer zu bestimmen und gesetzlich zu ordnen, ist allerdings eine wichtige Aufgabe, deren Lösung unserm an allen Arten von Reformen und Verbesserungen so reichen Zeitalter vorbehalten zu sein scheint. Allein nirgends ist Klugheit und Vorsicht notwendiger als bei Fragen, welche die Verhältnisse der Religion oder doch wenigstens diejenigen der äussern kirchlichen Formen betreffen, indem durch – auf solche Gegenstände bezügliche – Verhandlungen die Grundfesten der bürgerlichen Gesellschaft nur zu leicht erschüttert werden. Es stehet aber zu hoffen, dass durch Belehrung und Aufklärung des Volkes und durch entschiedenes, aber kluges Auftreten der Behörden, auch in dieser Hinsicht der erwünschte, den politischen wie religiösen Bedürfnissen des Volkes entsprechende Fortschritt, ohne Störung der öffentliche Ruhe im Innern und ohne Gefährdung der äussern Verhältnisse, erreicht werde.»

8.2. *Die Konferenzvorbereitungen*

So wie bei der Badener Konferenz die Anstände in St. Gallen, Luzern und Aargau den Anstoss gegeben hatten, so brachten der Solothurner Propstwahlstreit¹ und die Aargauer Schwierigkeiten neue Energie ins gemeinsame Unter-

21 Wächter Nr. 59, 23. Juli 1835.

22 BA, Wien, Bombelles an Metternich, 28. Juli 1835, zit. in Hanselmann, S. 250.

23 EA 1834, Beilage Litt. B.

24 EA 1835, Beilage Litt. B.

1 Glauser II, S. 37 ff.

nehmen². Selbstverständlich spielte für die zweite Konferenz die päpstliche Bulle eine Rolle. Sie allein hätte keine erneute Zusammenkunft bewirkt.

Die diplomatische Kommission des Kantons Thurgau erachtete eine neue Konferenz nicht für notwendig³. Da nicht einmal die Hälfte der Konferenzkantone bisher zugestimmt hätten, wäre der Kreis der Teilnehmer sehr klein. Die Plazetverweigerung sei von den Ständen schon ausgesprochen. Nur wenn sämtliche Stände der Basler Diözese an einer Konferenz teilnähmen, würde Thurgau auch mitmachen. Die Regierung entschied in diesem Sinne³.

Anderwert versuchte, die thurgauische Haltung dem Luzerner J. K. Amrhyn zu erklären⁴. Er glaubte mit dem Adressaten einig zu gehen, wenn er die Badener Konferenz zur Unzeit abgehalten fand. Einmal gefasst, habe er aber nicht Grund genug gefunden, die Beschlüsse im Thurgau zu verwerfen. Jedoch habe man solche Vorbehalte beigelegt, dass die Ausführung in den Händen der Katholiken liege. Durch den Radikalismus und Fanatismus der gegnerischen Gruppe habe man die Protestanten gereizt. Jetzt dürfe diese Spannung nicht verschärft werden, welche das Notwendige und Zweckmässige verhindere. Der Opposition werde durch einen neuerlichen Zusammentritt der Badener Konferenz der Spielraum erweitert. Anderwert hätte sich von Besprechungen aller Stände am Rand der Tagsatzung mehr Erfolg versprochen. Dadurch würde erreicht, dass eine grössere Zahl von Ständen mitberieten, wie «dem Krieg zwischen Staat und Kirche ein schleuniges Ende verschafft» würde. Auch auf eine Fortsetzung der Solothurner Konferenz hätte Anderwert grössere Hoffnungen gesetzt.

Damit stellte sich der Thurgau in Gegensatz zu Luzern, das die Umstände für schwerwiegend genug hielt, eine neue Konferenz abzuhalten⁵. Auf die Aufforderung Luzerns, im Sinne einer Annahme der Konferenzartikel auf Bern einzuwirken, trat die Regierung überhaupt nicht ein⁶.

Wenn auch Baumgartner «spornte und trieb»: die Begeisterung für eine neue Konferenz war sehr klein⁷. Zu den Gesprächen am Rand der Tagsatzung scheinen keine Thurgauer Vertreter eingeladen worden zu sein⁸. Eder kam dafür nicht in Frage, für Kontakte mit Kern gibt es keine Hinweise. Als Konferenzort war auch Bern im Gespräch gewesen, Luzern soll wegen des thurgauischen und des solothurnischen Abgeordneten gewählt worden sein⁹.

2 Matter, S. 75 ff.

3 StATG, Minuten der Diplomatischen Commission 1835–1840, 16. Juli 1835; Kleiner Rat, Akten, Auswärtiges, 16. Juli 1835.

4 StALU, FAA 1314; Anderwert an Amrhyn, 25. Juli 1835.

5 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Kreisschreiben Luzern, 16. Juli 1835.

6 StATG, Prot. Kl. Rat, 22. Juli 1835, §1320; Missiven Kl. Rat, 22. Juli 1835, Nr. 324.

7 Vgl. Hanselmann S. 251 ff.; Glauser I, S. 71 ff; Dommann SZKG 1929, 28 ff.

8 Vgl. Dommann, SZKG 1929, S. 29; Hanselmann S. 253 f.

9 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner BN 10⁷, Schnyder an Baumgartner, 15. August 1835.

Die Ausschreibung der neuen Konferenz durch Luzern auf den 7. September wurde am 19. August durch den Kleinen Rat behandelt¹⁰. Luzern interpretierte die erste Antwort Thurgaus als «bereitwillige Zustimmung», Solothurns Zustimmung erwartete man «zuversichtlich und stündlich». Tatsächlich hatte Luzern Altschultheiss Amrhyn persönlich nach Solothurn abgeordnet, um die Einladung zu überbringen¹¹. Als zusätzliches Beratungsfeld wurden die Verhältnisse im Bistum Basel bezeichnet¹².

Das Gutachten der diplomatischen Kommission lag am 25. August vor¹³. Mit gleichem Datum wurde Luzern die Bereitschaft des hiesigen Kantons mitgeteilt, immer unter der Voraussetzung, dass auch Solothurn sich beteilige¹⁴. Die diplomatische Kommission stellte fest, auf eine so allgemeine Beschreibung der Verhandlungs-Gegenstände könne keine einlässliche Instruktion erteilt werden. Der Vorschlag wurde vom Kleinen Rat in vollem Umfange übernommen. Er trägt wieder Kennzeichen Anderwert'scher Kirchenpolitik.

Die Abordnung habe darauf zu achten, die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten ungeschmälert zu erhalten (1). Auf die Bedingungen des thurgauischen Beitritts zu den Badener Artikeln wurde mit Nachdruck hingewiesen, also nur unter der Voraussetzung des Beitritts aller Konferenzstände mit den bekannten Abänderungen (2). Die Deputation habe im Auftrage des Kantons den Wunsch auszusprechen, es möchten die Konflikte zwischen Kirche und Staat im allgemeinen und in einzelnen Kantonen vermittelnd beseitigt werden (3). Neue Anträge seien ad referendum zu nehmen (4).

Als thurgauischer Konferenzabgeordneter wurde Joseph Anderwert gewählt. In der selben Sitzung nahm die Regierung Kenntnis von der Mitteilung des katholischen Vororts, dass Solothurn nun teilnehmen werde. Weil in zweiter Linie Diözesan-Probleme behandelt würden, sei die Einladung Zugs als zweckmäßig erachtet worden¹⁵.

Der nachträgliche Wunsch Anderwerts, nicht allein an der Konferenz teilnehmen zu müssen, fand bei seinem katholischen Kollegen im Regierungsrat, Johann Andreas Stähele, heftigen Widerstand¹⁶. Er beteiligte sich nicht an der

10 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, 14. August 1835.

11 Vgl. Glauser I, S. 72; bei Amrhyns Mission ging es nicht allein um die Einladung zur Konferenz. Er sollte im Auftrag seines engeren Staatsrates die Solothurner Konflikte lösen helfen. Dabei orientierte er sich auch über den Stand der Dinge im Aargau. Vgl. Dommann, SZKG 1929, S. 15 f. u. 20.

12 Dies als Konzession an Solothurn. Baumgartner hinwiederum legte Wert darauf, dass nicht nur «basilische Spezialia» behandelt wurde. Vgl. Glauser I, S. 72, Anm. 8.

13 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, 24. August 1835.

14 StATG, Prot. Kl. Rat, 26. August 1835, §1560; Missiven Nr. 377 b. Die Bedingung war schon in der Klein-Rats-Sitzung vom 19. August festgehalten worden; Prot. Kl. Rat, 19. August 1835, §1501.

15 StATG, Prot. Kl. Rat, 2. September 1835, §1593.

16 Ebda., §1591.

Wahl von Bezirksgerichtspräsident Jakob Jütz¹⁷ zum zweiten Deputierten. Diese Haltung wurde vom Kleinen Rat nicht verstanden. Er gab der Kommission des Innern den Auftrag, eine Botschaft an den Grossen Rat zu entwerfen, welche die Anfrage enthalte, ob ein Kleinrats-Mitglied sich weigern dürfe, an einer Wahlhandlung dieses Rates teilzunehmen.

Eine Erklärung Stäheles, er habe es nicht zweckmässig und zu teuer gefunden, einen zweiten Mann zu delegieren, er habe aber nichts gegen die Person von Jütz und sehe den Beschluss als verbindlich an, glättete die Wogen wieder¹⁸. Man kann vermuten, dass den Kollegen im Regierungsrat Zweifel an der Loyalität Stäheles aufgekommen waren. Die Sache wurde nach dieser Erläuterung nicht mehr weiter verfolgt.

Die definitive Einberufung der neuen Konferenz nach Luzern auf den 7. September verlieh der publizistischen Auseinandersetzung neue Impulse. Chorherr Geiger verstand es, die römisch-ultramontane Position bestimmt und vehement zu vertreten. Er verfocht die Unfehlbarkeit des Papstes, die Richtergewalt des römischen Bischofs auch über weltliche Regenten, die Universalität der Kirche und die Rolle des Volkes als ausschliesslich hörenden Teil der Kirche¹⁹. Die Kirchenzeitung prophezeite folgendes Verhalten der Delegationen an der Konferenz²⁰: Solothurn werde nach dem Beschluss seines Grossen Rates nur zuhören können. Thurgau werde mit grösster Umsicht handeln. Zug werde nicht erscheinen. Basel-Landschaft habe mit seinen wenigen Pfarreien keinen grossen Einfluss. St. Gallen müsse die Masse, die hinter dem Veto gestanden sei, berücksichtigen. Aargau werde sich zu rechtfertigen suchen, werde aber ohne Zweifel eine tüchtige Lektion erhalten. Auch Luzern, der vorsitzende Stand, werde möglicherweise vergeblich sein rechtes Verhalten nachzuweisen suchen. Bern werde die schöne Funktion des Vermittlers einnehmen.

Erneut wurden die Badener Konferenzbeschlüsse kommentiert und ihre Realisierungschancen beurteilt²¹. Für das Schicksal der Artikel sei ausschlaggebend, was im Hinblick darauf Bern unternehmen werde. Im Thurgau habe die schwache Majorität ihren Sieg nicht in einen Erfolg verwandeln können. Die Beschlüsse hätten nicht ausgeführt werden können, weil sich die öffentliche Meinung dagegen ausgesprochen habe.

Auch die Gegenseite blieb nicht stumm. Da wurde eine schweizerische Nationalkirche gefordert²², die «Abwehr gegen den satanischen Trotz der römi-

17 S. o. S. 105.

18 StATG, Prot. Kl. Rat, 12. September 1835, §1628.

19 SKZ Nr. 32, 8. August 1835.

20 SKZ Nr. 37, 12. September 1835.

21 SKZ Nr. 37, 12. September 1835; Ein Blick auf die Ursachen, welche die Badener Konferenz herbeigeführt, und auf den gegenwärtigen Zustand der katholischen Schweiz. Übersetzung aus dem «Ami de la Justice». Vgl. Blaser, Bd. I, S. 26: Ami de la justice, in Pruntrut erscheinende, die Interessen der Katholiken wahrende Zeitung, erschien 2. Mai 1835 bis 5. März 1836.

22 Wächter Nr. 58, 20. Juli 1835.

schen Satrapen in Luzern»²³, es wurde geraten, sich «... zu einer von Rom unabhängigen National-Synode zu konstituieren, die ohne alle Mitwirkung der römischen Kurie nach freier, vernünftiger Überzeugung über ihre höchsten kirchlichen Interessen, und insbesondere über die ihrem neuen selbständigen Dasein zu gebende zweckmässigste und nationalste Form beratet, aus der bisherigen römisch-päpstlichen Kirche eine schweizerisch-katholische schafft, und ihre Selbständigkeit erklärt»²⁴.

Im «Wächter» wurde die Frage gestellt, warum vor allem die katholische Kirche mit dem Staat in Konflikt stehe²⁵. Er stellte fest, dass sich die vom Staat anerkannten Konfessionen nur in minderwichtigen Glaubenssätzen unterscheiden würden. Der konfessionelle Unterschied betreffe nicht das Wesentliche des Glaubens. Die Opposition stehe geradezu im Widerspruch mit dem Christentum, das durch den Geist der Freiheit geprägt sei. Diese Partei werde als Pfaffenpartei bezeichnet, welche Arm in Arm mit der Aristokratie gegen Licht und Freiheit zu Felde ziehe, die im «Dienste des unsauberen Ultramontanismus» stehe.

Der Verriss der päpstlichen Enzyklika vom 15. Mai in der Thurgauer Zeitung machte die Öffentlichkeit mit dem Inhalt dieses nicht-plazierten Schreibens bekannt²⁶. «... alle Künste schlauer Sophistik sind hier aufgeboten, schwache Seelen zu berücken, das Wesentlichste der Badener Konferenzanträge in ein falsches Licht darzustellen und durch Begriffsverwirrung diejenigen zu fanatisieren, welche von oben herab über die Stellung des Staates zur Kirche belehrt werden sollten»²⁷.

Die römische Kurie blieb durch ihre Nuntiatur bestens informiert über die Vorgänge in der Schweiz. Die Wahl von Luzern als Konferenzort empfand der Vertreter des Heiligen Stuhls als beabsichtigte Beleidigung²⁸. Es ist möglich, dass der Nuntius deswegen Luzern kurzfristig während der Konferenz verliess. Die Depeschen bis zum Abschluss der Konferenz verfasste jedenfalls der Auditor der Nuntiatur, Michele Viale Prelà²⁹. Ende August meldete er vier Traktandenpunkte nach Rom³⁰.

23 Ebda.

24 Wächter Nr. 93, 19. November 1835.

25 Wächter Nr. 76, 21. September 1835: «Über Staat und Kirche.»

26 TZ Nr. 76, 19. September 1835; Nr. 77, 23. September 1835.

27 TZ Nr. 77, 23. September 1835.

28 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 25. August 1835: «Il luogo della conferenza, sembra sia esser Lucerna, il che non potrebbe a mio credere aver altra vista, che quella di far insulto, dirò così alla S. Sede, prescegliendo per una conferenza, in cui oggetto, suppor non si può certamente favorevole alla religione, il luogo della residenza del rappresentante della S. Sede.»

29 Vgl. Helvetia sacra I/I, S. 56; Viale-Prelà war schon vom 14. September 1829 bis 1. Juli 1830 päpstlicher Geschäftsträger.

30 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 29. August 1835.

1. Ein Erzbistum soll errichtet werden. Dessen Attribute sollen nach dem Vorbild der Emser Punktation festgelegt werden.
2. Es sollen Synoden abgehalten werden, an denen auch der zweitrangige Klerus mitberaten kann. Der Bischof nimmt die Stellung eines Präsidenten ein, vergleichbar mit dem Vorsitz in einem Grossen Rat. Die Regierungen wollen das demokratische Prinzip in die Verfassung der Kirche einführen, um sie der weltlichen Gewalt zu unterwerfen.
3. In einer bischöflichen Pragmatik soll festgehalten und verdeutlicht werden, was dem Bischof von der Regierung erlaubt wird und was nicht. Man möchte, dass die Bischöfe nicht mehr unmittelbar dem Papst unterstehen, sondern dass die Verbindung mit Rom nur durch den Metropoliten hergestellt wird.
4. Die Regierungen wollen sich die staatlichen Rechte garantieren gegen den Missbrauch kirchlicher Macht (Beispiel: Entsetzung von Pfründen, Neubesetzung von Pfründen im Kanton Aargau). Ein Konkordat soll ein System der Gewalt sichern, in dem sie aufbauen und zerstören können, was sie wollen und wie sie wollen.

Auch Angelegenheiten des Bistums Basel sollten besprochen werden, eine werde seines Erachtens die Solothurner Propstwahl-Sache sein.

Die Nuntiatur hatte es auch nicht besonders schwierig bei der Informationsbeschaffung. Sorgfältige Zeitungslektüre vermittelte ihr das Wichtigste³¹.

8.3. Die Beschlüsse der Konferenz

Die Luzerner Konferenz fasste folgende Beschlüsse¹: Allen katholischen und paritätischen Kantonen der Schweiz soll vorgeschlagen werden, das Bistum Basel zum Erzbistum zu erheben. Bevor Unterhandlungen darüber mit Rom begonnen werden, soll unter den Ständen Einigung über eine Pragmatik der Rechte und Pflichten des Erzbischofs erzielt werden. Die Möglichkeit des Anschlusses an einen auswärtigen Metropolitanverband wird weiterhin offen gehalten.

Zu den 14 Punkten von Baden wurde abgemacht:

1. Den Bischöfen wird aufgetragen, den Kantonen eine Synodalordnung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, worauf mit den einschlägigen Kau-telen der Badener Artikel die Synoden einberufen werden sollen.
2. Es soll eine Pragmatik der bischöflichen Rechte entworfen, von einer späteren Konferenz begutachtet und nachher von den Kantonen genehmigt werden.

³¹ Vgl. TZ Nr. 71, 2. September 1835. Die TZ berichtet genau die gleichen Beratungspunkte wie die Nuntiatur. Sie bezieht sich auf den «Eidgenossen».

¹ StATG, Diözesankonferenzen 1829 – 61, Protokoll über die Verhandlungen der Conferenz in kirchlichen Angelegenheiten 1835, Vermerk Anderwerts: Badner Conferenz beschlagend, 14. Oktober 1835, im folgenden zit.: Luzerner Konferenz-Prot., 10. September 1835, VI A.

3. Konferenzkantone ohne Plazetgesetz werden eingeladen, eines zu erlassen.
4. Ehegerichtsbarkeit: Stände ohne gesetzliche Ordnung von Art. 4 der Badener Konferenz-Beschlüsse sind eingeladen, eine solche zu erlassen und zu vollziehen.
5. Gewährleistung gemischter Ehen: entsprechend Punkt 4.
6. Zur Verminderung der Dispenstaxe, insbesondere bei Ehedispenzen, und zum Abbau der Dispensen überhaupt sind mit den Bischöfen Unterhandlungen anzuknüpfen.
7. Fest- und Feiertagsreduktion: Zur Ausführung des Artikels 7 der Badener Konferenz soll mit den Bischöfen unterhandelt werden.
8. Aufsicht über die Ausbildung der Geistlichen: Die Kantone teilen einander die diesbezüglichen Reglemente und Verordnungen mit. Der Artikel ist überall zweckmäßig zu vollziehen.
9. Die Kantone lösen das Problem der Exemption der Klöster mit Hilfe der zu schaffenden bischöflichen Pragmatik.
10. Die Kantone sollen die Artikel 11, 12 und 13 der Badener Konferenz handhaben.
11. Um der gegenseitigen Gewährleistung und Garantie Gewicht zu geben, sind die Stände aufgefordert, sämtliche Artikel der Badener Konferenz formell zu ratifizieren.

Zürich und Graubünden sollten die Protokolle mit der Einladung zum Beitritt zugestellt werden.

Der katholische Vorort erhielt die Kompetenz, die Interessen der Konferenzkantone im Bezug auf die Artikel wahrzunehmen, allenfalls auch Kommissionen zu bilden. Der Vorschlag, gemeinsam etwas gegen das päpstliche Schreiben zu unternehmen, fand keinen Anklang, weil das Zweckmässige und Notwendige schon durch die Stände und gerade durch die Einberufung dieser Konferenz geschehen sei.

Die Luzerner Konferenz konnte so wenig wie jene in Baden die Probleme lösen, welche ihr gestellt waren². Schultheiss Karl Amrhyn hatte dies sehr bald vorausgesehen: Die Verwirrung werde nachher grösser sein als vorher³. Die Konferenz liess sich insofern schon schlecht an, als Zug wiederum kein Interesse zeigte und nicht teilnahm⁴, die Bündner Regierung sich inkompotent fand,

2 Vgl. Dommann ZSKG 1929, S. 30 ff.; Glauser I, S. 70 ff.; Matter, S. 122 ff.; Hanselmann, S. 250 ff.; StATG, Luzerner Konferenz-Prot.; ebda., Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Gesandtschaftsberichte vom 10. und 13. September 1835, sie stammen von der Hand von Jütz.

3 Amrhyn an Tanner (Aargau), 15. Juli 1835, zit. in Dommann SZKG 1929, S. 24 f.

4 Luzerner Konferenz-Prot., 11. September 1835, II. Die Zuger Regierung teilte in ihrem Beschluss mit: 1. Es sei für eine Beschickung der Konferenz zu spät, 2. die kirchlichen Oberbehörden hätten die Badener Artikel verworfen, Zug bleibe diesen Beschlüssen ein für allemal fremd. Daraufhin beschlossen die Konferenzkantone, entgegen dem schon gefassten Entscheid, Zug das Protokoll nicht mitzuteilen.

eine Delegation abzuordnen und zu instruieren⁵, und die beiden in die Berner Gesandtschaft gewählten Katholiken Helg und Aubry den Ruf nicht annahmen⁶.

Wenn der luzernische Schultheiss Schnyder in seiner Eröffnungsrede behauptete, die Badener Konferenz-Anträge seien weder unzeitig noch voreilig, so berichtete der Berner Gesandte Karl Schnell genau das Gegenteil nach Hause. Viele Abgeordnete seien der Meinung, jene seien eine «unzeitige, übel berechnete Massregel» gewesen⁷.

Eine Kommission, bestehend aus Schnyder, Baumgartner und Dorer entwarf am sitzungsfreien Dienstag die Liste der Beratungsgegenstände⁸. Die rein baslerisch-diözesanen Probleme sollten nur im Kreis der Bistumskantone, also ohne St. Gallen verhandelt werden⁹. Es zeigte sich, dass es in der praktischen Politik nicht weiterhalf, wenn man im «Grundsätzlichen» einig war¹⁰. Alles blieb offen, denn es war zum Beispiel mit dem Begriff der staatlichen «iura circa sacra», der an sich unbestritten blieb, ein enorm weites Feld aufgerissen. Es lagen Welten zwischen der radikal-doktrinären aargauischen Kirchenpolitik und der abwartenden Taktik Berns. Sogar die Ansichten und Zielvorstellungen der beiden nicht extremen Amrhyn und Anderwert liessen sich nicht ohne weiteres zur Deckung bringen. Die Entwürfe zu einer Staatskirchenpolitik der verschiedenen Stände waren zu unterschiedlich, gewiss auch, weil die Voraussetzungen und die spezifischen Probleme nicht die selben waren. So gesehen war der Weg zu gemeinsamem Handeln zu weit.

Die Ergebnisse von 1835 bargen im Vergleich zu den Badener Artikeln weniger Konfliktstoff in sich. Sorgfältiger als 18 Monate vorher überlegte man sich nun, welcher Weg zum angestrebten Ziel führen konnte. Der Mehrheit der Stände war es auf den «Stelzen der Exzentrität» auf die Länge zu unbequem¹¹. Es wurde anerkannt, dass wichtige Postulate im Bereich Staat – Kirche nicht einfach durch staatliches Dekret in die Wirklichkeit übergeführt werden konnten.

Der Rest war die wiederholte Aufforderung, den Beschlüssen in allen Kantonen der Badener Konferenz Gesetzesform zu geben. Bis zu Punkt 8 gaben die Delegationen einander bekannt, wie es mit der Verwirklichung der Artikel in den eigenen Kantonen stand. Dabei stellte sich heraus, dass überall mindestens

5 Luzerner Konferenz-Prot., 7. September 1835.

6 Luzerner Konferenz-Prot., 7. September 1835 und 9. September 1835. Damit vertrat der Protestant Karl Schnell allein den Stand Bern.

7 Zit. bei Glauser I, S. 81.

8 Luzerner Konferenz-Prot., 7. und 9. September 1835, III.

9 S.o.S. 150, Ann. 1 und 2.

10 Vgl. Matter, S. 123.

11 Zit. bei Dommann ZSKG 1929, S. 20.

in praxi die Artikel in Gebrauch standen¹². Dieser Informationsaustausch brach bei Punkt 8 zusammen, vielleicht weil man einsah, dass dieses Verfahren nicht weiter führte.

Vorschläge, die eine Akzentuierung und Konkretisierung der Artikel gebracht hätten, waren ohne Chance¹³. So unterlagen auch die Anträge Luzerns und Aargaus, welche die Nuntiatur auf die rein diplomatische Vertretung der Kirchenstaaten beschränken wollten. Ihre jurisdiktionellen Funktionen sollten verboten werden¹⁴. Hatte man in Baden völlig missachtet, dass schon vorher recht praktikable Ansätze zur Staatskirchenpolitik geschaffen worden waren, bezog man nun die eigenen Intentionen wieder darauf. Schon Schnyder erwähnte in der Eröffnungsansprache neben «dem Herkommen der Eidgenossen» an den Langenthaler Gesamtvertrag von 1828.

Man erinnerte sich daran, dass schon 1830 mit dem Bischof Unterhandlungen zur Senkung der Dispenstaxen angeknüpft worden waren, wobei der Bischof sehr zugänglich gewesen war. Das Anliegen bei der Reduzierung der Feier- und Fasttage stammte auch aus dem Jahr 1830, damals hatte Zug die Initiative ergriffen¹⁵. Die thurgauische Delegation bedauerte im Hinblick auf das Priesterseminar, dass man die schon entworfenen Reglemente nicht in Kraft setzte¹⁶.

Bevor die das Bistum betreffenden Probleme angeschnitten wurden, verabschiedete sich Baumgartner. Ein Jahr vorher wäre er mit einem solchen Resultat sehr ungern heimgekehrt, nun wurde die Vermutung geäussert, er sei froh, dem Grossen Rat nichts vorlegen zu müssen¹⁷. Auch hier ein Weg zu pragmatischer Kirchenpolitik ohne radikale Programme!

Die Diözesankonferenz, auch in der Benennung an 1830 anknüpfend, lief z. T. parallel zur Badener Anschlusskonferenz¹⁸. Zur Vorbereitung der Aargauer Fragen wurden Amrhyn, Schnell und Dürholz gewählt. Ihr Vorschlag, eine

12 Dies mit Ausnahme von Punkt 5, Garantie der Einsegnung paritätischer Ehen. Luzern und Thurgau stützten sich auf ältere Konkordate, welche keine Zwangsmassnahmen gegen sich weigernde katholische Geistliche vorsah.

13 Vgl. Hanselmann, S. 256: im bezug auf Reduzierung der Feiertage, Unentgeltlichkeit der Ehe-dispensen, Einladung zum Beitritt zu den Artikeln an alle Kantone. Als Beispiel diene die Behandlung des Art. 14 der Badener Artikel. Die harte Richtung vertrat die Meinung, es seien auch allfällige Massnahmen zu beschliessen, dann wisse man auch, wozu man sich verpflichte. Basel-land schlug eine Temporaliensperre vor. Dagegen wurde eingewendet, die Sperre der Einkünfte treffe nur die Landesgeistlichkeit und nicht den Nuntius. Daher verlangte man eine allgemeine Ratifizierung der Badener Artikel. Die zweite Ansicht setzte sich durch.

14 Keine Delegation bestritt zwar die Rechtmässigkeit eines solchen Schrittes. Die Mehrheit war aber der Meinung, eine solche Massnahme schade im jetzigen Zeitpunkt mehr, als sie nütze.

15 Niemand scheint sich an die Verordnung des Bischofs vom 29. Mai 1831 erinnert zu haben. Es ist durchaus möglich, dass man sie als ungenügend erachtete. S.o.S. 52 f.

16 Damit sind die Grundlagen von 1830 gemeint; vgl. Bölle, S. 91 ff.

17 Zit. in Hanselmann, S. 257.

18 StATG, Diözesankonferenzen 1829–1861, Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz über Angelegenheiten des Bistums Basel, Anno 1835, 14. Oktober 1835.

Vermittlung zu versuchen, setzte sich durch. Die ehemaligen Verhandlungskommissare Amrhyne und von Roll wurden mit dieser Aufgabe betraut. Aargau gab von allem Anfang an zu verstehen, dass von seiner Seite keine Vermittlung, sondern Unterstützung durch die Bistumskantone erwartet wurde¹⁹. Dies waren schlechte Voraussetzungen für gute Dienste.

In der Frage der Besetzung der Stelle eines Solothurner Dompropstes beschloss die Konferenz auf Antrag einer Kommission, bestehend aus Schnell, Amrhyne und Anderwert, vorläufig zuzuwarten²⁰.

Im Rückgriff auf 1830 forderte Aargau, es seien vom Bischof endlich die Statuten des Domkapitels zu verlangen. Man habe «in Erfahrung gebracht, dass der Bischof in den schwierigsten Fragen von sich aus zu handeln pflege»²¹. Gemeinsam ermächtigten die Delegierten den Vorort, dem Bischof für die Abfassung von Statuten für Domkapitel und Senat eine Frist bis Neujahr 1836 zu setzen²².

Damit war die Traktandenliste erschöpft. Der Schluss im Casino sei sehr vertraulich und zufrieden gewesen, berichtete Federer²³. Schnyders Toast galt dem gesunden Menschenverstand, wobei ungewiss ist, ob er nur an die Kirche dachte.

8.4. Die Begegnung zwischen Anderwert und dem Vertreter des Heiligen Stuhls

Die Nuntiatur war auch während der Konferenz bestens im Bild¹. Auch die Kirchenzeitung war rasch in der Lage, über die Beschlüsse zu berichten². Recht hämisch bemerkte sie, es sei zwar nicht erwiesen, aber doch wahrscheinlich, was die Presse bereits berichtet habe und was man so rede. Die Konferenz sei zu keinen Ergebnissen gelangt, weil man zu uneinig sei.

Der Vertreter des Heiligen Stuhls attestierte den Abgeordneten von Bern, Baselland und Thurgau Mässigung und Klugheit³. Die Abordnungen von Bern und Thurgau versuchten Zeit zu gewinnen. Luzern werde den Auftrag bekommen, eine Pragmatik über die Kompetenzen des Bischofs und der Nuntiatur zu entwerfen. Diese werde ohne Zweifel schlecht ausfallen, aber man gewinne

19 STATG, Protokoll Diözesankonferenz, 12. September 1835, II. Vgl. Kothin, S. 305.

20 Vgl. Glauser II, S. 59 f.

21 StATG, Protokoll Diözesankonferenz, 12. September 1835, IV. Die Information stammte wohl von Domdekan Vock; vgl. Glauser, Vock, S. 208 ff.

22 Vgl. StATG, Prot. Kl. Rat, 24. Februar 1838, § 317. Der Kleine Rat nahm am 24. Februar 1838 Kenntnis von der Einsendung der Statuten mit den Gegenbemerkungen der Solothurner Domkapitularen im Anhang. Er wies sie weiter an den Katholischen Kleinen Rat, dieser an den Katholischen Kirchenrat, wo sie liegen blieben. Vgl. *Helvetia sacra I/I*, S. 430.

23 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner 10⁷, Federer an Baumgartner, 13. September 1835.

1 BA, A. Vaticano, Nuntiaturberichte, Schachtel 138.

2 SKZ Nr. 39, 26. Sept. 1835.

3 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 15. Sept. 1835.

Zeit. Man sei gewillt die Jurisdiktion des Bischofs zu beschränken und jene der Nuntiatur zu verbieten.

Die Deputierten der Kantone hätten die Nuntiatur gemieden. Es sei ihm aber gelungen, den thurgauischen Abgeordneten an einem dritten Ort zu treffen. Es muss sich dabei um Anderwert gehandelt haben. Viale-Prelà verweist auf frühere Beziehungen zu dieser Person⁴, und bescheinigt diesem Deputierten Erfahrung aus langer Zeit.

Wie zu erwarten sprach sich Anderwert zu den Gegenständen der Konferenz sehr reserviert aus. Er bedauerte die Aufregung einiger Konferenz-Abgeordneter. Es sei nun an der Zeit, dass Kirche und Staat sich versöhnten, um die Eintracht und Harmonie wieder herzustellen. Er sah als Mittel zu diesem Zweck die Formulierung einer Pragmatik, in welcher die Befugnisse der kirchlichen Macht festgestellt würde.

Viale-Prelà stellte die kirchliche Sicht dagegen. Die kirchliche Macht, insbesondere der Heilige Stuhl, wünsche nichts lebhafter, als die Eintracht mit der zivilen Gewalt wieder befestigt zu sehen. Der Heilige Stuhl habe der Schweiz zahlreiche Zeugnisse der Mässigung und der Versöhnlichkeit gegeben. Die jetzigen Widrigkeiten seien von der weltlichen Macht ausgegangen. Man wolle die von Christus gestiftete Ordnung der Kirche umstürzen, die Kirche zur Sklavin des Staates machen.

In bezug auf eine Pragmatik war der Auditor der Nuntiatur völlig anderer Meinung. Weit davon entfernt, die Einigkeit wieder herzustellen, gebe sie Anlass zu neuen Zusammenstößen. Es stehe den Regierungen nicht zu, eine Pragmatik aufzudrängen. Die Bischöfe könnten keine andere Kompetenzordnung anerkennen als jene von Jesus Christus selber gestiftete, dies sei die freie Ausübung ihrer Autorität und folglich die Gesetze der Kirche. Er versuchte Anderwert zu überzeugen, dass ein anderer Weg einzuschlagen sei, den gewalttätigen Verfolgungen sei ein Ende zu setzen. Die Eidgenossenschaft habe Ruhe nötig und die Regierungen sollten das Vertrauen der katholischen Bevölkerung zurückgewinnen.

Anderwert versuchte den Vertreter der Nuntiatur zu beruhigen. Er bestätigte, dass er auch dafür halte, die Beunruhigung der Katholiken sei zu lindern. Änderungen in kirchlichen Dingen seien nur auf dem Weg der Verhandlungen mit der kirchlichen Autorität anzustreben. Weitere Details habe er durch den katholischen Staatsrat von Bern⁵ erhalten, meldete Viale-Prelà weiter⁶.

Mit der Beurteilung, harte Massnahmen gegen die Nuntiatur seien aufgeschoben, um vom Heiligen Stuhl eher die Zustimmung zum Erzbistum zu erhalten, traf er gewiss den Kern⁷. Aufgrund weiterer Detailinformationen, die er

4 Es handelt sich um die Bistumsverhandlungen.

5 François Vautrey (1782–1838), Regierungsrat 1831–1835. Auskunft des Staatsarchivs Bern.

6 BA, A. Vaticano, Nuntiaturbericht vom 18. Sept. 1835.

7 Vgl. Dommann ZSKG 1929, S. 101, auch Anm. 1; Glauser I, S. 83.

noch zu erhalten hoffte, könne man dann über die Opportunität einer Verlegung der Residenz der Nuntiatur entscheiden. Zwei Monate später verliess er tatsächlich Luzern und liess sich in Schwyz nieder.

8.5. Die neue Form der Begutachtung und Verabschiedung durch die staatskirchlichen Gremien

Der thurgauische Kleine Rat nahm am 16. September Kenntnis von der Berichterstattung seiner Gesandtschaft nach Luzern, die wiederum mündlich durch Anderwert ergänzt wurde¹. Der Luzerner Regierung, mit der Führung der Geschäfte der Konferenz beauftragt, lag daran, dass die Beschlüsse rasch die Ratifikation der Stände erhielten². Dadurch wurde erst der Weg zur Vermittlungsaktion frei. Mit dem Dank für das Protokoll der Bistumskonferenz übersandte die thurgauische Exekutive die Mitteilung über Zustimmung zu den drei Anträgen: bezüglich Aargaus, Solothurns, des Domsenats und des Domkapitels³. Erst Ende Monat konnte Luzern die Ratifikation eben dieser Artikel mitteilen.

Das Eintreffen des Protokolls der Konferenz, die sich mit der Weiterentwicklung der Badener Artikel beschäftigt hatte, brachte erstmals die Gelegenheit, den neuen Weg der Begutachtung zu gehen⁴.

Der Kleine Rat wies das Protokoll an das Katholische Klein-Rats-Collegium⁵. Es fällt dabei die Inkonsistenz der Regierung auf. Die Instruktionerteilung wurde als nicht-konfessionelle Angelegenheit an die diplomatische Kommission gewiesen, jetzt fand man vermutlich auf Grund der Ergebnisse das konfessionelle Collegium für zuständig.

Dieses bat den Kirchenrat offiziell um seine Meinung⁶. Dadurch beseitigte man einen Angriffspunkt, der anlässlich der thurgauischen Konferenzdebatte Anstoß erregt hatte. Der Kirchenrat wies die Materie zur Begutachtung an eine Kommission, bestehend aus Kommissar Keller, Oberrichter Eder und Verhörrichter Wilhelm Ammann⁷. Die Kommission legte am folgenden Tag schon die schriftliche Fassung ihrer Ansichten vor, welche an den Katholischen Regierungsrats-Teil ging⁷.

1 StATG, Prot. Kl. Rat, 16. Sept. 1835, §1661.

2 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Luzern an Thurgau, 16. Sept. 1835.

3 StATG, Prot. Kl. Rat, 23. Sept. 1835, §1704; ebda., 26. Sept. 1835, §1726, Missive Nr. 413. Die Anträge der ersten Konferenz, der eigentlichen Folgekonferenz von Baden, blieben noch unerwähnt.

4 StATG, Prot. Kl. Rat, 14. Okt. 1835, §1822.

5 StATG, Prot. Kath. Kl. Rats-Coll., 5. Nov. 1835.

6 Archiv des Kath. Kirchenrats, Prot. Kath. Kirchenrat 1835–39, 18. Nov. 1835, §443. Wilhelm Ammann (1810–1859), HBLS I, 342, Nr. 13.

7 Archiv des Kath. Kirchenrats, Prot. Kath. Kirchenrat 1835–39, 19. Nov. 1835, §447. StATG, Akten Regierungsrat, Kath. Kleinrat, 19. Nov. 1835.

Die Luzerner Konferenz sei nur eine Folge der Konferenz in Baden, daher könne sie ebensowenig begrüsst werden. Sie könne im Gegenteil konfessionelle Wirren und Reibungen hervorrufen. Baden wie Luzern seien weit davon entfernt, zum Nutzen und Frommen der kirchlichen Einrichtung beizutragen. Die beiden Konferenzen könnten die verfassungsmässig garantierten Rechte gefährden. Man halte es daher um so weniger für notwendig, auf die einzelnen Artikel einzugehen, als «dem Vernehmen nach die höchste competente kirchliche Behörde, das Oberhaupt unserer katholischen Kirche, das Sie als katholisch confessionelle Behörde ebenfalls anerkennen, über dieselben bereits ihr Urteil ausgesprochen hat»⁸.

Man erwarte, dass das Katholische Klein-Rats-Collegium seinen Einfluss dahin verwende, «dass in allen vorkommenden Fällen nur nach dem Inhalt und im Geiste des bestehenden Bundes mit strenger Beobachtung der Vorschriften unserer Verfassung und des Grundlagengesetzes beschlossen und gehandelt werde»⁹. Klerus wie Volk wünschten keine kirchlichen Neuerungen, Übelstände seien nach den Vorschriften des Kirchengesetzes zu beseitigen, «am allerwenigsten aber auf dem Wege, den man vorschlägt». Aus dem Konferenz-Protokoll gehe hervor, dass Thurgau die konfessionellen Verhältnisse im Kanton und die Stimmung im Volk beachten wolle. Man hoffe, die Erklärung bleibe Wahrheit. «Jedenfalls berechtigt uns ihre Einsicht zu der Erwartung, dass Sie die bevorstehenden Neuerungen nur in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der heiligen Kirche und nicht im Hader gegen die obersten Kirchenbehörden werden erzielen lassen, zumalen durch diesen die Grundbedingungen alles Lebens in der katholischen Kirche müsste gefährdet werden, die das katholische Volk dem Traume einer Nationalkirche nie opfern wird»¹⁰.

Es fällt auf, wie entschieden der Kirchenrat seinen Standpunkt, der nicht eine Spur von Entgegenkommen zeigte, vertrat. Es mag sein, dass die Revision des Klostergesetzes, die vor der Tür stand, diese Verhärtung der Positionen mitverursacht hat. Wir haben jedoch auch schon vorher festgestellt, dass der Kirchenrat im Gefolge der ersten Diskussion der Badener Artikel in konservativer Weise ergänzt worden war¹¹. Nach der Meinung des Kirchenrates war Kirchenreform also das alleinige und ausschliessliche Anliegen der Kirche selber.

8 Ebda., der Kirchenrat gibt vor, den Inhalt des päpstlichen Schreibens nicht zu kennen, wie sich das nach der Verweigerung des Plazets durch die Regierung gehört.

9 Ebda., die Erwähnung des bestehenden Bundes weist darauf hin, dass zunehmend die Klosterfrage ins Blickfeld gerät. Am 14. Nov. 1835 verabschiedete der Kl. Rat einen Vorschlag zu einem Klostergesetz zu Handen des Gr. Rates. Dieser wies ihn an eine Kommission. StATG, Prot. Kl. Rat, 14. Nov. 1835, §2029; Prot. Gr. Rat. 17. Dez. 1835, §257.

10 Ebda.

11 S.o.S. 126 f.

Das Katholische Klein-Rats-Collegium referierte in redlicher Weise die Ansicht des Kirchenrats in seiner Begutachtung der Luzerner Vorschläge¹². Es sei nicht zu erwarten gewesen, dass jene Mitglieder, welche den Badener Artikeln nicht zugestimmt hätten, jetzt auf Ratifikation anträgen. Der Katholische Kleinrat stelle fest, dass es sich bei den Luzerner Beschlüssen um die Ausführung der Badener Artikel handle, die der Grosse Rat am 17. Dezember 1834 angenommen habe. Unter Berufung auf diesen Beschluss liege es daher in der Kompetenz des Kleinen Rates, die Artikel zu ratifizieren. Es sei auch der Weg angebahnt, die schwierige Aufgabe zu lösen, eine bischöfliche und erzbischöfliche Pragmatik «in besonderer Beratung und zutrauensvoller beidseitiger Mitwirkung zu erzielen».

Der Kleine Rat übernahm die Ansicht seiner katholischen Mitglieder und benachrichtigte Luzern in diesem Sinne¹³.

In seiner Zuschrift an den katholischen Vorort machte die Regierung nochmals auf die Vorbehalte aufmerksam, die der Grosse Rat vor Jahresfrist an die Ratifikation geknüpft hatte.

«In keinem Kanton der Schweiz ist die Stellung der Katholiken so bedenklich wie im Thurgau, wie ich zu meinem Erstaunen gefunden habe, dass der Protestantismus nicht überall identisch ist mit Toleranz»¹⁴. Dies schrieb Regierungsrat Stähle an Baumgartner, zwar schon im Hinblick auf den Gesetzesvorschlag betreffend die Klöster¹⁵. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass Stähle sich von Anfang an für die alleinige Kompetenz seiner Konfessionsgenossen «in Catholica» einsetzte. Aber die Aussage mag doch die Stimmung eines grossen Teiles der Minderheit aufzeigen. Dass Anderwert anders dachte, ist schon dargestellt worden. Er schrieb die unkomfortable Lage der Katholiken ihrem eigenen dogmatischen Verhalten zu¹⁶.

9. Die Folgen der Konferenz-Politik

9.1. Das Scheitern der Konferenzartikel

Die Luzerner Konferenz war nicht geeignet, die Probleme zwischen Kirche und Staat einer festgefügten Ordnung entgegenzuführen. Die Vermittlungsak-

12 StATG, Kath. Kirchenwesen, Bistumsangelegenheiten, Kath. Kl. Rats-Coll. an Kl. Rat, 2. Dez. 1835; Prot. Kath. Kl. Rats-Coll., 2. Dez. 1835, §111.

13 StATG, Prot. Kl. Rat, 12. Dez. 1835, §2207, Missive v. 12. Dez. 1835.

14 Akademikerhaus Zürich, Nachlass Baumgartner, II⁵, J.A. Stähle an Baumgartner, 21. Nov. 1835 (Excerpt Baumgartners).

15 Die Beziehung Stähle - Baumgartner scheint bei interkantonalen Kontakten auf Regierungsebene geknüpft worden zu sein. Vgl. Briefwechsel Baumgartner - Hess S. 546 u.S. 548, Baumgartner an Hess, 5. Okt. 1835; Baumgartner an Hess, 11. Okt. 1835.

16 StALU, FAA 1314, Anderwert an Amrhy, 25. Juli 1835.

tion der Diözesan-Kommissare Amrhyn und von Roll scheiterte¹. Die aargauische Kirchenpolitik offenbarte zwar, wer die Macht besass, seine Ideen durchzusetzen². Der Beitritt Zürichs zu den Badener Artikeln brachte ihren Verfechtern neues Prestige. Doch Solothurns Parlament lehnte unter dem Druck des Volkes die Artikel ab³. Eder versuchte nochmals auf Karl Schnell einzuwirken, damit in Bern die Konferenz-Beschlüsse nicht zum Gesetz würden⁴. Am 20. Februar 1836 nahm Bern trotz jurassischen Widerstandes die Artikel an, nur um auf dem einmal eingeschlagenen Weg nicht zurückzuschreiten⁵. Auch beim Verbot Luzerns für die geistliche Gerichtbarkeit des Nuntius hatte sich die radikale Kirchenpolitik noch einmal durchgesetzt⁶. Doch das Zurücknehmen der Artikel durch Bern wegen des ultimativen diplomatischen Drucks Frankreichs – sie sollten nur insofern vollzogen werden, als eine päpstliche Zustimmung zu erhalten war – bedeutete nach übereinstimmendem Urteil der Forschung das faktische Ende der Badener Konferenzartikel⁷.

Schultheiss Karl Friedrich von Tscharner wies zwar in seinem Präsidialvortrag anlässlich der Sommertagsatzung 1836 darauf hin, die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Gebiet der ehemaligen Konstanzer Diözese⁸ stehe noch aus und berge den Keim innerer Verwicklungen in sich⁹. Es sei zu wünschen, dass man «sich sowohl untereinander als mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche über die Grundsätze vereinigen» möchte, damit diese auf zeitgemäße Art bestimmt, das Volk beruhigt und der innere Friede nicht mehr gestört werde.

Hatte die Konferenz-Politik Folgen? Die Frage lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Als gesichert darf angesehen werden, dass die radikaleren Stände den Mut zu härterer und dogmatischerer Kirchenpolitik aus dem Rückhalt der Verbündeten schöpften. Die Ziele, welche die verschiedenen Stände durch die Konferenz-Politik verfolgten, waren zu verschieden, um die formulierte «unité de doctrine» in gemeinsames Handeln umzumünzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Rückzug Berns von den wichtigeren Kantonen nur noch Luzern und Aarau an den Badener Artikeln festhiel-

1 Vgl. Glauser I, S. 84 ff.; Matter, S. 126 ff.

2 Vgl. Matter, VI. Kap.: «Heisser Winter» 1835, S. 132 ff.; Hanselmann, S. 259 ff.

3 Glauser II, S. 112 f. u. S. 122 f.

4 StATG, Nachlass Eder, Eder an Dr. Karl Schnell, 17. Jan. 1836, Fotokopie aus Nachlass Schnell im Familienarchiv Bloesch im Besitze von Prof. H. Bloesch, Winterthur.

5 Vgl. Glauser I, S. 89 ff.; Dommann ZSKG 1929, S. 183.

6 Vgl. Dommann ZSKG 1929, S. 184 f.

7 Vgl. Dommann ZSKG 1929, S. 195.; Glauser I, S. 92 f.; Matter, S. 175; besonders sorgfältig bei Hanselmann, S. 263 ff.

8 Damit schloss Tscharner die bernischen Schwierigkeiten aus. Der Berner Jura hatte nie zum Bistum Konstanz gehört.

9 EA 1836, Beilage Litt. B., Präsidialvortrag von Schultheiss Karl Friedrich von Tscharner, 4. Juni 1836. Vgl. auch ebda., 1835, s. o. S. 150.

ten¹⁰. Abgesehen vom Beitritt Zürichs, welches mit seinen wenigen Katholiken ein kleines Gewicht im Bündnis ausmachte, war man nicht weiter als vor der Luzerner Konferenz. Damals hatte Anderwert Amrhyn vorgerechnet, es hätten nur dreieinhalb der sieben Kantone zugestimmt, St. Gallen könne man wieder abzählen und Thurgau habe Vorbehalte angebracht¹¹.

Die Feststellung, dass die Abkehr von den Badener Artikeln nicht die Abkehr von liberaler Kirchenpolitik bedeutete, geht von einer falschen Voraussetzung aus.¹² Es gab ausgeprägt liberale Kirchenpolitik schon vor der Konferenz in Baden. Der Langenthaler Gesamtvertrag, die Solothurner Bistumskonferenz und manches kantonale Gesetz sind Beispiele dafür. Es gab sie auch nachher: auf diözesaner Ebene belegen die Konferenzen der zugehörigen Stände diese Feststellung.

Die Kirchenpolitik als Vehikel zur Reform der Eidgenossenschaft zu benutzen, erwies sich vollends als untauglich. Der konservative Charakter katholischer Dogmatik und des kirchengläubigen Volks, der Einfluss der Geistlichkeit und der verstärkten Abwehrkraft der römischen Kurie im europäischen System waren in aufklärerischem Optimismus unterschätzt worden.

Für den Thurgau waren die Einschränkungen und Vorbehalte bewusst so abgefasst worden, dass sich an der staatskirchlichen Gesetzgebung nichts ändern musste. Daher führt ein Suchen nach Verordnungen und Gesetzen im Gefolge der Artikel nicht weit.

9.2. *Die Klosterfrage – das neue staatskirchliche Thema*

Das Klosterproblem hatte bereits vorher unter der Oberfläche gebrodelt. Es war schon bei der Schaffung der Regenerationsverfassung deutlich geworden. Die Klosterpolitik – in ihr war der Gegenstand des Streits konkreter als bei den vorerst abstrakten Fragen um die Rechte des Staates in Kirchensachen – erhitzte die Gemüter, besonders auch das Rechtsempfinden in erheblicher Weise. Um das Reformwerk nicht zu gefährden, musste man sorgsam darauf achten, dass sich die Katholiken nicht aus konfessionellen Gründen der Opposition gegen die neue Verfassung anschlossen.

Im Zentrum der Anliegen der Reformbestrebungen standen andere Anliegen. Doch immerhin ein Viertel der Eingaben zur Verfassung beschäftigte sich mit den Klöstern¹. Die Zahl der Eingaben lässt nicht direkt auf die Virulenz des bestimmten Problemkreises schliessen. Es ist durchaus denkbar, dass man die Revision nicht mit konfessionellen Problemen belasten wollte. Die Eingaben zu den Klöstern forderten sehr Verschiedenes: Die Aufhebung wurde verlangt, die Erteilung der Kompetenz an den Grossen Rat, Klöster aufzuheben, eine Be-

10 Vgl. Matter, S. 178.

11 StALU, FAA 1314; Anderwert an Amrhyn, 25. Juli 1835.

12 Matter, S. 178.

¹ Soland, S. 77.

schränkung der Aufnahme von Novizen, aber andererseits auch eine verfassungsmässige Garantie der Klöster. Dass die Befürworter einer verfassungsmässigen Klostergarantie aus katholischen Gegenden kamen, ist verständlich. Zum Teil wurde die Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit zur Bedingung gemacht. Schwager sieht als Hintergrund der Eingaben drei Schwerpunkte: das Unbehagen gegenüber den vielen Ausländern in den Klöstern, das Misstrauen gegen die rein kontemplativen Orden und der Wunsch, die wirtschaftliche Tätigkeit der Klöster besser beaufsichtigen zu können. Wenn von den etwa dreissig Eingaben, welche die Klöster betrafen, fünfzehn ausdrücklich eine Klostergarantie verlangten, kann dies nicht übersehen werden².

Auch die Presse war Forum dieser Auseinandersetzung: Einerseits wurde behauptet, «dass unsere Klöster seit ihrem Bestehen nie nützlich ... gewesen seyen. ..., dass die Klöster als die sichtbaren Überbleibsel des Feudalsystems die einzigen unfruchtbaren Äste am Baume unseres bürgerlichen Lebens sind ...»³. Andererseits wurde die liberale Idee der Eigentumsgarantie geltend gemacht: «Vieles haben die, welche in die Klöster kamen, von eigenem Vermögen mitgebracht und zusammengetragen, wie es jetzt noch üblich ist. Vieles wurde ihnen vergabt von Fürsten, Herzogen, Grafen und auch von gemeinen Bürgern, welche die Klöster als wahre Eigentümer ihrer Schenkungen für immer und allezeit eingesetzt, ... Endlich die dritte Quelle der Klostergüter eröffneten sich die Mönche selbst durch Arbeit und Fleiss ...»⁴.

Besonders lebhaft und deshalb aufschlussreich waren die Auseinandersetzungen in der vorberatenden Verfassungskommission.⁵ Bornhauser, der wohl wichtigste Meinungsführer der Zeit, glaubte zwar nicht an eine Zukunft für die Klöster, er wollte zufolgedessen auch keine verfassungsmässige Garantie ihrer Weiterexistenz. Andererseits wollte er die Frage erst diskutieren, wenn dies die katholische Bevölkerung verlange.

Die neue Verfassung, welche mit der Annahme durch das Volk am 26. April 1831 in Kraft trat, verschlechterte die konstitutionelle Situation der Klöster einschneidend, wenn auch vorderhand von den Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde⁶. Immerhin ist zu bemerken, dass aus der verfassungsmässigen Garantie der Klöster (§ 34 der Verfassung 1814) nun eine Oberaufsicht des Staates geworden war (§ 200 Verfassung 1831), dazu kam ein Verbot, neue geistliche Körperschaften zu errichten⁷. Der ehemals freien Aufnahme von Bewerbern gegenüber bestand nun die Möglichkeit, über die gesetzliche Regulierung des Nachwuchses auf das Leben und den Bestand dieser

2 Schwager I, S. 69 ff.

3 Schwager I, S. 74; TZ 24. Dez. 1830.

4 Schwager I, S. 74; TZ 7.Jan. 1831, Nachtrag.

5 Schwager I, S. 75 ff.

6 Vgl. Wortlaut bei Soland, Anhang, S. 232 ff.

7 Soland, S. 255, § 201.

Gemeinschaften Einfluss zu nehmen (§ 202). Allerdings, dies darf nicht vergessen werden, bestand die Klostergarantie des Bundesvertrages weiter. Was den Grundbesitz der Klöster betraf, war einer Ausdehnung klar ein Riegel geschoben worden.

Das Klostergesetz, das die Bedingungen für die Aufnahme von Novizen festlegen sollte, liess vorläufig auf sich warten. Vorerst glaubte man, als Grundlage eine Neuinventarisierung der Güter zu benötigen. Doch Ende 1835 präsentierte der Kleine Rat den Gesetzesvorschlag, obwohl noch nicht alle Inventare vorlagen. Zwar schränkte er die Bewegungsfreiheit der Klöster im Vergleich zur Restaurationszeit ein, verzichtete aber auf eine massive Beschneidung ihrer Existenzmöglichkeiten. Die Aufnahme von Schweizern in einen Konvent musste von der Regierung genehmigt werden, jene von Ausländern sogar durch den Grossen Rat. Über den wirtschaftlichen Zustand des Klosterbesitzes sollte eine jährliche Rechnungsablage Aufschluss geben, damit nötigenfalls das Erforderliche verfügt werden könne. Das Kloster Paradies, in den letzten Zügen liegend, und das Chorherrenstift Bischofszell waren von diesen Bestimmungen ausgenommen. Für sie sollten gesonderte Regelungen getroffen werden.

Der Auftrag an die grossrätsliche Kommission lautete auf Begutachtung des Regierungsentwurfs und die Prüfung der Klosterinventare. Der reine Zahlenvergleich deutete auf Misswirtschaft und Verschwendungen hin. Schwager weist aber zurecht auf die Unzulänglichkeit einer solchen Methode hin⁸. Dies gilt sowohl für den Nachweis von Verlusten als auch von Gewinnen. Die Grossratskommission verschärfte den Regierungsvorschlag in den Bereichen der Novizenaufnahme und der Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

Der unerwartete Antrag des Arboner Arztes Dr. Waldmann im Grossen Rat vom 10. März 1836, die Klöster allesamt aufzuheben, veränderte die Situation unvermittelt und gab den Diskussionen eine völlig neue Richtung. Da der Antrag von katholischer Seite gekommen war, glaubte Bornhauser, nun sei die Zeit reif für die Liquidation der Klöster und hieb energisch in die geschlagene Kerbe. Er stellte formell den Aufhebungsantrag. Den Liquidationsertrag wollte er zu einem Drittel dem katholischen Konfessionsteil für Kirche, Schule und Armenpflege zukommen lassen. Die anderen zwei Drittel wollte er dem Staatsgut einverleiben, damit dieser die Mittel den ursprünglichen frommen Zwecken gemäss einsetzte. Über Artikel 12 des Bundesvertrages glaubte Bornhauser sich hinwegsetzen zu können, da sich der Thurgau gegen ihn verwahrt habe. Die anschliessende, heftige öffentliche Diskussion setzte sofort ein. Am folgenden Sitzungstag wurde beschlossen, die Aufnahme von Novizen und Ordensmitgliedern gänzlich einzustellen und nun die Inventarisierung ohne Verzug zu vervollständigen.

⁸ Schwager I, S. 89 f.

Ein Einsender bezeichnete die Klöster als «Stützpunkt der Katholiken sowohl in religiöser als in politischer Beziehung»⁹. Ein anderer deklarierte ebenso die Klöster als konfessionelles Gut, das einerseits unter der Eigentumsgarantie der Verfassung stehe, auf das andererseits der paritätische Staat keinen Anspruch habe. «Die Confession, die das Vermögen gestiftet, für die das Vermögen gestiftet worden ist, wird dennoch fortbestehen, und ihr allein kann es vergönnt sein, den Zweck der Stiftungen auf eine neue Weise, durch neue Einrichtungen, zu erfüllen. Jeder wackere Reformierte wird und muss einsehen, dass er mit dem Austritt aus der katholischen Kirche auf die zeitlichen Güter derselben verzichtet hat»¹⁰.

Darauf wurde entgegnet: «Man sagt, die Evangelischen hätten durch die Glaubensänderung ihre Ansprüche verloren. Hat man sie abgefunden und ihnen nach der Volkszahl etwa 6 Klöster hinausgegeben? Mit nichts. Haben sie freiwillig durch einen Vertrag auf das Klostergut verzichtet? Mit nichts ...»¹¹. Die §§ 200 – 202 dienten ebenso zum Nachweis, dass der Staat – nicht die Konfession – berechtigt sei, in Klostersachen zu handeln. Sonst hätte sich die Verfassung der Rechtsverletzung schuldig gemacht¹². Der radikale «Wächter» veröffentlichte nur klosterfeindliche Artikel. Die «Thurgauer Zeitung» publizierte auch Veröffentlichungen, welche die Klöster verteidigten, wobei sich die Redaktion bemüssigt sah, sich von solchen Artikeln zu distanzieren¹³.

Die für die Klöster ausserordentlich bedrohliche Entwicklung verursachte eine Solidarisierung der Katholiken, ähnlich den Bewegungen aus Anlass der Badener Konferenzartikel. Der Klerus dürfte bei der Agitation nicht ganz beiseite gestanden haben. Der St. Galler Gallus Jakob Baumgartner riet in einem Brief an Kern, dass der Thurgau mit seinem radikalen Vorgehen eine Bresche schlage. Seine Betrachtungweise beschränkte sich im wesentlichen auf die Liquidation der Vermögenswerte: «... Seitdem habe ich aber wahrgenommen, dass mit Schonung doch kein Friede gepflanzt wird, dass die Klöster jetzt noch ansehnliche Mittel besitzen, die jedoch bei längerem Bestand zum Teil verloren gehen, – dass ohne strenge Staatsverwaltung der Klöster ihr Vermögensbestand nicht gehandhabt werden kann; – dass eine solche Oberaufsicht etwas Gehässiges an sich hat und kaum immer den beabsichtigten Zweck erreichen wird, – dass das schöne Vermögen grösstenteils nutzlos für ein Dutzend Müssiggänger brach liegt; – dass man den nothleidenden Anstalten in Kirche und Schule, nie aufhelfen kann, bis nicht das Klostervermögen dazu disponibel wird, gerade weil ehedem die Klöster Kirche und Schule, alles in allem, in sich fassten und repräsentierten; – dass die Pfaffheit doch allmählig den Kürzern zieht, weil sie

9 TZ 6. Feb. 1836, zit. in Schwager I, S. 98.

10 Ebda.

11 TZ, 20. April 1836, zit. in Schwager I, S. 99.

12 TZ, 19. März 1836, zit. in Schwager I, S. 99.

13 TZ, 2. März 1836, Schwager I, S. 100.

sich der Reihe nach in den einzelnen Kantonen zurückdrängen lässt; – seitdem dies und vieles andere von mir reifer überlegt worden, bin ich entschieden für gänzliche Aufhebung der Klöster und Verwendung ihrer Fonds für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke. ... Der Grosse Rat hat nichts zu riskieren, selbst Unruhen und Unordnungen unterdrückt man dermalen in einzelnen Kantonen sehr leicht, und können Sie Ihren Katholiken ein paar hundert tausend Gulden spendieren, so ist rein nichts zu besorgen, ...»¹⁴.

Baumgartner verfolgte übrigens die Vorgänge im Thurgau sehr interessiert und genau¹⁵. Joachim Leonz Eders Möglichkeiten, die Entwicklung zu beeinflussen, seien nicht mehr vorhanden. Baumgartner leitete diese wohl etwas verfrühte Aussage Kerns erfreut an Hess weiter¹⁶.

Die abschliessende Debatte im Grossen Rat vom 14. Juni 1836 liess die ganze Aktion vorerst als Hornberger Schiessen erscheinen. Thomas Bornhauser zog, nachdem die Anträge der Kommission vorgestellt und die Bittschriften verlesen waren, seinen Aufhebungsantrag zurück. Auch die Anträge der Kommission führten zum Ziele, meinte er. Er habe die Stimmung unter den Katholiken falsch eingeschätzt. «Ich beharre auf dem Ziel, nicht auf dem Wege»¹⁷, erklärte er offen. Doch auch die Auseinandersetzung um die Kommissionsanträge war noch heiss genug. Eder wehrte sich in seiner Klosterrede für eine umfassende Freiheit der Klöster. Er begründete dies mit der allgemeinen Freiheitsgarantie, den von der Verfassung garantierten Grundsätzen des Schutzes der christlichen Konfessionen und der Eigentumsgarantie, schliesslich mit der Klostergarantie des Bundesvertrags.

Doch mit der Begründung, der Staat besitze ein Oberaufsichtsrecht über die Klöster, auch über deren Verwaltung, wurde beschlossen, die Klöster unter staatliche Verwaltung zu stellen und den Grundbesitz «in so weit es sich zweckmässig erzeigt» in Geldkapital umzuwandeln. Das Verbot, Novizen aufzunehmen, wurde aufrechterhalten. Der Kleine Rat wurde beauftragt, abzuklären, ob das alte Postulat, eine Krankenanstalt in den Räumlichkeiten eines Frauenklosters einzurichten, zu erfüllen sei. Das Kloster Paradies wurde aufgehoben. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, das Kloster bestehé gar nicht mehr. Es lebten nur mehr zwei Klarissinnen dort. Insofern ist es verständlich, dass sich das Dekret bezüglich Paradies nur mit der Verwendung des Vermögens beschäftigt. Ein Viertel des Vermögens sollte der katholische Konfessionsteil im voraus bekommen. 13 katholische Grossräte verwahrten sich gegen den Beschluss. Auch die Vorsteher der Männerklöster legten eine «Rechtsverwahrung und Protestation» ein¹⁸. Doch die Staatsverwaltung wurde organisiert und

14 Zit. in Schwager I, S. 112.

15 Briefwechsel Baumgartner-Hess, Briefe 346, 369, 372, 378, 379 .

16 Briefwechsel Baumgartner-Hess, 21. April 1836, S. 549.

17 Wächter, 20. Juni 1836, zit. Schwager I, S. 119 f.

18 Schwager I, S. 125.

rasch in Angriff genommen. Auch weitere Eingaben sämtlicher Klöster fruchten nichts. Sie sahen ihre Situation sehr genau: «Jedermann erkennt, dass aus dieser Lage allmähliche Aufhebung unvermeidlich hervorgehen muss»¹⁹.

Weder der Versuch katholischer Parlamentarier, das missliebige Klostergesetz zu revidieren, noch die Proteste des Nuntius, noch jener der drei Waldstätte beim Kanton und der Tagsatzung fruchteten. 1838 wandten sich die Klöster erstmals direkt an die Tagsatzung. Der thurgauische Gesandte wollte den Artikel 12 des Bundesvertrages so interpretiert wissen, dass er allein die Säkularisation im Sinne einer Verstaatlichung ohne Rücksicht auf den Stiftungszweck verbiete. Paradies war in der Zwischenzeit verkauft worden.

1838 wurde beschlossen, im Gebäude des Benediktinerinnenklosters Münsterlingen ein Spital einzurichten. Die Nonnen wehrten sich dagegen und beteiligten sich in der Folge nicht an der Krankenpflege.

Auch die staatliche Klosterverwaltung vermochte in den folgenden Jahren nicht, Rückschläge zu vermeiden²⁰. Die Gründe wurden – je nach dem Standort des Kommentators – der verschwenderischen Gastfreundschaft oder der unsachgemässen Verwaltung zugeschrieben. In grossem Umfange wurden Klostergüter verkauft, getreu dem Grossratsbeschluss von 1836. Der traditionellen Sehweise der Klöster entsprach es, wenn sie behaupteten, ihnen würden durch die Verkäufe die Lebensgrundlagen entzogen. Als belegt kann gelten: Die staatliche Verwaltung kam einen Teil der Klöster teuer zu stehen. Dabei spielte die Unerfahrenheit der neuen Verwalter gewiss eine Rolle. Auch Verfehlungen bis hin zu strafrechtlich fassbaren Tatbeständen sind belegt²¹. Wenn die Güterverkäufe die sogenannte Misswirtschaft der Klöster sanieren sollten, hätte die aus dem Verkaufserlös folgende Kapitalrente höher sein müssen als die Grundrente²². Indessen stand ja nicht die Sorge um das Wohl der Klöster im Vordergrund. Leider ist nicht untersucht, ob die Rückschläge mit der Veränderung der Vermögensstruktur zusammenhängen²³. Die Klöster wehrten sich immer wieder gegen die Verkäufe – ohne Erfolg. Um Missbräuche der Verwalter zu verhindern, reglementierte die Regierung die Verkaufsbedingungen immer stärker.

Als Thema der Politik trat vorderhand das Klosterproblem immer mehr zurück. Es sind verschiedene Begründungen möglich: Die Resignation der Klosterfreunde, der Verlust der Hoffnung auf eine innere Reform der Klöster, welche die «Nützlichkeit» der Klöster aufgezeigt hätte oder das bessere Funktio-

19 Zit. in Schwager I, S. 128.

20 Schwager II, S. 67 ff.

21 Schwager II, S. 73.

22 Schwager II, S. 75.

23 Das bei Schwager II, S. 75, zit. Missiv des Kl. Rates ist eine sehr interessante, jedoch einseitige Behauptung. Es heisst da: «Das Ergebnis hievon war für die Ökonomie der Klöster immer noch sehr günstig, indem der Zinsertrag der Kaufsummen durchschnittlich mindestens das doppelte des bisherigen Lehensvertrages ausmachte.»

nieren der staatlichen Klosterverwaltung. Fischingen nahm das Heft in die eigenen Hände: es wurde ein Gymnasium eingerichtet.

1841 hob der Kanton Aargau seine Klöster auf. Dass dies im Thurgau grosse Beachtung fand, ist verständlich²⁴.

Nun hatte man einen Testfall, wie sich eine Aufhebung im Rahmen der Eidgenossenschaft auswirken würde. Es musste sich nun herausstellen, welche Bedeutung der Klostergarantie zukam. Die Tagsatzung musste dies entscheiden.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau mass der Instruktion für die Sondertagsatzung so grosse Bedeutung zu, dass er sie durch eine Kommission vorberaten und begutachten liess²⁵. Diese legte einen Entwurf vor, welcher auf die Verhinderung rascher Tagsatzungsbeschlüsse zielte und jegliche Kompetenz für eine kantonale Stellungnahme beim Grossen Rat behalten wollte. Dies mag verständlich erscheinen, wenn man bedenkt, dass jeder Beschluss Rückwirkungen auf die thurgauischen Klosterangelegenheiten haben musste. Der thurgauische Gesandte wurde beauftragt, sich mit dem Hinweis auf die kantonale Souveränität für den Aargau einzusetzen. Er konnte aber nicht verhindern, dass die Tagsatzung mit knapper Mehrheit den Kanton Aargau zur Wiederherstellung der acht Klöster binnen sechs Wochen verpflichtete. Da Aargau gegen den Beschluss Verwahrung einlegte und keine Anstalten machte, dem Tagsatzungsbeschluss nachzukommen, musste die ordentliche Sommertagsatzung das Geschäft erneut traktandieren. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau diskutierte wiederum engagiert die Instruktion für die Gesandten²⁶. Er blieb bei der eingeschlagenen Marschrichtung, dass allein die aargauische Legislative zuständig sein sollte. Wenn Aargau einzelne, nicht kompromittierte Klöster wiederherstelle, sei für den Thurgau die Sache erledigt. Dies war denn auch die Lösung, die eine knappe Mehrheit der Tagsatzung guthiess, allerdings erst 1843, nachdem auch das vierte Frauenkloster restituiert worden war. Die vier Männerklöster Muri, Wettingen, Baden und Bremgarten blieben aufgehoben. Die Angelegenheit fiel also ausser Abschied und Traktanden, wogegen sich die konservativen Stände verwahrten und darauf hinwiesen, dass der Bundesvertrag nur einstimmig geändert werden könne.

Dies führte zu einem engeren Schulterschluss der Konservativen, in der Zusammenkunft im Bad Rothen unter dem Vorsitz Siegwart-Müllers und der Konferenz in Luzern mit Schultheiss Rüttimann an der Spitze. Dass sich zu diesem Zeitpunkt der Gedanke einer Trennung von den sogenannten Bundesbrüchigen nicht durchsetzen konnte, zeigt, dass die Bindungen innerhalb der Eidgenossenschaft noch stark genug waren. Die grossen Schwierigkeiten, in die Aargau geriet, dürften auch thurgauische Radikale abgehalten haben, eine direkte Aufhebung der Klöster innert kürzerer Frist anzustreben.

24 Schwager II, S. 87 ff.

25 Schwager II, S. 90 ff.

26 Schwager II, S. 95.

Nicht weniger bedrohlich auf die Zukunftsperspektiven als die Landverkäufe wirkte sich das Verbot aus, Novizen aufzunehmen²⁷. So reduzierte sich die Zahl der Klosterinsassen um einen Viertel. Das Durchschnittsalter erhöhte sich, wenn auch noch nicht von einer eigentlichen Überalterung gesprochen werden kann. Auch in dieser Beziehung waren die Auswirkungen von Kloster zu Kloster verschieden.

Gewissermassen vorsorglicherweise hatte man 1836 die Aufnahme von Novizen verboten. Zur Begründung wurden ökonomische Gründe angeführt. Erst 1842 erhielt die Regierung vom Grossen Rat den formellen Auftrag, ein Gesetz betreffend die Novizenaufnahme vorzulegen²⁸. Die Initiative war von der grossrätslichen Prüfungskommission ausgegangen. Begründet wurde sie mit Artikel 202 der Verfassung und mit der «Rücksicht des Standes Thurgau in den Klosterangelegenheiten gegenüber den eidgenössischen Mitständen». Anscheinend nahm man die Klostergarantie des Bundesvertrags wieder ernster als auch schon. Das katholische Grossrats-Collegium, dazu berechtigt, alle Angelegenheiten zu besorgen, welche konfessioneller und kirchlicher Natur waren, befasste sich mit der Sache, bevor ein Regierungsentwurf vorlag, und reklamierte die Materie für sich. Die katholische Vernehmlassung setzte sich allgemein für die Klöster ein, wies auf ihre soziale Nützlichkeit hin, auch für die evangelische Mehrheit, nahm aber materiell nicht zur Novizenaufnahme Stellung.

Im Januar 1843 lag der Gesetzesvorschlag der Regierung vor dem Grossen Rat. Schon innerhalb der Regierung waren Kompetenzfragen diskutiert und zugunsten einer rein staatlichen Entscheidungsbefugnis entschieden worden. Dies blieb auch im Grossen Rat so. Die Kommission legte zwei Anträge vor, doch die Minderheitsanträge der Katholiken unterlagen samt und sondes²⁹. Begreiflich, dass sich bei ihnen Resignation breit machte. Das Gesetz schloss die Aufnahme von Ausländern aus, legte ein Mindesteintrittsalter fest, machte die Aufnahme in die Männerklöster von einer staatlich überprüften, wissenschaftlichen Vorbildung abhängig, legte die Einkaufssummen fest und zweigte einen Teil davon für den kantonalen Pflegefonds ab. Für Schweizer Bürger erteilte der Grosse Rat die Bewilligung zur Aufnahme als Novizen selber, bei Kantonsbürgern war die Zustimmung des Kleinen Rates notwendig. In Münsterlingen sollten in Zukunft überhaupt keine Novizen mehr aufgenommen werden. Der Entscheid betreffend das Chorherrenstift in Bischofszell blieb aufgeschoben.

In einem zweiten Gesetz, das tags darauf verabschiedet wurde, legte man die sogenannten gemeinnützigen Leistungen der Klöster fest: 6000 Gulden im Jahr. Neue, mit den Klöstern verbundene «Anstalten» sollten in Zukunft nur

27 Schwager II, S. 82 ff.

28 Schwager II, S. 107.

29 Schwager II, S. 116 ff.

mit Zustimmung des Grossen Rates errichtet werden können. Besonders interessant ist, dass man sich jetzt schon zu einem Verteilschlüssel entschloss, sollte dem Staat in Zukunft das Klostervermögen anheimfallen. Man versprach dem katholischen Konfessionsteil zum voraus einen Viertel und reservierte die restlichen drei Viertel des Staates ausschliesslich für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke. Eder meinte, es handle sich hier um «Communismus ... von oben herab». Es ist bemerkenswert, dass die Verteilung und Verwendung der Klostervermögen festgelegt wurde, ohne dass man nur ein Wort über eine Aufhebung verlor. Man verteilte das Fell des noch nicht erlegten Hasen, an dessen Überlebenschancen man nicht mehr glaubte.

Schwager wertet das Novizengesetz als eine «Milderung des Novizenaufnahmeverbots»³⁰. Die Bestände der thurgauischen Klöster verminderten sich bis zur Aufhebung 1848 weiter, St. Katharinental bildete in dieser Beziehung eine Ausnahme. Männerklöster verzeichneten überhaupt keinen Nachwuchs mehr. Dies erstaunt aber auch nicht, bedenkt man die hohen Eintrittsgelder, den Nachweis wissenschaftlicher Bildung und die Unsicherheit, wie lange diese Institutionen überhaupt noch weiterbestehen würden.

Die Klöster versuchten wiederum, mit Bittschriften ihr Schicksal zu wenden. 1843 noch wandten sie sich an den Grossen Rat, 1844, 1846 und 1847 an die Tagsatzung. Doch der Tagsatzung oblagen dringendere Probleme, welche sie ebenso nicht lösen konnte. Den Klöstern gelang es weder die Selbstverwaltung zurückzuerhalten noch eine Lockerung des Novizengesetzes zu erreichen. Auch die Interventionen des Katholischen Kirchenrates zugunsten des Bischofszeller Chorherrenstiftes wurden verschleppt. Frei werdende Chorherrenstellen wurden durch den Kollator, die Regierung nicht mehr besetzt. So konnte die Idee einer «Versorgungsanstalt» für emeritierte Weltgeistliche nicht verwirklicht werden.

Der Finanzbedarf für militärische Zwecke in der Folge des Sonderbundskrieges gab den Anstoss zum Abschluss der Entwicklung, welche zur Liquidation der thurgauischen Klöster führte³¹. Vorerst wollte man die Klöster mit einer Zwangsanleihe belasten, dann entschloss man sich für eine Sondersteuer. Da kam der Antrag, einen Teil der Klöster aufzuheben. Dieser hätte den Klosterverteidigern ermöglicht, einen Teil der Klöster – mindestens vorläufig – zu retten. Doch die Mehrheit wollte die Streichung der Klostergarantie auf Bundesebene abwarten, damit man dann völlig freie Hand habe. Daher wurde dem Fischinger Konvent die Bewilligung nicht erteilt, einen neuen Abt zu wählen. Das Departement des Innern legte von sich aus einen Vorschlag zur Aufhebung einiger Klöster vor. Eine Vorstellung des Diözesanbischofs und ein Protestschreiben des Vertreters des Heiligen Stuhls in der Schweiz legte man einfach ad acta.

30 Schwager II, S. 120 f.

31 Schwager II, S. 141 ff.

Die Regierung konnte sich nicht auf einen einheitlichen Antrag einigen³². Allerdings wurde nun klar, dass Ittingen, Kreuzlingen, Feldbach, Tänikon und Münsterlingen keine Chance mehr besassen, Münsterlingen wollte man nicht aufheben, sondern aussterben lassen, damit man keine Pensionen zahlen müsse.

Die verschiedenen Petitionen von Klöstern, der thurgauischen Weltgeistlichkeit, von 4000 Katholiken und von sechs Ortsgemeinden aus dem engeren Einzugsbereich der Kartause Ittingen versuchten jetzt noch einzelne Klöster zu retten³³. Im Vordergrund standen Fischingen und das Kapuzinerklosterchen Frauenfeld. Die vom Weinhandel Ittingens abhängigen Ortsgemeinden machten wirtschaftliche Befürchtungen geltend. Sie wünschten, dass der Staat bei einer Aufhebung in die entstehende Lücke springen sollte. Doch gab es in der Öffentlichkeit auch entschiedene Verfechter einer vollständigen Aufhebung aller Klöster, auch unter den Katholiken. Im Vergleich mit den Auseinandersetzungen in anderen Kantonen gingen im Thurgau die Wellen nicht mehr allzu hoch. Die Minderheit sah die Unmöglichkeit der Bewahrung ein und strebte die Rettung einzelner Klöster an. Grundsätzlich stellt Schwager fest, dass ihr die Erhaltung des konfessionellen Friedens wichtiger gewesen sei als die Bewahrung einzelner Klöster. Und etwas sehr Wesentliches kann kaum in der zeitgenössischen Publizistik erscheinen: die Erfahrung der Katholiken, dass sie keine Mittel hatten, etwas zu verhindern, wenn es die Mehrheit wollte. Mit Rücksichtnahme und Verständnis war nicht zu rechnen.

So beschloss der Grosse Rat am 27. Juni 1848 die Aufhebung aller thurgauischen Klöster³⁴. Davon wurde St. Katharinental ausgenommen, dessen Güter im Badischen man nicht verlieren wollte. Nur mit einer knappen Mehrheit wurde die Auflösung der Klöster in Fischingen und Kalchrain beschlossen.

Das Feilschen um die Pensionen und die Verteilung der Vermögen ist nicht mehr von Bedeutung. Bei der Liquidation gelang es mit Mühe, die Bestände der Klosterbibliotheken für den Kanton zu erhalten. Sehr viele Kunstgegenstände wurden verschleudert. Die Klosterarchive wurden dem Staatsarchiv angegliedert. Über die Qualität der Liquidationen gibt es noch keine Untersuchung. Die Frage könnte lauten: Wem kamen die Klosteraufhebungen zu guter Letzt zugute?

Eine differenzierte, wirtschaftsgeschichtliche Arbeit fehlt noch, welche die Klosteraufhebungen in einen allgemeinen ökonomischen Umstrukturierungsprozess eingegliedert, in dem unter anderem Zehntenablösung und Privatisierung des Klosterbesitzes eine Rolle spielt.

Schwager sieht die Klosteraufhebungen in seiner abschliessenden Wertung ausdrücklich nicht als aggressiven Akt einer protestantischen, radikal-liberalen

32 Schwager II, S. 151 ff.

33 Schwager II, S. 159 ff.

34 Schwager II, S. 176–184.

Mehrheit gegenüber der katholischen Minderheit. Weltanschauliche und ökonomische Gründe hätten im Vordergrund gestanden und nicht konfessionelle³⁵.

9.3. Das Sabbat- und Sittenmandat und die staatliche Prüfung des katholischen Seelsorge-Klerus

Das Sabbat- und Sittenmandat vom 28. Mai 1836 brachte ausser einer sprachlichen Modernisierung keine wesentlichen materiellen Neuerungen¹. Die beiden Kirchenräte erstatteten Gutachten dazu². Die Meinungsäusserung des katholischen Kirchenrates war insbesondere dadurch geprägt, dass sie Wert auf die Feststellung legte, dass der Mensch in den seltensten Fällen durch Strafandrohungen, sondern durch Belehrung, Mahnung und milde Zurechtweisung zu religiösen und sittlichen Gefühl komme³. Insbesondere wurde nicht an den Versuch gedacht, das Anliegen der Reduktion der Feiertage einseitig von staatlicher Seite zu lösen. Erst 1851 wurde im Grossen Rat in diesem Sinn ein Vorstoss unternommen, der aber nach dem energischen Widerstand der Geistlichkeit abgeschrieben wurde⁴. Der Bischof hatte in einem Hirtenschreiben bekannt gemacht, dass Pius IX. am 5. Februar 1851 im Rückgriff auf ein Breve vom 21. Mai 1782 die Festtage für das Bistum Basel neu festgelegt hatte⁵.

Die Verbesserung der Ausbildung von Kandidaten des Priesteramts war ein Anliegen der Regierung, auf das sie besonderes Gewicht legte. Es ist bezeichnend, dass Anderwert an der Luzerner Konferenz mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines Diözesan-Seminars hinwies⁶. Bisher hatte der Kommissar die Kandidaten der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen. Die Sache rückte 1836 wieder in den Vordergrund. Auf Veranlassung der Bemerkungen des Gross-Rats-Collegiums zum Jahresbericht des Kirchenrates für 1834/35 bekamen Kommissar Keller und Eder die Aufgabe, ein Reglement für diese Prüfungen zu entwerfen⁷.

35 Schwager II, S. 206–208.

1 Kbl. 2, S. 277 ff., löst die Verordnung vom 30. September 1807 ab; O.GS.I,S. 195 ff.

2 Archiv des Evangelischen Kirchenrates; Protokoll vom 8. Dezember 1835, zugehörige Missive; Archiv des Kath. Kirchenrates, Protokoll vom 19. November 1835.

3 Archiv des Kath. Kirchenrates, Akten Organisatorisches 1801–1851, Entwurf vom 19. November 1835.

4 StATG, Prot. Gr. Rat 1851, 12. März 1851, § 257; Prot. Gr. Rat, 23. September 1852, § 75. Archiv des Kath. Kirchenrates, Akten Organisatorisches 1801–1851, Eingaben der Geistlichkeit der Kapitel Frauenfeld-Steckborn und Arbon.

5 Archiv des Kath. Kirchenrates, Akten Organisatorisches 1801–1851, Hirtenschreiben vom 2. April 1851.

6 S.o.S.158.

7 Archiv des Kath. Kirchenrates, Prot. Kath. Kirchenrat, 4. August 1836, § 557,3.

Nachdem der Kirchenrat den Entwurf behandelt hatte, wurde er dem Bischof zur Begutachtung vorgelegt⁸. Nach dessen Genehmigung sollte er dann auch dem Kleinen Rat unterbreitet werden.

Keller erklärte dem Bischof den Schritt des Kirchenrates, der vielleicht sonderbar erscheinen möge, mit der Furcht, es würde sonst die paritätische Regierung von sich aus ein Prüfungs-Gremium aufstellen⁹. Das bischöfliche Ordinariat sei durch den geschäftsführenden Kommissar in der Prüfungskommission repräsentiert. Die Bestimmungen würden nur ins Seminar Eintretende und Bewerber um eine erste Pfarrstelle betreffen.

Der Bischof gab jedoch nicht so ohne weiteres seine Zustimmung¹⁰. Er stellte eine ganze Liste von Abänderungsanträgen auf. Würden diese nicht angenommen, so mische sich der Bischof besser gar nicht mehr ein [!]. Eine diesbezügliche Abmachung bestehe nur mit Aargau. Solothurn und Luzern hätten die Prüfungen ohne bischöfliche Einwilligung eingerichtet. «Der Bischof nämlich kann und muss oft manches tolerieren, das er zu sanktionieren nicht berechtigt wäre».

Kommissar Keller und der Kirchenrat scheinen jedoch sehr grosses Gewicht auf die bischöfliche Sanktion gelegt zu haben¹¹. Keller erwiderte, der Kirchenrat und er legten Wert darauf, «dass in diesen kirchlichen Rechten so feindseligere Zeit im Thurgau keine blosse weltliche Regierungs-Commission als Prüfungsbehörde aufgestellt werde, sondern dass sie von Euer bischöflichen Gnaden genehmigt, als kirchliche Behörde dastehe»¹². In einem Schreiben vom 23. Februar 1837 äusserte der Bischof nochmals einige Einwände, gab aber seinem Kommissar im Thurgau die Kompetenz, im Namen des Nuntius für die Dauer seiner eigenen Amtszeit zu sanktionieren¹³. Bischof Salzmann sprach die Befürchtung aus, es könnte «bei dieser rigorosen Examination [sein], wo der Kandidat ein eigentliches Universal-Genie sein sollte, dass der Kanton noch froh sein muss, wenn er für jede Pfarrstelle nur einen Priester ausfindig machen kann».

In der Tat war die Prüfung sehr umfassend¹⁴. Es wurden Philologie, Philosophie, Theologie und Gesang geprüft. Neben Kenntnissen in der deutschen, la-

8 Ebda., Prot. Kath. Kirchenrat, 12. Oktober 1836, § 595.

9 ABBS, Thurgau Kirchenrat, Meile an Bischof Salzmann, 21. Oktober 1836; bischöfl. Protokoll, 21. Oktober 1836: Entwurf des Kirchenrats, Zuschrift des Präsidenten des Kirchenrates Pfarrer Meile, Begleitschreiben Kommissar Kellers.

10 ABBS, Thurgau Kirchenrat, Bischof Salzmann an Keller, 25. Oktober 1836.

11 Archiv des Kath. Kirchenrates, Prot. des Kath. Kirchenrates, 21. Januar 1837, § 660.

12 ABBS, Thurgau Kirchenrat, Kommissar Keller an Bischof Salzmann, 13. Februar 1837.

13 ABBS, Thurgau Kirchenrat, Bischof Salzmann an Kommissar Keller, 23. Februar 1837.

13 ABBS, Thurgau Kirchenrat, Bischof Salzmann an Kommissar Keller, 23. Februar 1837.

14 Archiv des Kath. Kirchenrates, Akten Organisatorisches 1801–1851, Reglement des Katholischen Kirchenraths für die Prüfung von Kandidaten des geistlichen Standes vor ihrem Eintritt in das Seminarium, und der Geistlichen selbst behufs der Wahlfähigkeitserklärung auf katholische Pfründen im Kanton.

teinischen und griechischen Sprache war Wissen in allgemeiner und vaterländischer Geschichte, in Naturlehre, in Philosophie, Ethik und Pädagogik verlangt. Im Bereich der Theologie wurden Dogmatik, Moral, Pastoral, Exegese, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und geistliche Rhetorik geprüft. Die staatlichen Instanzen erhielten nur mittelbar durch den Jahresbericht des Kirchenrates Kenntnis von diesen Abmachungen¹⁵. Der Kirchenrat legte in der Folge Wert auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Im gleichen Schreiben, in dem das bereinigte Reglement mitgeteilt wurde, kritisierte Kommissar Keller die Weihung eines Kandidaten aus dem Thurgau, der sich bei der kirchenrätslichen Prüfung nur über sehr mangelhafte Kenntnisse ausgewiesen hatte¹⁶. Man hatte ihm geraten, noch ein Jahr lang zu studieren oder besser sich nach einem andern Beruf umzusehen. Keller gab dem Oberhirten zu verstehen, er wünsche in Zukunft orientiert zu werden, bevor Thurgauer die Hände aufgelegt würden. Im andern Fall wäre eine staatliche, paritätische Prüfung zu befürchten, die «unabsehbare traurige Folgen erzeigen müsste»¹⁶.

In diesem Zusammenhang mag interessant sein, dass in einem Prüfungsbericht Dekan Meile einem Einsiedler Mönch attestierte, der in Münsterlingen Pfarrer und Beichtiger werden sollte, seine theologischen Ansichten seien in vielen Beziehungen sehr beschränkt, einseitig und zu ultramontanisch¹⁷.

Die Prüfungen wurden stets durch Geistliche unter dem Vorsitze des bischöflichen Kommissars abgenommen, zum Teil wurden auf Grund ähnlicher Prüfungen in früheren Stadien des Studiums die Verteilung der kirchenrätslichen Stipendien vorgenommen¹⁸. Dadurch konnte sich die kantonal-kirchliche Oberbehörde stets einen Überblick über die Heranbildung seiner akademischen Kader erhalten.

9.4. Versuche zur «Aufhebung» der Artikel

Die Konferenz-Artikel beschäftigten die thurgauische Staatskirchen-Politik in der Folge nicht mehr wesentlich. Wessenberg riet im Neujahrsbrief 1836 an Anderwert, «kalmierende Mittel» anzuwenden und persönliche Aversionen in den Hintergrund zu stellen. Von Verhandlungen mit Rom riet er ab, sie würden zu nichts führen. «Das Beste wäre – die Regierungen würden mit Vermeidung

15 StATG, Akten Kath. Kirchenrat, Jahresberichte 1818–1870, Jahresbericht pro 1836.

16 ABBS, Thurgau Kommissariat, Kommissar Keller an Bischof Salzmann, 28. März 1837. Vgl. Archiv des Kath. Kirchenrates, Mappe Theologen, Prüfungsbericht über Joseph Anton Brühwiler vom 12./13. Dezember 1836; ebda., Jahresberichte, Jahresbericht für 1836, Prot. Kath. Kirchenrat, 31. Januar 1837, § 662. Im Jahresbericht 1837 wird nur seine nicht bestandene Prüfung erwähnt.

17 Archiv des Kath. Kirchenrates, Mappe Theologen, Prüfungsbericht über Sales Müller und Sales Keust von Muri, 23. Mai 1837. Vgl. Prot. Kath. Kirchenrat, 4. Juli 1837, § 711: Müller erhielt darauf nur die Bewilligung zur Pastoration als Vikar. Die Prüfungsakten belegen den grossen Ernst, mit dem die Spitze der kath. Landeskirche die Prüfungen durchführte.

18 Archiv des Kath. Kirchenrates, Mappe Theologen, Prüfungsberichte. Ebda., Prot. Kath. Kirchenrat, z.B. 20. November 1838.

alles Aufsehens im Sinn jener Artikel in vorkommenden Fällen handeln. Haben die Regierungen dazu weder den Mut noch das Geschick, so ist es noch besser, einstweilen die Sache mit Stillschweigen auf sich beruhen zu lassen»¹.

Trotzdem kamen die Badener-Konferenzartikel nochmals auf die thurgauische Traktandenliste. Die Anstösse dazu kamen von aussen.

Die aargauische Regierung fragte im Auftrag ihres Grossen Rates 1840 an, welcher Ansicht man betreffend einer Auflösung, beziehungsweise des Fortbestandes der Badener Artikel sei². Anderwert ging nochmals den Punkte-Katalog durch und stellte fest, die wichtigsten Artikel seien von der Luzerner Konferenz verschoben bis zu einer «zu schicklichen Zeit» abzuhalten Konferenz, nämlich Metropolitanverband, erzbischöfliche und bischöfliche Pragmatik³. Man fand keinen Grund, die Auseinandersetzungen nochmals aufzuwärmen⁴.

Zuständig zur Beantwortung der Frage sei der Grosse Rat. Man finde keine zureichende Veranlassung, die Angelegenheit erneut anzuregen. Regierungsrat Stähele blieb mit seiner abweichenden Meinung allein, was im Protokoll Erwähnung fand⁵.

Die Aufhebung der Konferenz-Artikel im Kanton Luzern im Gefolge des konservativen Umschwungs⁶ gab Stähele nochmals die Gelegenheit, den Antrag zu stellen, es seien die Artikel aufzuheben⁷. Der Regierungsrat übermittelte diesen Antrag dem Grossen Rat. Dieser fand jedoch keinen zureichenden Grund für einen solchen Schritt⁸.

Der zweimalige Versuch Stäheles, eine Abschaffung der Badener Artikel zu erreichen, zeigt, dass diese noch geraume Zeit ein Stachel im Fleisch der Minderheit waren. Hatte ihre Annahme 1834 im Thurgau direkt nichts verändert, so hätte auch ein Verzicht darauf unmittelbar keine Wirkung gehabt. In der Eidgenossenschaft wäre ein Ausstieg als Flucht aus der liberalen Front verstanden worden⁹. Ob er unmittelbar eine Verbesserung des konfessionellen Klimas zur Folge gehabt hätte, lässt sich schwer entscheiden. Wichtiger und bestimmend waren zweifellos die Auseinandersetzungen um den Fortbestand der Klöster. Der Eindruck, dass der Minderheit 1834 Unrecht geschehen sei, blieb bestehen. In der Debatte um das Gesetz über die Novizen-Aufnahme bezeichnete Regierungsrat Stähele das damalige Vorgehen nochmals als Vorstoss gegen die Rech-

1 StATG, Nachlass Anderwert, Wessenberg an Anderwert, 2. Januar 1836.

2 StATG, Prot. Kl. Rat, 10. Juni 1840, § 1183; vgl. Matter, S. 232 f.

3 StATG, Nachlass Anderwert, Mappe Badener Artikel, undatiertes Briefkonzept.

4 StATG, Prot. Kl. Rat, 27. Juni 1840, § 1295, Missive Nr. 252.

5 Ebda.: «zu diesem Beschluss hat Herr RR Stähele nicht gestimmt».

6 Vgl. His II, S. 110.

7 StATG, Prot. Kl. Rat, 17. Juni 1841, § 1343, Missive Nr. 200.

8 StATG, Prot. Gr. Rat, 17. Dezember 1841, § 572.

9 Die Aufhebung der Badener Artikel in Luzern geschah gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Siebner-Konkordat.

te der Katholiken¹⁰. Aus dem Schock heraus, den die Katholiken damals erlitten hätten, sei zu verstehen, dass sich 1835 in der Klosterdebatte niemand für die katholische-konfessionelle Begutachtung eingesetzt habe. Mehrere Vorfälle gegen die Rechte der Minderheit könnten jedoch nicht als Präjudiz gegen sie verwendet werden.

9.5 *Die Katholiken als Minderheit*

Die Badener Konferenz-Artikel haben im Thurgau keine dauernde, tiefgreifende Veränderung bewirkt. Dennoch vermag die Auseinandersetzung um ihre Annahme strukturelle Verhältnisse im thurgauischen Staatswesen und in der Gesellschaft des Thurgaus aufzuzeigen. Der Kampf um dieses Programm macht das Verhältnis zwischen den Konfessionen, aber auch innerhalb des katholischen Bekenntnisses beobachtbar.

Im Thurgau wurde der Weg in die katholische Subgesellschaft nicht angetreten¹. Dies war auch kaum möglich, denn die katholische Minderheit war meistens zu schwach, zu zerstreut, als dass sie sich so hätte organisieren können, dass sie für die Deckung wichtiger Bedürfnisse nicht auf andere angewiesen gewesen wäre. Sie blieb, insbesondere für die Regelung des Verhältnisses ihrer Kirche zum Staate, auf den gemeinsamen paritätischen Staat angewiesen. Sie erlebte ihre Minderheitssituation in der Klosterfrage in der gleichen Form wie bei den Badener Artikeln, möglicherweise machte sie in diesem Zusammenhang noch mehr Eindruck².

Erneut wurde die schwache Stellung der katholischen Minderheit deutlich bei der Abschaffung der konfessionellen Schulen³. Schulen eignen sich besonders gut als Indikatoren kultureller Autonomie. Schulzusammenlegungen weckten den Widerspruch der Betroffenen, auch wenn sie in der Mehrheit waren. Solcher Widerstand wiederum führte dazu, dass die diesbezüglichen Kompetenzen des Erziehungsrates erweitert wurden. Häberlin, der Präsident des Erziehungsrates, schrieb, das neue Gesetz habe «in wahrhaft freisinniger Weise die paritätische Schule, wohl prägnanter als in keinem anderen paritätischen Kantone, anerkannt und wirksame Mittel zur Schulvereinigung überhaupt gegeben ...»⁴. Auch die kantonale Oberaufsicht über das Rechnungswesen wanderte von den konfessionellen Oberbehörden zum staatlichen Erziehungsrat⁵. Auch in diesem Zusammenhang scheint die Mehrheit die Anliegen der Minderheit nicht verstanden zu haben. Das Schulwesen war für die liberale Majorität klar eine Sache des Staates, welche als paritätische Schule den konfessionel-

10 StATG, Prot. Gr. Rat, 16. Februar 1843, § 105; vgl. TZ Nr. 21, 18. Februar 1843.

1 Vgl. Altermatt, S. 20 ff.

2 S.o. S. 165 ff.

3 Mebold, S. 99 ff., s.o. S. 144.

4 NZZ 22. 3. 1856, zit. in Mebold, S. 101.

5 Mebold, S. 103.

len Frieden befestigen sollte. Dazu kamen bei gewissen Befürwortern der Schulverschmelzungen antiklerikale Motive, es ging darum, die Pfarrer aus dem Bildungswesen zu verdrängen⁶.

Kammerer Meyerhans, langjähriger Wortführer der Katholiken im Erziehungsrat, begründete sein resigniertes Ausscheiden aus dem Erziehungsrat so: «Ich bedaure, dass der Gang des Erziehungswesens diese Wendung nahm, um der Sache selbst willen. Durch Zwang kann der Schule wohl eine andere äussere Gestalt gegeben werden, aber dieser äusseren Gestalt fehlt das innere Leben und die Freudigkeit an der Sache. Was die Schule geben sollte, Bildung und Erziehung, wird bei der unnatürlichen Vermischung von ungleichartigen Elementen, welche nebeneinander und gesondert ganz gut gedeihen, nie erzielt werden. Auch wird Friede und Toleranz zwischen den Konfessionen, gerade wie zwischen Privaten, nur dann blühen, wenn jede die Rechte und Gefühle der andern achtet; jeder Zwang gegen eine Minderheit, sei es welche es wolle, lässt das Gefühl bitterer Kränkung zurück; statt sich anzunähern, werden die Gemüter nur sich selber entfremdet»⁷. Wenn Häberlin es bemühend fand, dass man nicht zugeben wolle, dass reformierte und katholische Kinder miteinander lesen, schreiben und rechnen lernen könnten, so erkennt man sofort, dass die beiden Exponenten auf ganz unterschiedlichen Ebenen diskutierten. Der liberalen Mehrheit kam bei der Schulverschmelzungspolitik der Lehrermangel sehr zu Hilfe. Dennoch gaben die Katholiken nicht auf. 1861 wurde der profilierte Gegner der Politik der Schulzusammenlegungen, Ramsperger, in den Erziehungsrat gewählt, als Hemmschuh, wie Mebold feststellte⁸. 1870, beim Beginn des Kulturkampfs im engern Sinne gab es im Thurgau nur noch zwei konfessionelle Schulen: jene in Dussnang-Oberwangen und in Ermatingen.

Ein Programmpunkt des Badener Konferenz-Programms gab im Thurgau erst fast eine Generation später den Gegenstand eines Konflikts ab: Die ausscheidung der Kompetenzen um die zivilrechtlichen Belange der Ehe. Wesentliche Streitpunkte waren Ehescheidung für Katholiken, die reine Zivilehe und die Ausschaltung des Bischofs als Richter in Ehesachen.

Dazu ist § 94 der Verfassung von 1849 bemerkenswert, in dem «das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt» wurde. Dieser Paragraph wurde erst im Verlauf der Verhandlungen um das neue, dem zürcherischen angenäherten Zivilrecht wieder entdeckt. Deshalb verzichtete man 1859 nochmals auf die Möglichkeit, Ehen zwischen Katholiken zu scheiden, und beschränkte sich auf die Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett⁹. Die Proteste des Bischofs und der katholischen Kirchenvorsteuerschaft zur Rettung der Ehejurisdiktion des Bischofs fruchten nichts.

6 Mebold, S. 107.

7 Entlassungsschreiben im Wächter 17.6. 1858, zit. in Mebold, S. 106.

8 Mebold, S. 112.

9 Mebold, S. 77.

Häberlin hatte zwar nichts gegen die Aufrechterhaltung einer innerkirchlichen Jurisdiktion mit der Anwendung sogenannter kirchlicher Zuchtmittel, denen sich das Mitglied einer Kirche unterwerfen konnte. Dass sich der Staat für die Durchsetzung kirchlicher Ehevorstellungen einspannen lasse, dazu konnte sich Häberlin und mit ihm die Mehrheit nicht verstehen. Auch die reine Zivilehe wurde eingeführt. Sie war für Heiratswillige gedacht, welche die zivilrechtlichen Voraussetzung zur Eheschliessung mitbrachten, aber auf eine kirchliche Einsiegung verzichten mussten oder wollten. 1850 wurde eidgenössisch legiferiert, dass das Recht auf die Eingehung einer gemischten Ehe von Bundes wegen gewährleistet sei. Ein Nachtragsgesetz von 1862 ermöglichte die Scheidung solcher Ehen – gegen den Widerstand Segessers¹⁰.

1864 begründete die thurgauische Regierung das Verbot der Verkündigung des Syllabus mit dem staatlichen Plazetrecht¹¹, also im Grunde wieder im Rückgriff auf die Badener Artikel. Praktische Wirkung hatte dieses Verbot zwar nicht, war doch der Inhalt ein Vierteljahr nach der Verkündigung wohl allen, die sich dafür interessieren konnten, bekannt. Während Bischof Lachat sich darauf berief, dass das Rundschreiben nur dogmatischen Charakter habe, wies die Thurgauer Regierung in ihrer Antwort mit Recht darauf hin, dass, wer die Grundlagen des Fortschritts, die in Verfassung und Gesetz ihren Niederschlag gefunden hätten, verfluche und verdamme, nicht dogmatisiere sondern politisiere.

Am 2. April 1870 beschloss die Diözesankonferenz, auf den Antrag Thurgaus hin einberufen, die Aufhebung des Priesterseminars. Den Anlass, wohl eher den Vorwand, hatte die massive Kritik Augustin Kellers an moraltheologischen Lehrbüchern gegeben. Man wollte dennoch die Ausbildung von Priesteramtskandidaten nicht völlig dem Bischof in die Hand geben. Aus diesem Grund schlug Bern vor, nach der Revision der Bundesverfassung die Errichtung eines schweizerischen Nationalbistums oder einer schweizerischen Nationalkirche in Verbindung mit der eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen katholischen Fakultät zu beraten: wiederum ein Rückgriff auf die Badener Programme¹².

Die Demokratische Bewegung von 1869 legte erneut Lunten an kirchenpolitischen Zündstoff¹³. Da waren die Aufhebung des Klosters St. Katharinental und die klare Unterstellung der Ehe unter die staatliche Regelung. Einschneidend war schon das Recht auf Abberufung von Geistlichen durch die Kirchengemeinde. Eine vergleichbare Lösung findet man sonst in keinem Kanton. Es wäre allerdings zu diskutieren, ob eine periodische Wiederwahl oder ein mit

10 Stadler, S. 153.

11 Stadler, S. 188

12 Stadler, S. 215 f.

13 Stadler, S. 199 f.

massiven Auflagen belastetes Abberufungsrecht die Stellung der Geistlichen mehr schwächt.

Mit der Einführung der konfessionellen Synoden klang ein weiteres Thema aus dem Badener Konferenzprogramm an. Die Synoden lösten die konfessionellen Grossratskollegien ab und brachten insofern ein demokratisches Element in die Kirchen, als Geistliche und Laien gemeinsam über die Kirche betreffende Materien beschliessen konnten, und zwar in eigens dafür bestellten, demokratisch gewählten Gremien. Für Geistliche ergab diese Synode die neue Möglichkeit, unmittelbar am Entscheid mit wesentlichem Gewicht mitzuwirken¹⁴. Der Bischof blieb selbstverständlich von dieser Organisation ausgeschlossen. Ohne kämpferische Auseinandersetzung fand damit die Angleichung der konfessionellen Institutionen statt. Sowohl auf das staatliche Plazet für kirchliche Verlautbarungen als auch auf das schwächere Visum wurde verzichtet. Man hatte eingesehen, dass sie nicht taugten, die Kirche politisch mundtot zu machen¹⁵.

Mit der 69er-Verfassung wurde auch die paritätische Vertretung der Katholiken im Grossen Rat und in der Regierung beseitigt¹⁶. Es ist durchaus möglich, dass die verfassungsmässige Absicherung des politischen Gewichts der Katholiken, die Parität, einen engeren Zusammenschluss der katholischen Minderheit nicht als notwendig erscheinen liess. In der untersuchten Zeit spielten oft vielmehr die Koalitionen zwischen Konservativen beider Konfessionen. Ob anderseits katholische Befürworter der Klosteraufhebung zu diesem Entscheid aus ideologischen Gründen – eben weil sie Liberale waren – oder aus anderen Überlegungen oder Interessen heraus kamen, ist nicht bekannt¹⁷. Ein katholischer Liberaler überdurchschnittlichen Formats war der spätere Bundesrat Ludwig Anderwert¹⁸. Er kämpfte für das ausschliessliche Recht des Staates, Recht zu setzen, daher konnte es per definitionem keine Übergriffe des Staates ins Gebiet der Kirche geben¹⁹. Dies zeigte sich deutlich bei den betreffenden Artikeln der Verfassungen von 1870 und 1874. Als Katholik definierte er sich als auf dem Boden der Konzilien von Konstanz und Basel stehend, geprägt von den Ideen Wessenbergs und Sailers. Deshalb – pointiert in der Auseinandersetzung mit dem ersten Vatikanum – war es erklärbar, dass er auch mit zu den führenden

14 Stadler, S. 202.

15 Burkhart, S. 169 f.

16 Verfassung 1849, Kbl. 6, S. 23: Im Grossen Rat werden die Sitze nach der Seelenzahl auf die Konfessionen verteilt, im Kleinen Rat nach dem Verhältnis 5:2. Verfassung 1869, in: Neue Gesetzesammlung für den Kanton Thurgau, Bd. I, 1869–1874, Frauenfeld 1875, S. 1 ff. Sie enthält keine Paritätsvorschriften mehr. Vgl. Burkhart.

17 Vgl. Schwager II, S. 181 f.; für Katharinental, Burkhart, S. 175 f.

18 Vgl. einstweilen Michel. Eine Biographie fehlt.

19 Stadler, S. 330.

20 Stadler, S. 329.

Promotoren der christkatholischen Kirche gehörte²¹. Allerdings ist anzumerken, dass es im Thurgau nirgends zur Gründung von Rom-freien katholischen Gemeinden kam²². Von diesbezüglichen Anstrengungen Anderwerts ist nichts bekannt.

Auch in der Zeit seit der Regeneration lassen sich immer wieder recht profilierte katholische Liberale nachweisen. Man kann die Reihe mit Joachim Leonz Eder beginnen. Er hatte sehr wesentliche Beiträge zur liberalen Verfassung von 1831 geleistet, aus seinen liberalen Grundideen heraus. Mit seinen klaren und eindeutigen Stellungnahmen für die Interessen und Rechte der katholischen Minderheit, zuerst bei der Behandlung der Badener Konferenzartikel, dann bei den Klosterdiskussionen verlor er völlig den Anschluss an jene Gruppe, welche im Thurgau den Ton angab. Schon 1836 rapportierte Baumgartner erleichtert an Hess, Kern habe ihm berichtet, der Einfluss Eders sei im Thurgau verloren, der katholische Nimbus wandere auf Landammann Anderwert zurück²³.

Johann Andreas Stähle hatte sich in Klosterfragen klar zur oppositionellen katholischen Gruppe geschlagen²⁴. Er war 1831 als Liberaler in den Regierungsrat gewählt worden. Wie vereinbarte er sein liberales Denken und Handeln mit seinen abweichenden staatskirchlichen Ansichten? Genauere Untersuchungen fehlen.

Statthalter Ludwig Anderwert, Nachfolger seines Namensvetters Joseph Anderwert im Regierungsrat, würde sich als Beispiel eignen²⁵. Er galt als Liberaler. Aus welchem Grund wurde er 1849 nicht mehr gewählt? Auch bei ihm fehlt eine differenzierte Arbeit.

Die Gruppe der eidgenössischen Parlamentarier nach 1848 lässt sich leicht überblicken. Es fällt auf, dass die Katholiken unter ihnen mehrheitlich zur liberalen Gruppe gehörten, zum Teil zur demokratischen Linken²⁶. Das Wahlsystem erlaubte auch nur den Erfolg von Kandidaten, welche die Unterstützung der Mehrheit der Wählerschaft hatte. Insofern wären ausgesprochene Vertretungen der Katholiken nur aufgrund eines freiwilligen Proporzes möglich gewesen²⁷.

21 Michel, S. 103; Stadler, S. 337; vgl. auch Stadler, S. 340.

22 Soland, in: Stadler, S 547.

23 Briefwechsel Baumgartner–Hess, Baumgartner an Hess, 21. April 1936, S. 594.

24 S. o. S. 101 f., S. 163.

25 Johann Ludwig Anderwert-von Reding (1802–1876), Oberamtmann in Tägerschen, 1832–1835 Mitglied des Kath. Kirchenrates, 1841–1849 Mitglied des Kleinen Rats, Nachfolger von Joseph Anderwert, vgl. HBLS I, 368,2.

26 Gruner, Bundesversammlung I, S. 690 f.

27 Man könnte auch so formulieren: Aus der katholischen Minderheit wählte die protestantische Mehrheit diese Volksvertreter aus. Von den 10 bei Gruner verzeichneten katholischen Parlamentariern können nur 1–2 der konservativen Rechten zugezählt werden.

Conzemius bezeichnet das Scheitern des liberalen Katholizismus als eine grosse, verpasste Chance der Kirchengeschichte²⁸. Die Kirche verweigerte den Dialog mit der modernen Welt, das heisst, sie beschränkte sich darauf, abzulehnen und zu verdammen. Weil römischkirchliche Verlautbarungen grundsätzlich den Geist der Zeit ablehnten, war liberale Gesinnung zwangsläufig den Ideen der Kirchenleitung entgegengesetzt²⁹.

Die prinzipielle Ablehnung demokratischer Institutionen blieb in der Eidgenossenschaft und in ihren Ständen ohne Widerhall, ihre Existenz war zu selbstverständlich³⁰. Die einheimische kirchliche Hierarchie war mit den demokratischen, staatlichen Einrichtungen vertraut, auch wenn sie sie nicht in allen Ausprägungen begrüsste. Die Schriften Chorherr Geigers eigneten sich durchaus zum Beleg der folgenden Behauptung Gnägis: Im Kern ging es beim Widerstand der römischen Kirche um die Frage, ob das Volk Träger oder Ursprung der Staatsgewalt sei³¹. Die Rundschreiben Roms, obwohl als Enzykliken nicht allgemein verbindlich, konnten die Meinung erzeugen, katholischer Glaube und staatliche Demokratie seien unvereinbar.

In der Schweiz ist dieses Missverständnis nicht entstanden, weil eine andere Regierungsform als jene der Demokratie gar nie zur Diskussion stand. Konflikte entstanden erst dort, wo es um die Ausgestaltung des Kirche und Staat betreffenden Bereichs des gesellschaftlichen Lebens und den Versuch ging, demokratische Elemente in die Kirche einzufügen.

Dennoch kommt man um den Eindruck nicht herum, der Katholizismus sei mit dem Rücken zur Zukunft gestanden. Was beobachten wir? Misstrauen und Widerstand kirchlicher Instanzen gegen Schulreformen, Widerstand der kleinen katholischen Stände gegen eine Bundesreform, Widerstand des Klerus gegen Reformversuche an der Eidgenossenschaft³². Dass die Kirche dem Versuch, die Bundesreform auf dem Umweg über kirchliche Reformen mit dem Badener Konferenzpaket voranzutreiben, Widerstand entgegensezte, wird man eher verstehen.

Die Volksnähe der Seelsorgegeistlichkeit macht diese zum Prügelknaben völlig ungeeignet. Im Gegenteil – der Einfluss des Klerus auf die Bildung von Normen in Religion, Ethik und Moral war unbestritten und entscheidend. Die Rolle des Sündenbocks erhielten deshalb der Nuntius, die Klöster und die Jesuiten zugeteilt.

28 Conzemius, S. 20. Dass es liberale oder radikale katholische Politiker gab, zeigen z.B. die beiden Thurgauer Bundesräte Anderwert und Deucher. Wie sehr diese beiden als Vertreter der katholischen Minderheit empfunden wurden, muss offen bleiben.

29 Besonders gut dokumentiert bei Philipp Anton von Segesser, u.a. Stadler, S. 370 f.

30 Vgl. Vetobewegung in St. Gallen, Hanselmann, S. 244 ff., konservativer Umschwung in Luzern; His II, S. 110.

31 Gnägi, S. 86.

32 Vgl. Luzern 1833.

Wir haben im thurgauischen Klerus keine Geistlichen gefunden, die sich als ausgeprägte Liberale profiliert hätten. Es bestehen keine Beziehungen zu jener Gruppe römisch-katholischer Theologen, welche im Umfeld der Badener Artikel eine wichtige Rolle spielten. Es fehlte damit die sehr entscheidende Hilfe für die Gründung christkatholischer Gemeinden. Die klare und strikte Ablehnung des Liberalismus durch das ultramontane Rom und die darauffolgenden innerkirchlichen Repressionen mögen die wesentlichsten Ursachen sein.

Auch die Wirkung des pointiert katholischen Liberalismus des Abbé F.R. Lamennais war in der Schweiz sehr bescheiden³³. Das Denken dieses französischen Priesters stellte die Freiheit der Kirche ins Zentrum. Sie habe ihre eigene Unabhängigkeit zu verteidigen. Deshalb solle sie die Fahne der Freiheit ergreifen und an der Spitze der liberalen Bewegung marschieren. Nur so könne sie die eigene Selbstbestimmung erreichen.

Ähnliche Ideen sind bei Christof und Alois Fuchs zu beobachten³⁴. Der entschlossene Widerstand kirchlicher Stellen raubte ihnen auf lange Frist gesehen die Resonanz. Dasselbe gilt für Lamennais: Die kirchliche Ablehnung seiner Standpunkte durch die beiden päpstlichen Schreiben «Mirari Vos» und «Singulari Vos» nahm ihm jeglichen Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat³⁵.

Immerhin ist zu Lamennais anzumerken, dass kurz nach dem Erscheinen seiner «Paroles d'un Croyant» Auszüge daraus in der radikalen thurgauischen Zeitung «Wächter» abgedruckt wurden³⁶. Hinweise, dass die «Paroles» konkrete Auswirkungen gezeigt hätten, gibt es nicht, es sei denn die stilistische Anlehnung Bornhausers in Kapiteln seines «Schweizerbarth und Treuherz»³⁷.

Zu einem Kulturkampf im Sinne einer öffentlichen Auseinandersetzung mit staatlichen Zwangsmassnahmen gegen kirchliche Instanzen kam es im Thurgau nicht mehr. Es sei denn, man rechne die Beteiligung des Thurgaus bei der Absetzung des Bischofs im Rahmen der Diözesankonferenz des Bistums Basel dazu. Doch die eigentliche Auseinandersetzung war schon abgeschlossen. Dennoch sind, wie gezeigt, beinahe alle Elemente dieses Konflikts zu finden. Alles fand – wie üblich im Thurgau dem Volkscharakter entsprechend – mode-

33 Felicité Robert Lamennais (1782–1854). Vgl. Maier, S. 146 ff. Literatur ebda., S. 158, Anm. 9., Gnägi, S. 120 ff. Das Programm Lamennais lässt sich prägnant mit dem Untertitel seines Blatts «L'Avenir» umschreiben: «Dieu et la Liberté».

34 Vgl. Pfyl; Bruhin, S. 45; Hanselmann S. 94 ff.

35 Acta Gregorii Papae.; XVI: 1901 ff., vol. I, S. 169–174 (Mirari Vos), S. 443 ff. (Singulari Nos). Beide Enzykliken wurden deutsch übersetzt in der SKZ abgedruckt. «Mirari Vos» vom 15. August 1832 in SKZ Nr. 10, 8. September 1832; «Singulari Nos» vom 25. Juni 1834 in SKZ Nr. 29, 19. Juli 1834.

36 Wächter Nr. 42, 43, 45, 58, vom 27. Mai, 30. Mai, 6. Juni und 22. Juli 1834.

37 Bornhauser Thomas, Schweizerbarth und Treuherz, St. Gallen 1834. Diese Schrift ist eine Frucht des Beschlusses der Zofinger Konferenz vom Februar 1834. S.o. S. 97. Sie sollte über die Notwendigkeit einer Bundesreform aufklären.

rat statt. Geistliche wurden zum Beispiel nicht von ihren Stellen verwiesen, sie erhielten einen Verweis.

Die gedankliche Basis war durchaus vorhanden. Das Zitat Virchows, des Schöpfers des Begriffs «Kulturkampf», es gehe um «die Freiheit des individuellen religiösen Glaubens», kann vom Inhalt her gleichbedeutend bei Ludwig Anderwert nachgewiesen werden³⁸. Die ideologische Basis war durchaus gegeben. Die faktische Auseinandersetzung war aber schon abgeschlossen. Den Katholiken gelang es auch in den schwierigsten Zeiten ohne grosse Provokationen, ihren Kultus sicherzustellen. Die Mehrheit überspannte den Bogen auch nie. Dass die katholische Kirche institutionell vom Thurgau aus zu reformieren sei, auf diese Idee kam niemand. Wie im Kanton St. Gallen waren die konstitutionellen und institutionellen Weichenstellungen schon früher – Stück um Stück – geschehen, trotz der konfessionellen Gemengelage kam es nicht zu einem heissen Kulturkampf³⁹.

Dennoch, der Stachel des Erlebnisses, als Minderheit durch die Mehrheit im eigenen Lebensbereich eingeschränkt worden zu sein, steckte tief. Noch 1928 schrieb der bischöfliche Kommissar Suter in der Festschrift zum 100-Jahr-Jubiläum des neuen Bistums⁴⁰: «Wenn heute Sozialismus und Kommunismus das Haupt in allen Ländern erheben und zur drohenden Gefahr für die besitzende Klasse, für Kirche und Staat werden, so sind sie nur gelehrige Schüler ihrer staatlichen Meister, deren Beispiel sie bis zu den äussersten Konsequenzen verwirklichen wollen... Res clamat ad dominum. Wenn auch das katholische Thurgauervolk nicht revolutionär denkt und redet, so tun ihm doch noch heute die Wunden weh, welche ihm die Vergangenheit geschlagen hat. Es bringt heute noch reiche Opfer in jeder Form für den Staat – aber vergessen kann und darf es nicht». Zwischen den Zeilen schwingt mit, dass der Staat jener der andern sei. Die Katholiken fühlten sich noch nicht ganz integriert, obwohl sie stets Anteil am Staat hatten, obwohl sie immer in Parlament und Regierung vertreten waren.

Die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts, sowohl im Staat als auch in der Kirche, haben dies verändert. Ein wesentlicher Grund liegt im Abbau des Stellenwertes der Religion und ihrer Institutionen in der Gesellschaft.

38 Stadler, S. 21 f.; Burkhart, S. 20, f.; Michel S. 101 ff.

39 Stadler, S. 123.

40 Suter, S. 344 f.